

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Seit der Kreisgebietsreform im Jahre 1994 sind die kommunalen Strukturen im Freistaat Thüringen auf Kreisebene im Wesentlichen unverändert geblieben. Thüringen ist derzeit in siebzehn Landkreise und sechs kreisfreie Städte gegliedert.

Neben einer im Vergleich zu anderen Ländern geringen Größe weisen die Landkreise in Thüringen auch eine sehr heterogene Struktur auf. Diese zeigt sich zum einen in den unterschiedlichen Einwohnerzahlen, die von 136.831 Einwohnern im Landkreis Gotha bis zu 56.818 Einwohner im Landkreis Sonneberg reichen (Stand 31. Dezember 2015). Zum anderen wird die sehr heterogene Struktur durch die unterschiedlichen Flächengrößen deutlich, die von 1.307 Quadratkilometern im Wartburgkreis bis zu 434 Quadratkilometern im Landkreis Sonneberg reichen.

Lediglich die Struktur der kreisangehörigen Gemeinden hat sich nach Abschluss der Gemeindegebietsreform im Jahre 1999 durch Bildung größerer Gemeinden weiterentwickelt. Gegenwärtig gibt es in Thüringen 843 Gemeinden (Stand 31. Dezember 2015). Davon sind 601 Gemeinden Mitglied in einer der 69 Verwaltungsgemeinschaften. 98 Gemeinden haben eine der 39 erfüllenden Gemeinden beauftragt, für sie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft wahrzunehmen. Von den 843 Gemeinden hatten am 31. Dezember 2015 mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner, circa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohner und etwa 90 Prozent weniger als 5.000 Einwohner.

Die kommunalen Strukturen sind damit sowohl auf der Gemeindeebene als auch auf der Kreisebene kleinteilig ausgelegt. Dabei wirkt sich insbesondere die heterogene Struktur der Landkreise nachteilig auf die gesamte Gemeindestruktur des Landes aus, da sie die Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden beschränkt.

Die Rahmenbedingungen für die Aufgabenstruktur und -erfüllung der kommunalen Gebietskörperschaften haben sich seit den letzten landesweiten Gebietsreformen geändert und werden sich weiterhin ändern.

Nach der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für die Jahre 2015 bis 2035 ist davon auszugehen, dass die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 durchschnittlich um circa 13 Prozent und die Zahl der Einwohner im Alter von 20 bis 65 Jahren durchschnittlich um circa 11 Prozent sinkt. Der Rückgang und die Alterung der Bevölkerung werden sich im

ganzen Land auf die Aufgaben- und Personalstruktur der Gemeinden und Landkreise auswirken.

Die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen wird steigen. Die Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge werden sich entsprechend ändern. Es ist eine moderne, an die sich ändernden Verhältnisse angepasste Infrastruktur erforderlich.

Zudem wird das Umfeld, in dem die kommunalen Gebietskörperschaften die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, mit wachsender Bedeutung der Informationstechnik, schnellen Veränderungsprozessen und wirtschaftlicher Globalisierung immer komplexer. Auch im Hinblick auf die Verwaltungsbehörden stellt sich die Anforderung, einen möglichst einfachen Zugang zur Verwaltung zu gewährleisten, der den Anforderungen an Bürgernähe, Servicequalität, Wissensvernetzung und Transparenz in Zukunft Rechnung tragen kann.

Neben entsprechend qualifiziertem und spezialisiertem Personal, das nur mit ausreichenden Fallzahlen effizient eingesetzt werden kann, ist die stete Weiterentwicklung der Informationstechnik Voraussetzung für eine auch zukünftig ausreichende Verwaltungskraft.

Da in den nächsten zehn Jahren 20 bis 25 Prozent des Personals aus den kommunalen Verwaltungen ausscheiden werden, muss jüngeres Personal, das den neuen Anforderungen gewachsen ist, gewonnen werden.

Unter diesen sich ändernden Rahmenbedingungen müssen die gegenwärtig überwiegend kleinteiligen und heterogenen kommunalen Gebietsstrukturen vergrößert werden, um die Leistungs- und Verwaltungskraft der kommunalen Gebietskörperschaften zu erhalten und zu stärken.

B. Lösung

Mit dem Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242), dessen Artikel 1 das Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz – ThürGVG –) enthält, wurden bereits das Leitbild und die Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich verankert.

Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung von Gebietskörperschaften, die ihre Aufgaben auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen mit umfassender Leistungs- und Verwaltungskraft auf der Grundlage möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erfüllen können. Es sollen leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften geschaffen werden, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die gleichzeitig ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden (§ 1 Absatz 1 und 2 ThürGVG).

Diese und die weiteren im Gebietsreform-Vorschaltgesetz verankerten Zielvorstellungen einer landesweiten Gebietsreform auf Gemeinde- und

Kreisebene sollen durch die konkreten Neugliederungsmaßnahmen dieses Gesetzes zunächst auf der Landkreisebene erreicht werden.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele sollen die Landkreise vergrößert und gleichzeitig bestehende Nachteile im Zuge der erforderlichen Landkreiszusammenschlüsse so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Durch ihre Vergrößerung soll eine Bündelung der vorhandenen Kräfte sowie eine effektivere und effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen ermöglicht werden. Zugleich soll eine Anpassung der Verwaltungsstrukturen an die sinkende Einwohnerzahl der Landkreise erfolgen. Die Vergrößerung wird gewährleisten, dass den Landkreisen auch unter veränderten Rahmenbedingungen ausreichende Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, um eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen und gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorge gerecht zu werden.

Die im Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz verankerten Leitlinien werden durch die in diesem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte konkretisiert. Dabei sind die im Gebietsreform-Vorschaltgesetz niedergelegten Größenordnungen für Landkreise und kreisfreie Städte als Richtwerte zu betrachten, die die Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften langfristig gewährleisten sollen. Die Herstellung optimaler Leistungs- und Verwaltungskraft der einzelnen neu gegliederten Gebietskörperschaft steht jedoch im Spannungsverhältnis zur Herstellung einer insgesamt zukunftsfähigen Gesamtstruktur der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Thüringen.

Die bisherigen Landkreise werden zum 1. Juli 2018 aufgelöst. Die Kreisfreiheit der Städte Eisenach und Suhl wird aufgehoben. Gleichzeitig werden acht neue Landkreise entsprechend den Leitlinien des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes gebildet. Die Städte Eisenach und Suhl werden in ein benachbartes Kreisgebiet eingeordnet. Die Städte Erfurt, Gera, Jena und Weimar bleiben kreisfrei.

Die Struktur der Landkreise ist darauf ausgerichtet, die Entwicklungsfähigkeit der Landkreise auf der Basis der vorhandenen Verflechtungen möglichst in allen Teilen des Landes zu stärken und auszugleichen. Außerdem bietet die Struktur der Landkreise einen ausreichend bemessenen Rahmen für die Neuordnung der gemeindlichen Strukturen. Durch die Einkreisung der Städte Eisenach und Suhl wird die Leistungs- und Verwaltungskraft dieser Städte selbst gestärkt sowie ein großräumiger Interessen- und Lastenausgleich zwischen diesen Städten und den sie umgebenden Landkreisen ermöglicht.

C. Alternativen

Die Neugliederungsmaßnahmen bedürfen eines Gesetzes. Insoweit gibt es keine Alternative.

Für die einzelnen Regelungen in einem Neugliederungsgesetz sind Alternativen theoretisch vorstellbar. Neben den Reformzielen für die einzelnen neuen Gebietskörperschaften sind jedoch nicht nur die Auswirkungen der verschiedenen Neugliederungsmöglichkeiten auf die jeweils betroffenen Gebietskörperschaften,

sondern auch auf die Gesamtstruktur des Landes zu berücksichtigen. Ziel ist die Herstellung einer insgesamt zukunftsfähigen Gesamtstruktur der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Thüringen. Insoweit bieten die vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahmen die Gewähr für einen Ausgleich zwischen den Interessen der Betroffenen einerseits und den auf das Gemeinwohl gerichteten Belangen andererseits.

D. Kosten

Die Kreisneugliederung wird vom Land finanziell durch Sonderzuweisungen in Höhe von insgesamt 90 Millionen Euro unterstützt. Diese werden als Zuweisungen zum Abbau überdurchschnittlicher Verschuldung, als Anpassungshilfen für die neu gebildeten Landkreise und als pauschale Zuweisungen für den Verlust des Kreissitzes oder der Kreisfreiheit gezahlt. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Auswirkungen des Gesetzes auf die kommunalen Haushalte sind derzeit nicht quantifizierbar. Die Kreisneugliederung schafft durch die Zusammenlegung der bisherigen Leistungspotentiale die Voraussetzung dafür, dass mittel- und langfristig Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen erzielt werden können. In welcher Größenordnung dies geschieht, hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die kommunalen Verantwortungsträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Möglichkeiten hierfür nutzen. Der Gesetzgeber kann nur die dafür notwendigen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen schaffen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales.

**Gesetzentwurf für ein
Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in
Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze**

vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

- Artikel 1 Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen (Thüringer Kreisneugliederungsgesetz - ThürKNG -)**
- Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung**
- Artikel 3 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik**
- Artikel 4 Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung**
- Artikel 5 Inkrafttreten**

Artikel 1

**Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte
in Thüringen**

(Thüringer Kreisneugliederungsgesetz – ThürKNG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Neugliederung von Landkreisen und Einkreisung kreisfreier Städte

- § 1 Landkreise und kreisfreie Städte
- § 2 Auflösung der bisherigen Landkreise
- § 3 Aufhebung der Kreisfreiheit
- § 4 Landkreis Eichsfeld-Unstrut
- § 5 Landkreis Südharz-Kyffhäuser
- § 6 Landkreis Wartburg-Rhön
- § 7 Landkreis Rennsteig
- § 8 Landkreis Gotha-Ilm
- § 9 Landkreis Weimar-Unstrut
- § 10 Landkreis Saaletal
- § 11 Landkreis Ostthüringen
- § 12 Kreisname

Abschnitt 2

Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge

- § 13 Gesamtrechtsnachfolge
- § 14 Funktionsnachfolge und Einzelrechtsnachfolge
- § 15 Status Große kreisangehörige Stadt
- § 16 Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen
- § 17 Sparkassen
- § 18 Zusammenarbeit
- § 19 Fortgeltung des Kreisrechts

Abschnitt 3

Personal der Landkreise und kreisfreien Städte

- § 20 Rechtsstellung der betroffenen Beamten
- § 21 Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten
- § 22 Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat
- § 23 Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen
- § 24 Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

Abschnitt 4

Haushaltsrechtliche Vorschriften

- § 25 Haushaltswirtschaft
- § 26 Kreis- und Schulumlage, Weiterleitung von Zuweisungen
- § 27 Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge im Rahmen der doppelten Haushaltswirtschaft

Abschnitt 5

Sonderzuweisungen

- § 28 Schuldentilgung
- § 29 Anpassungshilfen
- § 30 Verlust des Kreissitzes oder der Kreisfreiheit

Abschnitt 6

Wahl der Landräte und der Kreistagsmitglieder

- § 31 Ende der Amtszeit hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter bis zur Auflösung der Landkreise
- § 32 Durchführung der Landkreiswahlen im Jahr 2018

- § 33 Fiktion des Bestehens der neu zu bildenden Landkreise
- § 34 Wahlorganisation
- § 35 Kreiswahlausschuss
- § 36 Öffentliche Bekanntmachungen

Abschnitt 7

Übergangsbestimmung

- § 37 Freistellung von Abgaben
- § 38 Wohnsitz

RESSORTABSTIMMUNG

Abschnitt 1

Neugliederung von Landkreisen und Einkreisung kreisfreier Städte

§ 1

Landkreise und kreisfreie Städte

Der Freistaat Thüringen wird zum 1. Juli 2018 neu gegliedert in

1. die Landkreise Eichsfeld-Unstrut, Südharz-Kyffhäuser, Wartburg-Rhön, Rennsteig, Gotha-Ilm, Weimar-Unstrut, Saaleetal und Ostthüringen sowie
2. die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena und Weimar.

§ 2

Auflösung der bisherigen Landkreise

Die bisherigen Landkreise Altenburger Land, Eichsfeld, Gotha, Greiz, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sömmerda, Sonneberg, Unstrut-Hainich-Kreis, Wartburgkreis und Weimarer Land werden aufgelöst.

§ 3

Aufhebung der Kreisfreiheit

Die Kreisfreiheit der Städte Eisenach und Suhl wird aufgehoben (Einkreisung).

§ 4

Landkreis Eichsfeld-Unstrut

- (1) Der neue Landkreis Eichsfeld-Unstrut wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Eichsfeld und
 2. des bisherigen Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Mühlhausen.

§ 5

Landkreis Südharz-Kyffhäuser

- (1) Der neue Landkreis Südharz-Kyffhäuser wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Kyffhäuserkreis und
 2. des bisherigen Landkreises Nordhausen.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Sondershausen.

§ 6

Landkreis Wartburg-Rhön

- (1) Der neue Landkreis Wartburg-Rhön wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof,
 2. des bisherigen Landkreises Wartburgkreis sowie
 3. der bisherigen kreisfreien Stadt Eisenach.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Bad Salzungen.

§ 7

Landkreis Rennsteig

- (1) Der neue Landkreis Rennsteig wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Hildburghausen,
 2. des bisherigen Landkreises Sonneberg,
 3. der bisher kreisfreien Stadt Suhl sowie
 4. der Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof aus dem bisherigen Landkreis Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Hildburghausen.

§ 8

Landkreis Gotha-Ilm

- (1) Der neue Landkreis Gotha-Ilm wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Gotha und
 2. des bisherigen Landkreises Ilm-Kreis.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Gotha.

§ 9

Landkreis Weimar-Unstrut

- (1) Der neue Landkreis Weimar-Unstrut wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Sömmerda und
 2. des bisherigen Landkreises Weimarer Land.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Sömmerda.

§ 10

Landkreis Saaletal

- (1) Der neue Landkreis Saaletal wird gebildet aus den Gebieten
 1. des bisherigen Landkreises Saale-Holzland-Kreis,

2. des bisherigen Landkreises Saale-Orla-Kreis und
 3. des bisherigen Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Saalfeld.

§ 11

Landkreis Ostthüringen

- (1) Der neue Landkreis Ostthüringen wird gebildet aus den Gebieten
1. des bisherigen Landkreises Altenburger Land und
 2. des bisherigen Landkreises Greiz.
- (2) Der Kreissitz des neu gebildeten Landkreises ist die Stadt Altenburg.

§ 12

Kreisname

Der durch die §§ 4 bis 11 bestimmte Kreisname kann von dem Kreistag des neu gebildeten Landkreises abweichend von § 89 Absatz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder geändert werden.

Abschnitt 2

Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge

§ 13

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die nach den §§ 4 bis 11 neu gebildeten Landkreise sind Gesamtrechtsnachfolger der nach § 2 aufgelösten Landkreise, aus deren Gebieten sie gebildet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Gebiet eines aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet wird. Die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der aufgelösten Landkreise gehen auf die neu gebildeten Landkreise über, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

(2) Gesamtrechtsnachfolger im Sinne des Absatzes 1 ist:

für den aufgelösten Landkreis	der neue Landkreis
Landkreis Eichsfeld	Landkreis Eichsfeld-Unstrut
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	Landkreis Eichsfeld-Unstrut
Landkreis Kyffhäuserkreis	Landkreis Südharz-Kyffhäuser
Landkreis Nordhausen	Landkreis Südharz-Kyffhäuser
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Landkreis Wartburg-Rhön

Landkreis Wartburgkreis	Landkreis Wartburg-Rhön
Landkreis Hildburghausen	Landkreis Rennsteig
Landkreis Sonneberg	Landkreis Rennsteig
Landkreis Gotha	Landkreis Gotha-Ilm
Landkreis Ilm-Kreis	Landkreis Gotha-Ilm
Landkreis Sömmerda	Landkreis Weimar-Unstrut
Landkreis Weimarer Land	Landkreis Weimar-Unstrut
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	Landkreis Saaletal
Landkreis Saale-Orla-Kreis	Landkreis Saaletal
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Landkreis Saaletal
Landkreis Altenburger-Land	Landkreis Ostthüringen
Landkreis Greiz	Landkreis Ostthüringen

(3) Wird das Gebiet eines aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet, schließen die neuen Landkreise bis zum 30. Juni 2019 einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung der Rechtsfolgen, die sich aus der Aufteilung des Gebietes des bisherigen Landkreises ergeben. Der Vertrag hat insbesondere Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung zu treffen (Auseinandersetzungsvertrag).

(4) Das Eigentum an Grundstücken der nach § 2 aufgelösten Landkreise geht unbeschadet der nach den nachfolgenden Bestimmungen vorzunehmenden Auseinandersetzung kraft Gesetzes auf den neuen Landkreis über, in dessen Gebiet das Grundstück liegt.

(5) Sofern die betroffenen neuen Landkreise nichts anderes vereinbaren, ist im Übrigen die Zuordnung der Vermögensgegenstände anhand der Aufgabe, deren Erfüllung sie dienen und entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf den jeweiligen neuen Landkreis übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner des aufgelösten Landkreises vorzunehmen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. Entsprechend hat der Vertrag die künftige Beteiligung an kommunalen Unternehmen im Sinne von § 71 Absatz 1 ThürKO des aufgelösten Landkreises zu regeln.

(6) In dem Auseinandersetzungsvertrag haben die beteiligten Landkreise ferner Regelungen für die Fälle zu treffen, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist.

(7) Ist ein Übergang von Vermögensgegenständen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, verbleiben diese bei dem Landkreis, der Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises ist. Die betroffenen neuen Landkreise können eine Nutzungsüberlassung vereinbaren.

(8) Kommt ein Vertrag nach Absatz 3 bis zum 30. Juni 2019 ganz oder teilweise nicht zustande, regelt die Rechtsaufsichtsbehörde eine entsprechende Auseinandersetzung nach billigem Ermessen durch Verwaltungsakt. Die beteiligten Landkreise sind anzuhören. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung

können die Beteiligten die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung im Sinne dieser Vorschrift regeln.

§ 14

Funktionsnachfolge und Einzelrechtsnachfolge

(1) Die von den kreisfreien Städten nach § 6 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung erfüllten Aufgaben der Landkreise gehen von den nach § 3 einzukreisenden Städten zum 1. Januar 2019 jeweils auf den nach den §§ 6 und 7 neu gebildeten Landkreis über, in den die Einkreisung erfolgt ist (Funktionsnachfolge). Der neu gebildete Landkreis ist insoweit Rechtsnachfolger (Einzelrechtsnachfolge). Bis zum 31. Dezember 2018 sind die nach § 3 eingekreisten Städte in ihrem Gebiet weiterhin Aufgabenträger für die den Landkreisen obliegenden Aufgaben nach Satz 1.

(2) Abweichend von Absatz 1 nehmen die nach § 3 eingekreisten Städte die in den folgenden Bestimmungen genannten Aufgaben der Landkreise weiter dauerhaft wahr:

1. § 57 Absatz 1 Nummer 1 der Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 153),
2. § 13 Absatz 2 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. 238), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22, 23) hinsichtlich der in § 13 Absatz 2 Satz 3 ThürSchulG genannten Schulformen.
3. § 1 Absatz 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, Kristallglaskennzeichnungsgesetz sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe - ThürZustErmGeVO -) vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Mai 2014 (GVBl. S. 188).

Die nach § 3 eingekreisten Städte können auf die Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben verzichten. Der Verzicht ist wirksam, wenn er von der eingekreisten Stadt bis zum 30. September 2018 gegenüber dem nach den §§ 6 und 7 neu gebildeten Landkreis schriftlich erklärt und dem für Kommunalrecht zuständigen Ministerium angezeigt wird. Die Erklärung des Verzichts ist in der erklärenden Stadt und in dem in Satz 3 genannten Landkreis öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.

(3) Gleichzeitig mit dem Aufgabenübergang nach Absatz 1 gehen die der Erfüllung dieser Aufgaben bisher dienenden Vermögensgegenstände auf den Landkreis über. Die einzukreisende Stadt und der aufnehmende Landkreis regeln das Nähere in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag (Auseinandersetzungsvertrag). Darin haben sie insbesondere Regelungen für die Fälle zu treffen, in denen ausnahmsweise ein angemessener finanzieller Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten ist. Der Vertrag hat darüber hinaus

Regelungen zum Übergang von Beteiligungen an kommunalen Unternehmen im Sinne von § 71 Absatz 1 ThürKO zu treffen.

(4) Kommt ein Auseinandersetzungsvertrag nach Absatz 3 bis zum 30. Juni 2019 ganz oder teilweise nicht zustande, hat der Landkreis der Stadt einen Ausgleich in Höhe der den übergegangenen Vermögensgegenständen zuordenbaren, noch bestehenden Verbindlichkeiten zu leisten.

(5) Ist ein Übergang von Vermögensgegenständen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, verbleiben diese bei der Stadt. Sie kann mit dem Landkreis eine Nutzungsüberlassung vereinbaren.

(6) Vermögensgegenstände, die den übergehenden Aufgaben nicht oder nicht eindeutig zugeordnet werden können, verbleiben bei der eingekreisten Stadt. Diese kann mit dem Landkreis eine abweichende Vereinbarung treffen.

§ 15

Status Große kreisangehörige Stadt

(1) Die nach § 3 eingekreisten Städte werden zu Großen kreisangehörigen Städten im Sinne des § 6 Absatz 4 ThürKO bestimmt.

(2) Die Bestimmung nach Absatz 1 kann abweichend von § 6 Absatz 4 ThürKO widerrufen werden, wenn die Große kreisangehörige Stadt auf die ihr nach § 14 Absatz 2 Satz 1 übertragenen Aufgaben verzichtet hat. Die Entscheidung über den Widerruf trifft die Landesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags.

§ 16

Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen

(1) Bei Neugliederungen und Einkreisungen nach diesem Gesetz finden für die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und die Beteiligung an Zweckvereinbarungen abweichend von § 13 die §§ 14 und 39 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Anwendung.

(2) In den Fällen, in denen das Gebiet eines aufgelösten Landkreises unterschiedlichen neuen Landkreisen zugeordnet wird, nimmt für den Beschluss über die notwendige, erstmalige Anpassung der Zweckverbandssatzung der Gesamtrechtsnachfolger gemäß § 13 alle Stimmen des bisherigen Zweckverbandsmitglieds wahr, sofern der Gesamtrechtsnachfolger gemäß § 39 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit Zweckverbandsmitglied wird.

(3) Bei Neugliederungen und Einkreisungen auf der Grundlage dieses Gesetzes gilt § 39 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe, dass der Zweckverband die neue Körperschaft nach Ablauf von einem Jahr und vor Ablauf von 18 Monaten seit Wirksamkeit der Neugliederung oder Einkreisung ausschließen kann. Im gleichen Zeitraum kann die Körperschaft ihren Austritt aus dem Zweckverband einseitig erklären.

(4) Für Zweckvereinbarungen gilt § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit mit der Maßgabe, dass die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt.

(5) Die Genehmigung nach § 42 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit setzt in den Fällen des Absatzes 3 voraus, dass der Zweckverband der Rechtsaufsichtsbehörde ein Konzept für die Auseinandersetzung vorlegt, das auch die objektkonkrete Aufteilung des Vermögens sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten auf den Zweckverband und die Körperschaft vorsieht. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Konzept für die Auseinandersetzung innerhalb von einem Jahr nach der Erklärung der Kündigung oder dem Beschluss über den Ausschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 17

Sparkassen

(1) Die Trägerschaft eines Landkreises für eine Sparkasse geht nach § 13 auf den neuen Landkreis über. Für die Mitgliedschaft in einem Zweckverband, der Träger einer Sparkasse ist, gilt § 16. Ist der neue Landkreis Träger mehrerer Sparkassen, vereinigt er diese Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 2025 zu einer Sparkasse. Abweichend von § 6 Absatz 1 Thüringer Sparkassengesetz bleibt bis zu ihrer Vereinigung das Geschäftsgebiet der einzelnen Sparkassen von der Neugliederung unberührt.

(2) Die Sparkassenträgerschaft der bisher kreisfreien Städte Eisenach und Suhl bleibt abweichend von § 1 Thüringer Sparkassengesetz vom Verlust der Kreisfreiheit unberührt. Das Gebiet der kreisangehörigen Stadt mit eigener Sparkasse sowie das Gebiet eines Zweckverbandes, dessen Mitglied eine eingekreiste Stadt ist, gehört nicht zum Geschäftsgebiet der Sparkasse in der Trägerschaft des Landkreises, dem die Stadt angehört oder eines Sparkassenzweckverbandes, dem der Landkreis angehört.

(3) Zweigstellen von Sparkassen, die als Folge der kommunalen Neugliederung oder infolge der Vereinigung nach Absatz 1 im Gebiet des Trägers einer anderen Sparkasse liegen, sind spätestens zum 1. Januar 2026 auf die Sparkasse zu übertragen, in deren Geschäftsgebiet sie liegen. Das Nähere regeln die betroffenen Sparkassen durch Vereinbarung.

(4) Kommt innerhalb der Frist nach Absatz 1 eine Vereinigung nicht zustande oder wird eine Vereinbarung nach Absatz 3 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist getroffen, entscheidet die Sparkassenaufsichtsbehörde nach Anhörung der betroffenen Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen.

§ 18

Zusammenarbeit

(1) Die nach § 2 aufzulösenden Landkreise und die nach § 3 einzukreisenden Städte sollen vor Inkrafttreten der §§ 1 bis 11 dieses Gesetzes die Belange der künftigen Gesamtrechts- Rechts- bzw. Funktionsnachfolger berücksichtigen und

den Aufbau der Verwaltung, insbesondere den Übergang der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden und die spätere Auseinandersetzung zwischen neu zu bildenden Landkreisen im Sinne des § 13 Absatz 3 sowie zwischen neu zu bildenden Landkreisen und einzukreisenden Städten im Sinne des § 14 Absatz 3 vorbereiten; dies gilt insbesondere für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(2) Maßnahmen mit erheblichen Verpflichtungen oder langfristigen Folgen für den Rechtsnachfolger, insbesondere mit finanziellen Auswirkungen, sind ebenso wie ein Einbringen von Vermögen des Landkreises in Stiftungsvermögen nur nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Landkreisen und den einzukreisenden Städten zulässig, die an der jeweiligen Neubildung eines Landkreises nach den §§ 4 bis 11 beteiligt sind. Dies gilt auch für den Fall, dass das Gebiet eines aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet wird, und für die Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Funktionsnachfolge nach § 14 von den nach § 3 einzukreisenden Städten auf die neugebildeten Landkreise übergehen.

(3) Ausgenommen von Absatz 2 sind Maßnahmen, zu deren Durchführung die nach § 2 aufzulösenden Landkreise und nach § 3 einzukreisenden Städte rechtlich verpflichtet sind.

(4) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, darf die Maßnahme nicht durchgeführt werden.

(5) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Herstellung des Einvernehmens zulassen, soweit die Maßnahme unaufschiebbar ist.

§ 19

Fortgeltung des Kreisrechts

(1) Soweit durch dieses Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt in den Gebieten der nach § 2 aufgelösten Landkreise das bisherige Kreisrecht übergangsweise fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Auflösung folgenden Kalenderjahres.

(2) In den Gebieten der nach § 3 eingekreisten Städte gilt für die Aufgaben, die nach § 14 Absatz 1 auf den Landkreis übergegangen sind, das bisherige Ortsrecht übergangsweise fort, bis es durch neues Kreisrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt, längstens bis zum Ende des dritten auf das Jahr des Aufgabenübergangs folgenden Kalenderjahres.

Abschnitt 3

Personal der Landkreise und kreisfreien Städte

§ 20

Rechtsstellung der betroffenen Beamten

(1) Für die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger der nach § 2 aufzulösenden Landkreise gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG). Die Neubildung der Landkreise nach den §§ 4 bis 11 bewirkt den Übertritt der Beamten nach § 14 Absatz 4 ThürBG in Verbindung mit § 14 Absatz 1 ThürBG. Das Beamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt (§ 15 Absatz 1 ThürBG). Den Beamten ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses durch den neuen Landkreis schriftlich zu bestätigen (§ 15 Absatz 2 ThürBG).

(2) Wird das Gebiet eines nach § 2 aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet, treten die Beamten des aufgelösten Landkreises mit Bildung der neuen Landkreise kraft Gesetzes in den Dienst des als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreises. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Der zum Rechtsnachfolger bestimmte Landkreis hat mit dem weiteren von der Gebietsaufteilung betroffenen neuen Landkreis innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung (§ 14 Absatz 2 ThürBG) in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung von Beamten entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf den jeweiligen neuen Landkreis übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner des aufgelösten Landkreises zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Beamten zu regeln. Den Beamten ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit dies möglich ist, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Beamten sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Beamten sind von den Landkreisen, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einigen sich die beteiligten Körperschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen Beamten (§ 14 Absatz 2 Satz 2 ThürBG), entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Vor der Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist den Beamten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die personalverwaltenden Stellen der nach § 2 aufzulösenden Landkreise können den jeweils an der Neubildung eines Landkreises nach den §§ 4 bis 11 beteiligten Landkreisen ohne Einwilligung der Beamten folgende

personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies zur Vorbereitung der künftigen Personalstruktur und Personalüberleitung erforderlich ist:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Familienstand, Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt, tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
3. Wohnort, Dienstort, Mobilität,
4. Bildungsabschluss und sonstige Qualifikationen,
5. Amtsbezeichnung, Besoldungsgruppe,
6. bisherige berufliche Tätigkeiten seit dem 3. Oktober 1990 und Dauer der Zugehörigkeit zum bisherigen Dienstherrn,
7. Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit,
8. Vorliegen einer Schwerbehinderung oder einer gleichgestellten Behinderung, Erwerbsminderung durch Dienstunfall oder Berufskrankheit,
9. Vorliegen einer Altersteilzeitvereinbarung oder –bewilligung.

Auf Verlangen eines der nach diesem Gesetz aufzulösenden Landkreise, der an der Neubildung der Landkreise nach diesem Gesetz beteiligt ist, oder auf Verlangen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorbereitung einer Entscheidung nach Absatz 4, sind diese Daten zu übermitteln.

(6) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übertritts der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Absatz 1 Satz 1 ThürBG aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Kreisneugliederung stehen, ausgeschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nur innerhalb der Frist des § 29 Absatz 2 ThürBG zulässig.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Beamten der bisher kreisfreien Städte, soweit deren Aufgaben von den aufnehmenden Landkreisen übernommen werden (Aufgabenübergang nach § 14 Absatz 4 4. Alternative ThürBG). Dies gilt nicht für hauptamtliche Wahlbeamte dieser Städte.

(8) Die nach § 2 aufzulösenden Landkreise nehmen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes Ernennungen von Laufbahnbeamten nur in gegenseitigem Einvernehmen vor. Dies gilt entsprechend für Beamte der nach § 3 einzukreisenden Städte, soweit sie Aufgaben wahrnehmen, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Aufgaben des neuen Landkreises für das Gebiet dieser Stadt werden. Das gegenseitige Einvernehmen ist darüber hinaus herzustellen, soweit in den von der Kreisneugliederung betroffenen Bereichen ein Personalzuwachs durch Versetzungen oder Abordnungen aus dem Bereich anderer Dienstherrn beabsichtigt ist, soweit eine solche Maßnahme über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreisneugliederung hinaus andauern soll. Die Herstellung des gegenseitigen Einvernehmens ist nicht erforderlich, soweit gesetzliche Rechtsansprüche Betroffener umzusetzen sind.

(9) Soweit der Personalübergang einen Wechsel des Dienstortes zur Folge hat, gilt der Übertritt oder die Übernahme in den Dienst der aufnehmenden

Körperschaft als Versetzung im Sinne der umzugskostenrechtlichen und trennungsgeldrechtlichen Vorschriften.

(10) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten der nach § 2 aufzulösenden Landkreise gelten mit Inkrafttreten der §§ 1 bis 11 dieses Gesetzes auf der Grundlage des § 29 Absatz 1 ThürBG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt, soweit sie die Voraussetzungen des § 32 BeamtStG i. V. m. § 34 Absatz 1 ThürBG erfüllen. Dabei gilt die Dienstzeit im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 ThürBeamtVG (Wartezeit) als abgeleistet, wenn der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte bis zum Ende seiner regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erreicht hätte.

§ 21

Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten

(1) Die betroffenen Tarifbeschäftigten werden in den Dienst der nach den §§ 4 bis 11 neu zu bildenden Landkreise übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen mit dem Zeitpunkt der Kreisneugliederung oder dem Übergang kreislicher Aufgaben der bisher kreisfreien Städte auf den Landkreis in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue Körperschaft über. Dies gilt auch für bestehende Ausbildungsverhältnisse. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Wird das Gebiet eines nach § 2 aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet, gehen die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten des aufgelösten Landkreises mit Bildung der neuen Landkreise kraft Gesetzes in den Dienst des als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreises über.

(3) Der zum Rechtsnachfolger bestimmte Landkreis hat mit dem weiteren von der Gebietszuordnung betroffenen neuen Landkreis innerhalb von sechs Monaten nach der Umbildung (§ 14 Absatz 2 ThürBG) in einem Personalüberleitungsvertrag Regelungen zur anteiligen Überleitung der Arbeitnehmer entsprechend dem Verhältnis der Anzahl der auf den jeweiligen neuen Landkreis übergehenden Einwohner zur Anzahl der Einwohner des aufgelösten Landkreises zu treffen. Stichtag für die Bestimmung der Einwohnerzahlen ist der 31. Dezember 2015. In dem Vertrag ist auch die Erstattung von Personalkosten für die zu übernehmenden Arbeitnehmer zu regeln. Den Arbeitnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihr Interesse an einem Personalübergang zu bekunden; ein entsprechendes Interesse soll, soweit möglich, berücksichtigt werden. Bei der Auswahl der für den Übergang vorgesehenen Arbeitnehmer sind Kriterien der Mobilität, insbesondere die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle, die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen, eine Schwerbehinderung oder gleichgestellte Behinderung und der Familienstand sowie dienstliche Belange, wie die Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur, angemessen und ausgewogen zu berücksichtigen. Die ausgewählten Arbeitnehmer sind von den Landkreisen, in deren Dienst sie treten sollen, durch Verfügung zu übernehmen. Ein hiergegen gerichteter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Einigen sich die beteiligten Körperschaften nicht bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von sechs Monaten über die Übernahme der betroffenen

Arbeitnehmer, entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde. Vor ihrer Entscheidung ist den Arbeitnehmern Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) § 20 Absatz 5 gilt entsprechend.

(6) Die bis zum Tag vor dem Übergang der Arbeitsverhältnisse erworbene Rechtsstellung der Tarifbeschäftigten, insbesondere im Hinblick auf erreichte tarifrechtlich maßgebliche Zeiten, bleibt gewahrt.

(7) Die bisherigen Landkreise stellen ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher, dass haushaltwirksame Personalmaßnahmen im Tarifbereich im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden. § 20 Absatz 8 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Dabei stehen Entfristung oder Verlängerung bestehender Arbeitsverträge einer Neueinstellung durch den Abschluss eines Arbeitsvertrages gleich. § 20 Absatz 9 gilt für die übernommenen Tarifbeschäftigten entsprechend.

(8) Für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Arbeitsverhältnisses sind betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Kreisstrukturreform stehen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Das Recht zur Kündigung aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 22

Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat

In den Dienststellen der neugebildeten Landkreise führen bis zu den ersten regelmäßigen Personalratswahlen die bisherigen Personalräte die Geschäfte gemeinsam weiter, bis sich die neuen Personalräte konstituiert haben. § 32 Absätze 1 bis 3 Thüringer Personalvertretungsgesetz gelten entsprechend.

§ 23

Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen

In den Dienststellen der neugebildeten Landkreise sind zusammen mit den ersten regelmäßigen Personalratswahlen Schwerbehindertenvertretungen zu wählen. Bis zur Wahl einer neuen Schwerbehindertenvertretung bleiben die bisherigen Schwerbehindertenvertretungen im Amt. Sie sind jeweils für die Belange der Beschäftigten der bisherigen Landkreise und der eingekreisten Städte zuständig.

§ 24

Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten

In den Dienststellen der neugebildeten Landkreise ist bis spätestens zwei Monate nach der Kreisneugliederung eine vorläufige Gleichstellungsbeauftragte aus dem Kreis der bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der betroffenen bisherigen Landkreise zu bestellen. Mit der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten für den neugebildeten Landkreis, die spätestens zwei Monate nach der ersten regelmäßigen Personalratswahl zu erfolgen hat, endet die Bestellung der vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten.

Abschnitt 4

Haushaltsrechtliche Vorschriften

§ 25

Haushaltswirtschaft

(1) Die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise führen die Haushaltswirtschaft auf der Grundlage der in Kraft getretenen Haushaltssatzungen der nach § 2 aufgelösten Landkreise, für die sie Gesamtrechtsnachfolger sind, fort. Sie erlassen die Haushaltssatzungen, wenn die bisherigen Landkreise diese noch nicht erlassen haben. § 55 Absatz 3 und 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 6 Absatz 3 und 4 Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) bleiben unberührt. Sie erstellen die offenen Jahresrechnungen oder Jahresabschlüsse aller Haushaltsjahre der bisherigen Landkreise.

(2) Die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise können zu den Haushaltssatzungen, die sie abzuwickeln haben, Nachtragshaushaltssatzungen mit Wirkung für das Gebiet des nach § 2 aufgelösten Landkreises erlassen. Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung für die nach Absatz 1 Satz 1 fortgeltenden Haushaltssatzungen kann auf die Erstellung der dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen gemäß § 2 Absatz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) oder § 1 Absatz 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik), in den jeweils geltenden Fassungen, verzichtet werden.

(3) Die in den fortgeltenden oder nach Absatz 1 Satz 2 neu erlassenen Haushaltssatzungen festgesetzten Ausgaben bzw. Aufwendungen sind innerhalb der jeweiligen Haushaltssatzung und mit den Haushaltssatzungen der nach § 2 aufgelösten Landkreise, aus denen der Landkreis nach den §§ 4 bis 11 gebildet wurde, satzungsübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dies gilt entsprechend für Einnahmen bzw. Auszahlungen, Erträge und Einzahlungen. Die satzungsübergreifende Deckungsfähigkeit zwischen Ansätzen einer kameralen und einer doppischen Haushaltssatzung beziehen sich auf Ausgaben und Auszahlungen sowie Einnahmen und Einzahlungen.

(4) Für das der Neubildung folgende Haushaltsjahr gelten § 114 ThürKO in Verbindung mit den §§ 59 Absatz 3, 61 Absatz 3, 63 Absatz 3 und 65 Absatz 1 Satz 2 ThürKO bzw. § 1 Satz 2 ThürKDG in Verbindung mit den §§ 10 Absatz 3, 13 Absatz 3, 14 Absatz 3 und 16 Absatz 1 Satz 2 ThürKDG bezogen auf die Haushaltssatzungen aller bisherigen Landkreise solange, bis der neue Landkreis eine eigene Haushaltssatzung erlässt.

(5) Führt der neugebildete Landkreis seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, gelten die Bestimmungen des ThürKDG.

§ 26

Kreis- und Schulumlage, Weiterleitung von Zuweisungen

(1) Die Höhe der Kreisumlage und der Schulumlage, die die kreisangehörigen Gemeinden zu leisten haben, richten sich abweichend von §§ 26 Absatz 3 und 4, 28 Absatz 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) nach den

Bestimmungen der nach § 2 aufgelösten Landkreise, denen die Gemeinden vor der Gebietsänderung angehört haben, solange die neugegliederten Landkreise die Umlagesätze nicht ändern. Für die eingekreisten Städte wird die Kreisumlage ab dem ersten vollständigen Haushaltsjahr des neu gebildeten Landkreises bis zum Beschluss des neu gebildeten Landkreises über einen einheitlichen Umlagesatz mit dem Umlagesatz des nach § 2 aufgelösten Landkreises mit der niedrigsten Kreisumlage vorläufig festgesetzt; mit Ablauf des Haushaltsjahres erwächst die Festsetzung in Bestandskraft.

(2) Die nach den §§ 6 und 7 neugebildeten Landkreise erheben im Jahr der Neubildung von den nach § 3 eingekreisten Städten keine Kreisumlage.

(3) Der Landkreis Wartburg-Rhön leitet im Jahr 2018 einen Anteil seiner Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (§ 12 ThürFAG), Schullastenausgleich (§ 17 ThürFAG), Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung (§ 18 ThürFAG), Sonderlastenausgleich für Schulbauten (§ 22 ThürFAG), Mehrbelastungsausgleich (§ 23 ThürFAG) und Kreisumlage (§ 25 ff. ThürFAG) an den Landkreis Rennsteig weiter. Der Anteil nach Satz 1 entspricht bei der Kreisumlage der an den Stichtagen 25. Juli bis 25. Dezember 2017 fälligen Kreisumlage im Sinne des § 26 Absatz 1 ThürFAG, im Übrigen der Hälfte des Anteils der Bevölkerung der Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof an der Einwohnerzahl des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zum für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen maßgeblichen Stichtag. Die Landkreise können eine abweichende Regelung treffen.

§ 27

Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge im Rahmen der doppelten Haushaltswirtschaft

(1) Der Übergang der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden nach § 13 erfolgt ergebnisneutral. Diese sind im Anhang zum Jahresabschluss des aufgelösten und im Anhang zur Eröffnungsbilanz und des ersten Jahresabschluss des neugebildeten Landkreises aufzunehmen.

(2) Zu den Rechten und Pflichten gehören auch alle nichtbilanzierten Rechte und Pflichten. Zu dem Vermögen und den Schulden gehören auch alle nichtbilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden.

(3) Alle Bilanzposten gehen zu den Wertansätzen des Jahresabschlusses des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neugliederung nach den §§ 4 bis 11 vorangegangenen Haushaltsjahres über. Wertberichtigungen der Bilanzposten und Vereinheitlichungen der Ansatz- und Bewertungsgrundsätze können letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 vorgenommen werden und sind im Anhang zu dokumentieren. Die Wertberichtigungen erfolgen ergebnisneutral durch Buchung gegen die allgemeine Rücklage.

(4) Für den Übergang der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden nach § 13 von Landkreisen, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, auf neugebildete Landkreise, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, gilt § 30 ThürKDG entsprechend.

(5) Für den Übergang von Vermögensgegenständen zwischen neugebildeten Landkreisen gemäß § 13 Abs. 2 bis 7 sowie der einzukreisenden Städte auf die neugebildeten Landkreise im Zuge der Funktionsnachfolge gemäß § 14 Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Achten Abschnitts der ThürGemHV-Doppik.

Abschnitt 5

Sonderzuweisungen

§ 28

Schuldentilgung

(1) Die nach den §§ 4, 5, 9 und 10 neu gebildeten Landkreise erhalten für die folgenden, nach § 2 aufgelösten, Landkreise Zuweisungen zum Abbau deutlich überdurchschnittlicher Verschuldung:

Unstrut-Hainich-Kreis	28.636.000 Euro
Kyffhäuserkreis	4.076.000 Euro
Sömmerda	4.951.000 Euro
Saale-Orla-Kreis	5.337.000 Euro.

(2) Die Gewährung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung soll zum 31. Juli 2018 jeweils an die nach den §§ 4, 5, 9 und 10 neu gebildeten Landkreise erfolgen.

(3) Die neu gebildeten Landkreise sind verpflichtet, in der Regel innerhalb von fünf Jahren, die Mittel zur Schuldentilgung einzusetzen. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

§ 29

Anpassungshilfen

(1) Die nach den §§ 4 bis 11 neu gebildeten Landkreise erhalten pauschale Zuweisungen in Höhe von jeweils 1.750.000 EUR je neu gebildetem Landkreis für strukturelle Anpassungsmaßnahmen zur Förderung des Integrationsprozesses und für eine effiziente Neuausrichtung der Verwaltungen bei der Bildung neuer Landkreise. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

(2) Die Gewährung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung soll zum 31. Juli 2018 an die neu gebildeten Landkreise erfolgen.

§ 30

Verlust des Kreissitzes oder der Kreisfreiheit

(1) Die Städte, die in den nach § 2 aufzulösenden Landkreisen Kreissitz sind sowie die nach § 3 einzukreisenden Städte, die nach den §§ 4 bis 11 nicht zum Kreissitz eines neu zu bildenden Landkreises bestimmt werden, erhalten pauschale Zuweisungen in Höhe von jeweils 3.000.000 Euro. Die Mittel sind insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur oder zum Schuldenabbau zu verwenden. Die Förderung dient nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der kommunalen Gebietskörperschaften durch das Land im Sinne des Artikels 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

(2) Die Gewährung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt. Die Auszahlung soll zum 31. Juli 2018 an die Städte nach Absatz 1 erfolgen.

Abschnitt 6

Wahlen der Landräte und der Kreistagsmitglieder

§ 31

Ende der Amtszeit hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter bis zur Auflösung der Landkreise

(1) Scheidet nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Landrat oder ein hauptamtlicher Beigeordneter der nach § 2 aufzulösenden Landkreise aus dem Amt aus, findet keine Wahl eines Nachfolgers für die reguläre Amtszeit von sechs Jahren statt. Mit Zustimmung des bisherigen Amtsinhabers kann der Kreistag diesen für eine verkürzte Amtszeit bis zur Auflösung des Landkreises wählen. Die Stelle des hauptamtlichen Beigeordneten ist in diesem Fall nicht ausschreibungspflichtig.

(2) Stimmt ein Landrat als bisheriger Amtsinhaber der Weiterführung seines Amtes nicht zu oder wählt der Kreistag diesen nicht für eine verkürzte Amtszeit bis zur Auflösung des Landkreises, so kann die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag des Landkreises einen Beauftragten bestellen. Der Beauftragte nimmt die Aufgaben des Landrats bis zur Auflösung des Landkreises wahr.

§ 32

Durchführung der Landkreiswahlen im Jahr 2018

(1) In den nach den §§ 4 bis 11 neu zu bildenden Landkreisen sind die Kreistagsmitglieder und die Landräte neu zu wählen. Die Wahlen der Kreistagsmitglieder und der Landräte in den nach den §§ 4 bis 11 neu zu bildenden Landkreisen findet am 15. April 2018 statt, Stichwahltermin für die Landratswahl ist am 29. April 2018.

(2) Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz –

ThürKWG – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 181) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2010 (GVBl. S. 175) sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nichts anderes ergibt.

§ 33

Wahlgebiet, Amtszeiten, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen der Kreistagsmitglieder und der Landräte in den nach den §§ 4 bis 11 neu zu bildenden Landkreisen gelten die neuen Landkreise als bereits bestehend.
- (2) Die Amtszeit der neu gewählten Kreistagsmitglieder beginnt am 1. Juli 2018 und umfasst den Rest der gesetzlichen Amtszeit sowie die gesetzliche Amtszeit, die den nächsten allgemeinen Wahlen der Kreistagsmitglieder im Jahre 2019 folgt. Die Amtszeit der neu gewählten Landräte beginnt am 1. Juli 2018.
- (3) Für die Wahlberechtigung tritt an die Stelle des Aufenthalts im bisherigen Landkreis oder in der bisherigen kreisfreien Stadt der Aufenthalt im Gebiet des durch dieses Gesetz neu zu bildenden Landkreises.
- (4) Kommt nach einer Vorschrift der Einwohnerzahl eines Landkreises rechtliche Bedeutung zu, ist die maßgebliche Einwohnerzahl durch Addition der Einwohnerzahlen der nach den §§ 4 bis 11 an der Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften zu ermitteln.

§ 34

Wahlorganisation

- (1) Die Rechtsaufsichtsbehörde beauftragt mit der Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen 2018 im neu zu bildenden Landkreis einen Landkreis, dessen Gebiet ganz oder teilweise zum Gebiet des neu zu bildenden Landkreises gehört. Der beauftragte Landkreis hat im Gebiet des neu zu bildenden Landkreises die zur Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen notwendigen gesetzlichen Befugnisse. Er stellt das Personal und die Verwaltungsmittel für die Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen zur Verfügung. Die Landkreise und einzukreisenden Städte, deren Gebiet zum Gebiet des neu zu bildenden Landkreises gehört, leisten Amtshilfe und die erforderliche Unterstützung.
- (2) Die Rechtsaufsichtsbehörde bestellt den Landkreiswahlleiter und seinen Stellvertreter. Vor der Bestellung soll sie nach Möglichkeit die Kreistage der Landkreise und die Stadträte der einzukreisenden Städte, andernfalls die Kreisausschüsse und die Stadtratsausschüsse hören, deren Gebiet zum Gebiet des neu zu bildenden Landkreises gehört. Wenn der Landrat des nach Absatz 1 beauftragten Landkreises nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes verhindert ist, soll die Rechtsaufsichtsbehörde diesen Landrat, andernfalls einen anderen geeigneten Bediensteten des Landkreises zum Landkreiswahlleiter bestellen.

(3) Der Landkreiswahlleiter leitet im Gebiet des neu zu bildenden Landkreises die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen und nimmt alle ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Aufgaben und Befugnisse wahr.

§ 35

Kreiswahlausschuss

Der Wahlausschuss für jeden neu zu bildenden Landkreis besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und jeweils zwei wahlberechtigten Beisitzern aus den beteiligten Landkreisen und der im Wahlgebiet einzukreisenden Stadt.

§ 36

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen von den gemäß § 34 Absatz 1 zuständigen Landkreisen vorzunehmenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in den Gebieten der nach § 2 aufgelösten Landkreise und nach § 6 Absatz 1 Nr. 3 und § 7 Absatz 1 Nr. 3 eingekreisten Städten nach den in den bisherigen Landkreisen und kreisfreien Städten vor Wirksamwerden der Bestandsänderungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes jeweils geltenden Bekanntmachungsvorschriften.

Abschnitt 7

Übergangsbestimmung

§ 37

Freistellung von Kosten

Der Freistaat Thüringen und die seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts erheben für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, keine Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 38

Wohnsitz

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens im Gebiet eines Landkreises oder einer Gemeinde maßgebend ist, wird den Einwohnern die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ununterbrochene Wohndauer in dem bisherigen Landkreis oder in der bisherigen Gemeinde angerechnet.

Artikel 2

Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 506, 513), wird wie folgt geändert:

§ 102 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zahl der gemäß Absatz 2 zu wählenden Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen

mit bis zu 150 000 Einwohnern 50

mit mehr als 150 000 bis zu 200 000 Einwohnern 60

mit mehr als 200 000 Einwohnern 70.“

Artikel 3

Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur energetischen Sanierung und weiterer kommunalrechtlicher Bestimmungen vom 14. Dezember 2016 (GVBl. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeinderat kann in Ergänzung zu den Bestimmungen der Haushaltssatzung gemäß § 6 Absatz 2 ThürKDG festlegen, dass ein Gesamtabschluss zu erstellen ist, der unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.“

b. Absatz 9 wird gestrichen

c. Absatz 10 wird zu Absatz 9.

2. § 38 wird gestrichen.

3. Nach § 40 wird folgender neuer § 40a eingefügt:

§ 40a

Übergangsregelungen bei Gebietsänderungen nach dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz vom 2. Juli 2016

(1) Neugegliederte Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen und die Gesamtrechtsnachfolger für bisherige Gemeinden mit kameraler Buchführung sind, dürfen in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab Inkrafttreten der Neugliederung bei Aufstellung der Haushaltssatzung nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen außer Acht lassen. Für die Beurteilung der Gesetzmäßigkeit dieser Haushaltssatzungen gilt Absatz 5. Die Notwendigkeit zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 9 ThürKDG entfällt für diese Gemeinden, soweit die Entstehung bzw. Vergrößerung eines Fehlbetrags im Ergebnishaushalt oder bisher nicht veranschlagte erhebliche oder zusätzliche erhebliche Haushaltsansätze durch nicht zahlungswirksame Aufwendungen verursacht sind.

(2) Die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs gemäß § 36 Absatz 1 verlängert sich in Fällen der Neubildung für diese Gemeinden um ein Haushaltsjahr.

(3) Für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung darf die Gemeinde einen vorläufigen Jahresabschluss, bestehend aus Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und Anhang aufstellen. Diesem sind als Anlagen der Rechenschaftsbericht und die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen. Der vorläufige Anhang und der vorläufige Rechenschaftsbericht können auf Angaben zu den nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen verzichten.

(4) Zusammen mit dem Jahresabschluss für das zweite vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung ist ein endgültiger Jahresabschluss für das erste vollständige Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung aufzustellen. Für diesen endgültigen Jahresabschluss gelten hinsichtlich der Bestimmungen zur Aufstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Entlastung, Veröffentlichung und Prüfung die jeweiligen Fristen für den Jahresabschluss für das zweite Haushaltsjahr ab Inkrafttreten der Neugliederung entsprechend.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Absatz 1 ThürGemHV-Doppik ein Haushaltsplan für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur der Finanzplan gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist. In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 18 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik eine Haushaltsrechnung für diese Haushaltsjahre bereits dann ausgeglichen, wenn nur die Finanzrechnung gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 ThürGemHV-Doppik ausgeglichen ist.

(6) Die Pflicht zur Umsetzung und Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 ThürKDG endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, in dem die festgestellten Jahresabschlüsse im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Artikel 4

Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung

§ 2 Absatz 3 der Thüringer Verordnung über die Besoldung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung – ThürKomBesV) vom 5. April 1993 (GVBl. S. 260) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Ämter der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise sind unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Landkreise wie folgt einzustufen:

1. Landräte

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 150.000	B 4 oder B 5
von 150.001 bis 225.000	B 5 oder B 6
von mehr als 225.000	B 6 oder B 7

2. Hauptamtliche Beigeordnete als erste Stellvertreter des Landrats

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
bis 150.000	B 2 oder B 3
von 150.001 bis 225.000	B 3 oder B 4
von mehr als 225.000	B 4 oder B 5

3. Weitere hauptamtliche Beigeordnete

Einwohnerzahl (Größenklasse)	Besoldungsgruppe
Bis 150.000	A 15 oder A 16
von 150.001 bis 225.000	A 16 oder B 2
von mehr als 225.000	B 2 oder B 3

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 §§ 1 bis 11 treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Entwicklung der Landkreise von 1920 bis 1994

Die Bildung des Landes Thüringen am 1. Mai 1920 durch die Vereinigung der Freistaaten Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sowie des Volksstaates Reuß öffnete den Weg für die Reform der aus den Einzelstaaten überkommenen administrativen Gliederungen. Die damit verbundene neue Kreisstruktur trat am 1. Oktober 1922 in Kraft.

Das neue Land Thüringen nahm mit einem Gebietsstand von 11.724 Quadratkilometern und einer Bevölkerungszahl von 1.609.300 Einwohnern (16. Juni 1925) eine mittlere Stellung innerhalb der Gliedstaaten des Deutschen Reiches ein.

Durch die neue Kreisstruktur gliederte sich das Land Thüringen in die Landkreise Sondershausen, Eisenach, Gotha, Weimar, Camburg, Jena-Roda, Meiningen, Arnstadt, Rudolstadt, Gera, Altenburg, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld, Schleiz und Greiz sowie die Stadtkreise Eisenach, Gotha, Weimar, Apolda, Arnstadt, Jena, Gera, Altenburg und Greiz.

Nach dem Ende des 2. Weltkrieges konstituierte sich auf Veranlassung der amerikanischen Besatzungsmacht Mitte Juni 1945 die Provinz Thüringen. Mit der Eingliederung des Regierungsbezirkes Thüringen in die Provinz Thüringen am 16. Juni 1945 kamen die Landkreise Heiligenstadt, Worbis, Grafschaft Hohnstein, Mühlhausen, Langensalza, Weißensee, Herrschaft Schmalkalden, Schleusingen und Ziegenrück mit den Stadtkreisen Nordhausen, Mühlhausen, Erfurt und Zella-Mehlis dazu (Thüringen-Handbuch, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger, Weimar, 1999, S. 474 und 548). Die sowjetische Besatzungsmacht wandelte die Provinz Thüringen wieder in das Land Thüringen um, in dem am 1. Dezember 1945 2.776.773 Einwohner auf einer Fläche von 15.634 km² (26. November 1945) lebten. (Online verfügbar unter: <http://cms.rz.uni-jena.de/urmel/Projekte/LegislativundExekutiv.html>, zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2016)

Nach Bildung der DDR wurde die Zahl der Land- und Stadtkreise am 1. Juli 1950 reduziert. So entstanden etwa der Landkreis Worbis aus den Landkreisen Worbis und Heiligenstadt, der Landkreis Nordhausen aus der Grafschaft Hohenstein und dem Stadtkreis Nordhausen, der Landkreis Mühlhausen aus dem Landkreis Langensalza und dem Stadtkreis Mühlhausen, der Landkreis Erfurt aus dem Landkreis Weißensee und einem Teil des Landkreises Weimar sowie der Landkreis Suhl aus dem Landkreis Schleusingen, dem Stadtkreis Zella-Mehlis und dem südlichen Teil der Herrschaft Schmalkalden. Der Landkreis Ziegenrück wurde zwischen den Landkreisen Saalfeld und Schleiz aufgeteilt. Aus dem südlichen Teil des Landkreises Eisenach und dem nördlichen Teil des Landkreises Meiningen entstand der neue Landkreis Bad Salzungen. Die Stadtkreise wurden reduziert, so dass nur noch die vier Stadtkreise Erfurt, Weimar, Jena und Gera bestanden.

Mit der Einführung der Bezirksstruktur infolge der Verwaltungsreform vom 23. Juli 1952 und der Bildung der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl wurde die administrative

Einheit Thüringen - wie alle Länder der DDR - faktisch bedeutungslos. Gleichzeitig wurden die Territorien der Landkreise verkleinert und ihre Zahl durch Neubildungen erhöht. So entstanden auf veränderten Territorien wieder die Landkreise Heiligenstadt, Langensalza und Schmalkalden. Dazu kamen die Landkreise Sömmerda, Apolda, Eisenberg, Stadtroda, Ilmenau, Pößneck, Zeulenroda, Neuhaus am Rennweg und Lobenstein. Die Zahl der Stadtkreise wurde nicht erhöht. Es blieb somit bei den Stadtkreisen Erfurt, Weimar, Jena und Gera. Wesentliche Territorien, die bis dahin zu Thüringen gehörten, wurden aus Thüringen ausgegliedert und Bestandteile der Kreise Altenburg und Schmölln im Bezirk Leipzig sowie des Kreises Artern im Bezirk Halle.

Diese Territorien wurden mit dem In-Kraft-Treten des Ländereinführungsgesetzes am 3. Oktober 1990 wieder Teil des Landes Thüringen. Neben diesen Territorien gehörten die 1952 entstandenen Kreise der Bezirke Erfurt, Gera und Suhl sowie der neue Stadtkreis Suhl zum Land Thüringen. (Thüringen-Handbuch, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger, Weimar, 1999, S. 474 und 550)

II. Kreisgebietsreform im Jahr 1994

Mit dem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545) wurden die 35 Landkreise, die mit der Wiedereinführung der Länder am 3. Oktober 1990 bestanden und im Wesentlichen auf die Verwaltungsneugliederung der DDR im Jahr 1952 zurückgingen, am 1. Juli 1994 zu 17 neuen Landkreisen zusammen gelegt. Daraus sind die heutigen Landkreise Eichsfeld, Nordhausen, Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Sömmerda, Wartburgkreis, Gotha, Weimarer Land, Saale-Holzland-Kreis, Greiz, Altenburger Land, Schmalkalden-Meiningen, Ilm-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis, Hildburghausen und Sonneberg hervorgegangen. Die Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar wurden zu kreisfreien Städten erklärt. Die Stadt Eisenach wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1998 kreisfrei.

Im Zuge der Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte wurden insgesamt 48 Gemeinden und ein Ortsteil in die kreisfreien Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar eingegliedert. Eine weitere Gemeinde (Töttelstädt) wurde erst nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545) freiwillig in die Stadt Erfurt eingegliedert. Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen vom 25. März 1994 (GVBl. S. 357) wurden insgesamt sechs Gemeinden in die Stadt Eisenach sowie sechs Gemeinden in die Stadt Nordhausen eingegliedert. Die ebenfalls vorgesehene Eingliederung der Gemeinde Wutha-Farnroda in die Stadt Eisenach unterblieb aufgrund einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde der Gemeinde Wutha-Farnroda.

Vor der Neugliederung am 1. Juli 1994 reichten die Flächen der Landkreise von 218 bis 768 km², die Einwohnerzahlen von 27.603 bis 134.168. Die kreisfreien Städte hatten im Spitzenwert eine Einwohnerdichte von nahezu 2.000 Personen pro km².

Eine Kreisgebietsreform war insbesondere deshalb erforderlich, da viele Landkreise aufgrund ihrer Kleinteiligkeit nicht die Verwaltungs- und Finanzkraft hatten, um den

erhöhten Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge und eine bürgernahe und effektive Dienstleistung gerecht zu werden.

Durch die Bildung hinreichend großer Landkreise sollten diese in die Lage versetzt werden, wirtschaftliche und leistungsfähige Verwaltungseinheiten mit spezialisiertem Personal zu bilden. Hierdurch sollte eine Rationalisierung der Verwaltungsarbeit ermöglicht und finanzieller Spielraum für Investitionen gewonnen werden. Zugleich sollten kostenintensive öffentliche Einrichtungen besser ausgelastet und im Hinblick auf eine zu erzielende Kostendegression wirtschaftlicher und sparsamer errichtet und geführt werden. Weitere Ziele der Kreisgebietsreform waren, einerseits eine dauerhafte gebietliche Ordnung für die nächsten Jahrzehnte zu schaffen, andererseits notwendigen Anpassungen Raum zu geben und geeignete Vorgaben für die gemeindliche Neuordnung zu machen.

Als Richtwert für die neuen Landkreise galten 80.000 bis 150.000 Einwohner. Dieser Richtwert ergab sich aus den Erfahrungen anderer Bundesländer. Die Zahl der kreisfreien Städte sollte unverändert bleiben.

Für die Bildung der neuen Landkreise wurden neben dem genannten Richtwert u.a. folgende Kriterien herangezogen: Markante naturräumliche Gegebenheiten, Verkehrsverbindungen, die Siedlungsverteilung und Wirtschaftsstruktur, die Integration innerhalb bestehender Kreise, der bekundete Wille zum Zusammenschluss, historische Gegebenheiten, die Lage an den Landesgrenzen sowie Kriterien der Raumordnung und Landesplanung.

Die kreisfreien Städte sollten den erforderlichen Entwicklungsraum für die nächsten Jahrzehnte erhalten und in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen. Außerdem wurden die bestehenden Verflechtungsräume zwischen den kreisfreien Städten und ihrem Umland geordnet.

Die Kriterien für den Erhalt der bisherigen kreisfreien Städte waren insbesondere die historischen Gegebenheiten sowie die Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Die Städte Erfurt, Gera, Jena, Suhl und Weimar blieben kreisfrei, weil aufgrund ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zu erwarten war, dass sie die Aufgaben einer kreisfreien Stadt erfüllen können.

Die Stellungnahmen der kommunalen Gebietskörperschaften, der kommunalen Spitzenverbände sowie sonstiger Vereinigungen und Verbände wurden einbezogen, soweit sie den hauptsächlichen Kriterien und Zielen der Gebietsreform nicht entgegenstanden.

Finanzielle Anpassungshilfen erhielten die 14 kreisangehörigen Gemeinden, die nach der Kreisneugliederung nicht mehr Kreissitz waren. Die Gesamtaufwendungen hierfür beliefen sich auf insgesamt circa 70 Mio. DM.

(Gesetzentwurf der Landesregierung für das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, Thüringer Neugliederungsgesetz – ThürNGG vom 11. Mai 1993, Drucksache 1/2233, S. 13 ff.)

III. Gemeindegebietsreform nach 1994

Die Neugliederung der Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden verlief auf freiwilliger Basis bereits seit der Wiedegründung des Landes Thüringen und parallel zur Neustrukturierung der Landkreise und kreisfreien Städte.

Mit der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -), die am 24. August 1993 verkündet wurde (GVBl. S. 501) und am 1. Juli 1994 in Kraft trat, legte der Gesetzgeber folgende Mindestgrößen für die künftigen Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen fest:

- Gemeinden die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören und nicht erfüllende oder beauftragende Gemeinde sind, mussten mindestens 3.000 Einwohner haben. Gemeinden, die diese Mindesteinwohnerzahl nicht erreichten, sollten einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. Ausnahmen hiervon waren aus Gründen des öffentlichen Wohls möglich.
- Verwaltungsgemeinschaften mussten mindestens 5.000 Einwohner haben. In Ausnahmefällen war aus Gründen des öffentlichen Wohls auch die Anerkennung einer Verwaltungsgemeinschaft mit weniger Einwohnern möglich. Weitere Regelungen zur inneren Struktur von Verwaltungsgemeinschaften gab es nicht.
- Für erfüllende Gemeinden nach § 51 ThürKO galt ebenfalls die Mindesteinwohnerzahl von 3.000 sowie die Vorgabe der Hauptamtlichkeit des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde. Der Gesetzgeber räumte auch hier die Möglichkeit der Abweichung von der festgelegten Mindesteinwohnerzahl in begründeten Einzelfällen ein.

Bis zum 30. Juni 1995, aber auch darüber hinaus parallel zur Gesetzgebungsphase, erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, sich freiwillig den Vorgaben der ThürKO anzupassen, indem sie die erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse fassten, auf deren Grundlage das Thüringer Innenministerium die Strukturänderungen per Rechtsverordnung vollzog. Dabei bildeten die zum 1. Juli 1994 neu geschaffenen Strukturen der Landkreise und kreisfreien Städte die räumliche Grundlage und den Rahmen der Gemeindegebietsreform. Nur die Gemeinden, die sich nicht auf neue, den Vorgaben der Thüringer Kommunalordnung entsprechende Strukturen einigen konnten, wurden durch das Thüringer Gesetz zur Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (Thüringer Gemeindeneugliederungsgesetz - ThürGNGG -) vom 30. November 1996 (GVB. S. 333) neu gegliedert.

Im Zeitraum vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1999 veränderten sich die Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen wie folgt:

Strukturen	1990	1999
kreisangehörige Gemeinden (ohne kreisfreie Städte)	1.702	1.013
eigenständige Gemeinden*	1.702	114
Verwaltungsgemeinschaften	keine	95 mit 747 Mitgliedsgemeinden
erfüllende Gemeinden	keine	41 für 111 beauftragende Gemeinden

*Städte und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören und weder erfüllende noch beauftragende Gemeinden sind

Mit dem Inkrafttreten des Thüringer Neugliederungsgesetzes wurde die flächendeckende Anpassung von Verwaltungsstrukturen der kreisangehörigen Gemeinden an die Größenvorgaben der Thüringer Kommunalordnung abgeschlossen. Seither orientierten sich alle später folgenden freiwilligen Neugliederungsmaßnahmen auf gemeindlicher Ebene in Thüringen im Wesentlichen an den dargestellten Leitvorstellungen der Thüringer Kommunalordnung.

IV. Weiterentwicklung der Strukturen der kreisangehörigen Gemeinden in der 4. Legislaturperiode (2004 bis 2009)

Der Thüringer Landtag beschloss im Juni 2005 die Einsetzung einer Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ (EK 4/1). Die EK 4/1 legte dem Landtag Vorabempfehlungen vom 2. April 2008 für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene vor, die ein „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ enthielten (Drs. 4/3965). Zu diesen Vorabempfehlungen beschloss der Landtag am 11. April 2008 eine Entschließung, die unter anderem die Einführung der Landgemeinde festlegte (Drucksache 4/4004). Zur Umsetzung der Vorabempfehlungen der EK 4/1 und des darin enthaltenen Leitbildes sowie der Entschließung vom 11. April 2008 beschloss der Landtag das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369). Mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen wurde die Landgemeinde als eine weitere Gemeindeart mit einer Mindestgröße von 3.000 Einwohnern eingeführt (§ 6 Absatz 5 ThürKO).

V. Reformansätze in der 5. Legislaturperiode des Thüringer Landtags (2009 bis 2014)

1. Beschluss des Landtags über die Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen

In der 5. Legislaturperiode fasste der Landtag am 15. Dezember 2011 den Beschluss über die Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen (Drucksache 5/3798), mit dem die Landesregierung beauftragt wurde, folgende Maßstäbe bei der Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen zu berücksichtigen und notwendige gesetzgeberische Anpassungen vorzunehmen:

- Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden genießen künftig keinen Vertrauens- und Bestandsschutz mehr; ihre Weiterentwicklung zu Landgemeinden wird angestrebt. Die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden erfolgt künftig nicht mehr. Verwaltungsgemeinschaften haben mindestens 5.000 Einwohner und werden nur noch ausnahmsweise erweitert, wenn die Zuordnung einzelner Gemeinden dies zwingend erfordert.
- Die Stärkung der zentralen Orte aus Gemeinwohlgründen steht im Vordergrund. Im Umlandbereich zentraler Orte müssen Neugliederungen unter Einbeziehung des zentralen Ortes erfolgen.
- Die sich selbst verwaltenden Gemeinden sollen unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung dauerhaft mindestens 5.000 Einwohner haben.
- Gemeindegemeinschaften über Kreisgrenzen hinweg sind möglich.
- Die finanzielle Förderung freiwilliger Gemeindegliederungen ist künftig ausgeschlossen.

2. Bericht der Expertenkommission und das Reformkonzept 2020 aus dem Jahr 2013

Im Jahr 2011 wurde aufgrund einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen den Landesverbänden von CDU und SPD eine Expertenkommission „Funktional- und Gebietsreform“ berufen, die in ihrem Bericht vom 31. Januar 2013 unter anderem vorgeschlagen hat, die Landkreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der Planungsregionen in Thüringen zu acht Landkreisen und zwei kreisfreien Städten zusammenzufassen.

Grundlage der Überlegungen der Expertenkommission zu den Landkreisen waren die Größe der Landkreise und kreisfreien Städte im Ländervergleich sowie die Entwicklung der Bevölkerungszahlen seit 1990. Danach hatten von insgesamt 295 Landkreisen in Deutschland 244 mindestens 100.000 Einwohner und 100 mindestens 200.000 Einwohner. Demgegenüber hatten in Thüringen nur 10 von 23 Landkreisen und kreisfreien Städten mehr als 100.000 Einwohner. Die dem Bericht der Expertenkommission zugrunde gelegte Bevölkerungsprognose sagte voraus, dass es im Jahr 2050 keinen Landkreis in Thüringen mehr geben wird, der 100.000 Einwohner hat. Nur für die kreisfreien Städte Erfurt und Jena wurden mehr als

100.000 Einwohner prognostiziert (Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform vom Januar 2013, Umdruck S. 199).

Nach Maßgabe der Richtwerte für die Mindesteinwohnerzahlen der Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern (2020: 175.000 Einwohner), Sachsen (2020: 200.000 Einwohner) und Sachsen-Anhalt (2015: 150.000 Einwohner) sowie der Richtwerte für die Flächengrößen der Landkreise in diesen Ländern (zwischen 2.500 km² und 4.000 km²) ist der Bericht davon ausgegangen, dass ein Landkreis eine Fläche von 3.000 km² nicht wesentlich überschreiten sollte und eine Kreisverwaltung ab etwa einer Einwohnerzahl von 150.000 (die bis zum Jahr 2050 nicht unterschritten werden sollte) mit vertretbarem Mittel- und Personaleinsatz arbeiten kann (Bericht der Expertenkommission Funktional- und Gebietsreform vom Januar 2013, Umdruck S. 217 und 222).

Nach der öffentlichen Diskussion des Berichts der Expertenkommission beauftragte die Landesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 29. Januar 2013 eine ressortübergreifende Regierungskommission mit der Auswertung der Vorschläge der Expertenkommission und der Vorbereitung der erforderlichen Grundsatzentscheidungen der Landesregierung.

Das von der Regierungskommission erarbeitete Konzept zur Reform der Thüringer Landesverwaltung (Reformkonzept 2020) vom 8. November 2013 enthielt Vorschläge zur Verwaltungsstruktur sowie entsprechende Prüfaufträge für die Ressorts. Es wurde in der 5. Wahlperiode aber nicht mehr umgesetzt.

3. Demografiebericht 2013

Der Bericht kommt angesichts der nach wie vor sehr kleinteiligen kommunalen Strukturen im Freistaat Thüringen und der sich maßgeblich ändernden demografischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen kommunalen Handelns zu dem Ergebnis, dass eine weitere Bündelung von Verwaltungskompetenz sowie der materiellen und finanziellen Ressourcen unumgänglich ist (Demografiebericht der Thüringer Landesregierung aus dem Jahr 2013, Teil 2: Herausforderungen und Handlungsansätze bei der Sicherung ausgewählter Schwerpunkte der Daseinsvorsorge, Hrsg. vom Thüringer Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Verkehr, 2014, S. 35).

VI. Reformen anderer Bundesländer

Vor den demografischen und finanzpolitischen Herausforderungen, die im Demografiebericht 2013 für Thüringen aufgezeigt wurden, standen alle ostdeutschen Bundesländer gleichermaßen. Sie haben auch in den anderen ostdeutschen Bundesländern zu Verwaltungs- und Gebietsreformen geführt.

1. Sachsen-Anhalt

2007 führte das Land Sachsen-Anhalt nach der Gebietsreform 1994 eine weitere Gebietsreform durch, die mit einer Funktionalreform verbunden wurde. Durch die

Gebietsreform verringerte sich die Zahl der Landkreise von 21 auf 11. Neun neue Landkreise entstanden durch Fusionen. Zwei Landkreise blieben in ihrer bisherigen Größe bestehen. Für die Neugliederung der Landkreise war eine regelmäßige Größe von 150.000 Einwohnern maßgeblich. Bei einer überdurchschnittlichen Flächengröße eines Landkreises oder einer unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte von 70 Einwohner/km² waren Ausnahmen möglich. In begründeten Fällen konnte die Einwohnerzahl von 150.000 maximal um 5% unterschritten werden. 2015 hatten die elf Landkreise Einwohnerzahlen von 86.000 bis 223.000. Die Kreise sollten in der Regel eine Fläche von nicht mehr als 2.500 km² haben. In begründeten Fällen konnte dieser Richtwert um bis zu 10 % überschritten werden. Die Fläche der Landkreise variiert heute von 1.400 km² bis 2.400 km².

Mit den Städten Halle, Magdeburg und Dessau-Roßlau gibt es, wie vor der Gebietsreform, drei kreisfreie Städte (zwischen 86.000 und 244.000 Einwohner). Große kreisangehörige Städte gibt es nicht.

2. Sachsen

Mit der am 1. August 2008 im Freistaat Sachsen in Kraft getretenen Gebietsreform, die mit einer Funktional- und Verwaltungsreform verknüpft wurde, sind aus 22 Landkreisen die heutigen zehn Landkreise mit einer durchschnittlichen Bevölkerungszahl von 286.029 Einwohnern und einer durchschnittlichen Fläche von 1.757 km² entstanden. Dabei war maßgeblich, dass eine effektive und effiziente Wahrnehmung von Kreisaufgaben eine Einwohnerzahl von 200.000 voraussetzt. In begründeten Ausnahmefällen konnte hiervon bis zu 15% nach unten abgewichen werden. Die Einwohnerzahl der zehn Landkreise betrug im Jahr 2012 zwischen 200.000 und 355.000. Für das Jahr 2030 ist eine Spanne von 182.000 bis 307.000 Einwohnern vorausgesagt. Die Fläche der Landkreise sollte 3.000 km² nicht wesentlich übersteigen. Die aktuellen Kreisgrößen bewegen sich bis auf eine Ausnahme von 950 km² zwischen 1.400 und 2.400 km². Von sieben kreisfreien Städten blieben nur die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz kreisfrei. Die Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen und Zwickau und die Gemeinden, die als Folge der Neugliederung den Sitz des Landratsamtes verloren haben und nicht bereits Große Kreisstädte waren, wurden mit Wirkung vom 1. August 2008 Große Kreisstädte.

3. Mecklenburg-Vorpommern

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich seit dem 4. September 2011, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reformgesetze, nicht mehr in zwölf, sondern nur noch in sechs Landkreise. Dabei war maßgebend, dass kein Landkreis mehr als 4.000 km² umfassen und jeder neue Landkreis im Jahr 2020 mindestens 175.000 Einwohner haben sollte. Die Flächengrößen der neuen sechs Landkreise bewegen sich zwischen 2.100 und 5.400 km². Die Einwohnerzahl lag im Jahr 2012 zwischen 156.000 und 264.000. Für das Jahr 2030 ist eine Spanne von 148.000 bis 224.000 vorausgesagt. Die durchschnittliche Fläche beträgt 3.813 km².

Die Anzahl der kreisfreien Städte reduzierte sich von sechs auf zwei. Die Städte Rostock und Schwerin blieben kreisfrei. Die anderen ehemals kreisfreien Städte Wismar, Stralsund, Greifswald und Neubrandenburg erhielten den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt.

4. Brandenburg

Im Koalitionsvertrag für die sechste Wahlperiode vereinbarten die SPD Brandenburg und DIE LINKE Brandenburg unter anderem, die Kreisebene durch eine Kreisgebietsreform zu stärken, die sich an den Empfehlungen der Enquete-Kommission 5/2 „Kommunal- und Landesverwaltung – bürgernah, effektiv und zukunftsfest – Brandenburg 2020“ orientiert.

Der Landtag hat die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen mit Beschluss vom 17. Dezember 2014 konkretisiert und die Landesregierung gebeten, bis Mitte 2015 einen Leitbildentwurf auszuarbeiten und dem Landtag zuzuleiten. (Drucksache 6/247-B).

Nach der öffentlichen Diskussion des Leitbildentwurfs (Drucksache 6/1788) beschloss der Landtag am 13. Juli 2016 ein Gesamtkonzept für eine umfassende Verwaltungsstrukturreform, das auch ein Leitbild für die Neustrukturierung der Kreisebene umfasste (Drucksache 6/4528-B). Danach sollen Landkreise bezogen auf das Jahr 2030 in der Regel mehr als 175.000 Einwohner haben. Die Mindesteinwohnerzahl von 150.000 bezogen auf das Jahr 2030 darf nicht unterschritten werden. Die Fläche jedes Landkreises soll 5.000 km² nicht überschreiten. Kreisfreie Städte sollen bezogen auf das Jahr 2030 mehr als 150.000 Einwohner haben.

Der Referentenentwurf der Landesregierung vom 1. Dezember 2016 folgt diesen Vorgaben. Er sieht vor, dass aus den bestehenden vierzehn Landkreisen und vier kreisfreien Städten neun Landkreise gebildet werden. Nur die Stadt Potsdam bleibt kreisfrei. Die Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) sollen eingekreist werden und den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt erhalten.

VII. Ausgangssituation in Thüringen in der 6. Legislaturperiode

1. Kommunale Strukturen

Die Struktur der Landkreise und kreisfreien Städte ist in Thüringen im Vergleich aller Bundesländer, aber auch speziell im Vergleich zu den Bundesländern Sachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sehr kleinteilig.

Seit 1994 bzw. 1998 sind die Strukturen der siebzehn Landkreise und sechs kreisfreien Städte unverändert geblieben. Lediglich die Zahl der kreisangehörigen Gemeinden ist bis zum 31. Dezember 2015 auf 843 gesunken. 601 Gemeinden waren Mitglied in einer der 69 Verwaltungsgemeinschaften. 98 Gemeinden hatten eine der 39 erfüllenden Gemeinden mit der Erledigung ihrer Aufgaben beauftragt. Von den 843 Gemeinden hatten am 31. Dezember 2015 mehr als 40 Prozent weniger als 500 Einwohner, circa 65 Prozent weniger als 1.000 Einwohner und etwa 90 Prozent weniger als 5.000 Einwohner.

Die Einwohnerzahlen, Flächen und Einwohnerdichte stellen sich für die einzelnen Landkreise und im Landesdurchschnitt wie folgt dar:

Landkreis	Einwohner	Fläche	Einwohner/km ²
Altenburger Land	92.344	569 km ²	162
Eichsfeld	101.325	943 km ²	107
Gotha	136.831	936 km ²	146
Greiz	101.114	846 km ²	120
Hildburghausen	64.524	938 km ²	69
Ilm-Kreis	109.620	844 km ²	130
Kyffhäuserkreis	77.110	1038 km ²	74
Nordhausen	85.355	714 km ²	120
Saale-Holzland-Kreis	86.184	815 km ²	106
Saale-Orla-Kreis	82.951	1151 km ²	72
Saalfeld-Rudolstadt	109.278	1036 km ²	105
Schmalkalden-Meiningen	124.623	1211 km ²	103
Sonneberg	56.818	434 km ²	131
Sömmerda	70.600	807 km ²	88
Unstrut-Hainich-Kreis	105.273	970 km ²	107
Wartburgkreis	125.655	1307 km ²	96
Weimarer Land	82.127	804 km ²	102
Durchschnitt	94.808	904 km²	105

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, jeweils zum 31.12.2015)

Bundesweit haben die Landkreise derzeit durchschnittlich etwa 187.000 Einwohner, in den westdeutschen Ländern etwa 193.000 Einwohner und in den ostdeutschen Ländern etwa 162.000 Einwohner. In Thüringen erreicht derzeit kein Landkreis den Durchschnittswert der ostdeutschen Bundesländer. Die Landkreise in Thüringen sind mit durchschnittlich etwa 95.000 Einwohnern bundesweit am kleinteiligsten und liegen etwa um 40 Prozent unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Länder.

Neben ihrer geringen Größe weisen die Landkreise auch eine sehr heterogene Struktur auf. Diese zeigt sich zum einen in den unterschiedlichen Einwohnerzahlen, die am 31. Dezember 2015 von 136.831 Einwohnern im Landkreis Gotha bis zu 56.818 Einwohner im Landkreis Sonneberg reichten. Zum anderen wird die sehr heterogene Struktur durch die unterschiedlichen Flächengrößen deutlich, die von 1.307 Quadratkilometern im Wartburgkreis bis zu 434 Quadratkilometern im Landkreis Sonneberg reichen. Diese heterogene Struktur wirkt sich nachteilig auf die gesamte Gemeindestruktur des Landes aus, da sie den Gemeinden des Landes keine gleichwertige Entwicklungsgrundlage bietet. Sie beschränkt die Möglichkeiten,

die Kreisebene durch eine landesweit gleichmäßige Aufgabenübertragung und ausgewogene Aufgabenerfüllung zu stärken.

Bei den kreisfreien Städten beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl bundesweit derzeit etwa 243.000 Einwohner und in den ostdeutschen Bundesländern etwa 173.000 Einwohner. In Thüringen erreicht keine kreisfreie Stadt derzeit den Bundesdurchschnitt und nur eine Stadt den Durchschnitt in den ostdeutschen Bundesländern. Die durchschnittliche Einwohnerzahl der kreisfreien Städte in Thüringen liegt um mehr als 45 Prozent unter dem Durchschnitt der ostdeutschen Länder. (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 26, online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017)

Die Einwohnerzahlen, Flächen und Einwohner/km² stellen sich für die einzelnen kreisfreien Städte und im Landesdurchschnitt wie folgt dar:

Kreisfreie Stadt	Einwohner	Fläche	Einwohner/km²
Eisenach	42.417	104 km ²	407
Erfurt	210.118	270 km ²	778
Gera	96.011	152 km ²	631
Jena	109.527	115 km ²	954
Suhl	36.778	103 km ²	357
Weimar	64.131	84 km ²	759
Durchschnitt	93.164	138 km²	675

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, jeweils zum 31.12.2015)

Fünf Städte mit 25.000 bis 45.000 Einwohnern haben den Status einer Großen kreisangehörigen Stadt und erfüllen Aufgaben, die der Landkreis im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt (§ 6 Absatz 4 ThürKO):

Große kreisangehörige Stadt	Landkreis	Einwohner
Altenburg	Altenburger Land	32.910
Gotha	Gotha	45.410
Ilmenau	Ilm-Kreis	26.153
Mühlhausen	Unstrut-Hainich-Kreis	34.552
Nordhausen	Nordhausen	42.217

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, jeweils zum 31.12.2015)

12 weitere kreisangehörige Städte haben zwischen 18.000 und 25.000 Einwohner und nehmen einige Aufgaben wahr, für die ansonsten nur die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig sind:

Stadt	Landkreis	Einwohner
Apolda	Weimarer Land	22.364
Arnstadt	Ilm-Kreis	24.481
Bad Langensalza	Unstrut-Hainich-Kreis	17.483
Greiz	Greiz	21.042
Leinefelde-Worbis	Eichsfeld	18.684
Meiningen	Schmalkalden-Meiningen	21.231
Rudolstadt	Saalfeld-Rudolstadt	22.854
Saalfeld/Saale	Saalfeld-Rudolstadt	25.041
Schmalkalden	Schmalkalden-Meiningen	19.291
Sondershausen	Kyffhäuser	22.039
Sonneberg	Sonneberg	23.736
Sömmerda	Sömmerda	18.996

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, jeweils zum 31.12.2015)

2. Rückgang und Alterung der Bevölkerung

Für die Bundesrepublik Deutschland ist nach der 13. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes in der Zeit von 2013 bis 2060 selbst unter der Annahme einer starken Zuwanderung mit einem Bevölkerungsrückgang von 80,8 Millionen Einwohnern auf 73,1 Millionen Einwohner auszugehen. Besonders stark wird die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 65 Jahren zurückgehen. Gegenüber den etwa 49 Millionen Einwohnern zwischen 20 und 65 Jahren im Jahr 2013 wird es im Jahr 2060 nur noch etwa 34 bis 38 Millionen Einwohner dieses Alters geben.

Die Bevölkerungszahl in Thüringen ist seit der deutschen Wiedervereinigung 1990 unverändert rückläufig.

1990 lebten in Thüringen noch 2,61 Millionen Einwohner. 2014 waren es circa 455.000 Einwohner weniger. Die Differenz der Einwohnerzahlen am 31. Dezember 1990 (EW 1990) und am 31. Dezember 2014 (EW 2014), berechnet auf die heutigen Landkreise und kreisfreien Städte, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Landkreis/Kreisfreie Stadt	EW 1990	EW 2014	Differenz
Altenburger Land	129 086	92 705	-36 381
Eichsfeld	116 808	100 730	-16 078
Gotha	153 198	135 381	-17 817
Greiz	141 199	101 382	-39 817
Hildburghausen	76 363	64 673	-11 690
Ilm-Kreis	128 622	108 899	-19 723
Kyffhäuserkreis	103 084	77 148	-25 936
Nordhausen	105 462	85 055	-20 407
Saale-Holzland-Kreis	93 857	83 966	-9 891
Saale-Orla-Kreis	107 577	82 887	-24 690
Saalfeld-Rudolstadt	144 983	109 646	-35 337
Schmalkalden-Meiningen	152 128	125 056	-27 072
Sömmerda	83 687	70 537	-13 150
Sonneberg	73 165	56 809	-16 356
Unstrut-Hainich-Kreis	126 349	103 922	-22 427
Wartburgkreis	151 750	125 835	-25 915
Weimarer Land	88 640	81 641	-6 999
Landkreise gesamt	1.975.958	1.606.272	-369.686
Stadt Eisenach	49 610	41 884	-7 726
Stadt Erfurt	224 461	206 219	-18 242
Stadt Gera	134 116	94 492	-39 624
Stadt Jena	105 610	108 207	2 597
Stadt Suhl	57 318	36 208	-21 110
Stadt Weimar	64 246	63 477	-769
Kreisfreie Städte gesamt	635.361	550.487	-84.874
Thüringen gesamt	2.611.319	2.156.759	-454.560

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Diese hier deutlich erkennbare Tendenz wird sich auch unter Berücksichtigung der steigenden Zuwanderungszahlen fortsetzen. Bis zum Jahr 2035 wird die Bevölkerungszahl voraussichtlich auf weniger als 1,88 Millionen Einwohner, das heißt um mehr als 13 Prozent sinken. Gleichzeitig steigt der Altersdurchschnitt. Die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter wird von etwa 1,3 Millionen Einwohnern um etwa 400.000 Einwohner zurückgehen. Im Jahr 2035 werden nur noch etwas mehr als 923.000 Thüringer im erwerbsfähigen Alter sein. Etwa 34 Prozent der Einwohner Thüringens werden mindestens 65 Jahre alt sein.

Das sind die Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik für die Jahre 2015 bis 2035. Regionalisiert bedeutet, dass die Berechnungen für die kreisfreien Städte und Landkreise Thüringens durchgeführt wurden. Die entscheidende Erkenntnis dieser Bevölkerungsvorausberechnung ist, dass sich der vorausberechnete Bevölkerungsrückgang auch unter Berücksichtigung steigender Zuwanderungszahlen nur leicht abschwächen wird.

Ursachen für den Rückgang der Einwohnerzahl sind das anhaltende Geburtendefizit und die steigende Sterbefallrate. Durch die Abwanderung vorwiegend junger Menschen und den Geburteneinbruch in den 1990er Jahren gibt es immer weniger potentielle Mütter, wobei die Geburtenrate und das durchschnittliche Gebäralter leicht ansteigen. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Sterbefälle trotz des Anstiegs der Lebenserwartung zu, da die geburtenstarken Jahrgänge der 1950er und 1960er Jahre in ein Alter kommen, in dem mehr Menschen sterben. Deshalb verliert Thüringen bis zum Jahr 2035 im Durchschnitt rund 13.400 Einwohner pro Jahr.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten wird sich der Bevölkerungsrückgang sehr unterschiedlich auswirken. Während die Einwohnerzahlen in den Städten Erfurt (um 9,5 Prozent), Jena (um 3,5 Prozent) und Eisenach (um 0,3 Prozent) steigen werden, gehen die Einwohnerzahlen in den Städten Gera (um 15,8 Prozent), Suhl (um 8,8 Prozent) und Weimar (um 3,8 Prozent) zurück. In den Landkreisen ist ausnahmslos mit einem Bevölkerungsrückgang zu rechnen, der territorial sehr unterschiedlich ausfällt. Der Bevölkerungsrückgang in den Landkreisen reicht von 10,3 Prozent im Landkreis Gotha bis zu 24,2 Prozent im Landkreis Greiz. Diese Entwicklung ergibt sich daraus, dass die Lücke zwischen der Zahl der Geburten und der Zahl der Sterbefälle in den Städten Erfurt, Jena und – kaum merklich – in Eisenach voraussichtlich durch Wanderungsgewinne geschlossen werden kann. In den Städten Gera, Suhl und in allen Landkreisen können die fehlenden Geburten – wenn auch territorial sehr unterschiedlich – nicht bzw. nicht ganz durch Wanderungsgewinne ausgeglichen werden. In Weimar sind die wanderungsbedingten Veränderungen kaum spürbar. Diese Veränderungen werden sich besonders stark in Nord- und Ostthüringen sowie in Teilen des Thüringer Schiefergebirges und des Thüringer Waldes auswirken.

Große territoriale Unterschiede gibt es auch beim Ansteigen des Durchschnittsalters der Einwohner Thüringens bis zum Jahr 2035. Die Spannweite bei den heute noch kreisfreien Städten reicht von 43,4 Jahren in der Stadt Weimar bis zu 51,6 Jahren in der Stadt Gera. In den Landkreisen wird das Durchschnittsalter im Jahr 2035 zwischen 49,3 Jahren auf dem Gebiet des heutigen Ilm-Kreises und 54,4 Jahren auf

dem Gebiet des heutigen Landkreises Altenburger Land liegen, also deutlich höher als bei den kreisfreien Städten.

Die Bevölkerungsentwicklung in den Landkreisen und kreisfreien Städten ist im Einzelnen aus den folgenden Tabellen ersichtlich. Neben der Anzahl der Einwohner am 31. Dezember 2014 (EW 2014) und entsprechend den Ergebnissen der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik im Jahr 2035 (EW 2035) werden die sich daraus ergebenden Veränderungen in absoluten Zahlen (+/- EW) und Prozent (+/- %) dargestellt (Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik).

Landkreis	EW 2014	EW 2035	+/- EW	+/- %
Altenburger Land	92.705	70.824	-21.881	-23,6
Eichsfeld	100.730	86.747	-13.983	-13,9
Gotha	135.381	121.451	-13.930	-10,3
Greiz	101.382	76.894	-24.488	-24,2
Hildburghausen	64.673	52.813	-11.860	-18,3
Ilm-Kreis	108.899	95.465	-13.434	-12,3
Kyffhäuserkreis	77.148	59.589	-17.559	-22,8
Nordhausen	85.055	73.384	-11.671	-13,7
Saale-Holzland-Kreis	83.966	63.857	-20.109	-23,9
Saale-Orla-Kreis	82.887	67.318	-15.569	-18,8
Saalfeld-Rudolstadt	109.646	86.037	-23.609	-21,5
Schmalkalden-Meiningen	125.056	104.632	-20.424	-16,3
Sonneberg	70.537	45.136	-11.673	-20,5
Sömmerda	56.809	59.270	-11.267	-16,0
Unstrut-Hainich-Kreis	103.922	85.370	-18.552	-17,9
Wartburgkreis	125.835	101.290	-24.545	-19,5
Weimarer Land	81.641	71.667	-9.974	-12,2

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Kreisfreie Stadt	EW 2014	EW 2035	+/- EW	%
Eisenach	41.884	42.026	+142	+0,3
Erfurt	206.219	225.753	+19.534	+9,5
Gera	94.492	79.515	-14.977	-15,8
Jena	108.207	111.980	+3.773	+3,5
Suhl	36.208	33.004	-3.204	-8,8
Weimar	63.477	61.075	-2.402	-3,8

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Die Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Thüringer Landesamtes für Statistik zeigen, dass von den bestehenden Landkreisen im Jahr 2035 nur noch drei Landkreise mehr als 100.000 Einwohner haben werden. Dreizehn Landkreise werden dann mehr als 50.000 und weniger als 100.000 Einwohner haben. Den bei der Kreisgebietsreform im Jahr 1994 maßgeblichen Richtwert (80.000 bis 150.000 Einwohner) werden nur noch sieben Landkreise erreichen. Ein Landkreis wird sogar weniger als 50.000 Einwohner haben.

Von den derzeit 6 kreisfreien Städten werden im Jahr 2035 nur zwei Städte mehr als 100.000 Einwohner haben. Zwei Städte werden dann zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner haben. Zwei Städte werden sogar weniger als 50.000 Einwohner haben.

3. Steigende Ausgaben und sinkende Einnahmen der öffentlichen Haushalte

Der Rückgang und die Alterung der Bevölkerung werden zu steigenden Ausgaben bei den kommunalen Gebietskörperschaften führen. Das liegt zum einen daran, dass die relativ hohen Fixkosten der Leistungen in den Bereichen der technischen und sozialen Infrastruktur bei einem Bevölkerungsrückgang tendenziell zu einem Anstieg der Pro-Kopf-Kosten führen (Remanenzkosten). Zum anderen wird die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen wesentlich steigen. Das betrifft die Kommunen in besonderem Maße, da sie für etwa 80 Prozent der öffentlichen Infrastruktur zuständig sind. (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 40 f., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31.03.2017) Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass sich die geringeren Einwohnerzahlen und der geringere Anteil der erwerbstätigen Einwohner negativ auf die Einnahmen der Kommunen auswirken.

Den größten Anteil an den Einnahmen der Kommunen bilden aber ganz überwiegend die laufenden und investiven Finanzausweisungen des Landes. Das wird auch perspektivisch so bleiben. Deshalb hängt die Entwicklung der kommunalen Finanzen insbesondere von der Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs und der Finanzsituation des Landes ab.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes konnten im Jahr 2014 etwa 25 Prozent sowie in den Jahren 2015 und 2016 etwa 29 Prozent bzw. 30 Prozent ihrer Ausgaben durch Steuern oder steuerähnliche Einnahmen decken (Thüringer Landesamt für Statistik, Pressemitteilung vom 28. März 2017 zu den Einnahmen und Ausgaben der Thüringer Kommunen im Jahr 2016). Im Jahr 2014 erreichten die Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen damit rund 61 Prozent des Durchschnitts der dreizehn deutschen Flächenländer, was der zweitgeringsten gemeindlichen Steuerkraft je Einwohner entsprach (Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1 vom 31. August 2015). Diese relative Steuerschwäche wird sich auch durch den für den Zeitraum 2017 bis 2021 erwarteten weiteren Anstieg der Steuereinnahmen der Thüringer Gemeinden nicht wesentlich ändern. Trotz der höheren Steuereinnahmen der Gemeinden und hohen Landeszuweisungen in den letzten Jahren stieg die Zahl der Antragsteller auf Bedarfszuweisungen deutlich an. Deshalb verabschiedete das Land in den Jahren 2014 und 2015 zwei kommunale Hilfspakte im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte in den Jahren 2014 und 2015, um den Kommunen weitere Mittel (insgesamt rund 238 Millionen Euro) zur Verfügung zu stellen.

Die staatlichen Zuweisungen im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind - anders als die von der Norm ebenfalls garantierte finanzielle Mindestausstattung - in ihrer Höhe abhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes. Insoweit ist es deshalb erforderlich, neben der Entwicklung der kommunalen Einnahmen auch die Entwicklung der Einnahmen des Landes zu betrachten.

Im Rahmen des derzeit geltenden bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems wird allein der mit dem Bevölkerungsrückgang verbundene geringere Einwohneranteil des Freistaats Thüringen bis einschließlich 2019 zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 90 Millionen Euro (45 Mio. EUR p.a.) im Vergleich zu den Einnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen des Jahres 2017 führen.

Der Einwohnerrückgang wird auch dazu führen, dass die Pro-Kopf-Verschuldung des Freistaates in den nächsten Jahren selbst ohne Nettoneuverschuldung ansteigen wird. Hierdurch steigt auch die relative Belastung durch den Schuldendienst.

Im Jahr 2019 laufen zahlreiche gesetzliche Regelungen aus, die einen erheblichen Einfluss auf die Finanzausstattung des Landes haben. Hierzu gehören vor allem die Regelungen zum Solidarpakt II. Infolge dessen muss Thüringen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 einen Rückgang der Solidarpakt II-Mittel in Höhe von 2,6 Milliarden Euro kompensieren.

Der aktuelle Länderfinanzausgleich sowie das Entflechtungsgesetz gelten ebenfalls bis Ende 2019. Ohne Anschlussregelung hätten Thüringen hier Mindereinnahmen von bis zu 601 Mio. EUR gedroht. Im Oktober 2016 haben sich jedoch die Regierungschefinnen und -chefs von Bund und Länder auf eine Neuordnung der Bund-Länderfinanzbeziehungen verständigt. Gemäß dieser Einigung kann zwar ein Einnahmeeinbruch für Thüringen vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 – wie er lange Zeit zu befürchten war – vermieden werden. Allerdings eröffnet der Kompromiss keine neuen Handlungsspielräume, zumal ab dem Jahr 2020 für alle Länder die Schuldenbremse des Grundgesetzes gilt.

Zudem wird die Europäische Union die Verteilung der Mittel aus den Europäischen Strukturfonds weiterhin auf die strukturschwachen Regionen konzentrieren. Aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Thüringen muss deshalb damit gerechnet werden, dass die Zuweisungen aus den Europäischen Strukturfonds für Thüringen ab 2021 weiter zurückgehen werden. In der aktuellen Förderperiode von 2014 bis 2020 stehen Thüringen aus dem "Europäischen Fonds für regionale Entwicklung" (EFRE) und dem "Europäischen Sozialfonds" (ESF) bereits weniger Mittel (rund 1,664 Milliarden Euro) als in der vorherigen Förderperiode (2,107 Milliarden Euro) zur Verfügung.

Die Entwicklung der Einnahmen bestimmt maßgeblich die Leistungsfähigkeit des Landes. Das wird bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu berücksichtigen sein.

RESSORTABSTIMMUNG

4. Neue Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorge

Das Umfeld, in dem die kommunalen Gebietskörperschaften die Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge erbringen, wird mit wachsender Bedeutung der Informationstechnik, schnellen Veränderungsprozessen und wirtschaftlicher Globalisierung immer komplexer. Auch im Hinblick auf die Verwaltungsbehörden stellt sich die Frage, wie ein einfacher Zugang zur Verwaltung gewährleistet werden kann, der den Anforderungen an Bürgernähe, Servicequalität, Wissensvernetzung und Transparenz in Zukunft Rechnung trägt.

Die Nachfrage nach sozialen Leistungen und technischer Infrastruktur für ältere Menschen wird mit der Alterung der Bevölkerung steigen. Das von der Europäischen Union geschaffene Recht muss insbesondere im Bereich der Daseinsvorsorge zunehmend von den Kommunen umgesetzt werden. Vergabeverfahren werden immer anspruchsvoller und sind bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte europaweit auszuschreiben. In zunehmendem Maße müssen sich die kommunalen Gebietskörperschaften auch den Bedingungen des weltweiten Wettbewerbs stellen. Um erfolgreich in diesen Prozessen agieren zu können, benötigen sie eine entsprechende Leistungs- und Verwaltungskraft. Hierfür ist qualifiziertes und spezialisiertes Personal sowie technische Infrastruktur, wie insbesondere moderne Informations- und Kommunikationstechnik, erforderlich.

5. Personeller Wandel in den Kommunalverwaltungen

Gleichzeitig kommt auf das Personal der Kommunalverwaltungen ein grundlegender Wandel zu. Aufgrund der derzeitigen Altersstruktur werden bis 2035 etwa 65 Prozent des Personals altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht über die Finanzstatusprüfung für die Jahre 2011 bis 2015 darauf hingewiesen, dass schon in den nächsten zehn Jahren 20 bis 25 Prozent des Personals aus den kommunalen Verwaltungen ausscheiden werden und es notwendig ist, dem damit verbundenen Wissensverlust, der Arbeitskomprimierung und der Erhöhung der Komplexität der Arbeit entgegen zu wirken. Hierbei stehen die Thüringer Kommunen vor der Herausforderung, neues Personal in Konkurrenz mit der Privatwirtschaft und anderen Bundesländern im Hinblick auf die dort möglichen Einkommen zu gewinnen.

VIII. Reformverlauf in der 6. Legislaturperiode

1. Beschluss des Landtags zur Durchführung einer Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform

Im Koalitionsvertrag der Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 6. Wahlperiode des Thüringer Landtags wurde vereinbart, eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform durchzuführen, die spätestens zu den kommenden Kreistags- und Gemeinderatswahlen wirksam werden kann.

Auf die Initiative der Koalitionsfraktionen beschloss der Landtag am 27. Februar 2015, jeweils eine Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform durchzuführen (Drucksache 6/316). Der Landtag forderte die Landesregierung auf,

- a) im Verlauf des Jahres 2015 ein kommunales Leitbild "Zukunftsfähiges Thüringen" vorzulegen,
- b) ein Vorschaltgesetz zur Verwaltungs-, Funktional- und Gebietsreform unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Debatte zum Leitbild zu erarbeiten und vorzulegen,
- c) ein gestuftes Neugliederungsverfahren, in dem freiwilligen gebietlichen Veränderungen Vorrang eingeräumt wird (Freiwilligkeitsphase), durchzuführen,
- d) die bestehenden Landesbehörden einer Aufgabenkritik zu unterziehen, insbesondere auch im Hinblick auf die Kommunalisierung der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und
- e) im Rahmen der Neugliederungen ein Netz von Bürgerservicebüros und deren räumliche Verknüpfung mit Institutionen sozialer Infrastruktur zu konzipieren.

Seit 23. Dezember 2016 gilt das Thüringer Gesetz über die Grundsätze von Funktional- und Verwaltungsreformen (ThürGFVG) vom 14. Dezember 2016.

2. Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“ und Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen

Die Landesregierung erarbeitete den Entwurf eines Kommunalen Leitbildes „Zukunftsfähiges Thüringen“ mit Eckwerten vom 22. September 2015, der in fünf Regionalkonferenzen von Oktober bis Dezember 2015 öffentlich diskutiert wurde. Die Ergebnisse sind in das Leitbild eingeflossen, das die Landesregierung am 22. Dezember 2015 beschlossen und dem Landtag vorgelegt hat (Drucksache 6/1561). Danach soll die Schaffung leistungs- und verwaltungsstarker kommunaler Strukturen im Rahmen der Gebietsreform mit möglichst gleichwertigen Lebensverhältnissen in allen Landesteilen verbunden sein. Gleichzeitig sollen Bürgernähe und Bürgerbeteiligung gewährleistet werden.

Das Leitbild und die Leitlinien, die diesem Gesetzesvorhaben in seiner konkreten Ausgestaltung auf der Grundlage von entsprechenden Abwägungsüberlegungen und einer sachgerechten Gewichtung der widerstreitenden gebietsreformerischen Belange zugrunde liegen, entsprechen inhaltlich der Ausformung des Leitbildes und der Leitlinien, die der Gesetzgeber in das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen aufgenommen hat.

Das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen wurde vom Landtag am 23. Juni 2016 beschlossen und ist am 13. Juli 2016 in Kraft getreten (GVBl. S. 242). Artikel 1 des Gesetzes enthält das Thüringer Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden (Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz – ThürGVG –), mit dem die Leitbilder und Leitlinien für die Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und

kreisangehörigen Gemeinden gesetzlich verankert wurden. Artikel 2 enthält einzelne Bestimmungen zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung.

Nach § 1 ThürGVG sollen leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften geschaffen werden, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Die Kommunen sollen ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden. Die zentralörtlichen Strukturen sollen gestärkt werden. Daraus werden die gesetzlichen Leitbilder für die Schaffung zukunftsfähiger kommunaler Strukturen in Thüringen entwickelt.

Die Landkreise (§ 2 ThürGVG) sollen zukünftig mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und in der Fläche nicht größer als 3.000 Quadratkilometer sein. Die neuen Landkreise werden durch Zusammenschluss der bestehenden Landkreise gebildet. Eine Aufteilung des Gebietes bestehender Landkreise soll unterbleiben, damit die bestehenden Strukturen so weit wie möglich erhalten bleiben.

Die kreisfreien Städte (§ 3 ThürGVG) sollen mindestens 100.000 Einwohner haben. Wird diese Mindesteinwohnerzahl unterschritten, sollen die kreisfreien Städte einem angrenzenden Landkreis zugeordnet werden. Kreisfreie Städte sollen durch Eingliederungen von Umlandgemeinden gestärkt werden, soweit dies der Neubildung der Landkreise nicht entgegensteht.

Kreisangehörige Gemeinden (§ 4 ThürGVG) sollen mindestens 6.000 Einwohner haben. Gemeindeneugliederungen, die die derzeitigen Landkreisgrenzen überschreiten, sind möglich. Sie müssen mit der Neugliederung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte vereinbar sein und können frühestens mit der Neugliederung der kreisfreien Städte und Landkreise in Kraft treten. Die Bildung, Änderung und Erweiterung von Verwaltungsgemeinschaften und die Übertragung von Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft auf eine erfüllende Gemeinde sind nicht mehr möglich.

Mittel- und Oberzentren sollen durch Eingliederungen gestärkt werden. Die neugegliederten Gemeinden sollen die Funktion eines Zentralen Ortes übernehmen können. (§ 5 ThürGVG)

Freiwillige Gemeindeneugliederungen (§ 6 ThürGVG) können von den Gemeinden bis zum 31. Oktober 2017 beantragt werden. Sie werden nach § 8 ThürGVG finanziell gefördert.

Stark verschuldete Gemeinden werden außerdem durch Strukturbegleithilfen (§ 7 ThürGVG) unterstützt. Sowohl die Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen als auch die Strukturbegleithilfe wird außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs gewährt. Hierfür werden mindestens 155 Millionen Euro bereitgestellt.

Die genannten Mindesteinwohnerzahlen (§ 9 ThürGVG) für Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden sollen die neu gebildeten Gebietskörperschaften mindestens bis zum Jahr 2035 nicht unterschreiten. Dafür sind die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die am 5. April 2016 veröffentlichte Vorausberechnung für die kreisangehörigen Gemeinden des Landesamtes für Statistik maßgeblich.

Mit der Änderung der Thüringer Kommunalordnung durch Artikel 2 des Vorschaltgesetzes sind die bisherigen Regelungen zur Erhaltung der gewachsenen Strukturen bei der Neugliederung von Gemeinden sowie zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements und der Identifikation der Bürger und Bürgerinnen mit ihrem Ort erweitert worden. Damit können bisher selbstständige Gemeinden die Aufgaben für ihren örtlichen Bereich als Ortsteile bzw. Ortschaften in einem erweiterten Umfang wahrnehmen. Diese Aufgaben können durch die Hauptsatzung der Gemeinde noch einmal erweitert werden. Das gilt in besonderem Maße für das Modell der so genannten Großen Landgemeinde (§ 45a Absatz 13 Thüringer Kommunalordnung).

3. Vorschlag der Landesregierung zur Kreisneugliederung vom 11. Oktober 2016 und Regierungserklärung am 10. November 2016

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat zur Vorbereitung der konkreten Neugliederungen ein Gutachten in Auftrag gegeben (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 40 f., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017). Dieses Gutachten untersucht und bewertet die möglichen Neugliederungsoptionen für die siebzehn Landkreise und sechs kreisfreien Städte unter Berücksichtigung von bisherigen Studien zu den Effekten von Gebietsreformen und den Erfahrungen anderer Bundesländer. Das Gutachten befasst sich außerdem mit den Kreissitzen und der Aufgabenverteilung nach der Einkreisung von bislang kreisfreien Städten.

Am 11. Oktober 2016 hat der Minister für Inneres und Kommunales auf der Grundlage dieses Gutachtens eine Kreisneugliederung mit acht Landkreisen und zwei kreisfreien Städten – Erfurt und Jena – vorgeschlagen.

In der Regierungserklärung am 10. November 2016 hat der Minister für Inneres und Kommunales verdeutlicht, dass der Neugliederungsvorschlag vom 11. Oktober 2016 den Ausgangspunkt der Diskussion um die konkreten Gebietszuschnitte bildet.

Zudem hat das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ein Gutachten erstellen lassen, in dem die möglichen Gebietszuschnitte aus raumordnerischer Sicht untersucht und bewertet werden (Prof. Dr. Matthias Gather, Mögliche Gebietszuschnitte einer Thüringer Kreisreform – Fachbeitrag aus raumordnerischer Sicht, Gutachten vom 10. Januar 2017).

IX. Durchführung der konkreten Kreisneugliederung

1. Reformziele

Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen weist den Gemeinden und Landkreisen als eigenständigen, handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften umfassende Aufgaben zu. Neben den

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft beziehungsweise den überörtlichen Angelegenheiten (§§ 2 und 87 der Thüringer Kommunalordnung) obliegt den kommunalen Gebietskörperschaften die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, die ihnen aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach §§ 3 und 88 ThürKO). Die Gemeinden müssen umfassend leistungsfähig sein, um diese Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises so zu erfüllen, dass sie den Erwartungen der Bürger und der Wirtschaft gerecht werden. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Verwaltungsstrukturen mit entsprechender Verwaltungskraft, das heißt das Vorhandensein einer rechtsstaatlichen, zweckmäßigen und hinreichend spezialisierten Verwaltung mit einer genügenden Anzahl von fachlich versiertem Personal, so dass ohne Drittbeteiligung (insbesondere der Aufsichtsbehörde) sachgerecht entschieden werden kann. Können aber die Gemeinden aufgrund ihrer Verwaltungsschwäche die Aufgaben ihres Wirkungskreises nicht umfassend wahrnehmen, führt dies zu einer Verlagerung der gemeindlichen Aufgaben auf die Landkreise und damit letztlich zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden. Ebenso müssen die Landkreise als Gemeindeverbände mit Selbstverwaltungsaufgaben im übergemeindlichen Rahmen und als Träger von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis eine entsprechend hohe Leistungs- und Verwaltungskraft haben, um ihren Aufgabenumfang bewältigen zu können.

Diesem verfassungsrechtlichen Idealbild von leistungs- und verwaltungsstarken kommunalen Gebietskörperschaften entsprechen einwohnerstarke Gemeinden und Landkreise mit einem entsprechend großen Hoheitsgebiet.

Ziel der Gebietsreform ist die Schaffung von Gebietskörperschaften, die ihre Aufgaben auch unter den sich ändernden Rahmenbedingungen mit der beschriebenen Leistungs- und Verwaltungskraft auf der Grundlage möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen erfüllen können. Es sollen leistungs- und verwaltungsstarke Gebietskörperschaften geschaffen werden, die dauerhaft in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben in geordneter Haushaltswirtschaft sachgerecht, bürgernah, rechtssicher und eigenverantwortlich wahrzunehmen und die gleichzeitig ein dauerhaft tragfähiges Fundament für die demokratische Mitwirkung der Bürger bilden (§ 1 Absatz 1 und 2 ThürGVG).

Diese und die weiteren im Gebietsreform-Vorschaltgesetz verankerten Zielvorstellungen einer landesweiten Gebietsreform auf Gemeinde- und Kreisebene sollen durch die konkreten Neugliederungsmaßnahmen dieses Gesetzes zunächst auf der Landkreisebene erreicht werden.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Ziele sollen die Landkreise im Rahmen ihrer Neustrukturierung vergrößert und gleichzeitig bestehende Nachteile im Zuge der erforderlichen Landkreiszusammenschlüsse so weit wie möglich ausgeglichen werden.

Die Landkreise sollen eine Größe erhalten, die ihre Leistungsfähigkeit dauerhaft gewährleistet und möglichst weiter verbessert. Durch ihre Vergrößerung soll eine Bündelung der vorhandenen Kräfte sowie eine effektivere und effizientere Nutzung der vorhandenen Ressourcen ermöglicht werden. Damit wird eine Anpassung der Verwaltungsstrukturen an die sinkende Einwohnerzahl der Landkreise ermöglicht. Die Vergrößerung soll gewährleisten, dass den Landkreisen auch unter veränderten Rahmenbedingungen ausreichende Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, um

eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen und gleichzeitig den steigenden Anforderungen an die öffentliche Daseinsvorsorge gerecht zu werden. Ein größeres Hoheitsgebiet mit einer höheren Einwohnerzahl verbessert darüber hinaus die Planungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften und ermöglicht eine besser koordinierte Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen mit einer höheren Auslastung. Größeren Landkreisen wird es zudem besser möglich sein, trotz des personellen Wandels in den Kommunalverwaltungen und des reduzierten Fachkräfteangebots infolge des demografischen Wandels qualifiziertes und spezialisiertes Personal vorzuhalten und effizient einzusetzen.

Im Rahmen der Kreiszusammenschlüsse wird ein Ausgleich bestehender Nachteile angestrebt. Die Struktur der Landkreise soll in allen Landesteilen eine homogene, möglichst ausgewogene positive Entwicklung sowohl der Landkreise als auch der kreisangehörigen Gemeinden als Träger ihres jeweiligen Gemeindeverbandes ermöglichen und damit eine ausgewogene, relativ gleichgewichtige Entwicklung aller Landesteile Thüringens gewährleisten. Um dies zu erreichen, sollen strukturell bedingte Unterschiede insbesondere in demografischer, sozioökonomischer und finanzieller Hinsicht möglichst ausgeglichen werden, indem vorhandene Potenziale zusammengeführt und entsprechende Synergieeffekte erzielt werden. Die Kreisgebiete sollen dabei so gestaltet werden, dass sie einen ausreichend bemessenen Rahmen für die Neuordnung der gemeindlichen Strukturen bieten können.

Die Landkreise müssen einen geeigneten Rahmen für die Entwicklung der Gemeinden bilden. Um die erforderliche zukünftige umfassende Erhaltung und Verbesserung der gemeindlichen Leistungs- und Verwaltungskraft insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben erzielen zu können, bedarf es einer Vergrößerung der Kreisstrukturen.

Die Einkreisung von bisher kreisfreien Städten dient dazu, die Leistungs- und Verwaltungskraft der bisher kreisfreien Städte selbst zu stärken und langfristig zu erhalten. Diese Stärkung wird insbesondere dadurch erreicht, dass einwohnerschwächere kreisfreie Städte im Zuge ihrer Einkreisung von Kreisaufgaben entlastet werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherung. Diese Aufgaben belasten die kreisfreien Städte aufgrund soziokultureller und sozioökonomischer Besonderheiten im Vergleich zu den Landkreisen überproportional. Eine Einkreisung ermöglicht die Verlagerung solcher Aufgaben auf einen größeren Aufgabenträger und damit einhergehend einen großräumigen Lastenausgleich. Darüber hinaus können im Zuge der Einkreisung Aufgaben verlagert werden, die in besonderem Maße den Einsatz spezialisierten Personals erfordern oder bei höheren Fallzahlen wirtschaftlicher erledigt werden können und daher besser in größeren Verwaltungseinheiten angesiedelt sind.

Einkreisungen zielen außerdem auf eine Stärkung der Leistungs- und Verwaltungskraft der Landkreise, indem die vorhandenen Ressourcen gebündelt und effektiver genutzt werden können. So eröffnen sich in einwohnerstärkeren Landkreisen verbesserte Gestaltungs- und Planungsmöglichkeiten, insbesondere in Form einer effektiveren und besser koordinierten Planung, Errichtung und Nutzung kommunaler Einrichtungen. Es bieten sich bessere Möglichkeiten, qualifiziertes und

spezialisiertes Personal zu gewinnen und effizient einzusetzen sowie Synergie- und Skaleneffekte zu generieren.

Gleichzeitig ergeben sich positive Effekte aus der Verbindung von städtischem Zentrum und Umland. Hierdurch wird regelmäßig ein Ausgleich von demografischen Nachteilen erreicht, von denen die Landkreise in der Fläche meist besonders betroffen sind. So können Abstimmungs- und Entwicklungsprobleme innerhalb der Stadt-Umland-Räume vermindert werden, wenn auf der Kreisebene ein einheitlicher Aufgabenträger in einem einheitlichen Planungs- und Handlungsraum agiert.

Die Eingliederung von kreisangehörigen Gemeinden in kreisfreie Städte stellt im Vergleich zur Einkreisung grundsätzlich keine gleichwertige Alternative dar. Hierdurch können kreisfreie Städte mangels Aufgabenentlastung nur in begrenztem Maße gestärkt werden. Die Verbesserung der Planungs- und Handlungsmöglichkeiten sowie das Potential zur Bewältigung von Stadt-Umland-Problematiken bleiben räumlich begrenzt. Zudem können Eingliederungen in kreisfreie Städte mit einer Schwächung des betroffenen Landkreises verbunden sein, soweit diesem Landkreis leistungsstarke Gemeinden im stadtnahen Ballungsraum entzogen werden.

Freiwillige Strukturveränderungen sowie eine verstärkte Nutzung der interkommunalen Zusammenarbeit oder des E-Governments sind keine geeigneten Alternativen.

Die Kreisgebietsreform verfolgt das Ziel, die Entwicklungsfähigkeit der Landkreise zu stärken und bestehende regionale Unterschiede auszugleichen. Bei freiwilligen Strukturveränderungen bestünde die Gefahr der Verstärkung bestehender Unterschiede durch den Zusammenschluss von jeweils stärkeren und schwächeren Landkreisen.

Die interkommunale Zusammenarbeit und die Möglichkeiten des E-Governments führen nicht zu der erforderlichen Änderung der landesweiten Struktur der Gebietskörperschaften. Die Landkreise müssen einen geeigneten Rahmen für die Entwicklung der Gemeinden bilden. Die Beibehaltung der bestehenden Strukturen würde die Entwicklung leistungsstarker Gemeinden beschränken. Um die erforderliche zukünftige umfassende Verbesserung der gemeindlichen Leistungs- und Verwaltungskraft insbesondere im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben erzielen zu können, bedarf es einer Vergrößerung der gemeindlichen Strukturen, die in der Regel wiederum eine Vergrößerung der Kreisstrukturen als notwendigen Rahmen voraussetzen.

Im Verhältnis zur zeitgleich begonnenen Verwaltungs- und Funktionalreform ist zu verdeutlichen, dass die kommunalen Strukturen zuerst neu geordnet werden müssen, damit ihre Leistungs- und Verwaltungskraft durch konkrete Verwaltungs- und Funktionalreformmaßnahmen weiter gestärkt werden kann.

2. Maßstäbe der Kreisgebietsreform

Mit dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) hat der Gesetzgeber die Einwohnerzahl und Flächenausdehnung der künftigen Landkreise sowie die Einwohnerzahl der kreisfreien Städte als Maßstäbe für die Neugliederung festgelegt. Landkreise sollen nach § 2 Absatz 1 ThürGVG mindestens 130.000 und höchstens

250.000 Einwohner haben, kreisfreie Städte nach § 3 Absatz 1 ThürGVG mindestens 100.000 Einwohner.

In der Verwaltungswissenschaft und der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (Verfassungsgerichtshof des Landes Rheinland-Pfalz, Urteil vom 08.06.2015, 18/14, Rz. 131, zitiert nach juris) wird regelmäßig davon ausgegangen, dass im Rahmen von Gebietsreformen Mindestgrößen ein geeignetes Mittel zur Stärkung von kommunalen Gebietskörperschaften sind. Die Größenvorgaben sind dabei im Zusammenhang mit der Gesamtstruktur der neu zu bildenden Landkreise zu sehen. Sie zielen auf einen großräumigen Interessen- und Lastenausgleich ab und sollen damit eine ausgewogene Entwicklung aller Landesteile gewährleisten.

Nach § 2 Absatz 2 ThürGVG sollen die neuen Landkreise eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Außerdem sollen sie nach § 2 Absatz 3 ThürGVG durch den Zusammenschluss bestehender Landkreise gebildet werden. Eine Aufteilung des Gebiets bestehender Landkreise soll unterbleiben.

Nach dem Rechtsstaatsprinzip und aus Gründen des Allgemeinen Gleichheitssatzes muss sich der Gesetzgeber bei der konkreten Ausgestaltung der Kreisstrukturreform grundsätzlich an diese von ihm selbst aufgestellten Maßstäbe halten und darf sie nicht beliebig durchbrechen (Gebot der Systemgerechtigkeit). Diese allgemeinen Leitlinien und Leitbilder bilden daher einen rechtlichen Rahmen für jede einzelne Neugliederungsmaßnahme. Dieser Rahmen ist jedoch konkretisierungsbedürftig. Bei entsprechenden besonderen Sachgründen darf oder muss der Gesetzgeber diesen Rahmen verlassen (Thüringer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 18. Dezember 1996, 2/95 und 6/95, Rz. 104, zitiert nach juris). Entscheidend ist insoweit eine Abwägung der im Einzelfall widerstreitenden Interessen. Durch diese Abwägung wird sichergestellt, dass die Anwendung der vom Gesetzgeber auf einer abstrakten Ebene festgelegten Grundsätze, denen eine typisierende Betrachtung zugrunde liegt, im Einzelfall zu einem angemessenen Ergebnis führt. Zugleich gewährleistet eine solche Einzelfallabwägung, dass die Erkenntnisse aus der Anhörung der Betroffenen bei jeder konkreten Neugliederungsmaßnahme einfließen können.

a) Einwohnerzahl der zukünftigen Landkreise und kreisfreien Städte

Mindesteinwohnerzahlen ermöglichen die allgemeine Bestimmung von Größenordnungen, die eine hinreichende Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltungsstrukturen erwarten lassen, da die Leistungsfähigkeit maßgeblich von der Zahl der Einwohner abhängt.

Es entspricht der Konkretisierung der Gemeinwohlziele, wenn mit den Vorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes in der Regel erst bei Erreichen der Mindesteinwohnerzahlen nach §§ 2, 3 i.V.m. § 9 ThürGVG die Leistungsfähigkeit einer kommunalen Gebietskörperschaft vermutet wird. Umgekehrt wird typisierend darauf abgestellt, dass bei einer geringeren Einwohnerzahl auch eine verminderte Leistungs- und Verwaltungskraft vorliegt, sofern nicht besondere Gründe des öffentlichen Wohls im Einzelfall Ausnahmen von den Mindesteinwohnerzahlen rechtfertigen und die betreffenden Gemeinden die Gewähr dafür bieten, langfristig, zumindest aber bis zum Jahre 2035 die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich und bürger- und ortsnahe wahrnehmen zu können (vergleiche Drucksache 6/2000, S. 50 f.).

Verwaltungseinheiten bedürfen in den unterschiedlichen Aufgabenbereichen hinreichender Fallzahlen, um effektiv und effizient arbeiten zu können. Hinreichende Fallzahlen werden in Verwaltungen erreicht, die für eine ausreichend große Zahl von Einwohnern zuständig sind. In entsprechend größeren Organisationseinheiten sinken die Pro-Kopf-Ausgaben für die Aufgabenerfüllung, da sie aufgrund höherer Fallzahlen

- Skaleneffekte (Kostensenkungen infolge höherer Fallzahlen),
- Spezialisierungseffekte (Möglichkeit größerer fachlicher Spezialisierung),
- Verbundeffekte (effizientere Auslastung von Infrastrukturen und Personalkapazitäten) und
- Kongruenzvorteile (bessere Übereinstimmung von Verwaltungs- und Wirtschaftsräumen) realisieren können.

Mit der Verringerung der Verwaltungseinheiten ist außerdem eine erhebliche Verringerung der zentralen fachübergreifenden Dienste und eine Reduzierung der dafür anfallenden Kosten möglich. Die Landkreise können damit ohne Qualitätsverlust bei der Erfüllung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises größere finanzielle Handlungsspielräume generieren. Die Möglichkeiten zur Anstellung gut ausgebildeter, hoch spezialisierter Verwaltungsfachkräfte werden erweitert.

Die hier beschriebene positive Wirkung höherer Einwohnerzahlen auf die Leistungs- und Verwaltungskraft der Landkreise ergibt sich aus zahlreichen Analysen zu den Gebietsreformen in anderen Bundesländern (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 34 ff., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017; Landtagsdrucksache Mecklenburg-Vorpommern 7/71, „Auswirkungen der Landkreisneuordnung“ – Abschlussbericht, 2014/2015, von Herrn Professor Dr. Hesse und Stellungnahme der Landesregierung).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beschriebenen Effekte im Wesentlichen erst mittelfristig eintreten und ab einer bestimmten Größe wieder abnehmen. Außerdem lassen sich deren Auswirkungen auf die Ausgaben in der Regel nicht genau beziffern, da sich die Rahmenbedingungen kommunalen Handelns ständig ändern und die Realisierung der Effekte davon abhängt, wie die Einsparpotenziale in den neuen Gebietsstrukturen genutzt werden.

Aus den Erfahrungen anderer Bundesländer, insbesondere aus den Erfahrungen mit den Kreisgebietsreformen in Sachsen-Anhalt (2007), Sachsen (2008) und Mecklenburg-Vorpommern (2011) lässt sich ableiten, dass für Kreise eine Mindestgröße von 150.000 Einwohnern und eine Zielgröße von 200.000 Einwohnern möglichst anzustreben sind. Für kreisfreie Städte kann hiernach eine Größe von mindestens 100.000 Einwohnern als erforderlich angesehen werden.

Der Thüringer Gesetzgeber hat insoweit eingeschätzt, dass die angestrebte Leistungsfähigkeit im Regelfall langfristig gesichert werden kann, wenn die Landkreise mindestens 130.000 Einwohner und die kreisfreien Städte mindestens 100.000 Einwohner (jeweils bezogen auf das Jahr 2035) haben sollen. Das sind im Bundesvergleich die geringsten Mindesteinwohnerzahlen. Da kreisfreie Städte auch alle Aufgaben erfüllen, die den Landkreisen im eigenen und übertragenen

Wirkungskreis obliegen, kam in Betracht, dass sie wie die Landkreise im Jahr 2035 mindestens 130.000 Einwohner haben sollen. Der Gesetzgeber hat sich aber für eine Soll-Mindesteinwohnerzahl von 100.000 entschieden, da sie aufgrund ihrer höheren Einwohnerdichte und deutlich kleineren Fläche viele öffentliche Dienstleistungen grundsätzlich effizienter als die Landkreise erbringen können.

Bei der Prognose über die positive Wirkung höherer Einwohnerzahlen auf die Leistungsfähigkeit der Landkreise und Gemeinden darf der Gesetzgeber auf die hier dargelegten in der Verwaltungswissenschaft und -praxis gewonnenen allgemeinen Erfahrungen und ermittelten Gesetzmäßigkeiten zurückgreifen und muss seinen Prognosen nicht stets wissenschaftliche Untersuchungen des Einzelfalls zugrunde legen. Gleichwohl verbleibende Unsicherheiten der Prognose führen nicht zu einem Handlungsverbot für den Gesetzgeber. Wegen des prognostischen Charakters der Maßnahmen kommt dem Gesetzgeber insoweit eine Einschätzungsprärogative zu, die nur eingeschränkt der verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.

b) Flächenausdehnung der zukünftigen Landkreise

Für die Einwohnerzahl bzw. Größe der Landkreise ist nicht nur deren Leistungsfähigkeit maßgeblich. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungen für die Bürger erreichbar bleiben müssen und die gewählten Repräsentanten ihr Mandat weiter ohne unzumutbaren Aufwand wahrnehmen können (Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 26.07.2007, 9/06, Rz. 170, zitiert nach juris). Verwaltungseffizienz und Bürgernähe stehen insoweit in einem Spannungsverhältnis (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 23.11.1988, 2 BvR 1619/83, Rz. 52, zitiert nach juris).

Die Anwendung der in § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 ThürGVG geregelten Mindesteinwohnerzahl auf die mit diesem Gesetz gebildeten Landkreise führt in allen Fällen zu einer wesentlichen Flächenzunahme. Diese kann zwar zu einem höheren Aufwand der ehrenamtlichen Mandatsträger führen und die Erreichbarkeit der Verwaltung erschweren. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Bundesländern ist jedoch davon auszugehen, dass sich Legitimität und Bürgernähe kommunalen Handelns nicht nennenswert verschlechtern, wenn eine bestimmte Flächenausdehnung nicht überschritten wird (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 45 f., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017).

Das hat der Gesetzgeber berücksichtigt, indem er in § 2 Absatz 2 ThürGVG bestimmt hat, dass die Fläche der Landkreise 3.000 Quadratkilometer nicht überschreiten soll.

c) Weitere Maßstäbe für die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte

Im Rahmen der Maßstäbe des Gebietsreform-Vorschaltgesetzes werden weitere Konkretisierungen vorgenommen, wobei den Kriterien im Einzelfall jeweils eine unterschiedliche Bedeutung zukommen kann. Das sind:

- die sozioökonomische, demografische und finanzielle Entwicklungsfähigkeit der Gebietskörperschaften;
- die Planungsstrukturen;
- die infrastrukturellen Verflechtungsbeziehungen, wie die Verkehrsachsen, der öffentliche Personennahverkehr, die Pendlerbeziehungen und Wanderungsbewegungen;
- die interkommunale Zusammenarbeit und die Sparkassen;
- die Möglichkeiten der bürgerschaftlichen Teilhabe und
- historische Entwicklungen.

Bei der Frage, welche Landkreise zusammengelegt werden, ist im Rahmen der Vorgaben des Gebietsreform-Vorschaltgesetzes insbesondere die Entwicklungsfähigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte von Bedeutung. Im Interesse einer ausgeglichenen homogenen Entwicklung aller Landesteile Thüringens sollen, wo räumlich möglich, entwicklungsstärkere und entwicklungsschwächere Landkreise zusammengelegt werden. Wesentlich für die Beurteilung der Entwicklungsfähigkeit sind dabei die demografische, sozioökonomische und haushälterische Entwicklungsfähigkeit.

Daneben sind für die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte die Planungsregionen und Verflechtungsbeziehungen zwischen den bestehenden Landkreisen einzubeziehen. Verflechtungsbeziehungen zwischen den an der Neustrukturierung beteiligten Landkreisen begünstigen den Aufbau einer effektiven Verwaltung im neu zu bildenden Landkreis. Ebenso ist eine bereits vorhandene Zusammenarbeit auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen oder in Zweckverbänden bzw. Sparkassen positiv zu bewerten.

Darüber hinaus sind die vorhandenen Verkehrswege zwischen den an der Neubildung beteiligten Gebietskörperschaften für die Möglichkeiten bürgerschaftlicher ehrenamtlicher Mitwirkung zu berücksichtigen.

Als weitere verbindende Elemente werden bestehende örtliche Zuständigkeiten und regionale Organisationseinheiten einbezogen.

Für das Entstehen eines bürgerschaftlichen Miteinanders in den jeweils neu gebildeten Landkreisen und die Herausbildung einer kreislichen Identität ist es zudem förderlich, wenn die an der Neubildung beteiligten Landkreise und kreisfreien Städte an historische und kulturelle Beziehungen anknüpfen.

c) Maßstäbe für die Bestimmung der Kreissitze

Die Bestimmung der Kreissitze nach den §§ 4 bis 11 orientiert sich an planerischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dem nach § 1 Absatz 1 und 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen und zentralörtliche Strukturen zu stärken, entspricht es, die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) bei der Bestimmung der Kreissitze zu beachten. Da der Landkreis überörtliche Funktionen ausübt, ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll. Die höhere Zentralität eines Ortes erleichtert dem Bürger die Identifikation mit seiner Kreisstadt und damit mit dem Landkreis, wenn er die Kreisstadt ohnehin als den natürlichen Mittelpunkt seines Lebensraumes betrachten kann. Diese Identifikation fördert das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit und

stärkt damit die Demokratiefunktion der Selbstverwaltung auf Kreisebene. Städte, die derzeit Kreissitz eines neu zu gliedernden Landkreises oder kreisfreie Stadt sind, entsprechen im bisherigen Gebietszuschnitt bereits diesen Kriterien und verfügen deswegen über die erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Aus demselben Grund ist zu beachten, dass Bürgernähe und Bürgerbeteiligung gewährleistet werden. Deshalb wurde insbesondere im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes berücksichtigt, ob der neue Kreissitz aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die zur Verfügung stehenden Verkehrswege und Verkehrsmittel zu berücksichtigen. Eine zentrale Lage des Kreissitzes im neuen Kreisgebiet ist dem Zusammenwachsen des neuen Landkreisgebietes in besonderem Maße förderlich.

Der Kreissitz kann erfahrungsgemäß dazu beitragen, dass die Lebensverhältnisse zwischen leistungs- und entwicklungsstarken und weniger starken Landesteilen ausgeglichen werden. Deshalb kann für die Bestimmung des Kreissitzes weiter maßgebend sein, ob die in Betracht zu ziehenden Städte als Kreissitz zu diesem Ausgleich beitragen können.

Entsprechend dem Einzelfall kommt den vorgenannten Kriterien jeweils ein unterschiedliches Gewicht zu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Thüringer Kreisneugliederungsgesetz – ThürKNG):

Zu Abschnitt 1 (Neugliederung von Landkreisen und Einkreisung kreisfreier Städte):

Zu § 1 (Landkreise und kreisfreie Städte):

Zu § 1 Nr. 1 (Landkreise):

Die neu gebildeten Landkreise haben entsprechend den Größenvorgaben nach § 2 Absatz 1 ThürGVG in der nach § 9 Satz 1 ThürGVG maßgeblichen Perspektive bis zum Jahr 2035 mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner. Grundlage für die Prognose der Einwohnerzahl im Jahr 2035 ist gemäß § 9 Satz 2 ThürGVG die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte. Die neuen Landkreise entsprechen dem Flächenrichtwert nach § 2 Absatz 2 ThürGVG. Die Einwohnerzahlen im Jahr 2035 und die Flächengrößen sind im Einzelnen aus der folgenden Tabelle ersichtlich.

Landkreis	Einwohner 2035	Fläche
Eichsfeld-Unstrut	172.117	1.923 km ²
Südharz-Kyffhäuser	132.973	1.752 km ²
Wartburg-Rhön	236.543	2.546 km ²
Rennsteig	142.358	1.551 km ²
Gotha-Ilmenau	216.916	1.780 km ²
Weimar-Unstrut	130.937	1.611 km ²
Saaletal	217.212	3.002 km ²
Ostthüringen	147.718	1.415 km ²

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Die Zahl der Landkreise verringert sich von 17 auf 8. Die neu zu bildenden Landkreise werden aktuell durchschnittlich 211.366 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) haben. Bis zum Jahr 2035 wird die durchschnittliche Einwohnerzahl der neu zu bildenden Landkreise aber voraussichtlich auf 174.597 sinken. Die durchschnittliche Fläche der neugebildeten Landkreise beträgt 1.948 km².

Die neuen Kreisstrukturen schaffen die Voraussetzungen dafür, dass die Leistungs- und Verwaltungskraft der Landkreise auch unter den sich verändernden Rahmenbedingungen erhalten und verbessert wird. Gleichzeitig zielt die Gesamtstruktur der neu zu bildenden Landkreise auf einen großräumigen Interessen- und Lastenausgleich ab, um möglichst gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen zu schaffen.

Die Kreisnamen basieren auf den Namen der nach § 2 aufzulösenden Landkreise und der nach § 3 einzukreisenden Städte sowie prägenden geografischen und naturräumlichen Merkmalen.

Zu § 1 Nr. 2 (kreisfreie Städte):

Gemäß § 3 Absatz 1 ThürGVG sollen kreisfreie Städte mindestens 100.000 Einwohner haben. Diese Mindesteinwohnerzahl soll nach § 9 Satz 1 ThürGVG dauerhaft, aber mindestens bis zum Jahr 2035, nicht unterschritten werden. Maßgeblich für die Prognose der Einwohnerzahl im Jahr 2035 ist gemäß § 9 Satz 2 ThürGVG wie für die Landkreise die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte.

Gemäß § 3 Absatz 1 ThürGVG sollen kreisfreie Städte mindestens 100.000 Einwohner haben. Diese Mindesteinwohnerzahl soll nach § 9 Satz 1 ThürGVG dauerhaft, mindestens aber bis zum Jahr 2035, nicht unterschritten werden. Maßgeblich für die Prognose der Einwohnerzahl im Jahr 2035 ist gemäß § 9 Satz 2 ThürGVG wie für die Landkreise die am 7. September 2015 veröffentlichte 1. regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik für die Landkreise und kreisfreien Städte.

1. Die Stadt Erfurt hat gegenwärtig 210.118 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und wird im Jahr 2035 voraussichtlich 225.753 Einwohner haben. Sie erfüllt damit die Mindesteinwohnerzahl des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 ThürGVG. Die Stadt Erfurt ist damit gegenwärtig und auch zukünftig die größte Stadt Thüringens und Landeshauptstadt. Sie wird daher zukünftig weiterhin den Status einer kreisfreien Stadt innehaben.

2. Die Stadt Jena hat gegenwärtig 109.527 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und wird im Jahr 2035 voraussichtlich 111.980 Einwohner haben. Sie erfüllt damit ebenfalls die Mindesteinwohnerzahl für kreisfreie Städte. Es bestehen keine Zweifel daran, dass die Stadt Jena eine hinreichende Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit hat (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 98 ff., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017). Ihre Einkreisung ist nicht unter Berücksichtigung der Belange der an die Stadt angrenzenden neuen Landkreise geboten. Im Umland der Stadt Jena entstehen Landkreise, die den Leitlinien des ThürGVG entsprechen und von deren hinreichender Leistungsfähigkeit auszugehen ist. Gründe von solchem Gewicht, dass ausnahmsweise eine Einkreisung der Stadt Jena trotz fehlenden eigenen Neugliederungsbedarfs geboten wäre, sind auch sonst nicht ersichtlich.

3. Die Stadt Gera hat derzeit 96.011 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015). Nach der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen wird die Einwohnerzahl bis 2035 voraussichtlich auf 79.515 Einwohner sinken. Der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen wird um 11,7 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 10,4 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Die Mindesteinwohnerzahl nach § 9 Satz 1 ThürGVG wird unterschritten. Nach der Sollvorschrift des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ThürGVG wäre Gera grundsätzlich einzukreisen.

Die Soll-Formulierungen der Mindesteinwohnerzahl in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ThürGVG eröffnen im Zusammenspiel mit der Sollregelung in § 9 Satz 1 ThürGVG die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen. Nach den Erläuterungen der Begründung zu § 9 rechtfertigen besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 (vgl. im Einzelnen Drucksache 6/2000, S. 50, 51). Dies trägt verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung. In diesen Ausnahmefällen unterbleibt eine Einkreisung nach § 3 Abs. 2 ThürGVG.

Die Beibehaltung der Kreisfreiheit der Stadt Gera ist im vorliegenden Einzelfall durch gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls ausnahmsweise gerechtfertigt.

Die Stadt Gera hat in Thüringen eine herausragende Funktion. Neben Erfurt und Jena ist Gera als Oberzentrum in der raumordnerischen Planungsregion Ostthüringen nach Maßgabe des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 ausgewiesen (im Einzelnen Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205 und Regionalplan Ostthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18. Juni 2012). Das Leitbild und § 1 Abs. 3 ThürGVG zielen auf eine Stärkung zentralörtlicher Strukturen. Danach sind Oberzentren zu erhalten und zu fördern, damit diese ihre übergeordneten Aufgaben gegenüber ihrem Umland optimal erfüllen können. Oberzentren ist auf landesplanerischer Ebene eine besondere Bedeutung beizumessen. Dementsprechend kommt der kreisfreien Stadt Gera als Oberzentrum für Ostthüringen eine herausragende „Leuchtturm“-Funktion zu. Die Region steht im Wettbewerb mit großen Oberzentren, insbesondere in den Ballungsräumen um die kreisfreien Städte Leipzig, Halle/Saale und Chemnitz mit einer starken Sogwirkung auf den Ostthüringer Raum. Die Beibehaltung der Kreisfreiheit Geras trägt im öffentlichen Interesse zum notwendigen Gegengewicht bei, um in diesem Wettbewerb weiterhin bestehen zu können und die bisherigen Entwicklungschancen für Gera und Thüringen erfolgreich zu nutzen.

Die Stadt Gera hat eine im Kern solide haushalterische Entwicklungsfähigkeit (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 98 ff., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017). Es ist daher davon auszugehen, dass die Stadt Gera ihre Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnahe wahrnehmen kann.

Der Kreisfreiheit Geras stehen auch keine Belange der an die Stadt angrenzenden neuen Landkreise entgegen. Diese Landkreise weisen auch ohne Einkreisung der Stadt eine hinreichende Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit auf.

Die Stadt Gera kann weiterhin kreisfrei bleiben.

4. Die Stadt Weimar hat derzeit 64.131 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015). Nach der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen wird die Einwohnerzahl bis 2035 voraussichtlich auf 61.075 Einwohner sinken. Der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen wird um 7,5 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 6,2 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Die Mindesteinwohnerzahl nach § 9 Satz 1 ThürGVG wird unterschritten. Nach der Sollvorschrift des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ThürGVG wäre auch Weimar grundsätzlich einzukreisen.

Wie bereits bei Gera ausgeführt eröffnen die Soll-Regelungen zur Mindesteinwohnerzahl die Möglichkeit von Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Wohls (vgl. Drucksache 6/2000) im Rahmen der verfassungsrechtlichen Anforderungen. In diesen Ausnahmefällen unterbleibt eine Einkreisung nach § 3 Abs. 2 ThürGVG. Zusätzlich zu den Rahmenvorgaben des ThürGVG gibt auch § 6 Abs. 2 ThürKO im Fall der Stadt Weimar eine gesetzliche Orientierung.

Danach ist die Beibehaltung der Kreisfreiheit der Stadt Weimar unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles durch gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls ausnahmsweise gerechtfertigt.

Die Stadt Weimar entfaltet eine einzigartige geschichtliche und kulturelle Strahlkraft.

Von gesamtdeutscher Bedeutung ist in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht die Rolle Weimars als Heimstätte der Nationalversammlung zur Erarbeitung der Verfassung des Deutschen Reichs („Weimarer Reichsverfassung“) vom 11. August 1919. Daran anknüpfend wird die geschichtliche Phase von 1919 bis 1933 als Weimarer Republik bezeichnet. Weimar prägte ab 1920 als Landeshauptstadt das neu gegründete Land Thüringen. Die besondere geschichtliche Bedeutung Weimars wird durch die Gedenkstätte Buchenwald für das frühere Konzentrationslager Buchenwald und das sowjetische Speziallager Nr. 2 unterstrichen. Die Gedenkstätte ist Teil der von der Bundesrepublik Deutschland und vom Freistaat Thüringen getragenen Stiftung „Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau Dora“.

Als „Wiege der deutschen Klassik“ zeichnet sich der herausragende Kulturstandort Weimar durch eine unvergleichliche Dichte und Vielfalt aus.

Durch die Jahrhunderte begründeten Persönlichkeiten wie Lucas Cranach, Johann Sebastian Bach, Johann Wolfgang von Goethe, Friedrich von Schiller, Johann Gottfried von Herder, Christoph Martin Wieland, Franz Liszt, Richard Strauß, Marlene Dietrich, Henry van de Velde, Walter Gropius, Lyonel Feininger, Paul Klee und viele andere die kulturelle Weltgeltung Weimars, die bis in die heutige Zeit unangefochten ist. Zeugnisse großer europäischer Kulturepochen prägen das Stadtbild. Im Jahr 1998 würdigte die UNESCO das Ensemble „Klassisches Weimar“ als Welterbe. Hierzu gehören Gebäude der Weimarer Altstadt wie auch die weitläufigen Parkanlagen und deren Einzelbauten, die in exemplarischer Weise die Kulturepoche der Weimarer Klassik repräsentieren.

1999 war Weimar die Kulturstadt Europas.

Viele weitere Kultureinrichtungen heben Weimar als Kulturstandort mit bundesweiter Bedeutung hervor, als Beispiel für viele: das Deutsche Nationaltheater, die Staatskapelle Weimar, das Thüringer Hauptstaatsarchiv, die Anna-Amalia-Bibliothek, das Nietzsche-Archiv, das neue Bauhaus-Museum.

Dazu kommt die Qualität Weimars als bedeutender Thüringer Hochschul- und Universitätsstandort sowie als Bildungsstätte. Prägend sind namentlich die Bauhaus-Universität Weimar und die Hochschule für Musik „Franz Liszt“, aber auch z.B. das bundesweit bedeutsame staatliche Spezialgymnasium Musikgymnasium Schloss Belvedere.

Die Sonderstellung der Stadt charakterisiert im Übrigen, dass sie Sitz besonderer Verwaltungs- und Justizbehörden ist, u.a. des Thüringer Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan des Freistaats Thüringen.

Die Stadt Weimar kann seit vielen Jahren stabile und ausgeglichene Haushalte vorweisen und lässt eine gute haushalterische Entwicklungsfähigkeit erkennen (Bogumil, Jörg, Gutachten zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen, S. 98 ff., online verfügbar unter: http://www.thueringen.de/mam/th3/tim/das_gutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 31. März 2017). Sie wird ihre Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnah wahrnehmen können.

Der Kreisfreiheit Weimars stehen keine Belange des die Stadt umgebenden neuen Landkreises entgegen, da dieser auch ohne Einkreisung der Stadt eine hinreichende Leistungs- und Entwicklungsfähigkeit hat.

Die Stadt Weimar bleibt künftig kreisfrei.

Zu § 2 (Auflösung der bisherigen Landkreise):

Gemäß § 2 werden alle bestehenden Landkreise aufgelöst. Nach Auflösung der Landkreise werden durch die §§ 4 bis 11 neue Landkreise gebildet. Rechtstechnisch ist damit klargestellt, dass es sich nicht um die Eingliederung eines bestehenden Landkreises oder mehrerer bestehender Landkreise bzw. einer einzukreisenden Stadt in einen bestehenden Landkreis, sondern um den Zusammenschluss bestehender Landkreise und einzukreisender Städte durch die Bildung eines neuen Landkreises handelt. Auf diese Weise soll das gleichberechtigte Zusammenwachsen zu einer neuen Gebietskörperschaft gewährleistet werden.

Zu § 3 (Einkreisung bisher kreisfreier Städte):

Die bisher kreisfreien Städte Eisenach und Suhl erreichen die Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern (§ 3 Absatz 1 ThürGVG in Verbindung mit § 9 ThürGVG) nicht. Sie sind im Ergebnis der Abwägung zu den §§ 6 und 7 einzukreisen.

Eine Einkreisung von kreisfreien Städten ist aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Über die Aufhebung der Kreisfreiheit ist auf der Grundlage einer Abwägung der relevanten Gemeinwohlbelange der Einkreisung zu entscheiden.

§ 3 Absatz 1 ThürGVG sieht für kreisfreie Städte eine Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern vor. Nach § 3 Absatz 2 ThürGVG sollen kreisfreie Städte, welche die Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern unterschreiten, jeweils in einen angrenzenden Landkreis eingegliedert werden. Demnach erfolgt bei Nichterreichen der Mindesteinwohnerzahl im Regelfall eine Einkreisung, es sei denn, es liegen besondere Gründe von solchem Gewicht vor, dass von einer Einkreisung abzusehen ist.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gebietsreform neben der Stärkung und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit der kreisfreien Städte auch auf die Auswirkungen der Kreisfreiheit bzw. der Einkreisung auf die angrenzenden Landkreise und deren Leistungsfähigkeit abstellt. Einkreisungen wirken sich auf die Leistungsfähigkeit und Ausgewogenheit der landesweiten Gesamtstruktur von Landkreisen und kreisfreien Städten aus. Dabei ist zu beachten, dass Einkreisungen dazu führen können, dass die eingekreisten Städte ein zu starkes Gewicht in den betroffenen Landkreisen erlangen und diese künftig dominieren. Im Rahmen der Entscheidung über den Zuschnitt der Landkreise wurde diesem Umstand Rechnung getragen, indem bei der Neustrukturierung der Landkreise sichergestellt wurde, dass die Landkreise, in die eine Einkreisung erfolgt, über ausreichend hohe Einwohnerzahlen verfügen, und eine Dominierung durch die eingekreiste Stadt ausgeschlossen ist.

Bei der Einkreisung von kreisfreien Städten ist zudem das kommunale Selbstverwaltungsrecht zu berücksichtigen. Den einzukreisenden Städten wird gemäß § 14 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes das Recht eingeräumt, bestimmte Kreisaufgaben ungeachtet der Einkreisung weiterhin in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Darüber hinaus werden die eingekreisten Städte gemäß § 15 dieses Gesetzes zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt und behalten damit Kreisaufgaben, die von ihnen bisher wahrgenommen wurden.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den Städten Eisenach und Suhl auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange nicht gerechtfertigt.

Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 3 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einer Einkreisung in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass die betreffende Stadt ihre Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnahe wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt eine Einkreisung nach § 3 Abs. 2 ThürGVG.

Daran gemessen ist die weitere Kreisfreiheit weder in den Einzelfällen der Stadt Eisenach noch der Stadt Suhl durch gewichtige Gründe des öffentlichen Wohls ausnahmsweise gerechtfertigt. Im Gegensatz zu den Fällen der Stadt Gera und der Stadt Weimar liegen bei Eisenach und Suhl keine vergleichbaren besonderen Umstände vor.

Zu § 4 (Landkreis Eichsfeld-Unstrut):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 4 Absatz 1 ist die Zusammenlegung des bisherigen Landkreises Eichsfeld und dem bisherigen Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Mühlhausen werden.

II. Ausgangssituation

1. Landkreis Eichsfeld

Der Landkreis Eichsfeld liegt im Nordwesten Thüringens zwischen dem Harz im Norden, der Werra und dem Osthessischen Bergland im Südwesten sowie dem Thüringer Becken im Südosten. Nachbarkreise sind im Norden die niedersächsischen Landkreise Göttingen und Osterode am Harz, im Osten der Landkreis Nordhausen, im Südosten der Kyffhäuserkreis, im Süden der Unstrut-Hainich-Kreis und im Westen der hessische Werra-Meißner-Kreis. Wegen der Berührung der drei Bundesländer Hessen, Niedersachsen und Thüringen wird das Eichsfeld auch als „Dreiländereck“ bezeichnet.

Die Höhenzüge im Landkreis sind Randerhebungen des Thüringer Beckens, bei denen Muschelkalk und Buntsandstein dominieren. Der Landkreis Eichsfeld hat Anteil an vier Naturräumen. Der größte Teil des Landkreises gehört zum Nordthüringer Buntsandsteinland, einem hochgradig ackerbaulich genutzten Plateau- und Hügelland mit Höhen zwischen circa 220 und 430 m. Nördlich von Worbis ragt das Ohmgebirge rund 150 bis 200 m aus dem Buntsandstein heraus. In diesen Kalktafelbergen befindet sich auch die höchste Erhebung des Landkreises, der 533 m hohe Birkenberg. Südöstlich der Stadt Heilbad Heiligenstadt erstreckt sich die Muschelkalkhochfläche des Düns, dessen Höhenlagen bis über 500 m reichen. Der Südwesten des Landkreises liegt innerhalb der Ausläufer des Werraberglandes.

Im Landkreis Eichsfeld haben Flüsse wie die Unstrut, die Leine und die Wipper ihren Ursprung.

Einwohner (EW): 101.325

Fläche: 943 km²

Einwohner/km²: 107

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 86.747

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl im Landkreis Eichsfeld (100.730 EW, Stand 31. Dezember 2014) um 13,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 12,1 Prozent sinken

(Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 12,9 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Heilbad Heiligenstadt

kreisangehörige Gemeinden: 79

Hierzu gehören 3 kreisangehörige Städte und 2 Landgemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Leinefelde-Worbis (18.684 EW), Heilbad Heiligenstadt (16.772 EW) und Dingelstädt (4.372 EW) sowie die Landgemeinden Sonnenstein (4.622 EW) und Am Ohmberg (3.803 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 9

- VG Lindenberg/Eichsfeld mit 8 Mitgliedsgemeinden (7.920 EW)
- VG Eichsfeld-Wipperaue mit 5 Mitgliedsgemeinden (7.352 EW)
- VG Hanstein-Rusteberg mit 14 Mitgliedsgemeinden (5.595 EW)
- VG Uder mit 13 Mitgliedsgemeinden (6.431 EW)
- VG Leinetal mit 8 Mitgliedsgemeinden (6.791 EW)
- VG Dingelstädt mit 6 Mitgliedsgemeinden (7.578 EW)
- VG Eichsfelder Kessel mit 5 Mitgliedsgemeinden (5.460 EW)
- VG Ershausen/Geismar mit 11 Mitgliedsgemeinden (5.457 EW)
- VG Westerwald-Obereichsfeld mit 5 Mitgliedsgemeinden (4.860 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Leinefelde-Worbis:

- Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis
- Staatliches Schulamt Nordthüringen
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis
- Straßenbauamt Nordthüringen

nicht im Landkreis

in Nordhausen:

- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
- Arbeitsgericht Nordhausen

- Sozialgericht Nordhausen
- Agentur für Arbeit Nordhausen

in Mühlhausen:

- Finanzamt Mühlhausen
- Landgericht Mühlhausen
- Staatsanwaltschaft Mühlhausen

in Gotha:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar

in Erfurt:

- Industrie- und Handelskammer Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt

Sparkasse:

Der Landkreis Eichsfeld ist Träger der Kreissparkasse Eichsfeld.

Planungsregion Nordthüringen:

In dem zur Planungsregion Nordthüringen gehörenden Landkreis Eichsfeld sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Nordthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012) zwei Mittelzentren (Leinefelde-Worbis und Heilbad Heiligenstadt) und neun Grundzentren (Sonnenstein, Teistungen, Uder, Dingelstädt, Arenshausen, Breitenworbis, Küllstedt, Niederorschel, Schimberg) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Eichsfeld verlaufen folgende europäisch und großräumig bedeutsamen Schienenverbindungen:

- Kassel/Göttingen – Heilbad Heiligenstadt - Leinefelde-Worbis – Halle und
- Leinefelde-Worbis – Mühlhausen – Bad Langensalza – Gotha.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Nordthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Eichsfeld ist über die Bundesautobahn A 38 Göttingen-Nordhausen-Halle/Leipzig ("Südharzautobahn") an das Autobahnnetz angebunden.

Anschlussstellen sind in Arenshausen, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Breitenworbis.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 247 (Duderstadt - Leinefelde-Worbis - Mühlhausen – Bad Langensalza - Gotha) und B 80 von Witzzenhausen zur A 38 (Anschlussstelle Arenshausen).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Mittlere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis und in den Landkreis Nordhausen, wobei die Beziehungen in den Unstrut-Hainich-Kreis etwas stärker ausgeprägt sind.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Eichsfeld gehört gemeinsam mit den Landkreisen Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband „Abfallwirtschaft Nordthüringen“,
- Nordthüringer Zweckverband „Rettungsdienst“ sowie
- Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Zweckvereinbarungen:

Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Landkreis Nordhausen besteht eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben im Rettungsdienst, im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz auf der Bundesautobahn A 38.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis Eichsfeld ist gemeinsam mit den Landkreisen Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis und Nordhausen Mitglied im Zweckverband „Nahverkehr Nordthüringen“. Der Zweckverband übernimmt die koordinierende Funktion im regionalen Nahverkehr.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 27.193.504 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:
10.697.352 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 67.905.209 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 33.393.903 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 127.187.697 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 621 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 178 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 889 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur im Landkreis Eichsfeld wird durch Unternehmen der Metallverarbeitung, des Maschinenbaus, der Textilverarbeitung, der Papierherstellung und der Nahrungsmittelherstellung geprägt.

Der Landkreis Eichsfeld erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.239 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 4,1 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 17,2 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 48.764 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514 Euro).

Im Jahr 2015 waren im Landkreis Eichsfeld durchschnittlich 2.907 Personen arbeitslos. Im Jahr 2015 betrug die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) 5,2 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis zum 8. August 1945 bestanden im Land Thüringen die Landkreise Heiligenstadt (67 Orte) und Worbis (50 Orte). Durch die Zusammenlegung beider Landkreise entstand am 8. August 1945 der Landkreis Eichsfeld, der am 30. September 1946 wieder aufgelöst wurde. Die Städte und Gemeinden des Landkreises Eichsfeld wurden in die Landkreise Mühlhausen, Nordhausen und Worbis eingegliedert. Am 25. Juli 1952 wurde der Landkreis Heiligenstadt im Bezirk Erfurt aus 64 Orten des Landkreises Worbis neu gebildet. Am 3. Oktober 1990 mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands wurde das Territorium mit zunächst unveränderten Kreisgrenzen in das Land Thüringen übernommen.

Der heutige Landkreis Eichsfeld entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 1. Juli 1994 aus den Landkreisen Worbis und Heiligenstadt.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999)

2. Unstrut-Hainich-Kreis

Der Unstrut-Hainich-Kreis ist ein Landkreis im Nordwesten Thüringens. Nachbarkreise sind im Nordwesten der Landkreis Eichsfeld, im Nordosten der Landkreis Kyffhäuserkreis, im Osten der Landkreis Sömmerda, im Süden der Landkreis Gotha sowie der Landkreis Wartburgkreis und im Westen der hessische Werra-Meißner-Kreis.

Der Kreis wurde nach dem Fluss Unstrut und dem Höhenzug Hainich benannt und erstreckt sich vom Hainich im Westen bis zum Thüringer Becken im Osten. Die Unstrut durchfließt den gesamten Landkreis von Nordwest nach Südost.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 105.273

Fläche: 980 km²

Einwohner/km²: 107

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 85.370

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (103.922 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Unstrut-Hainich-Kreis um 17,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 12,8 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 13,6 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Mühlhausen

kreisangehörige Gemeinden: 42

Hierzu gehören 4 kreisangehörige Städte und 2 Landgemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Bad Langensalza (17.483 EW), Bad Tennstedt (2.453 EW), Mühlhausen/Thüringen (34.552 EW) und Schlotheim (3.691 EW). Landgemeinden sind die Landgemeinde Südeichsfeld (6.779 EW) und die Landgemeinde Vogtei (4.398 EW). Die Gemeinde Herbsleben ist erfüllende Gemeinde für Großvargula (731 EW), die Landgemeinde Südeichsfeld für

Südeichsfeld (6.779 EW) sowie Rodeberg (2.011 EW) und die Landgemeinde Vogtei für Vogtei (4.398 EW), Kammerforst (808 EW) sowie Oppershausen (301 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 3

- VG Bad Tennstedt mit 12 Mitgliedsgemeinden (6.867 EW)
- VG Unstrut-Hainich mit 7 Mitgliedsgemeinden (6.473 EW)
- VG Schlotheim mit 8 Mitgliedsgemeinden (8.180 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Mühlhausen:

- Finanzamt Mühlhausen
- Landgericht Mühlhausen
- Staatsanwaltschaft Mühlhausen

nicht im Landkreis

in Gotha:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
- Agentur für Arbeit Gotha

in Leinefelde-Worbis:

- Staatliches Schulamt Nordthüringen
- Landwirtschaftsamt Leinefelde-Worbis
- Straßenbauamt Nordthüringen
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Leinefelde-Worbis

in Nordhausen:

- Arbeitsgericht Nordhausen
- Sozialgericht Nordhausen
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar

in Erfurt:

- Industrie- und Handelskammer Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt

Sparkasse:

Der Unstrut-Hainich-Kreis ist Träger der Sparkasse Unstrut-Hainich.

Planungsregion Nordthüringen:

In dem zur Planungsregion Nordthüringen gehörenden Unstrut-Hainich-Kreis sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Nordthüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012) ein Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (Mühlhausen) und ein Mittelzentrum (Bad Langensalza) sowie vier Grundzentren (Bad Tennstedt, Großengottern, Südeichsfeld, Schlotheim) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis verläuft folgende großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Leinefelde-Worbis – Mühlhausen – Bad Langensalza – Gotha.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Bad Langensalza - Mühlhausen.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Nordthüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Unstrut-Hainich-Kreis hat keinen Anschluss an das Autobahnnetz. Der Landkreis ist von den Bundesautobahnen A 4 (Hessen-Thüringen-Sachsen), A 38 (Göttingen-Nordhausen-Halle/Leipzig) und A 71 (Sangerhausen-Erfurt) auf kurzem Wege zu erreichen.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 84 von der A 4 (Anschlussstelle Eisenach-Ost) nach Bad Langensalza, B 247 (Gotha - Bad Langensalza – Mühlhausen – Leinefelde-Worbis – Duderstadt), B 176 (Bad Langensalza – Döllstedt – Andisleben) und B 249 (Eschwege – Mühlhausen – Ebeleben - Sondershausen), B 84 (Bad Langensalza – Ebeleben).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Mittlere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Landkreis Eichsfeld, und die kreisfreie Stadt Erfurt sowie in den Landkreis Gotha. Schwächere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Weimar, in den Kyffhäuserkreis, die Stadt Eisenach sowie in den Wartburgkreis.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis gehört gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld, Nordhausen und Kyffhäuserkreis folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband „Abfallwirtschaft Nordthüringen“,
- Nordthüringer Zweckverband „Rettungsdienst“,
- Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten sowie
- Zweckverband Mühlhäuser Museen mit der Stadt Mühlhausen.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis hat Zweckvereinbarungen

- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Kyffhäuserkreis und Nordhausen,
- über öffentliche Personennahverkehrsdienste mit dem Landkreis Kyffhäuserkreis sowie
- über die Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit dem Landkreis Gotha abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis ist gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld, Kyffhäuserkreis und Nordhausen Mitglied im Zweckverband „Nahverkehr Nordthüringen“. Der Zweckverband übernimmt die koordinierende Funktion im regionalen Nahverkehr.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 39.772.116 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:
3.878.399 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 91.041.715 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 31.209.810 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 129.400.890 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen und kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 555 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 731 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.574 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Als traditionelle Branchen im Unstrut-Hainich-Kreis gelten die Holz- und Möbelproduktion, die Elektronikbranche, die Dachziegelproduktion, die Kammgarnherstellung und die Textilindustrie. Die umsatzstärksten Branchen der Industrie sind die Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen, Nahrungs- und Futtermitteln, Glas und Glaswaren, Keramik, Gummi- und Kunststoffwaren sowie Metallerezeugnissen und die Verarbeitung von Steinen.

Der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.229 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 4,1 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 9,0 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 48.161 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514 Euro).

Im Jahr 2015 waren im Unstrut-Hainich-Kreis durchschnittlich 5.510 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 9,8 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Von 1922 an gehörte der thüringische Teil des heutigen Kreisgebietes den Landkreisen Gotha und Sondershausen an, der preußische Teil dem preußischen Regierungsbezirk Erfurt.

1952 wurden die Kreise Bad Langensalza und Mühlhausen der DDR gebildet und dem Bezirk Erfurt zugeordnet. Am 3. Oktober 1990 mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands wurde das Territorium mit zunächst unveränderten Kreisgrenzen in das Land Thüringen übernommen.

Der Unstrut-Hainich-Kreis entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 1. Juli 1994 aus dem Altkreis Mühlhausen (39 Orte) und dem Großteil des Kreises Bad Langensalza (23 Orte; ohne die Gemeinden Behringen, Craula, Reichenbach, Tüngeda und Wolfsbehringen sowie ohne Burgtonna und Gräfentonna). Einige Gemeinden des Landkreises Bad Langensalza gingen an den Wartburgkreis und den Landkreis Gotha.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Hermann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999).

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden die bisherigen Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Landkreis mit einer Fläche von 1.923 km² und 206.598 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. 172.117 Einwohnern im Jahr 2035. Nach § 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Damit entspricht der neu zu bildende Landkreis den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung erreichen die bisherigen Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis jeweils für sich genommen die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreise auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnahe wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Die in den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis in demografischer und sozioökonomischer Hinsicht zu erwartende unterschiedliche Entwicklung kann durch die Zusammenlegung der beiden Landkreise ausgeglichen werden.

Beide Landkreise sind vom Rückgang und der Alterung der Bevölkerung unterschiedlich stark betroffen. Im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis wird erwartet, dass die Einwohnerzahl überproportional zum Landesdurchschnitt bis zum Jahr 2035 sinken wird. Demgegenüber entspricht im Landkreis Eichsfeld der Rückgang der Einwohnerzahl in etwa dem Rückgang der Bevölkerung im Landesdurchschnitt.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2014 lag sowohl im Landkreis Eichsfeld als auch im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis in etwa gleich unter dem Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen. Im Landkreis Eichsfeld stieg das Bruttoinlandsprodukt es im Vergleich zum Jahr 2010 überdurchschnittlich an, während es sich im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis unterdurchschnittlich entwickelte (Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich). Die Arbeitslosenquote im Jahr 2015 liegt im Landkreis Eichsfeld unter dem deutlich Landesdurchschnitt, während sie im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis deutlich darüber liegt. Durch die Neugliederung des Landkreises kann das strukturschwächere Gebiet des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis an den Entwicklungskorridor entlang der Bundesautobahn A 38 angebunden werden und damit profitieren.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Planungsstrukturen durch den neu zu bildenden Landkreis nicht geschnitten werden. Sowohl der Landkreis

Eichsfeld als auch der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis gehören der Planungsregion Nordthüringen an.

In finanzieller Hinsicht lag der Schuldenstand im Landkreis Eichsfeld je Einwohner bei insgesamt 889 Euro zum 31. Dezember 2015 und damit leicht unter dem Landesdurchschnitt von 921 Euro je Einwohner. Der Schuldenstand im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis lag dagegen mit insgesamt 1.574 Euro je Einwohner deutlich über dem Landesdurchschnitt von 921 Euro je Einwohner.

Die Personal- und die Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt je Einwohner im Jahr 2015 sind in beiden Landkreisen in etwa gleich. Die Steuereinnahmen der Gemeinden je Einwohner waren im Landkreis Eichsfeld höher als im Unstrut-Hainich-Kreis. Durch die Zusammenlegung können diese Unterschiede in finanzieller Hinsicht ausgeglichen und die diesbezügliche Entwicklungsfähigkeit des neu zu bildenden Landkreises gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang wurde vom Landkreis Eichsfeld geltend gemacht, dass eine Fusion des Landkreises Eichsfeld mit dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis keine vermögensrechtlichen Nachteile für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Eichsfeld mit sich bringen dürfe. Der Schuldenstand des Kernhaushaltes je Einwohner betrug zum 31. Dezember 2015 im Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis 731 Euro, im Landkreis Eichsfeld 178 Euro. Zum Abbau der überdurchschnittlichen Verschuldung des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis erhält der neu gebildete Landkreis Eichsfeld-Unstrut daher nach § 28 Absatz 1 dieses Gesetzes staatliche Zuweisungen in Höhe von insgesamt 28.636.000 Euro.

Für die Landkreise Unstrut-Hainich-Kreis und Eichsfeld bestehen bereits einheitliche staatliche Verwaltungsstrukturen. Diese sind entweder in der gesamten Planungsregion Nordthüringen oder auf den Bereich der Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis konzentriert. So ist das Landwirtschaftsamt in Leinefelde-Worbis für den Bereich des Landkreises Eichsfeld und den des Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis zuständig. Gleiches gilt für den Katasterbereich Leinefelde-Worbis, der beide Landkreise umfasst. Die Gemeinden beider Landkreise fallen zudem in die örtliche Zuständigkeit des Finanzamtes Mühlhausen. Behörden und Gerichte wie das Staatliche Schulamt Nordthüringen und das Straßenbauamt Nordthüringen sowie das Arbeitsgericht in Nordhausen sind neben den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis auch für die Landkreise Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis zuständig.

Zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis bestehen Pendler- und Wanderungsbeziehungen im mittleren Bereich. Beide Landkreise arbeiten bereits auf kommunaler Ebene eng zusammen. So sind beide Landkreise gemeinsam mit den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis Mitglied in den Zweckverbänden „Abfallwirtschaft Nordthüringen“, „Nahverkehr Nordthüringen“ und „Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst“. Mit der koordinierenden Funktion des Zweckverbandes „Nahverkehr Nordthüringen“ besteht zwischen den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis ein abgestimmtes Fahrplanangebot im ÖPNV.

Durch den neu gebildeten Landkreis erhält insbesondere das Gebiet des aufzulösenden Landkreises Unstrut-Hainich-Kreis eine direkte Anbindung an die Bundesautobahn A 38 (Göttingen-Nordhausen-Halle/Leipzig) und wird damit stärker an den Entwicklungskorridor bzw. die Entwicklungszentren entlang der

Bundesautobahn A 38 einbezogen. Verkehrsverbindungen zwischen beiden Landkreisen bestehen im Straßenverkehr insbesondere über die Bundesstraße B 247 Bad Langensalza-Mühlhausen-Leinefelde-Worbis-Duderstadt.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung kommt in Betracht, den Landkreis Nordhausen, den Landkreis Kyffhäuserkreis oder den Landkreis Wartburgkreis und die Stadt Eisenach in eine Zusammenlegung einzubeziehen.

Eine Fusion der Landkreise Eichsfeld und Nordhausen sowie eine Fusion der Landkreise Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis würde den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprechen.

Eine solche Fusion kann insbesondere in demografischer Hinsicht aber nicht die unterschiedliche Entwicklung der Landkreise ausgleichen, und damit zu einer ausgewogenen Entwicklung des nördlichen Landesteils Thüringens beitragen. Zudem entspricht sie nicht den Pendler- und Wanderbeziehungen.

Bei den Landkreisen Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis wird erwartet, dass die Einwohnerzahl überproportional zum Landesdurchschnitt bis zum Jahr 2035 sinken wird. Demgegenüber entspricht der Rückgang der Einwohnerzahl in den Landkreisen Nordhausen und Eichsfeld in etwa dem Rückgang der Bevölkerung im Landesdurchschnitt.

Die Pendler- und Wanderbeziehungen zwischen dem Landkreis Eichsfeld und dem Landkreis Nordhausen bestehen ebenso wie zwischen dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis und dem Landkreis Kyffhäuserkreis nur im schwachen Bereich.

Darüber hinaus kommt als Alternative zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung noch in Betracht, den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis mit dem Landkreis Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach oder mit dem Landkreis Gotha zu fusionieren. Beide Fusionen würden den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprechen. Ein aus dem Wartburgkreis mit der Stadt Eisenach und dem Unstrut-Hainich-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.391 km² und etwa 273.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 229.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Landkreis Gotha und dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.916 km² und etwa 242.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und etwa 207.000 Einwohner im Jahr 2035.

Jedoch führt die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die erforderliche Gesamtlösung beim Wartburgkreis zur Zusammenlegung mit der Stadt Eisenach und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Begründung zu § 6). Beim Landkreis Gotha führt dies zu einer Zusammenlegung mit dem Ilm-Kreis (Begründung zu § 8).

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Heilbad Heiligenstadt und Mühlhausen verfügen als Kreissitze der bisherigen Landkreise bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Mühlhausen ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Stadt Heilbad Heiligenstadt ist Mittelzentrum. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen beide Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt liegt im nordwestlichen Teil und die Stadt Mühlhausen liegt in der Mitte des neu zu bildenden Landkreises.

Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt. Für eine Autofahrt von Herbsleben nach Heilbad Heiligenstadt benötigt man circa eine Stunde und 10 Minuten. Von Arenshausen oder von Sonnenstein nach Mühlhausen beträgt die Fahrzeit knapp 50 Minuten.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Stadt Mühlhausen besser erreichbar als die Stadt Heilbad Heiligenstadt. Nach Heilbad Heiligenstadt beträgt die Fahrzeit von Herbsleben mindestens eine Stunden und 30 Minuten. Mühlhausen ist von Arenshausen in circa einer Stunde und von Sonnenstein in circa 1 Stunde und 15 Minuten erreichbar.

Insgesamt ist die Stadt Mühlhausen besser erreichbar. Die Stadt Mühlhausen wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 5 (Landkreis Südharz-Kyffhäuser):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 5 Absatz 1 ist die Zusammenlegung des bisherigen Landkreises Kyffhäuserkreis und des bisherigen Landkreises Nordhausen vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Sondershausen werden.

II. Ausgangssituation

1. Kyffhäuserkreis

Der Kyffhäuserkreis ist ein Landkreis im Norden Thüringens. Nachbarkreise sind im Norden der Landkreis Nordhausen und der sachsen-anhaltinische Landkreis Mansfeld-Südharz, im Osten die sachsen-anhaltinischen Landkreise Saalekreis und der Burgenlandkreis, im Süden der Landkreis Sömmerda und im Südwesten der Landkreis Unstrut Hainich-Kreis und im Westen der Landkreis Eichsfeld.

Der Kyffhäuserkreis liegt im südöstlichen Harzvorland. Er ist geprägt durch große landwirtschaftliche Flächen, die durch die durch das Kyffhäusergebirge im Nordosten und den Höhenzug Hainleite im Zentrum unterbrochen werden. Durch das Kreisgebiet fließen Unstrut, Wipper, Helme und Helbe.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, Ausgabe 2016)

Einwohner (EW): 77.110

Fläche: 1.038 km²

Einwohner/km²: 74

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 59.589

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (77.148 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Kyffhäuser-Kreis um 22,8 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 15,2 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Sondershausen

kreisangehörige Gemeinden: 43

Hierzu gehören 10 kreisangehörige Städte. Dies sind die Städte Artern/Unstrut (5.590 EW), Bad Frankenhausen/Kyffhäuser (8 792 EW), Clingen (1.022 EW), Ebeleben (2.809 EW), Greußen (3 610 EW), Großenehrich (2.430 EW), Heldrungen (2.282 EW), Roßleben (5.065 EW), Sondershausen (22.039 EW), und Wiehe (1.909 EW). Die Stadt Ebeleben ist zudem erfüllende Gemeinde für Abtsbessingen (462 EW), Bellstedt (160 EW), Freienbessingen (212 EW), Holzsußra (276 EW), Rockstedt (219 EW), Thüringenhausen (105 EW) und Wolferschwenda (136 EW). Die Stadt Wiehe ist erfüllende Gemeinde für Donndorf (809 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 3

- VG An der Schmücke mit 8 Mitgliedsgemeinden (7.355 EW)
- VG Greußen mit 9 Mitgliedsgemeinden (9.192 EW)
- VG Mittelzentrum Artern mit 10 Mitgliedsgemeinden (5.634 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Sondershausen:

- Finanzamt Sondershausen

in Artern:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern

in Bad Frankenhausen:

- Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen

nicht im Landkreis

in Erfurt:

- Industrie- und Handelskammer Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt

in Gotha:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

in Leinefelde-Worbis:

- Staatliches Schulamt Nordthüringen
- Straßenbauamt Nordthüringen

in Nordhausen:

- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
- Arbeitsgericht Nordhausen
- Sozialgericht Nordhausen
- Agentur für Arbeit Nordhausen

in Mühlhausen:

- Landgericht Mühlhausen
- Staatsanwaltschaft Mühlhausen

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar

Sparkasse:

Der Kyffhäuserkreis ist Träger der Kyffhäusersparkasse.

Planungsregion Nordthüringen:

In dem zur Planungsregion Nordthüringen gehörenden Kyffhäuserkreis sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Nordthüringen (Regionalplan Nordthüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012) zwei Mittelzentren (Artern/Unstrut und Sondershausen) und drei Grundzentren (Bad Frankenhausen, Ebeleben, Greußen) ausgewiesen. Grundzentren funktionsteilig sind Heldrungen / Oldisleben sowie Roßleben / Wiehe.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Kyffhäuserkreis verlaufen folgende großräumig und überregional bedeutsamen Schienenverbindungen:

- Erfurt – Sömmerda – Artern – Sangerhausen - Magdeburg und
- Erfurt – Sondershausen – Nordhausen – Northeim.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Nordthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Kyffhäuserkreis ist über die Bundesautobahn A 71, welche die Bundesautobahn A 38 bei Sangerhausen und die Bundesautobahn A 4 am Kreuz Erfurt verbindet, an das Autobahnnetz angebunden. Im Kreisgebiet befinden sich die Anschlussstellen Artern und Heldrungen.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 4 (Nordhausen – Sondershausen – Greußen – Anschlussstelle A 71 Erfurt-Gispersleben), B 84 (Ebeleben - Bad Langensalza), B 249 (Sondershausen – Ebeleben – Mühlhausen), B 85 (Bad Frankenhausen – Oldisleben – Kölleda – Weimar) sowie B 86 (Anschlussstelle A 71 Heldrungen – Artern – Sangerhausen).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Mittlere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Landkreise Sömmerda und Nordhausen. Schwache Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die kreisfreie Stadt Erfurt und in den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Kyffhäuserkreis gehört gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und Nordhausen folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband „Abfallwirtschaft Nordthüringen“,
- Nordthüringer Zweckverband „Rettungsdienst“ sowie

- Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Kyffhäuserkreis hat Zweckvereinbarungen

- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Unstrut-Hainich-Kreis und Nordhausen,
- über öffentliche Personennahverkehrsdienste mit dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis,
- über die Mitnutzung der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode mit dem Landkreis Nordhausen,
- zum Betrieb einer Zentralen Leitstelle mit dem Landkreis Nordhausen sowie
- über die Übertragung der Aufgaben der unteren Gewerbebehörde mit der Stadt Bad Frankenhausen abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis ist gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis Mitglied im Zweckverband „Nahverkehr Nordthüringen“. Der Zweckverband übernimmt die koordinierende Funktion im regionalen Nahverkehr.

Die Regionalbus - Gesellschaft Unstrut-Hainich- und Kyffhäuserkreis mbH betreibt Linien-, Schüler-, Gelegenheits- und Schienenersatzverkehr in den Landkreisen Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis. Die Stadtbus - Gesellschaft Mühlhausen und Sondershausen mbH betreibt den Stadtbusverkehr in den Städten Mühlhausen und Sondershausen.

Kultur und Tourismus:

Der Kyffhäuserkreis und der Landkreis Nordhausen haben eine Kulturentwicklungskonzeption für die Modellregion der beiden Landkreise erstellt, deren Ziel die Verknüpfung zwischen lokaler und überregionaler Kulturpolitik ist. Das Theater Nordhausen wird zusammen mit dem Loh-Orchester Sondershausen von der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH als Träger geführt. Gesellschafter sind die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis sowie die Städte Nordhausen und Sondershausen.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 30.439.193 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

9.723.744 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 63.980.784 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 24.182.767 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 96.776.483 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden** je Einwohner betrug 556 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 477 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.069 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur im Kyffhäuserkreis wird durch die Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, Nahrungs- und Futtermitteln, Metallerzeugnissen, elektrischen Ausrüstungen und den Maschinenbau bestimmt.

Das „Business and Innovation Centre“ (BIC) Nordthüringen ist ein Technologie- und Gründerzentrum an den Standorten Nordhausen und Sondershausen, dessen Aufgabe die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für junge Unternehmen ist. Gesellschafter der GmbH als Träger der Einrichtung sind die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis sowie die Städte Nordhausen und Sondershausen.

Der Kyffhäuserkreis erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.484 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 2,7 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 10,7 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 50.043 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514 Euro).

Im Jahr 2015 waren im Kyffhäuserkreis durchschnittlich 4.360 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 10,8 Prozent (2010: 14,0 Prozent), die zweithöchste Quote aller Thüringer Kreise (Landesdurchschnitt 7,4 Prozent).

(Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Von 1922 an gab es im Land Thüringen einen Landkreis Sondershausen. Der preußische Teil gehörte zu den preußischen Regierungsbezirken Erfurt und Merseburg.

1952 wurden die Kreise Sondershausen (Bezirk Erfurt) und Artern (Bezirk Halle/Saale) der DDR gebildet. Am 3. Oktober 1990, mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, wurde das Territorium mit zunächst unveränderten Kreisgrenzen in das Land Thüringen übernommen.

Der Kyffhäuserkreis entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 1. Juli 1994 aus den Landkreisen Sondershausen (42 Orte) und Artern (33 Orte; ohne die Gemeinden Bilzingsleben und Kannawurf). Den Namen verdankt dieser Kreis dem Kyffhäuser.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999).

2. Landkreis Nordhausen

Der Landkreis Nordhausen ist der nördlichste Landkreis Thüringens. Nachbarkreise sind im Norden und Osten die beiden sachsen-anhaltinischen Landkreise Harz und Mansfeld-Südharz, im Süden der Kyffhäuserkreis, im Westen der Landkreis Eichsfeld und im Nordwesten die niedersächsischen Landkreise Osterode am Harz und Goslar.

Das Kreisgebiet erstreckt sich vom Südharz im Norden bis zur Hainleite und der Goldenen Aue im Süden. Die Helme, die Zorge und die Wipper durchfließen den Landkreis.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 85.355

Fläche: 714 km²

Einwohner/km²: 120

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 73.384

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (85.055 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Nordhausen um 13,7 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 9,5 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 9,2 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Nordhausen

kreisangehörige Gemeinden: 27

Hierzu gehören 4 kreisangehörige Städte und 2 Landgemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Bleicherode (6.173 EW), Ellrich (5.580 EW), Nordhausen (42.217 EW) und Heringen/Helme (4.869 EW). Landgemeinden sind die Landgemeinde Harztor (6.059 EW) und die Landgemeinde Heringen/Helme (4.869 EW). Die Stadt Bleicherode ist erfüllende Gemeinde für Etzelsrode (89 EW), Friedrichsthal (223 EW), Kehmstedt (471 EW), Kleinbodungen (347 EW), Kraja (287 EW), Lipprechtrode (526 EW) und Niedergebra (671 EW). Die Stadt Heringen/Helme (4.869 EW) ist erfüllende Gemeinde für Görzbach (1.045 EW) und Urbach (914 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 2

- VG Hainleite mit 6 Mitgliedsgemeinden (5.480 EW)
- VG Hohnstein/Südharz mit 5 Mitgliedsgemeinden (7.954 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Nordhausen:

- Agentur für Arbeit Nordhausen
- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen
- Arbeitsgericht Nordhausen
- Sozialgericht Nordhausen

nicht im Landkreis

in Artern:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern

in Bad Frankenhausen:

- Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen

in Gotha:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

in Leinefelde-Worbis:

- Staatliches Schulamt Nordthüringen
- Straßenbauamt Nordthüringen

in Erfurt:

- Industrie- und Handelskammer Erfurt

- Handwerkskammer Erfurt

in Sondershausen:

- Finanzamt Sondershausen

in Mühlhausen:

- Landgericht Mühlhausen
- Staatsanwaltschaft Mühlhausen

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar

Sparkasse:

Der Landkreis Nordhausen ist Träger der Kreissparkasse Nordhausen.

Planungsregion Nordthüringen:

In dem zur Planungsregion Nordthüringen gehörenden Landkreis Nordhausen sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Nordthüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012) ein Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (Stadt Nordhausen) und 3 Grundzentren (Städte Bleicherode, Ellrich und Heringen/Helme) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Nordhausen verläuft folgende europäisch und großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Kassel/Göttingen – Leinefelde-Worbis – Nordhausen – Halle.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Sondershausen – Nordhausen – Northeim.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Nordthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Nordhausen ist über die Bundesautobahn A 38 Göttingen-Nordhausen-Halle/Leipzig an das Autobahnnetz angebunden. Anschlussstellen befinden sich in Bleicherode, Großwechungen, Werther, Nordhausen und Heringen.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 4 (Nordhausen – Sondershausen – Greußen – A 71 (Anschlussstelle Erfurt-Gispersleben) und B 243 (A 38/Anschlussstelle Großwechungen - Herzberg) und B 81 (Halberstadt – Blankenburg – Hasselfelde – Ilfeld).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Mittlere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Landkreis Kyffhäuserkreis und in etwas schwächerer Form in den Landkreis Eichsfeld.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Nordhausen gehört gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband „Abfallwirtschaft Nordthüringen“,
- Nordthüringer Zweckverband „Rettungsdienst“ sowie
- Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Nordhausen hat Zweckvereinbarungen

- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Kyffhäuserkreis und Unstrut-Hainich-Kreis,
- zum Betrieb einer Zentralen Leitstelle mit dem Landkreis Kyffhäuserkreis,
- zum vorbeugenden Brandschutz mit der Stadt Nordhausen,
- über öffentliche Personennahverkehrsdienste mit der Stadt Nordhausen,
- zur Übertragung von Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz mit der Stadt Nordhausen,
- über die Mitnutzung der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode mit dem Landkreis Kyffhäuserkreis,
- zur Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Aufgaben im Rettungsdienst, im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz auf der BAB 38 mit dem Landkreis Eichsfeld abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis ist gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis Mitglied im Zweckverband „Nahverkehr Nordthüringen“. Der Zweckverband übernimmt die koordinierende Funktion im regionalen Nahverkehr.

Der ÖPNV wird im Landkreis und in der Stadt Nordhausen von der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH (VBN GmbH) durchgeführt, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen sind.

Kultur und Tourismus:

Der Landkreis Nordhausen und der Kyffhäuserkreis haben eine Kulturentwicklungskonzeption für die Modellregion der beiden Landkreise erstellt, deren Ziel die Verknüpfung zwischen lokaler und überregionaler Kulturpolitik ist. Das Theater Nordhausen wird zusammen mit dem Loh-Orchester Sondershausen von der Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen GmbH als Träger geführt. Gesellschafter sind die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis sowie die Städte Nordhausen und Sondershausen.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 31.809.283 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:
11.101.960 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 67.399.890 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 23.424.639 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 107.443.684 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden** je Einwohner betrug 585 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Homepage des Landkreises; Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 339 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände** je Einwohner betragen insgesamt 1.144 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur im Landkreis Nordhausen ist gekennzeichnet durch die Branchen Metallzeugnisse, Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden, Gummi- und Kunststoffwaren, elektrische Ausrüstungen, Genussmittelindustrie, Fahrzeugtechnik, Hydrogeologie und regenerative Energietechnik. Der Tourismus stellt im Norden des Landkreises aufgrund seiner Lage im Südharz einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar.

Das „Business and Innovation Centre“ (BIC) Nordthüringen ist ein Technologie- und Gründerzentrum an den Standorten Nordhausen und Sondershausen, dessen Aufgabe die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für junge Unternehmen ist. Gesellschafter der GmbH als Träger der Einrichtung sind die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis sowie die Städte Nordhausen und Sondershausen.

Der Landkreis Nordhausen erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.953 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 3,6 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 17,9 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 49.821 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514 Euro).

Im Jahr 2015 waren im Landkreis Nordhausen durchschnittlich 3.947 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 8,9 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Mit der Errichtung der Provinz Sachsen 1815 wurde das Lohraer-Klettenberger-Gebiet mit der Stadt Nordhausen zum Landkreis Nordhausen zusammengeschlossen. Die Stadt Nordhausen bildete ab 1882 einen eigenen Kreis, der ab 1888 Kreis Grafschaft Hohenstein hieß.

Für die weitere Entwicklung des Landkreises nach dem 2. Weltkrieg waren die administrativen Veränderungen nach dem Krieg entscheidend. Der Kreis wurde zunächst von amerikanischen, dann von sowjetischen Truppen besetzt. Die Kommunen Bad Sachsa und Tettenborn wurden der englischen Besatzungszone angegliedert. Auf Verordnung des Präsidenten des Landes Thüringen wurde der Kreis Grafschaft Hohenstein (82 Orte) im Oktober 1945 in Landkreis Nordhausen umbenannt.

In Folge des im April 1950 beschlossenen "Gesetzes zur Änderung der Kreis und Gemeindegrenzen" wurde der Stadtkreis Nordhausen in den Landkreis eingegliedert, ausgegliedert wurden die Gemeinden Großberndten und Kleinberndten, die dem Landkreis Sondershausen zugeordnet wurden, und die Gemeinden Deuna, Hüpstedt, Niederorschel, Rüdishagen, Vollenkorn und Zaunröden, die dem Landkreis Mühlhausen zugeordnet wurden.

Die Entwicklung in der Folgezeit wurde vor allem durch die Lage unmittelbar an der Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten geprägt. Durch die Verwaltungsreform von 1952 wurde der Landkreis Nordhausen dem Bezirk Erfurt zugeordnet. Damit einher gingen für den Kreis Nordhausen umfangreiche territoriale Veränderungen. 22 Gemeinden wurden an den neugebildeten Kreis Worbis, die Orte Benneckenstein und Sorge an den Kreis Wernigerode, die Gemeinde Friedrichsrode an den Kreis Sondershausen und die Gemeinde Bösenrode an den Kreis Sangerhausen abgegeben. Die Stadt Heringen und die Gemeinden Auleben, Bielen, Görsbach, Hain, Hamma, Herrmannsacker, Rodishain, Steinbrücken, Stempeda, Sundhausen, Uthleben und Windehausen wurden aus dem Kreis Sangerhausen in den Kreis Nordhausen übernommen. Der Landkreis Nordhausen erhielt damit das

territoriale Gebilde, das er weitgehend noch heute hat. Er blieb als einziger Landkreis von der Thüringer Kreisreform des Jahres 1994 unberührt.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999).

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Landkreis mit einer Fläche von 1.752 km² und etwa 163.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) und etwa 133.000 Einwohnern im Jahr 2035. Nach § 3 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes (ThürGVG) sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Damit entspricht die Zusammenlegung den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung erreichen die bisherigen Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis diese Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreise auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnah wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

In demografischer und sozioökonomischer Hinsicht kann durch die Zusammenlegung der beiden Landkreise ein Ausgleich erzielt werden. Beide Landkreise sind vom Rückgang und der Alterung der Bevölkerung im berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 unterschiedlich stark betroffen.

Im Landkreis Kyffhäuserkreis wird erwartet, dass die Einwohnerzahl fast um das Doppelte des Landesdurchschnitts bis zum Jahr 2035 zurückgehen wird. Im gleichen Zeitraum wird erwartet, dass die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter um fast 15 Prozent (Landesdurchschnitt: 11,2 Prozent) abnehmen und die Einwohner über 65 Jahre um über 15 Prozent (Landesdurchschnitt: 10,4 Prozent) steigen wird.

Im Landkreis Nordhausen entspricht der Rückgang der Einwohnerzahl dagegen in etwa dem Rückgang der Bevölkerung im Landesdurchschnitt. Der Rückgang der Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter sowie das Wachstum des Anteils der Bevölkerung über 65 Jahre liegen mit jeweils rund 9 Prozent unter dem

Landesdurchschnitt. Durch die Zusammenlegung der Landkreise wird daher insbesondere bei der Entwicklung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ein Ausgleich geschaffen.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2014 lag in den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis in etwa gleich unter dem Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen, im Landkreis Nordhausen stieg es gegenüber dem Jahr 2010 aber stark überdurchschnittlich an. So steigerte es sich im Landkreis Nordhausen von 42.632 Euro je Erwerbstätigen im Jahr 2010 auf 49.821 Euro je Erwerbstätigen im Jahr 2014, was einer Veränderung von 16,9 Prozent (Landesdurchschnitt: 13,9 Prozent) entspricht. Im Landkreis Kyffhäuserkreis lag die Veränderung dagegen geringfügig unter dem Landesdurchschnitt. So steigerte es sich im Landkreis Kyffhäuser von 43.960 Euro je Erwerbstätigen im Jahr 2010 auf 50.043 Euro je Erwerbstätigen im Jahr 2014 (Veränderung von 13,8 Prozent);

Ähnlich verlief die Entwicklung des erwirtschafteten Bruttoinlandsprodukts insgesamt in den beiden Landkreisen. Es stieg im Jahr 2014 im Landkreis Nordhausen gegenüber dem Jahr 2010 um rund 18 Prozent. Im Landkreis Kyffhäuserkreis stieg es im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2010 dagegen nur um rund 11 Prozent. Die Steigerung des Bruttoinlandsprodukts im Landesdurchschnitt lag in diesen Jahren bei 14 Prozent. Auch wenn die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Jahresdurchschnitt 2015 in beiden Landkreisen über dem Landesdurchschnitt lag, kann aufgrund der Steigerungsrate des Bruttoinlandsprodukts als Messgröße für das Wirtschaftswachstum einer Region insbesondere im Gebiet des Landkreises Nordhausen davon ausgegangen werden, dass sich dessen positive wirtschaftliche Entwicklung fortsetzen wird. Durch die Zusammenlegung der beiden Landkreise kann somit in sozioökonomischer Hinsicht ein Ausgleich geschaffen werden. Durch die Zusammenlegung wird das Gebiet des Landkreises Kyffhäuserkreis zudem stärker in den bestehenden Entwicklungskorridor entlang der Bundesautobahn A 38 einbezogen. Über die Bundesstraßen B 4, B 249 sowie die Bundesstraßen B 243 und B 85 bestehen Verkehrsverbindungen zur Bundesautobahn A 38 und damit zwischen dem südlichen und dem nördlichen Teil des neu gebildeten Landkreises. Durch die Anbindung kann daher auf dem Gebiet des Landkreises Kyffhäuserkreis eine positive Entwicklung erwartet werden.

Der neue Landkreis ist auch in finanzieller Hinsicht entwicklungsfähig. Die Landkreise Kyffhäuserkreis und Nordhausen gehören bei der Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner im Jahr 2015 mit 556 Euro je Einwohner und 585 Euro je Einwohner zwar zu den steuereinnahmeschwächeren Landkreisen Thüringens, in beiden Landkreisen insbesondere aber im Kyffhäuserkreis steigerte sich diese aber gegenüber dem Jahr 2010 deutlich. Im Landkreis Kyffhäuserkreis stieg die Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner um rund 58 Prozent, im Landkreis Nordhausen um rund 40 Prozent. Der Schuldenstand der Kernhaushalte je Einwohner betrug zum 31. Dezember 2015 im Landkreis Kyffhäuserkreis 477 Euro und im Landkreis Nordhausen dagegen nur 339 Euro. Zum Abbau der überdurchschnittlichen Verschuldung des Landkreises Kyffhäuserkreis erhält der neu zu bildende Landkreis nach § 28 dieses Gesetzentwurfs finanzielle Zuweisungen in Höhe von insgesamt über 4 Millionen Euro.

Für die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis bestehen bereits gemeinsame staatliche Verwaltungsstrukturen. So umfasst die örtliche Zuständigkeit des

Sozialgerichts Nordhausen, des Staatlichen Schulamtes Nordthüringen, des Straßenbauamtes Nordthüringen die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis. Das Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen, das Finanzamt Sondershausen und das Arbeitsgericht Nordhausen sind ebenfalls für die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis zuständig. Beide Landkreise sind dem Katasterbereich Artern zugeordnet.

Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen zwischen den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis jeweils im mittleren Bereich.

Zwischen den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis bestehen bereits sehr intensive kommunale Verflechtungsbeziehungen. Beide Landkreise sind gemeinsam mit den Landkreisen Eichsfeld und Unstrut-Hainich-Kreis Mitglieder der Zweckverbände „Abfallwirtschaft Nordthüringen“, „Nahverkehr Nordthüringen“ und „Nordthüringer Zweckverband Rettungsdienst“. Mit der koordinierenden Funktion des Zweckverbandes „Nahverkehr Nordthüringen“ besteht zwischen den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis bereits ein abgestimmtes Fahrplanangebot im ÖPNV. Darüber hinaus haben sie Zweckvereinbarungen zur Adoptionsvermittlung, zur Zentralen Leitstelle sowie über die Mitnutzung der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode abgeschlossen.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Planungsstrukturen durch den neu zu bildenden Landkreis nicht geschnitten werden. Sowohl der Landkreis Nordhausen als auch der Landkreis Kyffhäuserkreis gehört zur Planungsregion Nordthüringen.

Der Landrat des Landkreises Nordhausens hat im März 2017 die Zusammenlegung des Landkreises mit dem Landkreis Kyffhäuserkreis unter Verweis auf den gleich lautenden Kreistagsbeschluss vom 01.11.2016 befürwortet. Er wies auf die langjährige Zusammenarbeit und die gute Akzeptanz eines solchen Zusammenschlusses in der Region hin.

Als Alternative zu der vorgesehenen Zusammenlegung kommt in Betracht, den Landkreis Nordhausen mit dem Landkreis Eichsfeld und den Kyffhäuserkreis mit dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis zusammen zu legen. Diese Zusammenlegungen würden den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprechen. Ein aus dem Landkreis Nordhausen und dem Landkreis Eichsfeld gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.657 km² und etwa 187.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 160.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Kyffhäuserkreis und dem Unstrut-Hainich-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.018 km² und etwa 182.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 145.000 Einwohner im Jahr 2035.

Diese Zusammenlegungen könnten aber nicht zum Ausgleich der demografischen Entwicklung in Nordthüringen beitragen und sich nicht auf die Pendler- und Wanderbeziehungen zwischen den Landkreisen stützen.

Im Unstrut-Hainich-Kreis und im Kyffhäuserkreis wird die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 im Landesdurchschnitt überproportional sinken. Demgegenüber entspricht der Rückgang der Einwohnerzahl in den Landkreisen Nordhausen und Eichsfeld in etwa dem Landesdurchschnitt. Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen zwischen

den Landkreisen Eichsfeld und Nordhausen bzw. den Landkreisen Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis sind nur gering ausgeprägt.

Als Alternative zu der vorgesehenen Zusammenlegung kommt entsprechend dem Vorschlag der Landesregierung vom 11. Oktober 2016 weiter in Betracht, den Landkreis Sömmerda in die Zusammenlegung der Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis einzubeziehen.

Ein aus dem Landkreisen Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Sömmerda gebildeter Landkreis würde den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprechen. Der Landkreis hätte eine Fläche von 2.559 km² und 233.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 192.000 Einwohnern im Jahr 2035. Insgesamt würde so ein in sozioökonomischer und finanzieller Hinsicht ebenso entwicklungsfähiger Landkreis entstehen. Unberücksichtigt blieben aber die Planungsstrukturen und die interkommunale Zusammenarbeit. Diese sprechen für die in § 5 vorgesehene Zusammenlegung. Der Landkreis Sömmerda arbeitet bereits mit den Landkreisen Weimarer Land und Ilm-Kreis zusammen. Mit den Landkreisen Nordhausen und Kyffhäuserkreis besteht dagegen keine interkommunale Zusammenarbeit. Während der Landkreis Sömmerda zur Planungsregion Mittelthüringen gehört, gehören die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis zur Planungsregion Nordthüringen. Im Landkreis Sömmerda sind ganz überwiegend auch nicht dieselben Behörden, Gerichte und Einrichtungen wie für die Landkreise Nordhausen und Kyffhäuserkreis zuständig.

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Nordhausen und Sondershausen verfügen als Kreissitze der bisherigen Landkreise bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Nordhausen ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Stadt Sondershausen ist Mittelzentrum. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen beide Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Nordhausen liegt zentral im nördlichen Teil und die Stadt Sondershausen in der Mitte des neu zu bildenden Landkreises.

Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt.

Für eine Autofahrt von Rossleben oder Großenehrich nach Nordhausen benötigt man circa 40 bis 50 Minuten. Nach Sondershausen beträgt die Fahrzeit von Ellrich oder Mackenrode/Hohenstein circa 30 bis 40 Minuten.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Stadt Sondershausen besser erreichbar als die Stadt Nordhausen. Nach Nordhausen beträgt die Fahrzeit von Rossleben mindestens eine Stunden und 50 Minuten und von Großenehrich eine Stunden und 20 Minuten. Sondershausen ist von Ellrich in etwas mehr als einer Stunde und von Mackenrode/Hohenstein in knapp einer Stunde und 30 Minuten erreichbar.

Insgesamt ist die Stadt Sonderhausen besser erreichbar. Die Stadt Sonderhausen wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 6 (Landkreis Wartburg-Rhön):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 6 Absatz 1 ist die Zusammenlegung des bisherigen Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit dem bisherigen Wartburgkreis und der einzukreisenden Stadt Eisenach mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Bad Salzungen werden.

II. Ausgangssituation

1. Landkreis Schmalkalden-Meiningen

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist ein Landkreis im Südwesten von Thüringen. Nachbarkreise sind im Nordosten der Landkreis Gotha, im Osten der Ilm-Kreis und die kreisfreie Stadt Suhl, im Südosten der Landkreis Hildburghausen, im Süden der bayerische Landkreis Rhön-Grabfeld, im Westen der hessische Landkreis Fulda und im Nordwesten der Wartburgkreis.

Das Kreisgebiet erstreckt sich von der Thüringer Rhön im Westen bis zum Thüringer Wald im Osten. Dazwischen liegt das Werratal. Die Werra fließt durch den gesamten Landkreis in seiner Nord-Süd-Ausdehnung und nimmt dabei zahlreiche Zuflüsse aus der Rhön und dem Thüringer Wald auf. Östlich der Rhön und südlich des Werratals schließt sich das Grabfeld, ein Hügelland mit Höhen zwischen 300 und 500 m, an.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 124.623

Fläche: 1.211km²

Einwohner/km²: 103

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 104.632

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (125.056 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen um 16,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 13,1 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 11,9 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Meiningen

kreisangehörige Gemeinden: 62

Hierzu gehören 7 kreisangehörige Städte und 2 erfüllende Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Meiningen (21.231 EW), Oberhof (1.668 EW), Schmalkalden (19.291 EW), Steinbach-Hallenberg (5.056 EW), Brotterode-Trusetal (6.266 EW), Wasungen (3.384 EW) und Zella-Mehlis (10.631 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Breitung/Werra (für Fambach, Rosa und Roßdorf) und Meiningen (für Henneberg, Rippershausen, Stepfershausen, Sülzfeld und Untermaßfeld).

Verwaltungsgemeinschaften: 4

- VG Haselgrund mit 7 Mitgliedsgemeinden (5.578 EW)
- VG Hohe Rhön mit 10 Mitgliedsgemeinden (4.995 EW)
- VG Wasungen-Amt Sand mit 11 Mitgliedsgemeinden (11.312 EW)
- VG Dolmar-Salzbrücke mit 15 Mitgliedsgemeinden (9.410 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Meiningen:

- Landgericht Meiningen
- Staatsanwaltschaft Meiningen
- Sozialgericht Meiningen
- Verwaltungsgericht Meiningen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

in Zella-Mehlis:

- Straßenbauamt Südwestthüringen

in Schmalkalden:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden

nicht im Landkreis

in Suhl:

- Arbeitsgericht Suhl
- Finanzamt Suhl
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Staatliches Schulamt Südthüringen
- Agentur für Arbeit Suhl
- Handwerkskammer Südthüringen
- Industrie- und Handelskammer Südthüringen

in Hildburghausen:

- Landwirtschaftsamt Hildburghausen

Sparkasse:

Die Stadt Suhl und der Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben den Sparkassenzweckverband Rhön-Rennsteig gebildet, der Träger der Rhön-Rennsteig-Sparkasse ist.

Planungsregion Südwestthüringen:

In dem zur Planungsregion Südwestthüringen gehörenden Landkreis Schmalkalden-Meiningen werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Südwestthüringen ein funktionsteiliges Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (Suhl/Zella-Mehlis), zwei Mittelzentren (Meiningen und Schmalkalden) und vier Grundzentren (Breitungen/Werra, Steinbach-Hallenberg, Brotterode-Trustal und Wasungen) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen verläuft folgende großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Zella-Mehlis – Suhl – Schweinfurt.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Eisenach – Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Im Süden des Landkreises verlaufen die Bundesautobahnen A 71 und A 73, die Mittel- und Südthüringen mit Nordbayern verbinden. Anschlussstellen sind in Oberhof, Suhl/Zella-Mehlis, Meiningen Nord, Meiningen Süd und Rentwertshausen.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 19 (Eisenach – Barchfeld – Wasungen - Walldorf) und B 89 (A 73/Anschlussstelle Meiningen Süd – Themar – Hildburghausen).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Sehr starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Suhl. Starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Wartburgkreis und den Landkreis Hildburghausen. Gering ausgeprägt sind die Verflechtungsbeziehungen in die Landeshauptstadt Erfurt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Abfallwirtschaft Südthüringen (ZAST) gemeinsam mit den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie der Stadt Suhl,
- Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum gemeinsam mit dem Land Thüringen und der Stadt Oberhof,
- Zweckverband Kultur des Landkreises Schmalkalden-Meiningen gemeinsam mit den Städten Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg,
- Rettungsdienstzweckverband Südthüringen gemeinsam mit den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie der Stadt Suhl,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat Zweckvereinbarungen

- zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Landkreis Hildburghausen und der Stadt Suhl,
- über die Durchführung des amtsärztlichen Rufbereitschaftsdienstes und die Erfüllung der amtstierärztlichen Aufgaben im Vertretungsfall mit der Stadt Suhl,
- zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr im Bereich der Thüringer Tunnelkette der Bundesautobahn A 71 mit dem Ilm-Kreis, den Städten Suhl, Oberhof und Zella-Mehlis, den Gemeinden Geschwenda und Gräfenroda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geratal und

- über den Einsatz der Feuerwehren auf der Bundesautobahn A 71 zwischen den Anschlussstellen Meiningen Nord und dem Autobahndreieck Suhl mit der Stadt Suhl abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen hat die Meininger Busbetriebs GmbH (MBB GmbH), ein kommunales Unternehmen des Landkreises, mit der Durchführung des ÖPNV beauftragt. Hiervon ist die Stadt Zella-Mehlis ausgenommen. Dort wurde die Städtische Nahverkehrsgesellschaft Suhl/Zella-Mehlis (SNG mbH) mit der Durchführung des Stadtverkehrs beauftragt.

Kultur und Tourismus:

Das Theater Meiningen, die Meininger Museen (Schloss Elisabethenburg, das Literaturmuseum Baumbachhaus und das Theatermuseum in der Reithalle) sowie das Landestheater Eisenach sind unter dem Dach der Kulturstiftung „Meiningen-Eisenach“ vereint. Die Stiftung wird durch die Stadt Meiningen, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die Stadt Eisenach, den Wartburgkreis und den Freistaat Thüringen finanziert.

Die fünf Rhönkreise, der Wartburgkreis, der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der hessische Landkreis Fulda sowie die bayerischen Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld haben sich seit dem Jahr 2000 in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Rhön (ARGE Rhön) organisiert, um bei der nachhaltigen Entwicklung und Gestaltung der Rhön als gemeinsamer Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zusammen zu arbeiten. Diese Landkreise waren auch an der Gründung der Rhön GmbH – Gesellschaft für Tourismus und Markenmanagement beteiligt.

Im Rhönforum e.V. – Verein für Regionalentwicklung und Tourismus in der Rhön haben sich der Wartburgkreis, der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie zahlreiche weitere Akteure vernetzt, um die touristische Entwicklung und Vermarktung der Rhön zu fördern.

Am Regionalverbund Thüringer Wald sind der Wartburgkreis, der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die Stadt Eisenach, der Landkreis Gotha, der Ilm-Kreis, die Stadt Suhl, die Landkreise Sonneberg und Hildburghausen sowie der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 34.460.659 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

14.371.511 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 79.908.036 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 31.051.637 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 159.482.650 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 643 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 0 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 482 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Wirtschaftlich wird der Landkreis durch Werkzeug- und Kunststoffindustrie, Maschinenbau, metallverarbeitendes Gewerbe, Elektrotechnik und Lebensmittelbetriebe geprägt.

Im Jahr 2014 wurde im Landkreis Schmalkalden-Meiningen ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 3.057 Millionen Euro erwirtschaftet, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 5,6 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 51.303 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Kreis Schmalkalden-Meiningen durchschnittlich 3.639 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 5,3 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Vor 1918 war nur etwas mehr als die Hälfte des heutigen Kreisgebietes thüringisch. Dabei ist der vormalige Kreis Meiningen vorwiegend aus dem Herzogtum Sachsen-Meiningen hervorgegangen. Zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach gehörten das Gebiet der heutigen Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" und der westliche Teil der heutigen Einheitsgemeinde Rhönblick sowie Roßdorf und Teilgebiete von Wasungen und Schwallungen. Oberhof, Zella-Mehlis und Benshausen sowie Kleinschmalkalden gehörten zum Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha. Zum Königreich Preußen gehörten einerseits Gebiete um Schmalkalden, Breitung, Brotterode und Steinbach-Hallenberg (Provinz Hessen-Nassau) und andererseits ein Gebiet zwischen Suhl und Meiningen (Provinz Sachsen).

Im Land Thüringen wurde 1922 ein Landkreis Meiningen und ein Stadtkreis Zella-Mehlis (1924 bis 1935) gebildet. Der andere Teil des heutigen Landkreises gehörte zum Kreis Herrschaft Schmalkalden des preußischen Regierungsbezirks Kassel und zum Regierungsbezirk Erfurt. 1952 wurden die Kreise Meiningen, Schmalkalden und

Suhl-Land gebildet und dem Bezirk Suhl zugeordnet. Die entsprechenden Kreisgrenzen blieben nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Wiedereinführung des Landes Thüringen bis 1994 zunächst unverändert.

Der heutige Landkreis Schmalkalden-Meiningen ist mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 aus dem Landkreis Schmalkalden, dem Landkreis Meiningen (ohne die Stadt Römhild und ohne die Gemeinden Haina, Milz, Mendhausen und Westenfeld) sowie dem nordwestlichen Teil des Landkreises Suhl mit den Städten Oberhof und Zella-Mehlis sowie den Gemeinden Benshausen, Ebertshausen, Christes, Dillstädt, Kühndorf, Rohr, Schwarza und Viernau.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999).

2. Wartburgkreis

Der Wartburgkreis ist mit 1.307 km² der größte Kreis des Freistaates. Er erstreckt sich entlang des Mittellaufs der Werra und der hessisch-thüringischen Landesgrenze. Die Wartburg als Namensgeberin des Landkreises gehört seit der Ausgliederung der seitdem kreisfreien Stadt Eisenach im Jahr 1998 nicht mehr zum Kreisgebiet. Der Kreis umschließt die kreisfreie Stadt Eisenach nahezu vollständig. Er grenzt im Norden an den Unstrut-Hainich-Kreis, im Osten an den Landkreis Gotha, im Südosten an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie im Südwesten und Westen an die hessischen Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg und Werra-Meißner-Kreis.

Der Wartburgkreis erstreckt sich vom Hainich im Norden bis zur Thüringer Rhön im Süden. Größter Fluss im Landkreis ist die Werra. Sie durchfließt den Landkreis vom Süden entlang der Landesgrenze zu Hessen bis in den nördlichsten Teil des Landkreises.

Einwohner (EW): 125.655

Fläche: 1.307 km²

Einwohner/km²: 96

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 101.290

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (125.835 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Wartburgkreis um 19,5 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 13,7 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 14,1 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Bad Salzungen

kreisangehörige Gemeinden: 50

Hierzu gehören 10 kreisangehörige Städte und 6 erfüllende Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Bad Salzungen (15.763 EW), Berka/Werra (4.300 EW), Creuzburg (2.373 EW), Geisa (4.698 EW), Ruhla (5.663 EW), Stadtlengsfeld (2.427 EW), Treffurt (5.140 EW), Vacha (5.303 EW), Bad Liebenstein (7.898 EW) und Kaltennordheim (3.330 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Bad Salzungen (für Leimbach), Geisa (für Buttlar, Gerstengrund und Schleid), Kaltennordheim (für Diedorf/Rhön und Empfertshausen), Marksuhl (für Ettenhausen a.d. Suhl und Wolfsburg-Unkeroda), Ruhla (für Seebach) und Tiefenort (für Frauensee).

Verwaltungsgemeinschaften: 3

- VG Berka/Werra mit 4 Mitgliedsgemeinden (6.536 EW)
- VG Dermbach mit 9 Mitgliedsgemeinden (9.570 EW)
- VG Hainich-Werratal mit 11 Mitgliedsgemeinden (10.748 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Bad Salzungen:

- Landwirtschaftsamt Bad Salzungen

nicht im Landkreis

in Eisenach:

- Finanzamt Eisenach

in Gotha:

- Staatliches Schulamt Westthüringen
- Sozialgericht Gotha
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

in Meiningen:

- Landgericht Meiningen
- Staatsanwaltschaft Meiningen
- Verwaltungsgericht Meiningen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

in Suhl:

- Arbeitsgericht Suhl

- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Handwerkskammer Südthüringen
- Agentur für Arbeit Suhl

in Erfurt:

- Industrie- und Handelskammer Erfurt

in Zella-Mehlis:

- Straßenbauamt Südwestthüringen

Sparkasse:

Der Wartburgkreis ist gemeinsam mit der Stadt Eisenach Träger der Wartburg-Sparkasse.

Planungsregion Südwestthüringen:

In dem zur Planungsregion Südwestthüringen gehörenden Landkreis Wartburgkreis werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Südwestthüringen ein Mittelzentrum (Bad Salzungen) und zehn Grundzentren (Dermbach, Geisa, Kaltennordheim, Mihla, Ruhla, Treffurt, Vacha, Wutha-Farnroda, Gerstungen, Bad Liebenstein) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Wartburgkreis verläuft folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Durch den Wartburgkreis und die Stadt Eisenach verläuft die Bundesautobahn A 4 mit den Anschlussstellen Gerstungen und Sättelstädt, wobei auch die Anschlussstellen Eisenach-Ost und Eisenach-West (im Territorium der Stadt Eisenach) für die Verkehrsanbindung des Landkreises Bedeutung haben.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 19 (A 4/ Anschlussstelle Eisenach/West – Meiningen), B 62 (Barchfeld - Bad Salzungen - Vacha - Bad Hersfeld), B 84 (A 4/ Anschlussstelle Eisenach/Ost - Bad Langensalza sowie Eisenach – Vacha - Rasdorf), B 285 (Bad Salzungen – Kaltennordheim – Fladungen), B 278 (Buttlar – Geisa – Tann), B 7 (A 4/ Anschlussstelle Eisenach/West – Creuzburg – Netra), B 250 (B 7 – Treffurt - Wanfried) sowie B 88 (B 19 – Wutha-Farnroda – Bad Tabarz).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Sehr starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die kreisfreie Stadt Eisenach. Starke Verflechtungsbeziehungen bestehen auch in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Weniger stark sind die Verflechtungsbeziehungen in die Landkreise Gotha und Unstrut-Hainich-Kreis ausgeprägt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Wartburgkreis gehört mit der Stadt Eisenach dem Abfallwirtschaftszweckverband an. Daneben ist er wie alle Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

Zweckvereinbarungen:

Mit der Stadt Eisenach hat der Landkreis Wartburgkreis Zweckvereinbarungen

- zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde,
- zur Übertragung von Aufgaben der unteren Waffenbehörde,
- zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr im Wartburgkreis,
- über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsbereich Wartburgkreis,
- über die gemeinsame Nutzung einer gemeinsamen Leitstelle,
- zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz,
- über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung,
- zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes,
- über die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft und
- über die Übertragung der Aufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz abgeschlossen.

Mit der Stadt Bad Salzungen besteht eine Zweckvereinbarung zur Gewährung von Wohngeld.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Mit der Durchführung und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Wartburgkreis und der Stadt Bad Salzungen wurde die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW) beauftragt. Gesellschafter der VGW sind die Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH (PNG), die Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) sowie weitere private Personenbeförderungsunternehmen. Die KVG

wurde mit der Durchführung des Stadtverkehrs in der Stadt Eisenach betraut. Der Wartburgkreis ist alleiniger Gesellschafter der PNG sowie Mehrheitsgesellschafter der KVG.

Kultur und Tourismus:

Das Theater Meiningen, die Meininger Museen (Schloss Elisabethenburg, das Literaturmuseum Baumbachhaus und das Theatermuseum in der Reithalle) sowie das Landestheater Eisenach sind unter dem Dach der Kulturstiftung „Meiningen-Eisenach“ vereint. Die Stiftung wird durch die Stadt Meiningen, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die Stadt Eisenach, den Wartburgkreis und den Freistaat Thüringen finanziert.

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Wartburgkreis gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Die fünf Rhönkreise - der Wartburgkreis, der Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der hessische Landkreis Fulda sowie die bayerischen Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld - haben sich seit dem Jahr 2000 in der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Rhön (ARGE Rhön) organisiert, um bei der nachhaltigen Entwicklung und Gestaltung der Rhön als gemeinsamer Wirtschafts-, Kultur- und Naturraum zusammen zu arbeiten. Diese Landkreise waren auch an der Gründung der Rhön GmbH – Gesellschaft für Tourismus und Markenmanagement beteiligt.

Im Rhönforum e.V. – Verein für Regionalentwicklung und Tourismus in der Rhön haben sich der Wartburgkreis, der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie zahlreiche weitere Akteure vernetzt, um die touristische Entwicklung und Vermarktung der Rhön zu fördern.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 30.935.040 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

5.319.109 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 84.380.670 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 33.562.400 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 118.324.797 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 763 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 0 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 564 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur des Wartburgkreises wird vom Automobilbau mit zahlreichen Industrieunternehmen als Automobilzulieferer und Dienstleistungsunternehmen, Maschinen- und Werkzeugbau und Bergbau sowie von der Holzverarbeitung, Uhrenindustrie und Elektronikfertigung geprägt. Im Umfeld des Flugplatzes Eisenach-Kindel wurde die Ansiedlung luftfahrtspezifischer Unternehmen begonnen. Im südlichen Wartburgkreis konzentrieren sich die Kur-, Klinik- und Rehabilitationseinrichtungen in und um Bad Liebenstein, Bad Salzungen und Stadtlengsfeld.

Der Wartburgkreis erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.952 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 5,4 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 56.190 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Wartburgkreis durchschnittlich 3.909 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 5,5 Prozent (2010: 7,4 Prozent), und lag damit unter dem Landesdurchschnitt von 7,4 Prozent.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis 1918 gehörte der überwiegende Teil des heutigen Kreisgebiets mit den Städten Creuzburg, Berka/Werra, Vacha, Geisa, Stadtlengsfeld und Kaltennordheim zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Das Fürstentum Sachsen-Meiningen umfasste Bad Salzungen, Immelborn, Bad Liebenstein, Steinbach, Schweina und den südlichen Teil der heutigen Gemeinde Moorgrund sowie Oberellen und Dietlas. Zum Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha gehörten Mihla, Nazza, Hallungen, Bischofroda, die heutige Gemeinde Hörselberg und das Gebiet um Behringen. Treffurt (mit Großburschla) war der preußischen Provinz Sachsen zugeordnet. Barchfeld bildete eine Exklave der preußischen Provinz Hessen-Nassau.

Von 1922 an gab es im Land Thüringen einen Landkreis und einen Stadtkreis Eisenach. Die preußischen Teile des Territoriums des heutigen Wartburgkreises gehörten zu den preußischen Regierungsbezirken Erfurt und Kassel. 1952 wurden die Kreise Eisenach und Bad Langensalza (Bezirk Erfurt) sowie Bad Salzungen

(Bezirk Suhl) gebildet. Die entsprechenden Kreisgrenzen wurden nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Wiedereinführung des Landes Thüringen zunächst unverändert übernommen und dann 1994 geändert.

Der heutige Wartburgkreis entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 01. Juli 1994 aus den Landkreisen Eisenach und Bad Salzungen sowie den Gemeinden Behringen, Craula, Reichenbach, Tüngeda und Wolfsberingen des Landkreises Bad Langensalza. Am 01. Januar 1998 wurde Eisenach als kreisfreie Stadt ausgegliedert.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999).

3. Stadt Eisenach

Die Stadt Eisenach liegt im Westen des Freistaats Thüringen an der Landesgrenze zu Hessen zwischen dem Thüringer Wald im Süden, dem Werratal im Norden, dem Hainich im Nordosten und dem hessischen Ringgau im Nordwesten. Die Stadt wird fast vollständig vom Wartburgkreis umschlossen. Im Stadtgebiet fließen Hörsel und Nesse kurz nach ihrem Zusammenfluss in die Werra.

Einwohner: 42.417

Fläche: 104 km²

Einwohner/km²: 407

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 42.026

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (41.884 EW, Stand 31. Dezember 2014) in Eisenach um 0,3 Prozent steigen (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 4,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 4,1 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Für die Stadt zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Eisenach:

- Finanzamt Eisenach

in Gotha:

- Agentur für Arbeit Gotha
- Staatliches Schulamt Westthüringen
- Sozialgericht Gotha
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha

in Suhl:

- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen in Suhl
- Arbeitsgericht Suhl
- Handwerkskammer Südthüringen

in Meiningen:

- Landgericht Meiningen
- Staatsanwaltschaft Meiningen
- Verwaltungsgericht Meiningen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

in Erfurt:

- Industrie- und Handelskammer

in Zella-Mehlis:

- Straßenbauamt Südwestthüringen in Zella-Mehlis

in Bad Salzungen:

- Landwirtschaftsamt Bad Salzungen

Sparkasse:

Die Stadt Eisenach ist gemeinsam mit dem Wartburgkreis Trägerin der Wartburg-Sparkasse.

Planungsregion Südwestthüringen:

Eisenach gehört zur Planungsregion Südwestthüringen und erfüllt die Funktionen eines Mittelzentrums mit Teilfunktion eines Oberzentrums.

(Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 19/2012 vom 9. Mai 2011 und Nr. 31/2012 vom 30. Juli 2012)

Verkehrsinfrastruktur:

Die Stadt Eisenach verfügt über folgende europäisch und großräumig bedeutsame Schienenanbindung:

- Frankfurt a. M. – Eisenach – Erfurt – Leipzig.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Die Stadt Eisenach liegt an der Bundesautobahn A 4 mit den Anschlussstellen Eisenach-West und Eisenach-Ost.

Durch die Stadt Eisenach verlaufen die Bundesstraßen B 7 (A 4/ Anschlussstelle Eisenach/West – Creuzburg – Netra), B 84 (A 4/ Anschlussstelle Eisenach/Ost - Bad Langensalza sowie Eisenach – Vacha - Rasdorf), B 88 (B 19 – Wutha-Farnroda – Bad Tabarz) und B 19 (A 4/ Anschlussstelle Eisenach/West – Meiningen).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Stark ausgeprägte Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Wartburgkreis. Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen in die Landkreise Gotha sowie Schmalkalden-Meiningen sind weniger stark und in den Unstrut-Hainich-Kreis nur gering ausgeprägt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Die Stadt Eisenach ist gemeinsam mit dem Wartburgkreis Mitglied im Zweckverband Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach, mit den Städten Erfurt und Weimar Mitglied im Kommunalen Energiezweckverband Thüringen KET sowie mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten Mitglied im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen.

Die Stadt Eisenach ist außerdem Mitglied im Trink- und Abwasserverband Eisenach-Erbstromtal.

Zweckvereinbarungen:

Die Stadt Eisenach hat mit dem Wartburgkreis Zweckvereinbarungen

- zur Übertragung von Aufgaben der unteren Jagdbehörde,
- zur Übertragung von Aufgaben der unteren Waffenbehörde,
- zum überörtlichen Einsatz der Feuerwehr Eisenach als Stützpunktfeuerwehr im Wartburgkreis,
- über die Durchführung des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsbereich Wartburgkreis,
- über die gemeinsame Nutzung einer gemeinsamen Leitstelle,
- zur Organisation und Zusammenarbeit im Katastrophenschutz,

- über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- über die Übertragung der Aufgaben im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung,
- zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Infektionsschutzes,
- über die Übertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft und
- über die Übertragung der Aufgaben nach dem Investitionsvorranggesetz abgeschlossen.

Mit den Gemeinden Hörselberg-Hainich und Krauthausen bestehen Zweckvereinbarungen zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in den Industrie- und Gewerbegebieten Kindel bzw. Krauthausen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Mit der Durchführung und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Wartburgkreis und der Stadt Bad Salzungen wurde die Verkehrsgesellschaft Wartburgkreis mbH (VGW) beauftragt. Gesellschafter der VGW sind die Personennahverkehrsgesellschaft Bad Salzungen mbH (PNG), die Kommunale Personennahverkehrsgesellschaft Eisenach mbH (KVG) sowie weitere private Personenbeförderungsunternehmen. Die KVG wurde mit der Durchführung des Stadtverkehrs in der Stadt Eisenach betraut. Der Wartburgkreis ist alleiniger Gesellschafter der PNG sowie Mehrheitsgesellschafter der KVG.

Kultur und Tourismus:

Das Theater Meiningen, die Meininger Museen (Schloss Elisabethenburg, das Literaturmuseum Baumbachhaus und das Theatermuseum in der Reithalle) sowie das Landestheater Eisenach sind unter dem Dach der Kulturstiftung „Meiningen-Eisenach“ vereint. Die Stiftung wird durch die Stadt Meiningen, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die Stadt Eisenach, den Wartburgkreis und den Freistaat Thüringen finanziert.

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist die Stadt Eisenach gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, dem Wartburgkreis, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Steuern und steuerähnliche Einnahmen: 32.640.810 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 38.214.859 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoausgaben und -einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Kreisen 2015)

Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben: 10.731.155 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Gemeindeaufgaben - und kreisangehörigen Gemeinden 2017)

Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben: 16.775.296 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Personalausgaben: 21.725.948 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 91.891.000 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoausgaben und -einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Kreisen 2015)

Die **Steuereinnahmekraft je Einwohner** hat 690 Euro im Jahr 2015 betragen.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand der kreisfreien Stadt je Einwohner** betrug 661 Euro zum 31. Dezember 2015. Die Schulden je Einwohner der kreisfreien Städte betragen im Durchschnitt 801 Euro je Einwohner.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur in und um Eisenach wird durch einen mittelständischen Branchenmix mit dem Schwerpunkt Metallindustrie geprägt. Die Werke der Automobilindustrie wie Opel und Bosch haben heute über 4.000 Mitarbeiter, was Eisenach zu einem Industriezentrum Thüringens macht.

Die Stadt Eisenach erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.604 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 2,9 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 55.979 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren in der Stadt Eisenach durchschnittlich 1.739 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 7,9 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Eisenach gehörte vor 1918 zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, ab 1918 zum Freistaat Sachsen-Weimar-Eisenach und ab 1920 zum Land Thüringen. Seit 1922 war Eisenach Stadtkreis im Land Thüringen. Zum 1. Juli 1950 wurde die Kreisfreiheit aufgehoben und die Stadt in den Landkreis Eisenach eingegliedert. Das blieb auch nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 zunächst unverändert, bis der Landkreis Eisenach zunächst zum 01. April 1994 durch das Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in

Thüringen vom 16. August 1993 (GVBl. S. 545) in den Landkreis Wartburgkreis übergang und später die Stadt Eisenach mit Wirkung vom 1. Januar 1998 kreisfrei geworden ist. Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte Eisenach und Nordhausen vom 25. März 1994 (GVBl. S. 357) wurde Eisenach durch die Eingliederung der Gemeinden Hötzelsroda, Lerchenberg, Neuenhof, Stedtfeld, Stockhausen und Wartha-Göhringen gestärkt. Wutha-Farnroda erhob gegen die Eingliederung nach Eisenach Verfassungsbeschwerde. Da diese Erfolg hatte, wurde Wutha-Farnroda nicht eingegliedert.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999).

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden der bisherige Wartburgkreis mit der nach § 3 einzukreisenden Stadt Eisenach und dem bisherigen Landkreis Schmalkalden-Meiningen mit Ausnahme der Gebiete der Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Kreis mit einer Fläche von 2.622 km² und etwa 278.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 236.000 Einwohnern im Jahr 2035. Nach dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Die Einwohnerzahl in dem nach § 6 zu bildenden Landkreis überschreitet aktuell zwar die obere Grenze, sinkt entsprechend der prognostizierten demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 aber deutlich unter diese Grenze. Damit entspricht die Zusammenlegung den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung würden die bisherigen Landkreise Wartburgkreis und Schmalkalden-Meiningen diese Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht erreichen.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreisen auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange jeweils nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnah wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Der Wartburgkreis hat sich für eine Zusammenlegung mit der Stadt Eisenach ausgesprochen. Die Aufhebung der Kreisfreiheit und die Zusammenlegung mit dem Wartburgkreis entsprechen auch dem Willen der Stadt Eisenach. Mit Schreiben vom

30. Mai 2016 hat die Oberbürgermeisterin für die Stadt Eisenach einen Antrag auf Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales gestellt. Dieser Antrag wurde durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 14. Juni 2016 legitimiert. Zur Begründung des Antrages wurde insbesondere angeführt, dass die Stadt Eisenach unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht über die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit verfüge, um alle mit der Kreisfreiheit verbundenen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Der Wartburgkreis ist auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses des Kreistages vom 21. Juni 2016 durch Schreiben des Landrates vom 27. Juni 2016 dem Antrag der Stadt Eisenach beigetreten und hat sich ebenfalls für die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis ausgesprochen.

Die Stadt Eisenach ist darüber hinaus nach den Vorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes einzukreisen. Sie unterschreitet die in § 3 Absatz 1 ThürGVG festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern, die gemäß § 9 Satz 1 ThürGVG mindestens bis zum Jahr 2035 nicht unterschritten werden soll. Die Stadt Eisenach hat gegenwärtig 42.417 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015). Nach der gemäß § 9 Satz 2 ThürGVG für die Abschätzung der zukünftigen Einwohnerzahl maßgeblichen 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik wird die Stadt Eisenach im Jahr 2035 voraussichtlich 42.026 Einwohner haben. Damit unterschreitet die Stadt die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 voraussichtlich um etwa 58 Prozent, das heißt in sehr erheblichem Maße und ist grundsätzlich einzukreisen.

Ausgehend hiervon liegen im Fall der Stadt Eisenach, wie auch oben dargelegt, keine besonderen Gründe vor, die einen Verzicht auf die Einkreisung erfordern.

Im Ergebnis ermöglicht die Einkreisung der Stadt Eisenach nicht nur die Stärkung ihrer eigenen Leistungs- und Verwaltungskraft, sondern die Schaffung eines zukunftsfähigen Landkreises. Durch die Einbeziehung der Stadt Eisenach in die Neugliederung der bisherigen Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Wartburgkreis wird ein leistungsfähiger neuer Landkreis geschaffen, der über zahlreiche Verflechtungen verfügt. In diesem neuen Landkreis können besondere Belastungen der Stadt Eisenach, insbesondere im Sozialbereich, einem breiten Lastenausgleich zugeführt werden. Gleichzeitig ist durch die Einbeziehung der Stadt Eisenach aufgrund ihrer vergleichsweise guten demografischen Entwicklung ein entsprechender Ausgleich mit Blick auf die demografische Situation in den beteiligten Landkreisen möglich. Im Übrigen wird auf die folgende Begründung zur Neubildung des Landkreises Wartburg-Rhön verwiesen.

Aktuell macht die Einwohnerzahl der Stadt Eisenach circa ein Siebtel der Einwohnerzahl des neu zu bildenden Landkreises aus. Deshalb ist davon auszugehen, dass der neu zu bildende Landkreis nicht von der eingekreisten Stadt Eisenach dominiert wird. Die in demografischer Hinsicht zu erwartende unterschiedliche Entwicklung des Wartburgkreises, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der Stadt Eisenach, bezogen auf den betrachteten Zeitraum von 2014 bis 2035, kann in dem durch die Zusammenlegung entstehenden Landkreis ausgeglichen werden.

Im Wartburgkreis ist bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der Bevölkerung um fast ein Fünftel zu rechnen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Zahl der

Einwohner im erwerbsfähigen Alter in dieser Zeit um mehr als 13 Prozent abnimmt und die Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, um circa 14 Prozent zunehmen. Demgegenüber machen sich der Bevölkerungsrückgang und die Alterung der Bevölkerung in der Stadt Eisenach kaum bemerkbar. Die Einwohnerzahl bleibt dort bis zum Jahr 2035 etwa gleich. Die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter nimmt in dieser Zeit vergleichsweise wenig ab (circa 5 Prozent). Der Anstieg der Zahl der Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, ist relativ gering (circa 4 Prozent). Im Landkreis Schmalkalden-Meiningen sind der Rückgang der Einwohner insgesamt (circa 16 Prozent) und der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (circa 13 Prozent) sowie die Zunahme der Einwohner, die älter als 65 Jahre sind (circa 12 Prozent), im Vergleich aller Landkreise durchschnittlich.

Durch die Zusammenlegung entsteht ein Landkreis mit einer guten sozioökonomischen Basis. Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2014 liegt im Wartburgkreis und in der Stadt Eisenach deutlich über dem Landesdurchschnitt, im Landkreis Schmalkalden-Meiningen etwas darunter. Dagegen haben der Wartburgkreis und der Landkreis Schmalkalden-Meiningen eine wesentlich geringere Arbeitslosenquote als die Stadt Eisenach, die insoweit etwas über dem Landesdurchschnitt liegt. Das trifft auch auf die Sozialhilfen wie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu (vergleiche Thüringer Landesamt für Statistik, Kreiszahlen für Thüringen, Ausgabe 2016). Die finanzielle Situation stellt sich nach den entsprechenden statistischen Werten bei jeder der einbezogenen Gebietskörperschaften als durchschnittlich dar.

Der Entwicklungskorridor entlang der Bundesstraße B 19 und die strukturschwächere Rhönregion können von einer stärkeren Anbindung an die Region um Meiningen einerseits und an die starke Industrieregion in und um Eisenach andererseits profitieren.

Die Planungsstrukturen werden durch den neu zu bildenden Landkreis nicht geschnitten, da sowohl der Wartburgkreis und die Stadt Eisenach als auch der Landkreis Schmalkalden-Meiningen der Planungsregion Südwestthüringen angehören.

Zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach besteht bereits eine weitgehend gemeinsame Infrastruktur, da der Landkreis die Stadt fast vollständig umgibt. Daraus resultieren besonders starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen sowie eine enge interkommunale Zusammenarbeit. Für den öffentlichen Personennahverkehr wurde ein gemeinsames Unternehmen gegründet. Die Wartburg-Sparkasse befindet sich in gemeinsamer Trägerschaft. Für die Abfallwirtschaft wurde ein Zweckverband gegründet, dem sowohl der Wartburgkreis als auch die Stadt Eisenach angehören. Darüber hinaus wurden für eine Vielzahl von Aufgaben Zweckvereinbarungen getroffen.

Zwischen dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und dem Wartburgkreis bzw. der Stadt Eisenach bestehen ebenfalls starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen. Im Kultur- und Tourismusbereich arbeiten die beiden Landkreise bereits zusammen. In anderen Bereichen ist die interkommunale Zusammenarbeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in Gestalt der bestehenden Zweckverbände und

Zweckvereinbarungen zwar stärker auf die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg bzw. die Stadt Suhl ausgerichtet.

Der Landrat des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat die Zusammenlegung des Landkreises mit dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach befürwortet, indem er auf die insoweit bestehenden Verflechtungsbeziehungen und Entwicklungsmöglichkeiten hingewiesen hat. Darüber hinaus haben sich im März 2017 die Bürgermeister der Städte Meiningen, Steinbach-Hallenberg, Schmalkalden und Wasungen sowie der Gemeinden Grabfeld, Rosa, Roßdorf, Schwallungen, Fambach, Mehmels, Breitung, Aschenhausen, Walldorf, Untermaßfeld, Floh-Seligenthal, Rippershausen, Sülzfeld, Stepfershausen und Henneberg für eine Fusion des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach ausgesprochen.

Der Wartburgkreis hat sich gegen eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen ausgesprochen.

Demgegenüber haben die Gemeinsamkeiten des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach Vorrang.

Für den Wartburgkreis, die Stadt Eisenach und den Landkreis Schmalkalden-Meiningen sind zu einem wesentlichen Teil dieselben Behörden, Gerichte und Einrichtungen zuständig. Das sind u.a. das Landgericht Meiningen, die Staatsanwaltschaft Meiningen, das Verwaltungsgericht Meiningen, das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Meiningen, das Arbeitsgericht Suhl, das Straßenbauamt Südwestthüringen in Zella-Mehlis, die Agentur für Arbeit in Suhl und die Handwerkskammer Südthüringen in Suhl.

Als mögliche Alternative zur Zusammenlegung nach § 6 kommt in Betracht, die Stadt Suhl mit den Städten Zella-Mehlis und Oberhof sowie der Gemeinde Benshausen in die Zusammenlegung einzubeziehen. Ein entsprechender neuer Landkreis hätte eine Fläche von 2.725 km² und etwa 329.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 281.000 Einwohner im Jahr 2035. Damit würde die vom Gebietsreform-Vorschaltgesetz vorgegebene Obergrenze von 250.000 Einwohnern deutlich überschritten. Gründe, die diese Überschreitung rechtfertigen könnten, sind aber nicht ersichtlich. Außerdem werden die Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof von der nach § 6 vorgesehenen Zusammenlegung ausgenommen, damit die engen räumlichen und funktionalen Verflechtungen, die zwischen diesen Gemeinden sowie zwischen diesen Gemeinden und der Stadt Suhl bestehen, in einem gemeinsamen Landkreis verstärkt werden können. Sie sollen deshalb gemeinsam dem nach § 7 neu zu bildenden Landkreis zugeordnet werden (Begründung zu § 7).

Als Alternative zur Zusammenlegung nach § 6 kommt außerdem in Betracht, einen weiteren angrenzenden Landkreis, also den Unstrut-Hainich-Kreis, den Landkreis Gotha oder den Landkreis Hildburghausen in die Zusammenlegung einzubeziehen. Auch damit würden die Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes in erheblichem Umfang überschritten. Gründe, die diese Überschreitung rechtfertigen könnten, sind auch hier nicht ersichtlich. Deshalb wurden diese Fusionsmöglichkeiten nicht berücksichtigt.

Als Alternativen kommen weiter eine Zusammenlegung des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach ohne den Landkreis Schmalkalden-Meiningen und eine Zusammenlegung des Wartburgkreises mit der Stadt Eisenach und dem Landkreis

Gotha oder dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis in Betracht. Für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen kommt zudem eine Zusammenlegung mit den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg, eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Gotha sowie eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Ilm-Kreis jeweils alternativ unter Einbeziehung der Stadt Suhl in Betracht.

Teilweise wurden diese Fusionsmöglichkeiten nicht berücksichtigt, weil sie die nach dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz bestehende Obergrenze von 250.000 Einwohnern im Jahr 2035 überschreiten würden, ohne dass Gründe ersichtlich sind, die dies rechtfertigen könnten. So hätte ein aus dem Wartburgkreis mit der Stadt Eisenach und dem Landkreis Gotha gebildeter Landkreis eine Fläche von 2.347 km² und etwa 305.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 265.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, dem Landkreis Gotha und der Stadt Suhl gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.250 km² und etwa 298.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 259.000 Einwohner im Jahr 2035.

Daneben bestehen alternative Gliederungsvarianten, die den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprächen. Ein aus dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.411 km² und etwa 168.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 143.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Wartburgkreis mit der Stadt Eisenach und dem Unstrut-Hainich-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.391 km² und etwa 273.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 229.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg sowie der Stadt Suhl gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.686 km² und etwa 283.000 Einwohner bzw. etwa 236.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und dem Landkreis Gotha gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.147 km² und etwa 261.000 Einwohner bzw. etwa 226.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, dem Ilm-Kreis sowie der Stadt Suhl gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.158 km² und etwa 271.000 Einwohner bzw. etwa 233.000 Einwohner im Jahr 2035.

Diese Gliederungsvarianten wurden im Hinblick auf die erforderliche Gesamtlösung ebenfalls nicht berücksichtigt. Die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte führt beim Unstrut-Hainich-Kreis zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Eichsfeld (Begründung zu § 4), beim Landkreis Gotha zur Zusammenlegung mit dem Ilm-Kreis (Begründung zu § 8) und beim Landkreis Hildburghausen zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Sonneberg und der Stadt Suhl (Begründung zu § 7).

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Meiningen und Bad Salzungen sind die Kreissitze der zusammen zu legenden Landkreise. Deshalb verfügen sie bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur. Das gilt auch für die bisher kreisfreie Stadt Eisenach.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Eisenach ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Städte Bad Salzungen und Meiningen sind Mittelzentren. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen alle drei Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Eisenach liegt im nördlichen Teil und die Stadt Meiningen im südlichen Teil des neu zu bildenden Landkreises. Der Kreissitz in der Stadt Eisenach oder der Stadt Meiningen würde aufgrund ihrer geographischen Lage dazu führen, dass für eine Autofahrt zum Kreissitz zum Teil mehr als 50 km zurück zu legen sind. Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt.

Zum Beispiel benötigt man für eine Autofahrt von Meiningen oder Kaltennordheim nach Eisenach circa eine Stunde. Mehr als eine Stunde benötigt man für die Autofahrt von Treffurt nach Meiningen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhöhen sich die Fahrzeiten.

Die Stadt Bad Salzungen liegt in der Mitte des neu zu bildenden Landkreises. Für eine Autofahrt von Meiningen oder Kaltennordheim nach Bad Salzungen benötigt man nur 30 bis 40 Minuten. Für eine Autofahrt von Treffurt nach Bad Salzungen benötigt man nur knapp eine Stunde. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln verringern sich die Fahrzeiten entsprechend.

Die Stadt Bad Salzungen liegt daher im Vergleich zu den Städten Eisenach und Meiningen zentraler und ist aus den jeweiligen Teilen des neuen Kreisgebiets besser erreichbar. Die Stadt Bad Salzungen wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 7 (Landkreis Rennsteig):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 7 Absatz 1 ist die Zusammenlegung der bisherigen Landkreise Hildburghausen und Sonneberg mit der einzukreisenden Stadt Suhl sowie den Gemeinden Benshausen, Oberhof und Zella-Mehlis vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Hildburghausen werden.

II. Ausgangssituation

1. Landkreis Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen ist der südlichste Landkreis Thüringens. Er grenzt im Norden an den Ilm-Kreis und die kreisfreie Stadt Suhl, im Nordosten an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, im Osten an den Landkreis Sonneberg, im Westen an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Süden an die bayerischen Landkreise Coburg, Haßberge und Rhön-Grabfeld. Im Landkreis entspringt die Werra, die durch die Städte Eisfeld, Hildburghausen und Themar fließt und den Landkreis in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen verlässt.

Landschaftlich gliedert sich der Landkreis in das Obere Waldgebiet, das im Nordosten des Kreisgebietes in die Kammlagen des Thüringer Waldes und des Thüringer Schiefergebirges übergeht, das Werratalgebiet, in den so genannten Kleinen Thüringer Wald, in das Gleichberggebiet mit Grabfeld und in das ländlich geprägte Heldburger Unterland mit Straufhain.

Einwohner (EW): 64.524

Fläche: 938 km²

Einwohner/km²: 69

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 52.813

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (64.673 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Schmalkalden-Meiningen um 18,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 14,2 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Hildburghausen

kreisangehörige Gemeinden: 37

Hierzu gehören 7 kreisangehörige Städte und 3 erfüllende Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Bad Colberg-Heldburg (2.066 EW), Eisfeld (5.623 EW), Hildburghausen (11.792 EW), Schleusingen (5.342 EW), Themar (2.878 EW), Ummerstadt (484 EW) und Römhild (7.004 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Auengrund (für Brunn/Thür.), Eisfeld (für Sachsenbrunn) und Schleusingen (für St.Kilian).

Verwaltungsgemeinschaften: 2

- VG Feldstein mit 16 Mitgliedsgemeinden (4.881 EW)
- VG Heldburger Unterland mit 8 Mitgliedsgemeinden (7.796 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Hildburghausen:

- Landwirtschaftsamt Hildburghausen

nicht im Landkreis

in Meiningen:

- Landgericht Meiningen
- Staatsanwaltschaft Meiningen
- Sozialgericht Meiningen
- Verwaltungsgericht Meiningen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

in Suhl:

- Arbeitsgericht Suhl
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Staatliches Schulamt Südthüringen
- Agentur für Arbeit Suhl
- Handwerkskammer Südthüringen
- Industrie- und Handelskammer Südthüringen

in Sonneberg:

- Finanzamt Sonneberg

in Zella-Mehlis:

- Straßenbauamt Südwestthüringen

in Schmalkalden:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden

Sparkasse:

Der Landkreis Hildburghausen ist Träger der Kreissparkasse Hildburghausen.

Planungsregion Südwestthüringen:

In dem zur Planungsregion Südwestthüringen gehörenden Landkreis Hildburghausen werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Südwestthüringen ein Mittelzentrum (Hildburghausen) und sechs Grundzentren (Bad Colberg-Heildburg, Eisfeld, Schleusegrund, Schleusingen, Themar und Römhild) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Hildburghausen verläuft folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Hildburghausen – Sonneberg.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Durch den Landkreis Hildburghausen verläuft die Bundesautobahn A 73 mit den Anschlussstellen Suhl-Friedberg, Schleusingen, Eisfeld-Nord und Eisfeld-Süd. Die Bundesautobahn A 73 zweigt am Autobahndreieck Suhl von der Bundesautobahn A 71 ab und stellt eine Verbindung nach Nürnberg und München her.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 89 (A 71/ Anschlussstelle Meiningen-Süd - Themar - Hildburghausen – Eisfeld - Sonneberg) und B 281 (Eisfeld – Neuhaus am Rennweg).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Sehr starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Suhl. Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen in die Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Sonneberg sind im Vergleich schwächer ausgebildet.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Hildburghausen gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Abfallwirtschaft Südthüringen (ZAST) gemeinsam mit den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Sonneberg sowie der Stadt Suhl,
- Rettungsdienstzweckverband Südthüringen gemeinsam mit den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Sonneberg sowie der Stadt Suhl,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Hildburghausen hat Zweckvereinbarungen

- zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur mit den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Sonneberg sowie der Stadt Suhl,
- über den Einsatz der Feuerwehren auf der BAB A 73 zwischen den Anschlussstellen Schleusingen und dem Autobahndreieck BAB A 71 mit den Städten Suhl und Schleusingen, sowie der Gemeinde Sankt Kilian,
- über die Durchführung des amtstierärztlichen Bereitschaftsdienstes mit dem Landkreis Sonneberg und
- Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Durchführung des Modelvorhabens „Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ mit dem Landkreis Sonneberg abgeschlossen.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Landkreis Hildburghausen gemeinsam mit dem Wartburgkreis, dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 17.276.129 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

6.022.167 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 45.780.888 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 17.580.764 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 65.288.141 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 554 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landeskreises je Einwohner** betrug 56 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 340 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Für den Landkreis Hildburghausen als Wirtschaftsstandort stehen die Branchen Metall- und Holzverarbeitung, Glas- und Porzellanherstellung sowie die Kunststoff-, Lebensmittel- und Automobilzuliefererindustrie. Außerdem nehmen der Dienstleistungssektor sowie der Tourismus einen besonderen Stellenwert als Wirtschaftsfaktor ein.

Im Landkreis Hildburghausen wurde im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.343 Millionen Euro erwirtschaftet, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 2,4 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 51.021 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Kreis Hildburghausen durchschnittlich 1.774 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 4,8 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis 1918 gehörte das Territorium des heutigen Landkreises überwiegend zum Herzogtum Sachsen-Meiningen. Teile von Masserberg gehörten zum Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, der östlichste Teil von Sachsenbrunn (Ortsteil Friedrichshöhe) zum Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Ein größeres Areal mit der Stadt Schleusingen und deren näherer Umgebung war Teil der preußischen Provinz Sachsen.

Nach der Gründung des Landes Thüringen wurde 1922 ohne den zur preußischen Provinz Sachsen gehörenden Teil ein Landkreis Hildburghausen gebildet.

1952 wurden die Kreise Hildburghausen, Meiningen und Suhl-Land der DDR gebildet und dem Bezirk Suhl zugeordnet. Die entsprechenden Kreisgrenzen wurden nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Wiedereinführung des Landes Thüringen zunächst unverändert übernommen und dann 1994 geändert.

Der heutige Landkreis Hildburghausen entstand mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 aus dem vormaligen Landkreis Hildburghausen, dem südöstlichen Teil des Landkreises Suhl (Stadt Schleusingen, Gemeinden Ahlstädt, Bischofrod, Eichenberg, Grub, Marisfeld, Oberstadt, Rappelsdorf, Schmeheim und St. Kilian, Ortsteile Schleusingerneundorf und Hinternah der heutigen Gemeinde Nahetal-Waldau) und dem südöstlichen Teil des vormaligen Landkreises Meiningen (Stadt Römhild, Gemeinden Haina, Milz, Mendhausen und Westenfeld).

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999).

2. Landkreis Sonneberg

Der Landkreis Sonneberg liegt im Süden des Freistaats Thüringen. Nachbarkreise sind im Norden der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und im Westen der Landkreis Hildburghausen. Im Osten und Süden grenzt er an die bayerischen Landkreise Kronach und Coburg.

Der südliche Rand des Thüringer Schiefergebirges nimmt den größten Teil des Landkreises Sonneberg ein. Das Schalkauer Thüringer-Wald-Vorland und die Steinachau nehmen den Südwesten und Süden des Kreises ein.

Einwohner (EW): 56.818

Fläche: 434 km²

Einwohner/km²: 131

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 45.136

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (56.809 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Sonneberg um 20,5 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 13,0 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 12,7 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Sonneberg

kreisangehörige Gemeinden: 11

Hierzu gehören 5 kreisangehörige Städte und 2 erfüllende Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Lauscha (3.376 EW), Neuhaus am Rennweg (6.897 EW), Schalkau (2.982 EW), Sonneberg (23.736 EW) und Steinach (3.931 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Neuhaus am Rennweg (für Goldisthal) und Schalkau (für Bachfeld).

Verwaltungsgemeinschaften: Keine

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Sonneberg:

- Finanzamt Sonneberg

nicht im Landkreis

in Meiningen:

- Landgericht Meiningen
- Staatsanwaltschaft Meiningen
- Sozialgericht Meiningen
- Verwaltungsgericht Meiningen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

in Suhl:

- Arbeitsgericht Suhl
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen
- Staatliches Schulamt Südthüringen
- Agentur für Arbeit Suhl
- Handwerkskammer Südthüringen
- Industrie- und Handelskammer Südthüringen

in Zella-Mehlis:

- Straßenbauamt Südwestthüringen in Zella-Mehlis

in Hildburghausen:

- Landwirtschaftsamt in Hildburghausen

in Saalfeld:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld

Sparkasse:

Der Landkreis Sonneberg ist Träger der Sparkasse Sonneberg.

Planungsregion Südwestthüringen:

In dem zur Planungsregion Südwestthüringen gehörenden Landkreis Sonneberg werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Südwestthüringen zwei Mittelzentren (Neuhaus am Rennweg/Lauscha und Sonneberg) und zwei Grundzentren (Schalkau und Steinach) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Sonneberg verläuft folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Eisenach – Bad Salzungen – Meiningen – Hildburghausen - Sonneberg.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Sonneberg hat Anschluss an die in der Nähe verlaufende Bundesautobahn A 73 in Eisfeld und Coburg. Damit besteht eine Verbindung zur Bundesautobahn A 71 (Dreieck Suhl) und Erfurt sowie nach Nürnberg und München.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 89 (Eisfeld - Sonneberg – Neuhaus-Schierschnitz – Kronach) und B 4 (Sonneberg - Coburg).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

In die benachbarten Landkreise Hildburghausen und Saalfeld-Rudolstadt bestehen weniger stark ausgeprägte Pendler- und Wanderungsbeziehungen. Die Verflechtungsbeziehungen in die Stadt Suhl sind vergleichsweise gering ausgeprägt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Sonneberg gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Abfallwirtschaft Südthüringen (ZAST) gemeinsam mit den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen sowie der Stadt Suhl,
- Rettungsdienstzweckverband Südthüringen gemeinsam mit den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen sowie der Stadt Suhl,
- Zweckverband Sonneberger Ausbildungszentrum gemeinsam mit der IHK Südthüringen und dem Verband der Metall- und Elektroindustrie Thüringen,
- Zweckverband Sternwarte Sonneberg mit der Stadt Sonneberg und
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Sonneberg hat Zweckvereinbarungen:

- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis,
- zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse der bisherigen Stadt- und Kreisbibliothek Sonneberg und der Niederlassung Sonneberg der Kreisergänzungsbibliothek auf die Stadt Sonneberg,
- zur Erhaltung und Förderung des Deutschen Spielzeugmuseums Sonneberg mit der Stadt Sonneberg,

- über die Durchführung des amtstierärztlichen Bereitschaftsdienstes mit dem Landkreis Hildburghausen sowie
- zur gemeinsamen Durchführung des Modelvorhabens „Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ mit dem Landkreis Hildburghausen abgeschlossen.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Landkreis Sonneberg gemeinsam mit dem Wartburgkreis, dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 16.223.935 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

5.254.400 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 43.178.012 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 16.274.162 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 62.601.552 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 692 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 258 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 970 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Glas-, Kunststoff-, Keramik- und Metallbranche sowie der Tourismus und ein starkes Handwerk bestimmen die Wirtschaftsstruktur im Landkreis Sonneberg.

Seit 2014 ist der Landkreis Sonneberg Mitglied der Europäischen Metropolregion Nürnberg.

Im Landkreis Sonneberg wurde im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.450 Millionen Euro erwirtschaftete, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 2,6 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 52.248 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Kreis Sonneberg durchschnittlich 1.286 Personen arbeitslos, die niedrigste Arbeitslosenzahl im Vergleich aller Thüringer Kreise. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 4,2 Prozent (2010: 6,9 Prozent) und damit auch die niedrigste Arbeitslosenquote aller Kreise (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Vor 1918 war das Gebiet des heutigen Landkreises Bestandteil des Herzogtums Sachsen-Meiningen. In den damaligen Landkreis wurde im Jahr 1922 die ehemals zum Kreis Saalfeld gehörende Gemeinde Hohenofen eingegliedert. 1923 wurden die Ortschaften Neuhaus und Schmalenbuche mit dem benachbarten Igelshieb zu Neuhaus am Rennweg-Igelshieb (ab 1933 Stadt Neuhaus am Rennweg) vereinigt und ebenfalls dem Landkreis Sonneberg zugeordnet. 1950 wurden auch die bislang zum Landkreis Saalfeld gehörenden Ortschaften Hasenthal und Spechtsbrunn in den Landkreis Sonneberg eingegliedert.

1952 entstand ein Kreis Neuhaus am Rennweg, der aus Teilen der Kreise Sonneberg, Saalfeld und Rudolstadt gebildet wurde. Vom Landkreis Sonneberg wurden Spechtsbrunn, Lauscha, Ernstthal, Neuhaus am Rennweg, Steinheid und Siegmundsburg dem neuen Kreis zugewiesen. Die entsprechenden Kreisgrenzen wurden nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Wiedereinführung des Landes Thüringen zunächst übernommen und dann 1994 geändert.

Der heutige Landkreis Sonneberg entstand mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 aus dem vormaligen Landkreis Sonneberg und dem vormaligen Landkreis Neuhaus am Rennweg (mit Ausnahme der Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Meuselbach-Schwarzühle, Katzhütte, Cursdorf, Deesbach, Lichtenhain/Bergbahn, Oberweißbach, Unterweißbach, Meura, Lichte, Schmiedefeld, Reichmannsdorf, Piesau, Lippelsdorf, Gebersdorf, Großneundorf, Buchbach, Gräfenthal und Lichtenhain bei Gräfenthal).

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

3. Stadt Suhl

Die kreisfreie Stadt liegt in einem langgezogenen Tal am Südwesthang des Thüringer Waldes. Aufgrund der langen Tradition der Waffenherstellung bezeichnet

sich die Stadt seit dem Jahr 2005 als Waffenstadt. Sie grenzt im Nordosten an den Ilm-Kreis, im Südosten an den Landkreis Hildburghausen und im Westen an den Landkreis Schmalkalden-Meiningen.

Das Stadtgebiet liegt auf einer durchschnittlichen Höhe von etwa 450 m und ist von den Bergen des Thüringer Waldes, wie dem Großen Beerberg (983 m) und dem Großen Finsterberg (944 m) umgeben. Durch das Stadtgebiet fließen die Flüsse Lauter und Hasel.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner: 36.778
Fläche: 103 km²
Einwohner/km²: 357

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 33.004

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (36.208 EW, Stand 31. Dezember 2014) in der Stadt Suhl um 8,8 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 9,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 6,1 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Für die Stadt zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Suhl:

- Arbeitsgericht Suhl
- Finanzamt Suhl
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Südthüringen in Suhl
- Schulamt Südthüringen
- Agentur für Arbeit
- Handwerkskammer Südthüringen
- Industrie- und Handelskammer Südthüringen

in Meiningen:

- Landgericht Meiningen
- Staatsanwaltschaft Meiningen
- Sozialgericht Meiningen

- Verwaltungsgericht Meiningen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen

in Hildburghausen:

- Landwirtschaftsamt Hildburghausen

in Zella-Mehlis:

- Straßenbauamt Südwestthüringen

in Schmalkalden:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden

Sparkasse:

Die Stadt Suhl und der Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben den Sparkassenzweckverband Rhön-Rennsteig gebildet, der Träger der Rhön-Rennsteig-Sparkasse ist.

Planungsregion Südwestthüringen:

Die zur Planungsregion Südwestthüringen gehörenden Stadt Suhl wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Südwestthüringen gemeinsam mit der Stadt Zella-Mehlis als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Die Stadt Suhl verfügt über folgende großräumig bedeutsame Schienenanbindung:

- Erfurt – Suhl – Schweinfurt.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Südwestthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Durch das Stadtgebiet der Stadt Suhl verläuft die Bundesautobahn A 71, von der am Suhler Dreieck die Bundesautobahn A 73 mit der Anschlussstelle Suhl-Zentrum abzweigt und eine Verbindung nach Nürnberg herstellt.

Durch die Stadt Suhl verläuft die Bundesstraße B 62 nach Zella-Mehlis.

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Besonders starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen in den Landkreis Hildburghausen sind ebenfalls stark ausgeprägt. Weniger starke Verflechtungsbeziehungen bestehen in den IIm-Kreis und die Stadt Erfurt.

Vergleichsweise schwach sind die Verflechtungsbeziehungen in die Landkreise Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt und Gotha.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Die Stadt Suhl gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Abfallwirtschaft Südthüringen (ZAST) gemeinsam mit den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen,
- Rettungsdienstzweckverband Südthüringen gemeinsam mit den Landkreisen Sonneberg, Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen,
- Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ gemeinsam mit den Städten Oberhof, Zella-Mehlis und Schleusingen (mit einzelnen Ortsteilen) und den Gemeinden Dillstädt, Rohr, Marisfeld, Oberstadt, Grub, St. Kilian (mit einzelnen Ortschaften), Kühndorf, Nahetal (mit einzelnen Ortschaften), Christes, Schwarza, Ahlstädt, Eichenberg, Bischofrod, Schmeheim und Benshausen (mit der Ortschaft Ebertshausen),
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten Thüringens.

Zweckvereinbarungen:

Die Stadt Suhl hat Zweckvereinbarungen

- zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen,
- über die Durchführung des amtsärztlichen Rufbereitschaftsdienstes und die Erfüllung der amtstierärztlichen Aufgaben im Vertretungsfall mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen,
- zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr im Bereich der Thüringer Tunnelkette der Bundesautobahn A 71 mit dem Ilm-Kreis, dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, den Städten Oberhof und Zella-Mehlis, den Gemeinden Geschwenda und Gräfenroda sowie der Verwaltungsgemeinschaft Geratal,
- über den Einsatz der Feuerwehren auf der Bundesautobahn A 71 zwischen den Anschlussstellen Meiningen Nord und dem Autobahndreieck Suhl mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und
- über den Einsatz der Feuerwehren auf der BAB A 73 zwischen den Anschlussstellen Schleusingen und dem Autobahndreieck BAB A 71 mit dem Landkreis Hildburghausen, der Stadt Schleusingen und der Gemeinde Sankt Kilian abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der öffentliche Personennahverkehr in den Städten Suhl und Zella-Mehlis wird von der Städtischen Nahverkehrsgesellschaft (SNG) mbH Suhl/Zella-Mehlis durchgeführt.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist die Stadt Suhl gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, dem Wartburgkreis, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Steuern und steuerähnliche Einnahmen: 26.959.807 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 32.122.932 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoausgaben und -einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Kreisen 2015)

Schlüsselzuweisung für Gemeindeaufgaben: 7.351.391 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Gemeindeaufgaben - und kreisangehörigen Gemeinden 2017)

Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben: 13.282.853 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Personalausgaben: 24.443.939 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 81.469.026 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft je Einwohner** betrug 691 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes der kreisfreien Stadt je Einwohner** betrug 548 Euro zum 31. Dezember 2015. Die Schulden je Einwohner der kreisfreien Städte betragen im Durchschnitt 801 Euro je Einwohner.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur der Stadt Suhl wird durch die Ernährungsindustrie, die Jagd- und Sportwaffenherstellung, die Herstellung von Hebezeugen, medizinischen Instrumenten, Zulieferteilen für die Autoindustrie, Erzeugnissen des Maschinen- und Werkzeugbaus sowie der Elektrotechnik und Messtechnik geprägt.

In der Stadt Suhl wurde im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.031 Millionen Euro erwirtschaftet, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 1,9 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 47.895 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren in der Stadt Suhl durchschnittlich 1.317 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 7,0 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Vor 1918 gehörte die Stadt mit dem gesamten ehemals Hennebergisch-Schleusinger Gebiet zum Regierungsbezirk Erfurt der preußischen Provinz Sachsen (seit dem Wiener Kongress 1815) und blieb auch nach 1918 im Landkreis Schleusingen weiterhin preußisch. Ab 1952 war Suhl Bezirksstadt und gehörte dem gleichnamigen Kreis an, bis 1967 der Stadtkreis Suhl entstand und die Orte Mäbendorf und Goldlauter eingemeindet wurden. Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der Wiedereinführung des Landes Thüringen blieb der Stadtkreis bis 1994 zunächst unverändert.

Mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 wurden die Gemeinden Albrechts, Dietzhausen, Wichtshausen und Vesser, die bis dahin zu den vormaligen Landkreisen Suhl und Ilmenau gehörten, in die kreisfreie Stadt eingegliedert. Im Jahr 1998 wurde zudem ein kleinflächiger Gebietsaustausch mit der Gemeinde St. Kilian im Landkreis Hildburghausen vorgenommen.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg mit der nach § 3 einzukreisenden Stadt Suhl und den Gemeinden Benshausen, Oberhof und Zellä-Mehlis des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Landkreis mit einer Fläche von 1.551 km² und aktuell etwa 172.000 Einwohnern bzw. etwa 142.000 Einwohnern im Jahr 2035. Nach § 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Damit entspricht der neu zu bildende Landkreis den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung erreichen die bisherigen Landkreise Hildburghausen und Sonneberg die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreisen auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange jeweils nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnah wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Die Stadt Suhl unterschreitet bereits aktuell die in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Satz 1 ThürGVG festgelegte Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern, die bis zum Jahr 2035 nicht unterschritten werden soll. In Suhl gibt es gegenwärtig 36.778 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015). Nach der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik, die gemäß § 9 Satz 2 ThürGVG für die Abschätzung der zukünftigen Einwohnerzahl heranzuziehen ist, wird die Stadt Suhl im Jahr 2035 voraussichtlich 33.004 Einwohner haben. Sie unterschreitet damit die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 voraussichtlich um etwa 67 Prozent. Die Stadt Suhl ist daher grundsätzlich einzukreisen.

Es sind keine besonderen Gründe ersichtlich, die unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Unterschreitung der Mindesteinwohnerzahl des ThürGVG einen Verzicht auf die Einkreisung der Stadt Suhl rechtfertigen. Auch der Stadtrat der Stadt Suhl hat mit Beschluss vom 23. März 2016 ausdrücklich bekundet, dass er sich einer geplanten Gebietsreform nicht verschließt und sich seitdem auch nicht gegen eine Einkreisung ausgesprochen.

Im Ergebnis ermöglicht die Einkreisung der Stadt Suhl neben der Stärkung und der langfristigen Erhaltung ihrer eigenen Leistungs- und Verwaltungskraft die Schaffung eines zukunftsfähigen Landkreises. Durch die Einbeziehung der Stadt Suhl in die Neugliederung der bisherigen Landkreise Hildburghausen und Sonneberg kann ein leistungsfähiger neuer Landkreis geschaffen werden, in dem vielfältige Verflechtungen bestehen. Die Stadt Suhl kann darin insbesondere unter Berücksichtigung ihrer vergleichsweise guten demografischen Entwicklungsfähigkeit eine wichtige ausgleichende Wirkung entfalten. Im Übrigen wird auf die folgende Begründung zur Neubildung des Landkreises Rennsteig verwiesen.

Aktuell macht die Einwohnerzahl der Stadt Suhl circa ein Fünftel der Einwohnerzahl des neu zu bildenden Landkreises aus. Deshalb ist davon auszugehen, dass dieser nicht von der eingekreisten Stadt Suhl dominiert wird.

Die in demografischer Hinsicht zu erwartende unterschiedliche Entwicklung der Stadt Suhl sowie der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg im betrachteten Zeitraum von 2014 bis 2035, kann in dem durch die Zusammenlegung entstehenden Landkreis ausgeglichen werden.

Im Landkreis Sonneberg ist bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der Bevölkerung um ein Fünftel zu rechnen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter im Landkreis Sonneberg bis zum Jahr 2035 um 13 Prozent abnimmt und die Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, um knapp 13 Prozent zunehmen. Die demografische Entwicklung im Landkreis Hildburghausen ist ähnlich. Die Bevölkerung wird dort um etwa 18 Prozent zurückgehen. Die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter wird um circa 14 Prozent abnehmen. Die Zahl der Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, wird um circa 14 Prozent zunehmen. Demgegenüber ist der Bevölkerungsrückgang bzw. die Alterung der Bevölkerung in der Stadt Suhl deutlich geringer. Dort nimmt die Einwohnerzahl bis zum Jahr 2035 um weniger als 9 Prozent ab. Die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter nimmt in dieser Zeit vergleichsweise wenig ab (circa 10 Prozent). Der Anstieg der Zahl der Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, ist relativ gering (circa 6 Prozent).

In dem neu zu bildenden Landkreis können die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg mit einem durchschnittlichen Bruttoinlandsprodukt und einer besonders niedrigen Arbeitslosenquote zu einem Ausgleich der sozioökonomischen Entwicklungsfähigkeit der Stadt Suhl beitragen.

Ein entsprechender Ausgleich ist auch im Hinblick auf die Sozialhilfen, wie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch Teil XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII sowie Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII, die in der Stadt Suhl deutlich höher als in den Landkreisen sind (vergleiche Thüringer Landesamt für Statistik, Kreiszahlen für Thüringen, Ausgabe 2016), möglich.

Gleichzeitig kann die Stadt Suhl mit dem Landkreis Hildburghausen zu einem Ausgleich des Schuldenstandes und mit dem Landkreis Sonneberg zu einem Ausgleich der gemeindlichen Steuereinnahmekraft und damit zu einem Ausgleich der finanziellen Entwicklungsfähigkeit in dem neu zu bildenden Landkreis beitragen.

Während zwischen der Stadt Suhl und dem Landkreis Hildburghausen ähnlich wie mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen starke Verflechtungsbeziehungen bestehen, sind die Verflechtungsbeziehungen in den Landkreis Sonneberg weniger stark ausgeprägt. Das zeigt sich in der Verkehrsinfrastruktur, die die Landkreise und die Stadt verbindet, und in den Pendler- und Wanderungsbeziehungen. Auch die Pendler- und Wanderungsbeziehungen zwischen den Landkreisen sind weniger stark ausgeprägt.

Im Zweckverband Abfallwirtschaft Südthüringen, dem Rettungsdienstzweckverband Südthüringen sowie auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, über den Einsatz der Feuerwehren bzw. die Gefahrenabwehr auf der Bundesautobahn A 73, zur Durchführung des amtstierärztlichen Bereitschaftsdienstes, zur gemeinsamen Durchführung des Modelvorhabens „Versorgung und Mobilität im ländlichen Raum“ sowie im Regionalverbund Thüringer Wald arbeiten die Landkreise und die Stadt bzw. die Landkreise untereinander bereits zusammen.

Für die Stadt Suhl sowie die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg sind weitgehend dieselben Behörden, Gerichte und Einrichtungen zuständig. Das sind u.a. das Landgericht Meiningen, die Staatsanwaltschaft Meiningen, das Sozialgericht Meiningen, das Verwaltungsgericht Meiningen, das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen, das Landwirtschaftsamt Hildburghausen, das

Straßenbauamt Südwestthüringen in Zella-Mehlis, das Arbeitsgericht Suhl, die Regionalinspektion Südthüringen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz in Suhl, das Staatliche Schulamt Südthüringen in Suhl, die Agentur für Arbeit Suhl, die Handwerkskammer Südthüringen in Suhl und die Industrie- und Handelskammer Südthüringen in Suhl.

Darüber hinaus wird die Zugehörigkeit zu den Regionalen Planungsgemeinschaften gewahrt. Sowohl die Stadt Suhl als auch die Landkreise Hildburghausen und Sonneberg gehören der Planungsregion Südwestthüringen an.

Die Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof werden von der nach § 6 vorgesehenen Zusammenlegung ausgenommen und gemeinsam mit der Stadt Suhl dem nach § 7 neu zu bildenden Landkreis zugeordnet, damit die engen räumlichen und funktionalen Verflechtungen, die zwischen diesen Gemeinden sowie zwischen diesen Gemeinden und der Stadt Suhl bestehen, gestärkt werden können.

Diese intensiven Verflechtungsbeziehungen ergeben sich daraus, dass die Stadt Suhl gemeinsam mit der Stadt Zella-Mehlis ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bildet, zu dessen Grundversorgungsbereich auch die Stadt Oberhof und die Gemeinde Benshausen gehören. Insbesondere zwischen den Städten Suhl und Zella-Mehlis bestehen Pendler- und Wanderungsbeziehungen, die deutlich stärker sind, als die bereits starken Beziehungen in den Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Auf dem Gebiet der Wasserversorgung und -entsorgung arbeiten Suhl, Benshausen, Oberhof und Zella-Mehlis im Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ zusammen. Der öffentliche Personennahverkehr in Suhl und Zella-Mehlis wird von der gemeinsamen Städtischen Nahverkehrsgesellschaft (SNG) mbH Suhl/Zella-Mehlis durchgeführt.

Im Reformprozess zu der mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte hat sich der Stadtrat der Stadt Suhl im März 2016 für einen Südthüringer Großkreis mit Suhl als Kreisstadt ausgesprochen.

Als Alternative zu der beabsichtigten Zusammenlegung kommt eine Zusammenlegung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen mit der Stadt Suhl sowie den Landkreisen Hildburghausen und Sonneberg in Betracht. Dieser alternative Landkreis mit einer Fläche von 2.686 km² und etwa 283.000 Einwohnern aktuell bzw. etwa 236.000 Einwohnern im Jahr 2035 wäre etwa so groß wie der nach § 6 zu bildende Landkreis. Die demografische Entwicklungsfähigkeit der Gebiete der Landkreise Hildburghausen und Sonneberg würde in dem alternativen Landkreis gestärkt, da der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nur durchschnittlich von der demografischen Entwicklung betroffen ist. Jedoch ist die mit der Zusammenlegung nach § 6 beabsichtigte Stärkung des Entwicklungskorridors entlang der Bundesstraße B 19 und der Rhönregion nach der Einschätzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen weiter reichend und dementsprechend als vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Stadt Suhl kam aufgrund der gemeinsamen Grenzen mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und dem Ilm-Kreis grundsätzlich auch eine Einbeziehung in die Neugliederung nach § 6 oder § 8 in Betracht. Eine Einbeziehung in die Neugliederung nach § 6 entspräche jedoch nicht den Vorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes, da der zu bildende Landkreis mit voraussichtlich etwa 270.000 Einwohnern im Jahr 2035 die Einwohnerobergrenze von 250.000

Einwohnern deutlich überschreiten würde. Mangels hinreichender Gründe für die Überschreitung wurde diese Alternative nicht berücksichtigt.

Eine Einbeziehung der Stadt Suhl in die Neugliederung nach § 8 entspräche zwar den Vorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes, wurde aber nicht berücksichtigt, da die Gemeinsamkeiten der Stadt Suhl mit dem Landkreis Hildburghausen erheblich stärker sind, als die Gemeinsamkeiten mit dem Ilm-Kreis.

Außerdem war aufgrund der gemeinsamen Grenzen in Betracht zu ziehen, den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder den Ilm-Kreis in die vorgesehene Zusammenlegung einzubeziehen. Hierdurch entstünden Landkreise, die den Vorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes noch entsprächen. Durch die Einbeziehung des Ilm-Kreises entstünde ein Landkreis mit einer Fläche von 2.395 km² und aktuell etwa 282.000 Einwohnern bzw. etwa 237.000 Einwohnern im Jahr 2035. Durch die Einbeziehung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt entstünde ein Landkreis mit einer Fläche von 2.587 km² und aktuell etwa 281.000 Einwohnern bzw. etwa 228.000 Einwohnern im Jahr 2035.

Jedoch führt die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die erforderliche landesweite Gesamtstruktur zur Zusammenlegung des Landkreises Ilm-Kreis mit dem Landkreis Gotha (Begründung zu § 8) und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit dem Saale-Holzland-Kreis und dem Saale-Orla-Kreis (Begründung zu § 10).

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Hildburghausen und Sonneberg sind die Kreissitze der zusammen zu legenden Landkreise. Deshalb verfügen sie bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur. Das gilt auch für die bisher kreisfreie Stadt Suhl.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Suhl ist funktionsteilig mit der Stadt Zella-Mehlis Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Städte Hildburghausen und Sonneberg sind Mittelzentren. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen alle drei Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Suhl liegt im nordwestlichen Teil und die Stadt Sonneberg im südöstlichen Teil des neu zu bildenden Landkreises. Der Kreissitz in der Stadt Suhl oder der Stadt Sonneberg würde aufgrund ihrer geographischen Lage dazu führen, dass für eine Autofahrt zum Kreissitz zum Teil mehr als 50 km zurück zu legen sind. Die

Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt.

Zum Beispiel benötigt man für eine Autofahrt von Sonneberg nach Suhl circa 45 Minuten und von Bad Colberg-Heldburg nach Suhl circa eine Stunde. Von Bad Colberg-Heldburg nach Sonneberg benötigt man circa 45 Minuten und von Zella-Mehlis nach Sonneberg eine knappe Stunde. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhöhen sich die Fahrzeiten.

Die Stadt Hildburghausen liegt im Zentrum des westlichen Gebiets des neu zu bildenden Landkreises. Für eine Autofahrt von Sonneberg nach Hildburghausen benötigt man ebenfalls circa 45 Minuten, von Bad Colberg-Heldburg oder Zella-Mehlis nach Hildburghausen beträgt die Fahrzeit dagegen nur circa 20 bis 40 Minuten. Auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln verringern sich die Fahrzeiten.

Die Stadt Hildburghausen liegt daher im Vergleich zu den Städten Suhl und Sonneberg zentraler und ist aus den jeweiligen Teilen des neuen Kreisgebiets besser erreichbar. Die Stadt Hildburghausen wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 8 (Landkreis Gotha-Ilm):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 8 Absatz 1 ist die Zusammenlegung des bisherigen Landkreises Gotha und des bisherigen Landkreises Ilm-Kreis vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Gotha werden.

II. Ausgangssituation

1. Landkreis Gotha

Der Landkreis Gotha liegt in der westlichen Mitte Thüringens. Nachbarkreise sind im Norden der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis, im Nordosten der Landkreis Sömmerda, im Osten die kreisfreie Stadt Erfurt, im Südosten der Landkreis Ilm-Kreis, im Südwesten der Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Westen der Landkreis Wartburgkreis.

Der Landkreis Gotha grenzt im Norden an das Thüringer Becken und nimmt im Südwesten einen Teil des Thüringer Waldes ein. Die höchste Erhebung im Landkreis Gotha ist der Große Inselsberg (916 m). Die Apfelstädt und die Nesse durchfließen den Landkreis. Im Süden des Landkreises befinden sich die Ohratalsperre sowie die Talsperren Tambach-Dietharz und Schmalwasser.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 136.831

Fläche: 936 km²

Einwohner/km²: 146

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 121.451

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (135.381 EW, Stand 31. Dezember 2014) des Landkreises Gotha um 10,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 10,1 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 10,0 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Gotha

kreisangehörige Gemeinden: 47

Hierzu gehören 5 kreisangehörige Städte, 2 Landgemeinden und 2 erfüllende Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Friedrichroda (7.549 EW), Gotha (45.410 EW), Ohrdruf (6.218 EW), Tambach-Dietharz (4.226 EW) und Waltershausen (13.092 EW). Die Landgemeinden sind die Landgemeinde „Hörsel“ (4.915 EW) und die Landgemeinde „Nesse-Apfelstädt“ (5.981 EW). Erfüllenden Gemeinden sind Günthersleben-Wechmar (erfüllende Gemeinde für Schwabhausen) und die Stadt Ohrdruf (erfüllende Gemeinde für Crawinkel, Gräfenhain, Luisenthal und Wölfis).

Verwaltungsgemeinschaften: 4

- VG Apfelstädttaue mit 5 Mitgliedsgemeinden (5.115 EW)
- VG Mittleres Nesselal mit 12 Mitgliedsgemeinden (9.314 EW)
- VG Nesseaue mit 9 Mitgliedsgemeinden (5.755 EW)
- VG Fahner Höhe mit 5 Mitgliedsgemeinden (7.247 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Gotha:

- Staatliches Schulamt Westthüringen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha
- Finanzamt Gotha

- Sozialgericht Gotha
- Agentur für Arbeit Gotha

nicht im Landkreis:

in Bad Salzungen:

- Landwirtschaftsamt Bad Salzungen

in Erfurt:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Straßenbauamt Mittelthüringen
- Landgericht Erfurt
- Staatsanwaltschaft Erfurt
- Arbeitsgericht Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt
- Industrie- und Handelskammer Erfurt

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar

Sparkasse:

Der Landkreis Gotha ist Träger der Kreissparkasse Gotha.

Planungsregion Mittelthüringen:

In dem zur Planungsregion Mittelthüringen gehörenden Landkreis Gotha sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 04.07.2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Mittelthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) ein Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums (Gotha) und sechs Grundzentren (Friedrichroda, Nesse-Apfelstädt, Ohrdruf, Bad Tabarz, Tambach-Dietharz, Waltershausen) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Gotha verlaufen folgende europäisch und großräumig bedeutsamen Schienenverbindungen:

- Frankfurt – Gotha – Erfurt,
- Gotha – Erfurt – Naumburg – Halle/Leipzig und
- Leinefelde-Worbis – Mühlhausen – Bad Langensalza – Gotha.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014;

Regionalplan Mittelthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Gotha ist an die Bundesautobahn A 4 mit den Anschlussstellen Waltershausen, Gotha Boxberg, Gotha, Wandersleben und Neudietendorf angeschlossen.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 7 (A 4/Anschlussstelle Sättelstädt - Gotha - A 71/Anschlussstelle Erfurt-Bindersleben), B 247 (Ohrdruf - Gotha - Bad Langensalza), B 88 (Wutha-Farnroda – Bad Tabarz – Friedrichroda - Ohrdruf - A 71/ Anschlussstelle Gräfenroda und B 176 (Andisleben – Bad Langensalza).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Sehr starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die kreisfreie Stadt Erfurt. Mittlere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Eisenach, in den Ilm-Kreis sowie in den Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis. Schwächere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Suhl und in den Landkreis Wartburgkreis. Schwache Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Landkreis Saale-Holzland-Kreis.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Gotha gehört dem Zweckverband „Volkspark-Stadion Gotha“ und dem Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten an.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Gotha hat Zweckvereinbarungen

- über die Wahrnehmung der Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz mit der Stadt Erfurt, mit dem Landkreis Wartburgkreis, mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen sowie mit dem Landkreis Ilm-Kreis und
- über die Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit dem Landkreis Ilm-Kreis, mit dem Landkreis Wartburgkreis und der Stadt Eisenach sowie dem Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis Gotha ist beteiligt am Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT). Dies ist ein Zusammenschluss von 13 Verkehrsunternehmen mit dem Ziel, den regionalen Nahverkehr als Mobilitätslösung anzubieten. Das Gebiet umfasst den Landkreis Gotha die Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera sowie die Landkreise Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Landkreis Gotha gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Wartburgkreis, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 42.111.773 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:
4.670.041 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 95.033.392 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 28.855.455 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 133.707.758 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 696 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landeskreises je Einwohner** betrug 204 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 892 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Branchenvielfalt des Landkreises Gotha umfasst die Dienstleistungsbranche, das metallverarbeitende Gewerbe, die Nahrungs- und Genussmittelindustrie, den Bereich, Automobilzulieferindustrie die Kunststoffherstellung, Logistikunternehmen und die Produktion von Baustoffen. Außerdem stellt der Tourismus einen Wirtschaftsfaktor dar.

Durch die Kooperation der Landkreise Ilm-Kreis und Gotha sowie der Stadt Erfurt wird die Entwicklung der "Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz" (Autobahnkreuz A 4/ A 71) unterstützt.

Der Landkreis Gotha erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 3.333 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 6,1

Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 15,0 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 52.458 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514 Euro)

Im Jahr 2015 waren im Kreis Gotha durchschnittlich 5.097 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 6,9 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Das Territorium des Landkreises Gotha ist bis 1918 betrachtet überwiegend aus dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha hervorgegangen. Im östlichen Teil des heutigen Kreisgebietes gehörten Nottleben, Kleinretzbach (Ortsteil von Gamstädt) sowie Wandersleben und Mühlberg zum Königreich Preußen (Provinz Sachsen).

Von 1922 an gab es im Land Thüringen einen Stadtkreis und einen Landkreis Gotha. Der preußische Teil verblieb im preußischen Regierungsbezirk Erfurt.

1952 wurden die Kreise Arnstadt, Bad Langensalza, Gotha und Erfurt-Land der DDR gebildet und dem Bezirk Erfurt zugeordnet. Am 03. Oktober 1990 mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands wurde das Territorium mit zunächst unveränderten Kreisgrenzen in das Land Thüringen übernommen.

Der Landkreis Gotha, so wie er heute besteht, entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 01. Juli 1994 aus dem bis dahin bestehenden Landkreis Gotha, dem südöstlichen Teil des Landkreises Bad Langensalza (Gemeinden Burgtonna und Gräfentonna, heute: Gemeinde Tonna), dem westlichen Teil des Landkreises Erfurt (Gemeinden Apfelstädt, Bienstädt, Dachwig, Döllstädt, Gamstädt, Gierstädt, Großfahner, Ingersleben, Neudietendorf, Nottleben und Zimmernsupra) und der Gemeinde Crawinkel des Landkreises Arnstadt.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

2. Ilm-Kreis

Der Ilm-Kreis ist ein Landkreis in der Mitte Thüringens. Nachbarkreise sind im Norden die kreisfreie Stadt Erfurt, im Nordosten der Landkreis Weimarer Land, im Osten der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, im Süden der Landkreis Hildburghausen und die kreisfreie Stadt Suhl, im Südwesten der Landkreis Schmalkalden-Meiningen und im Westen der Landkreis Gotha.

Die Flüsse Gera und Ilm prägen den Landkreis im Westen und im Osten. Die Landschaft reicht vom Südrand des Thüringer Beckens bis zum Thüringer Wald.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 109.620

Fläche: 844 km²

Einwohner/km²: 130

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 95.465

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (108.899 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Ilm-Kreis um 12,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 9,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 9,0 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Arnstadt

kreisangehörige Gemeinden: 42

Hierzu gehören 7 kreisangehörige Städte. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Arnstadt (24.481 EW), Gehren (3.827 EW), Großbreitenbach (2.615 EW), Ilmenau (26.153 EW), Langewiesen (3.501 EW), Plaue (1.837 EW) und Stadtilm (4.777 EW). Die Stadt Arnstadt ist zudem erfüllende Gemeinde für Wipfratal (2.880 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 6

- VG Geratal mit 5 Mitgliedsgemeinden (5.021 EW)
- VG Großbreitenbach mit 6 Mitgliedsgemeinden (4.761 EW)
- VG Langer Berg mit 4 Mitgliedsgemeinden (6.094 EW)
- VG Oberes Geratal mit 7 Mitgliedsgemeinden (9.120 EW)
- VG Rennsteig mit 3 Mitgliedsgemeinden (4.094 EW)
- VG Riechheimer Berg mit 9 Mitgliedsgemeinden (5.620 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Ilmenau:

- Finanzamt Ilmenau

nicht im Landkreis

in Gotha:

- Sozialgericht Gotha
- Staatliches Schulamt Westthüringen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

in Erfurt:

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Straßenbauamt Mittelthüringen
- Landgericht Erfurt
- Staatsanwaltschaft Erfurt
- Arbeitsgericht Erfurt
- Agentur für Arbeit Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt

in Rudolstadt:

- Landwirtschaftsamt Rudolstadt

in Saalfeld:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld

in Suhl:

- Industrie- und Handelskammer Südthüringen

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar

Sparkasse:

Der Ilm-Kreis ist Träger der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

Planungsregion Mittelthüringen:

In dem zur Planungsregion Mittelthüringen gehörenden Ilm-Kreis sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 04.07.2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Mittelthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) zwei Mittelzentren (Arnstadt und Ilmenau) und drei Grundzentren (Großbreitenbach, Gräfenroda und Stadtilm) ausgewiesen.

Durch den Landkreis Ilm-Kreis verläuft folgende großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Arnstadt – Gräfenroda – Schweinfurt.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Arnstadt – Stadtilm – Saalfeld.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Mittelthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Ilm-Kreis verläuft folgende großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Arnstadt – Gräfenroda – Schweinfurt.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Arnstadt – Stadtilm – Saalfeld.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Mittelthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Die von der Bundesautobahn A 38 bei Sangerhausen über Erfurt verlaufende Bundesautobahn A 71 quert am Autobahnkreuz Erfurt die Bundesautobahn A 4 und erschließt den Ilm-Kreis im weiteren Verlauf in Richtung Südwesten. Anschlussstellen befinden sich in Arnstadt, Stadtilm, Ilmenau und Gräfenroda.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 87 (Bad Berka - Stadtilm – Ilmenau) und B 88 (Ohrdruf - A 71/Anschlussstelle Gräfenroda).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die kreisfreie Stadt Erfurt. Im mittleren Bereich bestehen Pendler- und Wanderungsbeziehungen in die kreisfreie Stadt Suhl, im untersten mittleren Bereich in den Landkreis Gotha. Schwache Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen vom Landkreis Ilm-Kreis in den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Ilm-Kreis gehört mit dem Landkreis Sömmerda dem Zweckverband „Restabfallbehandlung Mittelthüringen“ und mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten dem Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ an.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Ilm-Kreis hat Zweckvereinbarungen

- über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit am Gera-Radweg mit dem Landkreis Sömmerda und der Stadt Erfurt,

- zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr im Bereich der Thüringer Tunnelkette der Bundesautobahn A 71 mit der Stadt Suhl, dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Verwaltungsgemeinschaft Geratal und Geschwenda, Gräfenroda, Oberhof, Zella-Mehlis,
- über die Durchführung des Rettungsdienstes auf der Bundesautobahn A 71 zwischen den Anschlussstellen Gräfenroda und Meiningen Nord mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen und dem Rettungsdienstzweckverband Südthüringen,
- über die Wahrnehmung der Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz mit dem Landkreis Gotha,
- über die Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes mit dem Landkreis Gotha und
- zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit zentraler Struktur mit der Stadt Erfurt getroffen.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Ilm-Kreis gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Wartburgkreis, dem Landkreis Gotha, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 34.725.737 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:
5.493.288 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 78.269.287 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 28.542.605 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 110.946.557 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 729 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 347 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.113 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die wirtschaftliche Struktur des Ilm-Kreises wird durch die Branchen Elektrotechnik und Elektronik, Maschinen- und Apparatebau, Glas- und Porzellanherstellung, Werkzeugmaschinenbau und Fahrzeugindustrie bestimmt.

An der Grenze des Ilm-Kreises zur Landeshauptstadt Erfurt entstand die "Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz" (Autobahnkreuz A 4/ A 71). Durch eine Kooperation der Landkreise Ilm-Kreis und Gotha sowie der Stadt Erfurt soll die Entwicklung dieser Region weiter unterstützt werden. Ziel ist eine kreisübergreifende raumbezogene Strategie für die Region um das Erfurter Kreuz in den Bereichen Wirtschaft, Tourismus und Bildung.

Der Ilm-Kreis erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.706 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 4,9 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 9,7 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 54.632 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514).

Im Jahr 2015 waren im Ilm-Kreis durchschnittlich 4.274 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 7,4 Prozent (2010: 10,1 Prozent), und lag damit genau im Landesdurchschnitt.

(Quelle: Thüringer Landesamtes für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis 1918 ist das Territorium des Landkreises Ilm-Kreis überwiegend aus mehreren thüringischen Kleinstaaten, dem Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen, dem Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha, dem Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und dem Herzogtum Sachsen-Meiningen hervorgegangen.

Die Arenale um Rudisleben und um Schmiedefeld am Rennsteig und Frauenwald, waren dem Königreich Preußen (Provinz Sachsen).

Von 1922 an gab es im Land Thüringen einen Landkreis und einen Stadtkreis Arnstadt. Der preußische Teil verblieb im preußischen Regierungsbezirk Erfurt.

1952 wurden die Kreise Arnstadt und Erfurt-Land (zum Bezirk Erfurt), Ilmenau und Suhl-Land (zum Bezirk Suhl) der DDR gebildet. Am 3. Oktober 1990, mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, wurde das Territorium mit zunächst unveränderten Kreisgrenzen in das Land Thüringen übernommen.

Der Ilm-Kreis entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 1. Juli 1994 aus den Landkreisen Arnstadt (27 Orte; außer Gemeinde Crawinkel) und Ilmenau (21 Orte; außer Gemeinde Vesser), der Gemeinde Gehlberg des Landkreises Suhl sowie der Gemeinde Rockhausen des Landkreises Erfurt.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden die bisherigen Landkreise Gotha und Ilm-Kreis zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Landkreis mit einer Fläche von 1.780 km² und etwa 246.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 217.000 Einwohnern im Jahr 2035. Nach § 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Damit entspricht der neu zu bildende Landkreis den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung erreichen die bisherigen Landkreise Gotha und Ilm-Kreis jeweils für sich genommen die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreisen auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange jeweils nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnahe wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Durch die Zusammenlegung der Landkreise entsteht ein Landkreis für den vor allem in demografischer Hinsicht, im betrachteten Zeitraum von 2014 bis 2035, eine vergleichsweise positive Entwicklung erwartet werden kann. Im Landkreis Gotha wird erwartet, dass die Einwohnerzahl von allen derzeit bestehenden Landkreisen (ohne kreisfreie Städte) am wenigsten bis zum Jahr 2035 zurückgehen wird (Veränderung der Einwohnerzahl bis 2035 10,3 Prozent bei einem Landesdurchschnitt von 13,1 Prozent). Der Rückgang der Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter liegt mit 10,1 Prozent unter dem Landesdurchschnitt von 11,2 Prozent ebenso wie das Anwachsen der Einwohnerzahl über 65 Jahre mit 10,0 Prozent (Landesdurchschnitt: 11,2 Prozent).

Demgegenüber wird im Landkreis Ilm-Kreis ein Rückgang der Bevölkerung von 12,3 Prozent erwartet. Dieser liegt zwar immer noch unter dem Landesdurchschnitt von

13,1 Prozent, nähert sich diesem Wert aber stärker an als der Landkreis Gotha. Die Entwicklung der Einwohnerzahlen im erwerbsfähigen Alter und über 65 Jahre werden im Ilm-Kreis positiver prognostiziert als im Landkreis Gotha. Hier werden ein unterdurchschnittlicher Bevölkerungsrückgang von 9,9 Prozent bei den Erwerbsfähigen und ein Bevölkerungszuwachs von 9 Prozent bei den über 65 Jährigen erwartet. In demografischer Hinsicht ist durch die Zusammenlegung ein Ausgleich in dem neu gebildeten Landkreis zu erwarten.

In sozioökonomischer Hinsicht entsteht mit dem neu gebildeten Landkreis ein Landkreis mit einer guten sozioökonomischen und finanziellen Basis.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Jahr 2014 lag im Landkreis Ilm-Kreis über dem Landesdurchschnitt und im Landkreis Gotha leicht unter dem Landesdurchschnitt. Die Veränderung des Bruttoinlandsprodukts je Erwerbstätigen im Jahr 2014 gegenüber dem Jahr 2010 entsprach im Landkreis Gotha in etwa dem Landesdurchschnitt, während sie im Landkreis Ilm-Kreis weit unter diesem lag.

Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Jahr 2015 entsprach im Landkreis Ilm-Kreis dem Landesdurchschnitt von 7,4 Prozent; im Landkreis Gotha lag sie mit 6,9 Prozent unter dem Landesdurchschnitt. Das verfügbare Einkommen der privaten Haushalt je Einwohner lag in beiden Landkreisen im Jahr 2014 (Ilm-Kreis: 17.719 Euro; Gotha: 17.743 Euro; Landesdurchschnitt: 17.938 Euro) nur geringfügig unter dem Landesdurchschnitt.

Nach den finanzstatistischen Kennzahlen für das Jahr 2015 liegen die Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner in den Landkreisen Gotha mit 696 Euro je Einwohner und Ilm-Kreis mit 729 Euro je Einwohner über dem Landesdurchschnitt von 686 Euro je Einwohner. Der Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner zum 31. Dezember 2015 liegt im Landkreis Gotha mit insgesamt 892 Euro je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 921 Euro je Einwohner, der im Landkreis Ilm-Kreis liegt mit insgesamt 1.113 Euro je Einwohner dagegen darüber. Der Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises Gotha zum 31. Dezember 2015 lag mit 204 Euro je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt von 282 Euro je Einwohner, der des Landkreises Ilm-Kreis lag mit 347 Euro je Einwohner über dem Landesdurchschnitt. Insoweit schafft die Zusammenlegung der beiden Landkreise einen Ausgleich.

Behörden und Gerichten wie dem Sozialgericht Gotha sind unter anderem die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis örtlich zugeordnet. Das Staatliche Schulamt Westthüringen sowie das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung in Gotha sind ebenfalls für die Landkreise Gotha und Ilm-Kreis örtlich zuständig.

Zwischen den beiden Landkreisen besteht bereits eine interkommunale Zusammenarbeit durch die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes für den kreisübergreifenden Einsatz und die Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben des überörtlichen Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit der Landeshauptstadt Erfurt zur Vermarktung der Region um das Erfurter Kreuz. Am Regionalverbund Thüringer Wald sind beide Landkreise gemeinsam mit den Landkreisen Schmalkalden-Meiningen, Saale-Orla-Kreis, Sonneberg, Hildburghausen, Saalfeld-Rudolstadt und dem Wartburgkreis sowie den Städten Suhl und Eisenach beteiligt.

Im Hinblick auf die Planungsstrukturen ist festzustellen, dass beide Landkreise zur Planungsregion Mittelthüringen gehören.

Zwischen den Landkreisen bestehen Pendler- und Wanderungsbeziehungen im mittleren Bereich.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung kommt in Betracht, den Wartburgkreis mit der Stadt Eisenach, den Unstrut-Hainich-Kreis, den Landkreis Schmalkalden-Meiningen, die Stadt Suhl, den Landkreis Hildburghausen, den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt oder den Landkreis Weimarer Land in die Zusammenlegung einzubeziehen.

Ein aus dem Wartburgkreis, der Stadt Eisenach und dem Landkreis Gotha gebildeter Landkreis überschreitet die nach dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz zulässige Einwohnerzahl (264.767 Einwohner im Jahr 2035 und eine Fläche von 2.347 km²). Gründe, die diese Überschreitung rechtfertigen könnten, sind hier nicht ersichtlich. Deshalb wurde diese Fusionsmöglichkeit nicht berücksichtigt.

Die übrigen Fusionen würden den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprechen. Ein aus dem Landkreis Gotha und dem Unstrut-Hainich-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.916 km² und etwa 242.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und etwa 207.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Landkreis Gotha und dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.147 km² und etwa 261.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und etwa 226.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.880 km² und etwa 219.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und etwa 182.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein aus dem Ilm-Kreis und dem Landkreis Hildburghausen und der Stadt Suhl gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.885 km² und etwa 211.000 Einwohner (Stand 31. Dezember 2015) und etwa 181.00 Einwohner im Jahr 2035.

Die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte führt im Hinblick auf die erforderliche Gesamtlösung beim Unstrut-Hainich-Kreis zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Eichsfeld (Begründung zu § 4). Beim Landkreis Schmalkalden-Meiningen führt diese Betrachtung zur Zusammenlegung mit dem Wartburgkreis und der Stadt Eisenach (Begründung zu § 6). Beim Landkreis Saalfeld Rudolstadt führt dieser Betrachtung zu einer Zusammenlegung mit dem Saale-Orla-Kreis und dem Saale-Holzland-Kreis (Begründung zu § 10). Beim Landkreis Hildburghausen und der Stadt Suhl führt diese Betrachtung zu einer Zusammenlegung mit dem Landkreis Sonneberg und den Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof (Begründung zu § 7).

Der Kreistag des Landkreises Ilm-Kreis hat sich für den Fall einer Neugliederung für eine Fusion mit dem Landkreis Gotha ausgesprochen.

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Gotha und Arnstadt sind die Kreissitze der zusammen zu legenden Landkreise. Deshalb verfügen sie bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Gotha ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Stadt Arnstadt ist Mittelzentrum. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen beide Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Arnstadt liegt im Zentrum des westlichen Gebiets des neu zu bildenden Landkreises und die Stadt Gotha zentral im nordwestlichen Teil des neu zu bildenden Landkreises. Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt.

Für eine Autofahrt von Gehren nach Gotha benötigt man circa 40 Minuten. In etwa die gleiche Fahrzeit benötigt man von Bad Tabarz oder von Tonna nach Arnstadt. Die Fahrzeiten für diese Strecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhöhen sich entsprechend diesem Verhältnis.

Die Erreichbarkeit beider Städte ist somit vergleichbar. Da der Landkreis überörtliche Aufgaben wahrnimmt, ist für die Festlegung des Kreissitzes maßgeblich, dass Gotha als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums höherwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung wahrnimmt.

Die Stadt Gotha kann darüber hinaus aufgrund ihrer historischen Bedeutung und überregionalen Bekanntheit, insbesondere durch die frühere Verflechtung mit dem internationalen Hochadel, identitätsstiftend für den neuen Landkreis wirken und damit das Zusammenwachsen der Landkreise und ihrer Bürgerinnen und Bürger fördern.

Die Stadt Gotha wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 9 (Landkreis Weimar-Unstrut):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 9 Absatz 1 ist die Zusammenlegung des bisherigen Landkreises Sömmerda mit dem bisherigen Landkreis Weimarer Land vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Sömmerda werden.

II. Ausgangssituation

1. Landkreis Sömmerda

Der Landkreis Sömmerda liegt im nordöstlichen Teil Thüringens. Nachbarkreise sind im Norden der Landkreis Kyffhäuserkreis, im Osten der sachsen-anhaltinische Landkreis Burgenlandkreis, im Süden der Landkreis Weimarer Land und die kreisfreie Stadt Erfurt sowie im Westen der Landkreis Gotha und der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis.

Das Territorium des Landkreises Sömmerda erstreckt von den Höhenzügen Schmücke und Finne im Norden über den östlichen Teil des Thüringer Beckens bis zum Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt. Dieser Teil des Thüringer Beckens wird vom Mittellauf der Unstrut durchzogen.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 70.600

Fläche: 807 km²

Einwohner/km²: 88

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 59.270

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (70.537 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Sömmerda um 16,0 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,4 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 14,1 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Sömmerda

kreisangehörige Gemeinden: 54

Hierzu gehören 7 kreisangehörige Städte. Dies sind die Städte Sömmerda (18.996 EW), Weißensee (3.386 EW), Buttstedt (2.566 EW), Gebesee (2.109 EW), Kindelbrück (1.911 EW), Kölleda (6.181 EW) und Rastenberg (2.575 EW). Die Gemeinde Elxleben ist erfüllende Gemeinde für Witterda (1.131 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 7

- VG Buttstädt mit 10 Mitgliedsgemeinden (6.844 EW)
- VG Gera-Aue mit 4 Mitgliedsgemeinden (4.964 EW)
- VG Kindelbrück mit 9 Mitgliedsgemeinden (5.663 EW)
- VG Kölleda mit 7 Mitgliedsgemeinden (11.040 EW)
- VG Straußfurt mit 8 Mitgliedsgemeinden (7.073 EW)
- VG Gramme-Aue mit 7 Mitgliedsgemeinden (5.222 EW)

- VG An der Marke mit 5 Mitgliedsgemeinden (4.036 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Sömmerda:

- Landwirtschaftsamt Sömmerda

nicht im Landkreis Sömmerda

in Erfurt:

- Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Straßenbauamt Mittelthüringen
- Finanzamt Erfurt
- Landgericht Erfurt
- Staatsanwaltschaft Erfurt
- Arbeitsgericht Erfurt
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt
- Industrie- und Handelskammer Erfurt

in Gotha:

- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

in Nordhausen:

- Sozialgericht Nordhausen

in Weimar:

- Staatliches Schulamt Mittelthüringen
- Verwaltungsgericht Weimar

Sparkasse:

Der Landkreis Sömmerda ist gemeinsam mit der Stadt Erfurt, der Stadt Weimar und dem Landkreis Weimarer Land Mitglied im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen, der Träger der Sparkasse Mittelthüringen ist.

Planungsregion Mittelthüringen:

In dem zur Planungsregion Mittelthüringen gehörenden Landkreis Sömmerda sind im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung

über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) und im Regionalplan Mittelthüringen (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 31/2011 vom 01.08.2011) ein Mittelzentrum (Stadt Sömmerda) und vier Grundzentren (Buttstädt, Kölleda, Gebesee und Weißensee) ausgewiesen. In den südlichen Teil des Landkreises reicht der Nahbereich des Oberzentrums Erfurt hinein.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Sömmerda verläuft folgende großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Sömmerda – Sangerhausen – Magdeburg.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Mittelthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Sömmerda ist über die Bundesautobahn A 71, welche die Bundesautobahn A 38 bei Sangerhausen mit der Bundesautobahn A 4 am Kreuz Erfurt verbindet, an das Autobahnnetz angebunden. Im Landkreis befinden sich Anschlussstellen bei Sömmerda und Leubingen.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 4 (Sondershausen – Straußfurt – Gebesee – Erfurt), B 85 (Weimar – Kölleda – Bad Frankenhausen), B 86 (Straußfurt – Weißensee – Kindelbrück – Heldrungen) und B 176 (Straußfurt – Sömmerda - Kölleda – Bad Bibra).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Sehr starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Erfurt. Mittlere Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den Landkreis Kyffhäuser-Kreis und schwache in den Landkreis Weimarer Land und in die Stadt Weimar.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Sömmerda gehört gemeinsam mit dem Ilm-Kreis dem Zweckverband „Restabfallbehandlung Mittelthüringen“ und mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten dem Zweckverband „Tierkörperbeseitigung“ an.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Sömmerda hat Zweckvereinbarungen

- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Landkreis Weimarer Land,
- über die Übertragung von Dispositionsleistungen für die Bereiche des Brand- und Katastrophenschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Rettungsdienstes auf die Zentrale Leitstelle Erfurt mit der Stadt Erfurt,

- über die Durchführung des amtstierärztlichen Bereitschaftsdienstes mit der Stadt Erfurt,
- über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Öffentlichkeitsarbeit am Gera-Radweg mit dem Landkreis Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt und
- zum Betrieb der Musikschule „Wilhelm Buchbinder“ mit der Stadt Sömmerda abgeschlossen.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 22.635.355 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

8.075.372 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 51.859.054 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 22.424.189 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 83.748.660 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 687 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 494 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.457 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Im Landkreis Sömmerda haben sich insbesondere Unternehmen der Automobilindustrie, der Elektrotechnik/ Elektronik, der Metallbe- und Verarbeitung und des Maschinenbaus angesiedelt. Dazu gehören auch Unternehmen der wirtschaftsnahen Dienstleistungen sowie des Handwerks.

Der Kreis Sömmerda erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.463 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 2,7 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 17,6 Prozent. Das BIP je

Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 50.113 Euro (Landesdurchschnitt je Erwerbstätigen: 52.514).

Im Jahr 2015 waren im Kreis Sömmerda durchschnittlich 3.121 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 7,9 Prozent (2010: 11,2 Prozent), und lag damit etwas über dem Landesdurchschnitt von 7,4 Prozent.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Von 1922 an gehörte der thüringische Teil des heutigen Kreisgebietes den Landkreisen Gotha, Sondershausen und Weimar an, der preußische Teil dem preußischen Regierungsbezirk Erfurt.

1952 wurden die Kreise Erfurt-Land und Sömmerda (zum Bezirk Erfurt) und Artern (zum Bezirk Halle/Saale) der DDR gebildet. Am 03. Oktober 1990, mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands, wurde das Territorium mit zunächst unveränderten Kreisgrenzen in das Land Thüringen übernommen.

Der Landkreis Sömmerda entstand mit der Verwaltungsreform des Freistaates Thüringen am 01. Juli 1994 aus dem bisherigen Landkreis Sömmerda, dem nördlichen Teil des Landkreises Erfurt (Stadt Gebesee, Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Großmölsen, Großrudstedt, Haßleben, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schlossvippach, Udestedt, Walsleben, Witterda) sowie den Gemeinden Bilzingsleben und Kannawurf des Landkreises Artern.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

2. Landkreis Weimarer Land

Der Landkreis Weimarer Land liegt in der östlichen Mitte Thüringens. Er umschließt vollständig die kreisfreie Stadt Weimar. Er grenzt im Norden an den Landkreis Sömmerda und das Bundesland Sachsen-Anhalt, im Osten an den Saale-Holzland-Kreis und die Stadt Jena, im Westen an den Ilm-Kreis und die Landeshauptstadt Erfurt und im Süden an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Im Süden des Landkreises befindet sich die Ilm-Saale-Platte, ein Muschelkalk-Plateau. Der nördliche Teil gehört vorwiegend zum Thüringer Becken. Die Ilm ist der den Landkreis prägende Fluss. Sie durchfließt den Landkreis von Südwesten nach Nordosten und mündet bei Großheringen in die Saale.

Einwohner (EW): 82.127

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Bevölkerung nach Kreisen am 31.12.2015)

Fläche: 804 km²

Einwohner/km²: 102

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Gebietsstand nach Kreisen am 31.12.2015)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 71.667

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (81.641 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Weimarer Land um 12,2 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,0 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 14,4 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Apolda

kreisangehörige Gemeinden: 62

Hierzu gehören 7 kreisangehörige Städte und 2 erfüllende Gemeinden. Das sind die kreisangehörigen Städte Apolda (22.364 EW), Bad Berka (7.534 EW), Bad Sulza (4.738 EW), Blankenhain (6.355 EW), Buttstedt (1.341 EW), Kranichfeld (3.396 EW) und Magdala (1.997 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Bad Sulza (für Eberstedt, Großheringen, Ködderitzsch, Niedertrebra, Obertrebra, Rannstedt, Saaleplatte und Schmiedehausen) und Ilmtal-Weinstraße (für Kromsdorf).

Verwaltungsgemeinschaften: 4

- VG Kranichfeld mit 6 Mitgliedsgemeinden (6.278 EW)
- VG Mellingen mit 17 Mitgliedsgemeinden (8.023 EW)
- VG Grammetal mit 9 Mitgliedsgemeinden (6.483 EW)
- VG Nordkreis Weimar mit 16 Mitgliedsgemeinden (9.056 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Erfurt:

- Landgericht Erfurt
- Staatsanwaltschaft Erfurt
- Arbeitsgericht Erfurt

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt
- Agentur für Arbeit Erfurt
- Industrie- und Handelskammer Erfurt
- Handwerkskammer Erfurt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen
- Straßenbauamt Mittelthüringen

in Weimar:

- Verwaltungsgericht Weimar
- Staatliches Schulamt Mittelthüringen

in Gotha:

- Sozialgericht Gotha
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

in Jena:

- Finanzamt Jena

in Sömmerda:

- Landwirtschaftsamt Sömmerda

Sparkasse:

Der Landkreis Weimarer Land ist gemeinsam mit der Stadt Erfurt, der Stadt Weimar und dem Landkreis Sömmerda Mitglied im Sparkassenzweckverband Mittelthüringen, der Träger der Sparkasse Mittelthüringen ist.

Planungsregion Mittelthüringen:

In dem zur Planungsregion Mittelthüringen gehörenden Landkreis Weimarer Land werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Mittelthüringen ein Mittelzentrum (Apolda) und drei Grundzentren (Bad Berka, Bad Sulza und Blankenhain) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Weimarer Land verläuft folgende europäisch bedeutsame Schienenverbindung:

- Erfurt – Apolda – Bad Sulza – Naumburg – Leipzig.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014;

Regionalplan Mittelthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

An die den Landkreis durchquerende Bundesautobahn A 4 ist der Landkreis durch die Anschlussstellen Erfurt-Ost, Erfurt-Vieselbach, Nohra, Apolda (bei Mellingen) und Magdala angebunden, wobei auch die Anschlussstelle Weimar (im Territorium der Stadt Weimar) für die Verkehrsanbindung des Landkreises Bedeutung hat.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 87 (A 4/ Anschlussstelle Apolda - Apolda – Eckartsberga sowie Bad Berka - Ilmenau), B 7 (Erfurt – Weimar - Jena), B 85 (Weimar – Kölleda – Bad Frankenhausen sowie Weimar – Bad Berka - Rudolstadt).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Besonders stark ausgeprägt sind die Pendler- und Wanderungsverflechtungen in die kreisfreie Stadt Weimar. Starke Verflechtungen bestehen auch in die kreisfreien Städte Erfurt und Jena. Geringer ausgeprägt sind die Verflechtungen in den Saale-Holzland-Kreis und den Landkreis Sömmerda.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Weimarer Land gehört mit der Stadt Weimar dem Zweckverband Musikschule „Johann Nepomuk Hummel“ und zusammen mit allen anderen Landkreisen und kreisfreien Städten dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen als Mitglied an.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Weimarer Land hat Zweckvereinbarungen

- zur Adoptionsvermittlung mit dem Landkreis Sömmerda und
- zur Abfallentsorgung mit der Stadt Erfurt abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis ist Mitglied des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT), der die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera sowie die Landkreise Gotha, Weimarer Land und den Saale-Holzland-Kreis umfasst.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 23.877.486 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

4.290.986 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 59.042.334 Euro

Personalausgaben: 21.057.234 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 89.256.732 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** stieg von 495 Euro im Jahr 2010 auf 765 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 189 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.166 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises ist durch die Branchen Nahrungsmittel, Kunststoffe/Chemie, Metallverarbeitung, Maschinen- und Gerätebau, Optik, Logistik, Bau- und Baustoffe sowie Leder- und Strickwaren gekennzeichnet. Kultur und Tourismus stellen ebenfalls nicht unerhebliche Wirtschaftsfaktoren dar.

Der Kreis Weimarer Land erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.824 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 3,3 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 15,3 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 55.999 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Kreis Weimarer Land durchschnittlich 2.771 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 6,1 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Die Städte Erfurt, Jena und Weimar haben sich mit dem sie verbindenden Landkreis Weimarer Land zur „ImpulsRegion Erfurt-Weimar-Jena“ zusammengeschlossen, um die die Potentiale der einzelnen Partner zu bündeln und gemeinsam zu nutzen. Dahinter steht die Kommunale Arbeitsgemeinschaft "Region Erfurt-Weimar-Jena", die im Jahr 2004 durch einen Kooperationsvertrag auf Basis des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit entstanden ist.

Historische Entwicklung seit 1920:

Das heutige Kreisgebiet gehörte bis 1918 fast vollständig zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Kranichfeld, Großheringen und Schmiedehausen gehörten zum Herzogtum Sachsen-Meiningen. Weitere kleinere Gebiete gehörten zum Herzogtum Sachsen-Altenburg, zu den Fürstentümern Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sowie zur preußischen Provinz Sachsen.

Im Land Thüringen gab es seit 1922 einen Landkreis Weimar sowie die Stadtkreise Apolda und Weimar. 1952 wurden die Kreise Apolda, Erfurt und Weimar (Bezirk Erfurt) und Jena-Land (Bezirk Gera) gebildet. Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 blieben die Kreisgrenzen zunächst unverändert, bis die Kreisneugliederung 1994 wirksam wurde.

Der Landkreis Weimarer Land entstand 1994 aus den Landkreisen Weimar, Apolda, dem südöstlichen Teil des Landkreises Erfurt (Gemeinden Klettbach und Mönchenholzhausen) und der Gemeinde Drößnitz des Landkreises Jena (heute Ortsteil der Stadt Blankenhain).

Die Gemeinden Gaberndorf, Gelmeroda, Legefeld, Niedergrunstedt, Possendorf, Süßenborn, Taubach und Tröbsdorf aus dem vormaligen Kreis Weimar-Land wurden der kreisfreien Stadt Weimar angeschlossen. Zum 1. Januar 1997 wechselte die Gemeinde Neckeroda (jetzt Ortsteil der Stadt Blankenhain) vom Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in den Landkreis Weimarer Land.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden der Landkreis Weimarer Land und der Landkreis Sömmerda zusammengelegt. Durch die Zusammenlegung entsteht ein Landkreis mit einer Fläche von 1.611 km² und 153.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 131.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035. Nach § 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Damit entspricht der neu zu bildende Landkreis den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung erreichen die bisherigen Landkreise Weimarer Land und Sömmerda diese Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreisen auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange jeweils nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnah wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Auch wenn der neu gebildete Landkreis die Mindesteinwohnerzahl nach § 2 ThürGVG im Jahr 2035 nur knapp erreicht, entsteht durch die vorgesehene Zusammenlegung ein Landkreis für den vor allem in sozioökonomischer Hinsicht im betrachteten Zeitraum von 2014 bis 2035 eine positive Entwicklung erwartet werden kann.

Im Landkreis Sömmerda ist bis zum Jahr 2035 mit einem überdurchschnittlichen Rückgang der Bevölkerung zu rechnen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter in dieser Zeit überdurchschnittlich abnehmen und die Zahl der Einwohner über 65 Jahre überdurchschnittlich zunehmen wird. Die demografische Entwicklung der gesamten Bevölkerung im Landkreis Weimarer Land wird demgegenüber stabiler prognostiziert. Die Zahl der Einwohner insgesamt wird danach bis zum Jahr 2035 unterdurchschnittlich abnehmen. Diese prognostizierte demografische Entwicklung kann zu einem – wenn auch begrenzten – Ausgleich der demografischen Entwicklung in dem neu zu bildenden Landkreis beitragen. Die Entwicklung der Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter und der Einwohnerzahl über 65 Jahre ist im Landkreis Weimarer Land mit der Entwicklung im Landkreis Sömmerda vergleichbar.

Das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen lag im Landkreis Weimarer Land im Jahr 2014 deutlich über dem Landesdurchschnitt, im Landkreis Sömmerda lag das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen geringfügig unter dem Landesdurchschnitt. Gegenüber dem Jahr 2010 stieg das Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen im Landkreis Weimarer Land (17,3 Prozent) überdurchschnittlich (Landesdurchschnitt: 13,9 Prozent) an. Im Landkreis Sömmerda stieg es dagegen leicht unterdurchschnittlich (11,7 Prozent) an. Die Veränderungen des Bruttoinlandsprodukts insgesamt gegenüber dem Jahr 2010 lagen sowohl im Landkreis Weimarer Land (15,3 Prozent) als auch im Landkreis Sömmerda (17,6 Prozent) über dem Landesdurchschnitt (14,0 Prozent). Durch die Zusammenlegung der Landkreise Weimarer Land und Sömmerda kann daher in sozioökonomischer Hinsicht ein Ausgleich erzielt werden. Dies gilt auch für die Arbeitslosenquote. Diese lag im Jahr 2015 im Landkreis Weimarer Land unter dem Landesdurchschnitt, im Landkreis Sömmerda lag sie über dem Landesdurchschnitt. Der Landkreis Weimarer Land kann damit als einer der Landkreise mit der thüringenweit niedrigsten Arbeitslosenquote die leicht überdurchschnittliche Arbeitslosenquote im Landkreis Sömmerda ausgleichen.

Die statistischen Kennziffern zur finanziellen Entwicklungsfähigkeit zeigen, dass die Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner im Jahr 2015 in beiden Landkreisen jeweils über dem Landesdurchschnitt lag. In beiden Landkreisen stieg diese gegenüber dem Jahr 2010 überdurchschnittlich an. Die Schulden der Gemeinden zum 31. Dezember 2015 sind in beiden Landkreisen überdurchschnittlich hoch, im Landkreis Weimarer Land konnte die Verschuldung gegenüber dem Jahr 2010 aber überdurchschnittlich abgebaut werden. Der Kernhaushalt des Landkreises Weimarer Land weist zum 31. Dezember 2015 eine unterdurchschnittliche Verschuldung auf. Der Kernhaushalt des Landkreises Sömmerda weist dagegen eine überdurchschnittliche Verschuldung auf. Zum Abbau der überdurchschnittlichen Verschuldung des Landkreises Sömmerda erhält der neu gebildete Landkreis nach § 28 dieses Gesetzes staatliche Finanzzuweisungen in Höhe von fast 5 Millionen Euro und dürfte damit finanziell entwicklungsfähig sein.

Das Gebiet des Landkreises Sömmerda wird durch die Zusammenlegung mit dem Landkreis Weimarer Land stärker an den Entwicklungskorridor bzw. die Entwicklungszentren entlang der Bundesautobahn A 4 angebunden. Umgekehrt wird der Landkreis Weimarer Land durch die Zusammenlegung mit dem Landkreis Sömmerda stärker an den Entwicklungskorridor bzw. die Entwicklungszentren entlang der Bundesautobahn A 71 angebunden. Eine wichtige Verkehrsverbindung zwischen beiden Landkreisen ist die Bundesstraße B 85 von Weimar über Kölleda in Richtung Bad Frankenhausen.

Die Industrie- und Handelskammern Erfurt und Ostthüringen in Gera, die Handwerkskammern Erfurt, Südthüringen und Ostthüringen sowie die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen haben im Dezember 2016 vorgeschlagen, abweichend von dem Vorschlag der Landesregierung vom 11. Oktober 2016 den Landkreis Weimarer Land mit dem Landkreis Sömmerda zusammenzulegen. Der Vorschlag wurde unter anderem mit der Siedlungs- und Verkehrsstruktur, den Pendlerströmen, den derzeitigen Planungsregionen und der interkommunale Zusammenarbeit begründet.

Zwischen dem Landkreis Weimarer Land und dem Landkreis Sömmerda bestehen bereits kommunale Verflechtungsbeziehungen, beide haben eine Zweckvereinbarung über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle abgeschlossen. Der Landkreis Weimarer Land und der Landkreis Sömmerda weisen darüber hinaus bei der Sparkasse bereits eine gemeinsame Trägerstruktur auf. Sie gehören gemeinsam mit der Stadt Weimar und der Stadt Erfurt dem Sparkassenzweckverband Mittelthüringen an, der Träger der Sparkasse Mittelthüringen ist.

Während der Landkreis Weimarer Land Verbundpartner im Verkehrsverbund Mittelthüringen ist, gehört der Landkreis Sömmerda diesem Tarifverbund nicht an. Er hat die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs der Verwaltungsgesellschaft des ÖPNV Sömmerda mbH (VWG), einem Unternehmen des Landkreises Sömmerda, übertragen.

Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen zwischen dem Landkreis Weimarer Land und dem Landkreis Sömmerda im oberen schwachen Bereich.

Für den Landkreis Weimarer Land und den Landkreis Sömmerda sind bereits in der Regel dieselben Behörden und Gerichte zuständig. Das sind unter anderem das Landgericht Erfurt, die Staatsanwaltschaft Erfurt, das Arbeitsgericht Erfurt, die Agentur für Arbeit Erfurt, das Staatliche Schulamt Mittelthüringen in Weimar, das Landwirtschaftsamt in Sömmerda, das Verwaltungsgericht Weimar und das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha. Beide Landkreise sind dem Katasterbereich Erfurt des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zugeordnet. Geteilt ist die Zuständigkeit beim Finanzamt und beim Sozialgericht: Für den Landkreis Weimarer Land sind das Finanzamt Jena und das Sozialgericht Gotha örtlich zuständig. Für den Landkreis Sömmerda sind das Finanzamt Erfurt und das Sozialgericht Nordhausen örtlich zuständig.

Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass die Planungsstrukturen durch den neu zu bildenden Landkreis nicht geschnitten werden. Sowohl der Landkreis Weimarer Land als auch der Landkreis Sömmerda gehören der Planungsregion Mittelthüringen an.

Als Alternative zu der vorgeschlagenen Zusammenlegung kommt in Betracht, den Landkreis Sömmerda mit dem Landkreis Nordhausen und dem Landkreis Kyffhäuserkreis zusammenzulegen. Diese Alternative entspräche den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes.

Ein aus den Landkreisen Nordhausen, Kyffhäuserkreis und Sömmerda gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 2.559 km² und etwa 233.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 192.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035.

Für beide in die Zusammenlegung nach § 9 einbezogene Landkreise Weimarer Land und Sömmerda bestehen gemeinsame Planungsstrukturen und die gleiche Zuständigkeit einer Vielzahl von Behörden, Gerichten und Einrichtungen. Zwischen den Landkreisen Sömmerda und Weimarer Land besteht bereits eine interkommunale Zusammenarbeit. Die gemeinsamen Planungsstrukturen und die gleiche Zuständigkeit einer Vielzahl von Behörden, Gerichte und Einrichtungen sowie die interkommunale Zusammenarbeit sind maßgebend für die Zusammenlegung nach § 9, da alternative Zusammenlegungen wie nach dem Vorschlag der Landesregierung vom 11. Oktober 2016 nicht auf vergleichbaren Gemeinsamkeiten beruhen und keinen erheblich besseren Ausgleich struktureller Unterschiede und Potenziale auf Landkreisebene bieten.

Darüber hinaus kommt in Betracht, den Landkreis Weimarer Land mit dem Landkreis Ilm-Kreis, dem Landkreis Saale-Holzland-Kreis oder dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zusammenzulegen. Diese Alternativen entsprächen den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes.

Ein aus den Landkreisen Weimarer Land und Ilm-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.648 km² und etwa 192.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. circa 167.000 Einwohnern im Jahr 2035. Ein mit dem Landkreis Saale-Holzland-Kreis gebildeter Landkreis hätte eine Fläche von 1.619 km² und etwa 168.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. circa 136.000 Einwohner im Jahr 2035. Durch die Zusammenlegung des Landkreises Weimarer Land mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt würde ein Landkreis mit einer Fläche von 1.840 km² und etwa 191.000 Einwohnern (Stand 31. Dezember 2015) bzw. etwa 158.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035 entstehen.

Diese Fusionsmöglichkeiten wurden jedoch nicht berücksichtigt, da die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die erforderliche Gesamtlösung beim Landkreis Ilm-Kreis zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Gotha (Begründung zu § 8) führt. Bei den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland-Kreis führt diese Betrachtung zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Saale-Orla-Kreis (Begründung zu § 10).

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Apolda und Sömmerda sind die Kreissitze der zusammen zu legenden Landkreise. Deshalb verfügen sie bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Städte Apolda und Sömmerda sind Mittelzentren. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen beide Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Apolda liegt im östlichen Teil und die Stadt Sömmerda im nordwestlichen Teil des neu zu bildenden Landkreises. Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt.

Für eine Autofahrt von Kindelbrück oder Witterda nach Apolda benötigt man jeweils circa eine Stunde. Von Blankenhain oder Bad Sulza nach Sömmerda benötigt man jeweils nur circa 45 Minuten. Die Fahrzeiten für diese Strecken mit öffentlichen Verkehrsmitteln entsprechen diesem Verhältnis.

Die Stadt Sömmerda liegt daher im Vergleich zur Stadt Apolda zentraler und ist aus den jeweiligen Teilen des neuen Kreisgebiets besser erreichbar. Die Stadt Sömmerda wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 10 (Landkreis Saaletal):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 10 Absatz 1 ist die Zusammenlegung der bisherigen Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla-Kreis und Saale-Holzland-Kreises vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Saalfeld werden.

II. Ausgangssituation

1. Saale-Holzland-Kreis

Der Saale-Holzland-Kreis ist ein Landkreis im östlichen Teil von Thüringen. Er liegt zwischen dem sachsen-anhaltinischen Burgenlandkreis im Norden, der Stadt Gera und dem Landkreis Greiz im Osten, dem Saale-Orla-Kreis im Süden sowie den Landkreisen Weimarer Land und Saalfeld-Rudolstadt im Westen. Außerdem umschließt er im Westen einen großen Teil der Stadt Jena. Der Fluss Saale und die Landschaft des mittleren Saaletals durchziehen den westlichen Landkreis in seiner gesamten Nord-Süd-Ausdehnung. Im südlichsten Teil des Landkreises mündet die

Orla in die Saale. Durch den östlichsten Zipfel des Landkreises fließt in der Nähe der Stadt Eisenberg die Weiße Elster.

Einwohner (EW): 86.184

Fläche: 815 km²

Einwohner/km²: 106

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 63.857

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (83.966 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Saale-Holzland-Kreis um 23,9 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 16,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 17,2 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Eisenberg

kreisangehörige Gemeinden: 93

Hierzu gehören 8 kreisangehörige Städte und 4 erfüllende Gemeinden. Das sind die kreisangehörigen Städte Bürgel (3.069 EW), Dornburg-Camburg (5.447 EW), Eisenberg (13.669 EW), Hermsdorf (7.689 EW), Kahla (6.940 EW), Orlamünde (1.140 EW), Stadtroda (5.892 EW) und Schkölen (2.585 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Bad Klosterlausnitz (für Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn), Bürgel (für Graitschen bei Bürgel, Nausnitz und Poxdorf), Eisenberg (für Gösen, Hainspitz, Mertendorf, Petersberg und Rauschwitz) und Stadtroda (für Bollberg, Möckern, Quirla und Ruttersdorf-Lotschen).

Verwaltungsgemeinschaften: 5

- VG Heide-Elstertal-Schkölen mit 7 Mitgliedsgemeinden (7.752 EW)
- VG Hügelland/Täler mit 22 Mitgliedsgemeinden (5.033 EW)
- VG Südliches Saaletal mit 20 Mitgliedsgemeinden (10.749 EW)
- VG Hermsdorf mit 5 Mitgliedsgemeinden (10.681 EW)
- VG Dornburg-Camburg mit 13 Mitgliedsgemeinden (10.391 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

nicht im Landkreis

in Gera:

- Landgericht Gera
- Staatsanwaltschaft Gera
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
- Straßenbauamt Ostthüringen
- Arbeitsgericht Gera
- Verwaltungsgericht Gera
- Staatliches Schulamt Ostthüringen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Handwerkskammer Ostthüringen
- Industrie- und Handelskammer Ostthüringen

in Jena:

- Agentur für Arbeit Jena
- Finanzamt Jena

in Altenburg:

- Sozialgericht Altenburg

in Rudolstadt:

- Landwirtschaftsamt Rudolstadt

in Pößneck:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck

Sparkasse:

Der Saale-Holzland-Kreis ist gemeinsam mit der Stadt Jena Träger Sparkasse Jena-Saale-Holzland.

Planungsregion Ostthüringen:

In dem zur Planungsregion Ostthüringen gehörenden Landkreis Saale-Holzland-Kreis werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Ostthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18. Juni 2012) drei Mittelzentren (Eisenberg, Hermsdorf/Bad Klosterlausnitz, Stadtroda) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur/Straßen:

Durch den Landkreis Saale-Holzland-Kreis verläuft folgende europäisch bedeutsame Schienenverbindung:

- Kassel – Eisenach – Erfurt – Jena – Stadtroda – Hermsdorf-Klosterlausnitz – Gera – Chemnitz.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Leipzig – Dornburg-Camburg – Jena – Kahla.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Ostthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Im Saale-Holzland-Kreis kreuzen sich die Bundesautobahnen A 4 und A 9. Anschlussstellen der A 4 im Gebiet des Landkreises sind Schorba, Stadtroda und Hermsdorf-Ost. Anschlussstellen der Bundesautobahn A 9 sind Eisenberg, Bad Klosterlausnitz und Hermsdorf-Süd. Bedeutung für die Verkehrsanbindung des Landkreises haben auch die Anschlussstellen Jena-Göschwitz und Jena-Zentrum (im Territorium der Stadt Jena).

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 7 (Weimar - Jena – Eisenberg-Gera – A 4/Anschlussstelle Gera-Langenberg) und B 88 (Naumburg – Jena – Kahla-Rudolstadt).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Besonders starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die kreisfreie Stadt Jena. Starke Verflechtungsbeziehungen bestehen in die Stadt Gera. In die benachbarten Landkreise Weimarer Land, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla, Greiz und Gotha sowie die Städte Weimar und Erfurt bestehen weniger starke Verflechtungsbeziehungen.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) gemeinsam mit dem Landkreis Altenburger Land und der Stadt Jena,
- Zweckverband Kooperationsmodell Abfallwirtschaft Thüringen (ZV KAT) gemeinsam mit der Stadt Jena,
- Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland gemeinsam mit der Stadt Jena,
- Zweckverband Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“ gemeinsam mit der Stadt Jena und

- Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaats Thüringen.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis hat Zweckvereinbarungen

- zur Durchführung der Aufgaben der Zentralen Leitstelle, des bereichsübergreifenden Rettungsdienstes und zur Sicherstellung des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst mit der Stadt Jena,
- über die Durchführung des amtstierärztlichen Bereitschaftsdienstes mit der Stadt Jena und
- zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle gemeinsam mit den Städten Jena und Weimar geschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis gehört dem Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) an. Das Gebiet des VMT umfasst die kreisfreien Städte Erfurt, Weimar, Jena und Gera sowie die Landkreise Gotha, Weimarer Land und den Saale-Holzland-Kreis.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 25.787.676 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

3.642.036 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 60.755.661 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 20.674.609 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 81.532.297 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 622 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 341 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.164 Euro. zum 31. Dezember 2015

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die wirtschaftliche Struktur des Landkreises wird durch Unternehmen in den Branchen Technische Keramik, Holzverarbeitung, Medizintechnik, Maschinen- und Werkzeugbau, Sensortechnik, Elektronik, Kunststoff- und Metallverarbeitung, Baustoffherstellung, Gießerei, Lebensmittel, Töpferwaren (aus Bürgel) und Porzellan (aus Kahla oder Reichenbach) geprägt.

Der Saale-Holzland-Kreis erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.793 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 3,3 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 50.736 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Saale-Holzland-Kreis durchschnittlich 2.890 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 6,3 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der Saale-Holzland-Kreis arbeitet auf dem Gebiet der Wirtschaft eng mit der Stadt Jena zusammen. Im Rahmen des JenArea-Projektes gibt es vielfältige wirtschaftliche Beziehungen vor allem zwischen Unternehmen aus Jena und Hermsdorf.

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis 1918 gehörten die Gebiete des vormaligen Landkreises Stadtroda, der überwiegende Teil des vormaligen Landkreises Eisenberg und der südliche Teil des vormaligen Landkreises Jena um Kahla und Orlamünde zum Herzogtum Sachsen-Altenburg. Zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach gehörten Randgebiete von Jena mit Dornburg, Dorndorf-Steudnitz und Bürgel. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen hatte Territorien bei Camburg, Zöthen und Milda. Seifartsdorf war Teil des Fürstentums Reuß jüngerer Linie. Schkölen und der westliche Teil der heutigen Gemeinde Heideland sowie Crossen/Elster gehörten zur preußischen Provinz Sachsen.

Nach der Gründung des Landes Thüringen entstanden 1922 der Landkreis Roda (ab 1925 Stadtroda) und die selbständige Kreisabteilung Herrschaft Camburg. Der preußische Teil des heutigen Saale-Holzland-Kreises gehörte zum preußischen Regierungsbezirk Merseburg.

1952 wurden die Kreise Eisenberg, Jena-Land und Stadtroda gebildet und dem Bezirk Gera zugeordnet. Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 blieben die Kreisgrenzen zunächst unverändert, bis die Kreisneugliederung 1994 wirksam wurde.

Der heutige Saale-Holzland-Kreis entstand mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 aus den Landkreisen Eisenberg, Jena (ohne die Gemeinde Drößnitz) und Stadtroda. Gleichzeitig wurden die Gemeinden Cospeda, Drackendorf, Isserstedt, Jenaprießnitz, Krippendorf, Kunitz, Maua und Münchenroda in die Stadt Jena eingegliedert.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999)

2. Saale-Orla-Kreis

Der Landkreis Saale-Orla-Kreis ist ein Landkreis im Südosten von Thüringen. Er grenzt im Norden an den Saale-Holzland-Kreis, im Osten an den Landkreis Greiz, im Südosten an den sächsischen Vogtlandkreis, im Süden an die bayerischen Landkreise Hof und Kronach und im Westen an den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Die Landschaft im Saale-Orla-Kreis wird durch das Thüringer Schiefergebirge sowie die Übergangsgebiete zum Thüringer Holzland und zum Vogtland mit dem oberen Saaletal, der Plothener Teichplatte und der Orlasenke geprägt. Der namensgebende Fluss Saale fließt im Kreisgebiet durch das obere Saaletal. Durch die Orlasenke fließt der ebenfalls namensgebende Fluss Orla.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 82.951

Fläche: 1.151 km²

Einwohner/km²: 72

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 67.318

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (82.887 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Saale-Orla-Kreis um 18,8 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,0 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 13,9 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Schleiz

kreisangehörige Gemeinden: 72

Hierzu gehören 12 kreisangehörige Städte und 2 erfüllende Gemeinden. Das sind die kreisangehörigen Städte Hirschberg (2.168 EW), Bad Lobenstein (6.146 EW), Neustadt an der Orla (8.237 EW), Pößneck (12.148 EW), Ranis (1.709 EW), Schleiz (8.467 EW), Triptis (3.762 EW), Ziegenrück (667 EW), Gefell (2.508 EW), Tanna (3.707 EW), Wurzbach (3.212 EW) und Saalburg-Ebersdorf (3.479 EW) sowie die erfüllenden Gemeinden Neustadt an der Orla (für Kospoda, Linda bei Neustadt an der Orla und Stanau) und Remptendorf (für Burgk).

Verwaltungsgemeinschaften: 5

- VG Seenplatte mit 15 Mitgliedsgemeinden (5.119 EW)
- VG Oppurg mit 13 Mitgliedsgemeinden (5.600 EW)
- VG Saale-Rennsteig mit 7 Mitgliedsgemeinden (4.181 EW)
- VG Triptis mit 9 Mitgliedsgemeinden (6.084 EW)
- VG Ranis-Ziegenrück mit 14 Mitgliedsgemeinden (7.383 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Pößneck:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck
- Finanzamt Pößneck

nicht im Landkreis

in Gera:

- Landgericht Gera
- Staatsanwaltschaft Gera
- Arbeitsgericht Gera
- Verwaltungsgericht Gera
- Staatliches Schulamt Ostthüringen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
- Straßenbauamt Ostthüringen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Agentur für Arbeit Altenburg-Gera
- Handwerkskammer Ostthüringen
- Industrie- und Handelskammer Ostthüringen

in Altenburg:

- Sozialgericht Altenburg

in Zeulenroda-Triebes:

- Landwirtschaftsamt Zeulenroda

Sparkasse:

Der Saale-Orla-Kreis ist Träger der Kreissparkasse Saale-Orla.

Planungsregion Ostthüringen:

In dem zur Planungsregion Ostthüringen gehörenden Landkreis Saale-Orla-Kreis werden im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Ostthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18. Juni 2012) drei Mittelzentren (Schleiz, Pößneck, Bad Lobenstein) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Saale-Orla-Kreis verläuft folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Saalfeld – Pößneck – Neustadt (Orla) – Triptis – Gera.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Ostthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Saale-Orla-Kreis wird in seiner gesamten Nord-Süd-Ausdehnung von der Bundesautobahn A 9 mit den Anschlussstellen Triptis, Dittersdorf, Schleiz und Bad Lobenstein/Hirschberg durchquert.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 2 (Gera – Mittelpöllnitz - Schleiz), B 281 (Triptis - Neustadt/Orla – Pößneck - Saalfeld), B 90 (Leutenberg – Wurzbach - Bad Lobenstein - A 9/ Anschlussstelle Bad Lobenstein - Gefell), B 94 (Schleiz – Zeulenroda-Triebes - Greiz), B 282 (A 9/ Anschlussstelle Schleiz – Mühltröf - Plauen) und B 2 (Gefell – Töpen - Hof).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in den benachbarten Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen in die ebenfalls benachbarten Landkreise Greiz und Saale-Holzland-Kreis sowie in die Städte Gera und Jena sind weniger stark ausgeprägt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Saale-Orla-Kreis gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Abfallwirtschaft „Saale-Orla“ (ZASO) gemeinsam mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen und
- Zweckverband „Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth“ gemeinsam mit dem Landkreis Hof, dem Vogtlandkreis sowie der Stadt Gefell und der Gemeinde Töpen.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Saale-Orla-Kreis hat Zweckvereinbarungen

- über die Übertragung wasserrechtlicher und ordnungsbehördlicher Aufgaben mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und
- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Sonneberg abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wird in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis vom Zweckverband ÖPNV Saale-Orla gemeinsam mit dem Verkehrsunternehmen Personenverkehrsgesellschaft KomBus GmbH durchgeführt. Die KomBus GmbH ist durch die Fusion der Omnibusverkehr Saale-Orla-Rudolstadt GmbH (OVS), der Personenverkehrsgesellschaft Neuhaus am Rennweg mbH (PVG) und der Omnibusverkehr Oberland GmbH (OVO) entstanden.

Außerdem ist der Landkreis wie der Landkreis Greiz Partner des Kooperationsverbunds EgroNet, dem 15 Landkreise, kreisfreie Städte und Verkehrsverbände in Bayern, Sachsen, Thüringen und Tschechien angehören.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Saale-Orla-Kreis gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Wartburgkreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 26.398.430 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

3.451.034 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 66.872.322 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 24.955.862 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 87.429.836 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 655 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 488 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen im Jahr 2015 insgesamt 1.074 Euro.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Das Spektrum der Wirtschaftsstruktur im Saale-Orla-Kreis reicht von Druck und Grafik über Holzverarbeitung bis hin zu Fahrzeugbau und vielseitigster Hightech-Zulieferindustrie.

Im Saale-Orla-Kreis wurde im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.158 Millionen Euro erwirtschaftet, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 3,9 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 53.505 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

Im Jahr 2015 waren im Saale-Orla-Kreis durchschnittlich 2.963 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 6,5 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis 1918 gehörten die Gebiete des Landkreises zum Fürstentum Reuß jüngerer Linie (große Teile der vormaligen Landkreise Schleiz und Bad Lobenstein), zum Fürstentum Reuß älterer Linie (Burgk, Ebersdorf, Schleiz OT Gräfenwarth und Saalburg als zusammenhängendes Gebiet, sowie Rauschengesees), zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (östlicher Teil des vormaligen Landkreises Pößneck mit Neustadt/Orla und Triptis sowie Schöndorf, Volkmannsdorf, Dragensdorf und Chursdorf), zum Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt (Heberndorf, Weitisberga, Burglemnitz und Thimmendorf), zum Herzogtum Sachsen-Meiningen (Pößneck und Krölpa) und zum Herzogtum Sachsen-Altenburg (Langenorla). Zur preußischen Provinz Sachsen gehörten das Vorland der heutigen Hohenwarte-Talsperre um Ziegenrück und Ranis sowie die Stadt Gefell und die Gemeinden Blankenberg, Pottiga und Blintendorf. Sächsische Gebiete befanden sich bei Stelzen und Langenbuch (Ortsteil von Schleiz).

Nach der Gründung des Landes Thüringen entstand 1922 der Landkreis Schleiz. Der preußische Teil des heutigen Saale-Orla-Kreises gehörte zum preußischen Regierungsbezirk Erfurt (Landkreis Ziegenrück). 1952 wurden die Kreise Bad Lobenstein, Pößneck und Schleiz gebildet und dem Bezirk Gera zugeordnet.

Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 blieben die Kreisgrenzen zunächst unverändert, bis die Kreisneugliederung 1994 wirksam wurde.

Am 1. April 1992 wechselten auf der Grundlage eines Staatsvertrags die Stadt Mühltruff sowie die Gemeinden Langenbach und Thierbach zum Freistaat Sachsen.

Der heutige Saale-Orla-Kreis entstand mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 aus den Landkreisen Lobenstein (ohne die Stadt Lehesten), Pößneck (ohne die Gemeinde Lausnitz bei Pößneck) und Schleiz.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlaus Nachfolger Weimar, 1999)

3. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt liegt im Südosten Thüringens. Er wird durch die Flüsse Saale und Schwarza sowie das Thüringer Schiefergebirge geprägt. An der östlichen Grenze des Landkreises wird die Saale an der Talsperre Hohenwarte gestaut.

Im Norden grenzt der Landkreis an die Landkreise Weimarer Land und Saale-Holzland-Kreis, im Osten an den Saale-Orla-Kreis, im Westen an den Ilm-Kreis und den Landkreis Hildburghausen sowie im Süden an den Landkreis Sonneberg und den Freistaat Bayern.

Einwohner (EW): 109.278

Fläche: 1.036 km²

Einwohner/km²: 105

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 86.037

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (109.646 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt um 21,5 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,0 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 12,8 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Saalfeld

kreisangehörige Gemeinden: 38

Hierzu gehören 9 kreisangehörige Städte und eine erfüllende Gemeinde. Das sind die kreisangehörigen Städte Bad Blankenburg (6.767 EW), Gräfenenthal (2.035 EW), Lehesten (1.723 EW), Oberweißbach/Thür. Wald (1.721 EW), Rudolstadt (22.855 EW), Saalfeld/Saale (25.041 EW), Remda-Teichel (2.913 EW), Leutenberg (2.156 EW) und Königsee-Rottenbach (6.591 EW) sowie die erfüllende Gemeinde Kaulsdorf (erfüllende Gemeinde für Altenbeuthen, Drognitz und Hohenwarte).

Verwaltungsgemeinschaften: 4

- VG Bergbahnregion/Schwarzatal mit 5 Mitgliedsgemeinden (5.168 EW)
- VG Lichtetal am Rennsteig mit 4 Mitgliedsgemeinden (3.985 EW)
- VG Mittleres Schwarzatal mit 12 Mitgliedsgemeinden (5.748 EW)
- VG Schiefergebirge mit 3 Mitgliedsgemeinden (6.765 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Saalfeld:

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Saalfeld

in Rudolstadt:

- Landwirtschaftsamt Rudolstadt

nicht im Landkreis

in Gera:

- Arbeitsgericht Gera
- Verwaltungsgericht Gera
- Landgericht Gera
- Staatsanwaltschaft Gera
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
- Handwerkskammer Ostthüringen
- Industrie- und Handelskammer Ostthüringen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen

in Jena:

- Agentur für Arbeit Jena

in Erfurt:

- Straßenbauamt Mittelthüringen

in Suhl:

- Staatliches Schulamt Südthüringen

in Meiningen:

- Sozialgericht Meiningen

in Pößneck:

- Finanzamt Pößneck

Sparkasse:

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist Träger der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt.

Planungsregion Ostthüringen:

In dem zur Planungsregion Ostthüringen gehörenden Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wird im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Ostthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18. Juni 2012) ein Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums (Städtedreieck Saalfeld/ Rudolstadt/ Bad Blankenburg) ausgewiesen.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt verläuft folgende europäisch oder großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Leipzig – Jena – Saalfeld – Nürnberg.

Weiterhin bestehen folgende überregional bedeutsamen Schienenverbindungen:

- Saalfeld – Gera und
- Saalfeld – Arnstadt.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Ostthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist nicht direkt an das Autobahnnetz angebunden. Die nächsten Anschlussstellen befinden sich in Jena und Weimar zur Bundesautobahn A 4, in Triptis und in Bad Lobenstein zur A 9 sowie in Eisfeld (zur Bundesautobahn A 73).

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 88 (Jena – Rudolstadt – Bad Blankenburg – Königsee – A 71/Anschlussstelle Ilmenau-Ost), B 85 (A 4/Anschlussstelle Weimar – Bad Berka – Rudolstadt – Saalfeld - Kronach), B 90 (A 9/Anschlussstelle Bad Lobenstein/) und B 281 (Pößneck – Saalfeld – Neuhaus am Rennweg).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die benachbarten Landkreise Sonneberg und Saale-Orla-Kreis. In den Saale-Holzland-Kreis, den Ilm-Kreis und die kreisfreien Städte Jena und Suhl sind diese weniger stark ausgeprägt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gehört folgenden Zweckverbänden an:

- Zweckverband Abfallwirtschaft „Saale-Orla“ gemeinsam mit dem Saale-Orla-Kreis,
- Zweckverband Tierkörperbeseitigung gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen,
- Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt gemeinsam mit den Städten Saalfeld und Rudolstadt.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat Zweckvereinbarungen

- über die Übertragung wasserrechtlicher und ordnungsbehördlicher Aufgaben mit dem Saale-Orla-Kreis und
- über die Bildung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dem Saale-Orla-Kreis und dem Landkreis Sonneberg abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wird in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis vom Zweckverband ÖPNV Saale-Orla gemeinsam mit dem Verkehrsunternehmen Personenverkehrsgesellschaft KomBus GmbH durchgeführt. Die KomBus GmbH ist durch die Fusion der Omnibusverkehr Saale-Orla-Rudolstadt GmbH (OVS), der Personenverkehrsgesellschaft Neuhaus am Rennweg mbH (PVG) und der Omnibusverkehr Oberland GmbH (OVO) entstanden.

Kultur und Tourismus:

Am Regionalverbund Thüringer Wald ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt gemeinsam mit dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, der Stadt Eisenach, dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis, der Stadt Suhl, den Landkreisen Sonneberg und Hildburghausen sowie dem Saale-Orla-Kreis und dem Wartburgkreis beteiligt.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 37.146.754 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:

8.917.317 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden:

84.360.095 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 31.195.786 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 121.660.919 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** hat 624 Euro im Jahr 2015 betragen.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 274 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 980 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur im Landkreis wird durch Unternehmen der chemischen und pharmazeutischen Industrie, der Elektrotechnik/Elektronik, der Lebensmittelindustrie, des Maschinenbaus/Stahlbaus, der Medizintechnik, der Papierfabrikation, der Stahlindustrie und des wissenschaftlichen Gerätebaus geprägt.

Der Landkreis erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.634 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 4,8 Prozent entsprach. Im Vergleich zu 2010 stieg das BIP um 14,5 Prozent. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 53.730 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigen).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Seit dem Jahr 2007 agiert die Wirtschaftsförderagentur Region Saalfeld-Rudolstadt im Landkreis. Diese kommunale Arbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, durch Bündelung der Fachkompetenzen den Anforderungen einer effektiven und zielgerichteten Wirtschaftsförderung in einer noch besseren Struktur gerecht zu werden.

Im Jahr 2015 waren im Kreis Saalfeld-Rudolstadt durchschnittlich 4.449 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 7,5 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Das heutige Kreisgebiet gehörte bis 1918 zu den thüringischen Kleinstaaten Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt, Herzogtum Sachsen-Meiningen, Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach, Herzogtum Sachsen-Altenburg sowie Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Kaulsdorf (früher: Eichicht) war preußische Exklave (Provinz Sachsen).

Von 1922 an gab es im Land Thüringen die Landkreise Rudolstadt und Saalfeld. 1952 wurden die Kreise Rudolstadt und Saalfeld (Bezirk Gera) sowie Neuhaus am Rennweg (Bezirk Suhl) gebildet. Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 blieben die Kreisgrenzen zunächst unverändert, bis die Kreisneugliederung 1994 wirksam wurde.

Der heutige Landkreis Saalfeld-Rudolstadt entstand 1994 aus den Landkreisen Saalfeld und Rudolstadt, den Städten Oberweißbach und Gräfenhain, den heutigen Gemeinden Cursdorf, Deesbach, Katzhütte, Lichte, Lichtenhain/Bergbahn, Mellenbach-Glasbach, Meura, Meuselbach-Schwarzühle, Piesau, Reichmannsdorf, Schmiedefeld, Unterweißbach (früher Landkreis Neuhaus am Rennweg), der Stadt Lehesten (früher Landkreis Lobenstein) sowie der Gemeinde Lausnitz (früher Landkreis Pößneck).

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden die bisherigen Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Landkreis mit einer Fläche von 3.002 km² und aktuell etwa 278.000 Einwohnern bzw. etwa 217.000 Einwohnern im Jahr 2035. Nach § 2 Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Die zulässige Fläche von 3.000 km² wird um 2 km² (um etwa 0,07 Prozent) überschritten. Wegen der Geringfügigkeit der Überschreitung ist davon auszugehen, dass diese keine Abweichung von den Leitlinien bedeutet und daher keiner besonderen Begründung bedarf. Bereits eine Eingliederung von Gemeinden in die Stadt Jena dürfte dazu führen, dass die zulässige Fläche nicht mehr überschritten wird. Die Einwohnerzahl überschreitet aktuell ebenfalls die obere Grenze, sinkt aber entsprechend der prognostizierten demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 deutlich unter diese Grenze. Damit entspricht die Zusammenlegung den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung erreichen die bisherigen Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreisen auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange jeweils nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur

Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnah wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Die Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und Saale-Orla-Kreis sind vom Rückgang und der Alterung der Bevölkerung in Thüringen überdurchschnittlich stark betroffen. Dennoch kann der Saale-Orla-Kreis durch seine im Vergleich zu den benachbarten Landkreisen günstigere demografische Entwicklung zu einem – wenn auch begrenzten – Ausgleich der demografischen Entwicklung in dem neu zu bildenden Landkreis beitragen.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist in dem hier maßgeblichen Zeitraum von 2014 bis 2035 mit einem Rückgang der Bevölkerung um mehr als ein Fünftel zu rechnen. Ebenso ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter in dieser Zeit um 14 Prozent abnimmt und die Zahl der Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, um fast 13 Prozent zunimmt.

Der Saale-Holzland-Kreis ist wie die Nachbarlandkreise Saalfeld-Rudolstadt und Greiz vom Rückgang und der Alterung der Bevölkerung in Thüringen mit am stärksten betroffen. Dort wird die Bevölkerung in dem hier maßgeblichen Zeitraum von 2014 bis 2035 um mehr als ein Fünftel bzw. um bis zu 24 Prozent abnehmen. In dieser Zeit wird die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter im Saale-Holzland-Kreis um mehr als 16 Prozent abnehmen. Die Zahl der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind, wird um mehr als 17 Prozent zunehmen.

Demgegenüber ist die demografische Entwicklung im Saale-Orla-Kreis günstiger. Der Bevölkerungsrückgang in der Zeit von 2014 bis 2035 ist gegenüber dem Gebiet des Saale-Holzland-Kreises um circa 5 Prozent und gegenüber dem Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt um circa 3 Prozent geringer. Die Einwohner im erwerbsfähigen Alter nehmen im Saale-Orla-Kreis wie im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt um 14 Prozent ab. Die Einwohner, die älter als 65 Jahre sind, nehmen um circa 14 Prozent zu.

Durch die Zusammenlegung entsteht ein Landkreis mit einer im landesweiten Vergleich durchschnittlichen sozioökonomischen Basis.

Mit dem im Landkreis erzeugten Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen liegt der Saale-Holzland-Kreis zwar unter dem Landesdurchschnitt, nimmt damit aber eine mittlere Position in Thüringen ein. Das Bruttoinlandsprodukt im Saale-Orla-Kreis und im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt liegt erheblich über dem Landesdurchschnitt. Die Arbeitslosenquote liegt im Saale-Holzland-Kreis wie im Saale-Orla-Kreis deutlich unter dem Landesdurchschnitt. Die Arbeitslosenquote im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt entspricht dem Landesdurchschnitt.

Die Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner liegt in allen drei Landkreisen etwas unter dem Landesdurchschnitt. Beim Schuldenstand der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner kann der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit einer mittleren Position in Thüringen zu einem Ausgleich gegenüber dem Saale-Orla-Kreis und dem Saale-Holzland-Kreis, die insoweit deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen, beitragen.

Der bestehende Entwicklungskorridor entlang der Bundesautobahn A 9 kann zusammen mit der Region um das Hermsdorfer Kreuz als Gegengewicht zu den Oberzentren Jena und Gera ausgebaut werden. Gleichzeitig können die bisherigen Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis durch die Zusammenlegung stärker an den Entwicklungskorridor entlang der Bundesautobahn A 4 und das Oberzentrum Jena angebunden werden.

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt sowie die Bürgermeister der Städte Saalfeld/Saale, Bad Blankenburg und Rudolstadt haben im Oktober 2016 auf die gemeinsamen Planungsstrukturen, die infrastrukturellen Verflechtungsbeziehungen sowie die interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis hingewiesen.

Die Industrie- und Handelskammern Erfurt und Ostthüringen in Gera, die Handwerkskammern Erfurt, Südthüringen und für Ostthüringen sowie die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen-Anhalt - Thüringen haben im Dezember 2016 vorgeschlagen, abweichend von dem Vorschlag der Landesregierung vom 11. Oktober 2016 den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt mit dem Saale-Orla-Kreis und dem Saale-Holzland-Kreis zusammenzulegen. Die Zusammenlegung nach § 10 folgt diesem Vorschlag.

Der Saale-Holzland-Kreis hat sich zwar nicht für eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, aber für eine Zusammenlegung mit dem Saale-Orla-Kreis ausgesprochen. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat sich ebenfalls für eine Zusammenlegung mit dem Saale-Orla-Kreis ausgesprochen. Der Saale-Orla-Kreis hat der Landesregierung bisher nicht mitgeteilt, welche Zusammenlegung er als geeignet ansieht.

Im März 2017 hat sich der Landrat des Saale-Holzland-Kreises für die von der Landesregierung am 11. Oktober 2016 vorgeschlagene Fusion mit dem Saale-Orla-Kreis ausgesprochen und dies mit den infrastrukturellen Verflechtungen und der interkommunale Zusammenarbeit beider Landkreise, wie der Bildung eines Berufsschulverbands begründet. Der Landrat des Saale-Holzland-Kreises hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass es nur geringe soziale und wirtschaftliche Verflechtungen zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Holzland-Kreis gebe. Gemeinsame Zweckverbände und Zweckvereinbarungen fehlten. Deshalb sei ein Zusammengehen des Saale-Holzland-Kreises mit dem Saale-Orla-Kreis die einzig zweckmäßige Variante.

Die Planungsstrukturen werden durch den neu zu bildenden Landkreis nicht geschnitten, da der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, der Saale-Holzland-Kreis und der Saale-Orla-Kreis der Planungsregion Ostthüringen angehören.

Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis sind stark ausgeprägt. Im Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr „Saale-Orla“, in der gemeinsamen Kombus GmbH

und im Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (Zaso) arbeiten beide Landkreise zusammen. In einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft arbeiten beide Landkreise an der gemeinsamen touristischen Entwicklung des Thüringer Meeres.

Die Pendler- und Wanderungsbeziehungen zwischen dem Saale-Orla-Kreis und dem Saale-Holzland-Kreis sind weniger stark ausgeprägt. Eine erhebliche Zusammenarbeit in Zweckverbänden oder auf der Grundlage von Zweckvereinbarungen neben der genannten Bildung eines Berufsschulverbands ist nicht ersichtlich.

Eine Vielzahl von Behörden, Gerichten und Einrichtungen ist für die Gebiete der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und den Saale-Orla-Kreis gemeinsam zuständig. Das sind u.a. das Landgericht Gera, die Staatsanwaltschaft Gera, das Arbeitsgericht Gera, das Verwaltungsgericht Gera, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, die Handwerkskammer Ostthüringen und die Industrie- und Handelskammer Ostthüringen.

Die Zuständigkeit des Sozialgerichts Altenburg, des Straßenbauamtes Ostthüringen, des Staatlichen Schulamtes Ostthüringen sowie des Thüringer Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Pößneck erstreckt sich über die Gebiete des Saale-Orla-Kreis und des Saale-Holzland-Kreises.

Die Agentur für Arbeit Jena und das Landwirtschaftsamt Rudolstadt sind für die Gebiete der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland-Kreis gemeinsam zuständig.

Außerdem ist das Finanzamt Pößneck für die Gebiete der Landkreise Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis gemeinsam zuständig.

Hiernach bestehen für alle drei in die die Zusammenlegung nach § 10 einbezogenen Landkreise gemeinsame Planungsstrukturen und die gleiche Zuständigkeit einer Vielzahl von Behörden, Gerichten und Einrichtungen. Zwischen den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis bestehen starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen sowie eine intensive interkommunale Zusammenarbeit.

Diese Gemeinsamkeiten sind für die Zusammenlegung nach § 10 maßgebend, da alternative Zusammenlegungen wie nach dem Vorschlag der Landesregierung vom 11. Oktober 2016 nicht auf vergleichbaren Gemeinsamkeiten beruhen und keinen erheblich besseren Ausgleich struktureller Unterschiede und Potenziale auf Landkreisebene bieten.

Als Alternative zu der Zusammenlegung nach § 10 kommt für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Sonneberg oder mit dem Ilm-Kreis in Betracht. Für den Saale-Holzland-Kreis kommt alternativ eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Weimarer Land oder dem Landkreis Greiz in Betracht. Außerdem kommt für den Saale-Orla-Kreis alternativ eine Zusammenlegung mit dem Landkreis Greiz in Betracht.

Alle genannten Alternativen entsprechen den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes (ThürGVG).

Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hätte zusammen mit dem Landkreis Sonneberg eine Fläche von 1.470 km² bzw. circa 131.000 Einwohner im Jahr 2035 und zusammen mit dem Ilm-Kreis eine Fläche von 1.880 km² bzw. circa 182.000

Einwohner im Jahr 2035. Der Saale-Holzland-Kreis hätte zusammen mit dem Landkreis Weimarer Land eine Fläche von 1.619 km² bzw. circa 136.000 Einwohner im Jahr 2035 und zusammen mit dem Landkreis Greiz eine Fläche von 1.661 km² bzw. circa 141.000 Einwohner im Jahr 2035. Der Saale-Orla-Kreis hätte zusammen mit dem Landkreis Greiz eine Fläche von 1.997 km² bzw. circa 144.000 Einwohner im Jahr 2035.

Diese Fusionsmöglichkeiten wurden jedoch nicht berücksichtigt, da die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die erforderliche Gesamtlösung beim Landkreis Sonneberg zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Hildburghausen und der Stadt Suhl (Begründung zu § 7) führt. Beim Ilm-Kreis führt diese Betrachtung zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Gotha (Begründung zu § 8) sowie beim Landkreis Weimarer Land zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Sömmerda (Begründung zu § 9). Beim Landkreis Greiz führt diese Betrachtung zur Zusammenlegung mit dem Landkreis Altenburger Land (Begründung zu § 11).

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Saalfeld, Eisenberg und Schleiz sind die Kreissitze der zusammen zu legenden Landkreise. Deshalb verfügen sie bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Saalfeld ist funktionsteilig mit den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Städte Eisenberg und Schleiz sind Mittelzentren. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen alle drei Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Eisenberg liegt im nördlichen Teil und die Stadt Schleiz im südöstlichen Teil des neu zu bildenden Landkreises. Die Stadt Saalfeld liegt im Zentrum des südwestlichen Gebiets des neu zu bildenden Landkreises.

Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt. Für eine Autofahrt von Gefell nach Eisenberg benötigt man circa 40 Minuten und von Königsee-Rottenbach nach Eisenberg benötigt man circa eine Stunde und 15 Minuten.

Von Königsee-Rottenbach nach Schleiz beträgt die Fahrzeit etwas mehr als eine Stunde. Von Dornburg-Camburg nach Schleiz beträgt die Fahrzeit circa 50 Minuten. Von Gefell nach Saalfeld beträgt die Fahrzeit knapp eine Stunde und von Dornburg-

Camburg nach Saalfeld braucht man circa 1 Stunde und 10 Minuten. Die Erreichbarkeit der drei Städte mit dem Auto ist somit vergleichbar.

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist Saalfeld aufgrund der Verkehrsverbindungen im Schienennetz wesentlich besser erreichbar als die Städte Eisenberg und Schleiz. Nach Schleiz beträgt die Fahrzeit von Königsee-Rottenbach mindestens 2 Stunden und 40 Minuten und von Dornburg-Camburg mindestens 2 Stunden. Nach Eisenberg beträgt die Fahrzeit von Gefell wie von Königsee-Rottenbach mindestens 2 Stunden und 40 Minuten. Nach Saalfeld beträgt die Fahrzeit von Gefell mindestens 2 Stunden und von Dornburg-Camburg nur 50 Minuten.

Insgesamt ist die Stadt Saalfeld teilweise besser erreichbar.

Da der Landkreis überörtliche Aufgaben wahrnimmt, ist für die Festlegung des Kreissitzes maßgeblich, dass die Stadt Saalfeld funktionsteilig mit den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums höherwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung wahrnimmt. Die Stadt Saalfeld wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu § 11 (Landkreis Ostthüringen):

I. Vorschlag für den neu zu bildenden Landkreis

In § 11 Absatz 1 ist die Zusammenlegung des bisherigen Landkreises Altenburger Land mit dem bisherigen Landkreis Greiz vorgesehen. Sitz des Landratsamtes soll nach Absatz 2 die Stadt Altenburg werden.

II. Ausgangssituation

1. Landkreis Altenburg

Der Landkreis Altenburger Land ist der östlichste Landkreis im Freistaat Thüringen und nach der Landschaft um die Stadt Altenburg benannt. Er grenzt in Thüringen nur an den westlich gelegenen Landkreis Greiz. Im Norden, Osten und Süden grenzt er an den sachsen-anhaltinischen Burgenlandkreis und die sächsischen Landkreise Leipzig, Mittelsachsen und Zwickau. Der Fluss Pleiße durchquert den Landkreis von Süden nach Norden und mündet in Leipzig in die Weiße Elster. Der Fluss Spotte durchquert Teile des Landkreises Altenburger Land von Südwesten nach Nordosten.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 92.344

Fläche: 569 km²

Einwohner/km²: 162

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 70.824

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (92.705 EW, Stand 31. Dezember 2014) im Landkreis Altenburger Land um 23,6 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 14,1 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 14,6 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Altenburg

kreisangehörige Gemeinden: 38

Hierzu gehören 5 kreisangehörige Städte. Dies sind die Städte Altenburg (32.910 EW), Gößnitz (3.511 EW), Lucka (3.823 EW), Meuselwitz (10.233 EW) und Schmölln (11.361 EW). Die Stadt Gößnitz ist zudem erfüllende Gemeinde für Heyersdorf (126 EW) und Ponitz (1.499 EW).

Verwaltungsgemeinschaften: 5

- VG Altenburger Land mit 8 Mitgliedsgemeinden (5.145 EW)
- VG Pleißenaue mit 5 Mitgliedsgemeinden (5.333 EW)
- VG Rositz mit 4 Mitgliedsgemeinden (5.043 EW)
- VG Wieratal mit 5 Mitgliedsgemeinden (3.409 EW)
- VG Oberes Sprotental mit 8 Mitgliedsgemeinden (3.885 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

in Altenburg:

- Finanzamt Altenburg
- Sozialgericht Altenburg
- Agentur für Arbeit Altenburg-Gera

nicht im Landkreis

in Gera:

- Staatliches Schulamt Ostthüringen

- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
- Straßenbauamt Ostthüringen
- Landgericht Gera
- Staatsanwaltschaft Gera
- Verwaltungsgericht Gera
- Agentur für Arbeit Altenburg-Gera
- Arbeitsgericht Gera
- Industrie- und Handelskammer Ostthüringen
- Handwerkskammer Ostthüringen

in Zeulenroda-Triebes:

- Landwirtschaftsamt Zeulenroda
- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

Sparkasse:

Der Landkreis Altenburger Land ist Träger der Sparkasse Altenburger Land.

Planungsregion Ostthüringen:

In dem zur Planungsregion Ostthüringen gehörenden Landkreis Altenburger Land ist im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 04.07.2014, GVBl. Nr. 6/2014, S. 205) bzw. im Regionalplan Ostthüringen (Regionalplan Ostthüringen, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18. Juni 2012) die Stadt Altenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums ausgewiesen. Das weitere Mittelzentrum bilden die Städte Schmölln und Gößnitz funktionsteilig. Ebenfalls funktionsteilig bilden die Städte Meuselwitz und Lucka das im Landkreis ausgewiesene Grundzentrum.

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Altenburger Land verläuft folgende europäisch oder großräumig bedeutsame Schienenverbindung:

- Kassel – Erfurt – Jena – Schmölln – Gößnitz – Chemnitz.

Weiterhin besteht folgende überregional bedeutsame Schienenverbindung:

- Zwickau – Gößnitz – Altenburg – Leipzig.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014;

Regionalplan Ostthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Durch den südwestlichen Teil des Landkreises Altenburg verläuft die Autobahn A 4 mit den Anschlussstellen Ronneburg und Schmölln.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 93 (Zwickau - Altenburg – Borna), B 7 (Ronneburg – Schmölln – Altenburg - zur A 72) und die B 180 (A 4/ Anschlussstelle Hohenstein-Ernstthal – Waldenburg – Altenburg - Meuselwitz – Zeitz).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Nennenswerte Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens bestehen lagebedingt nur in die Stadt Gera. Diese sind nicht stark ausgeprägt.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Altenburger Land ist Mitglied

- im Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen gemeinsam mit dem Landkreis Greiz und der Stadt Gera,
- im Zweckverband Erholungspark Pahnna gemeinsam mit anderen kreisangehörigen Gemeinden,
- im Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) gemeinsam mit dem Saale-Holzland-Kreis, der Stadt Jena, dem Abfallwirtschaftszweckverband Ostthüringen (AWV) und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) und
- im Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Altenburger Land hat Zweckvereinbarungen

- über die Betreuung der Regionalen Internetplattform Ostthüringen mit den Städten Gera, Jena und Altenburg,
- über die Übertragung von Aufgaben über die Erbringung öffentlicher Personennahverkehrsdienste mit dem Landkreis Leipzig und
- über die Übertragung der Aufgaben der unteren Gewerbebehörde mit der Stadt Schmölln abgeschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis hat die THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs beauftragt. Sie betreibt den Regionalverkehr in den Landkreisen Altenburger Land und Leipzig und drei angrenzenden Kreisen sowie den Stadtverkehr in Altenburg,

Borna und Schmöln. An der THÜSAC Personennahverkehrsgesellschaft mbH sind die Landkreise Altenburger Land und Leipzig beteiligt.

Der Landkreis Altenburger Land ist länderübergreifend mit Sachsen und Sachsen-Anhalt Mitglied des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV), dem Verbund des öffentlichen Nahverkehrs im Großraum Leipzig-Halle.

Kultur und Tourismus:

Das Theater & Philharmonie Thüringen in den Häusern in Gera und Altenburg ist das letzte Mehrspartentheater in Thüringen. Träger ist die TPT Theater & Philharmonie Thüringen GmbH, an der die Stadt Altenburg, der Landkreis Altenburger Land und die Stadt Gera beteiligt sind.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 36.873.398 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben:
5.389.388 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 74.102.431 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 25.756.909 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 109.440.192 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** betrug 558 Euro im Jahr 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 317 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 654 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Im Altenburger Land haben sich insbesondere Unternehmen der Automobilverarbeitung- und Automobilzulieferindustrie, des Maschinen- und Anlagenbaus, der Metallverarbeitung und Kunststofftechnik, Glasproduktion,

Lebensmittelindustrie, der Druck- und Papiertechnik sowie der Textiltechnik und Knopfindustrie angesiedelt. Neue und innovative Branchen sind im Bereich der Kommunikationstechnik, Mikrosystemtechnik, Elektronik, IT Technologien, Solartechnik, der erneuerbaren Energien sowie dem Flugzeugmotorenbau zu finden.

Der Kreis Altenburger Land erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 1.776 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 3,2 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 48.341 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigem).

Im Jahr 2015 waren im Kreis Altenburger Land durchschnittlich 5.004 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 10,4 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Bis 1918 gehörte das Gebiet des heutigen Landkreises zum Herzogtum Sachsen-Altenburg, das 1918 zum Freistaat wurde und 1920 im neugebildeten Land Thüringen aufging. Der Landkreis Altenburg entstand 1922 und wurde 1952 in die Kreise Altenburg und Schmölln (Bezirk Leipzig) geteilt. Mit der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 kamen die Kreise Altenburg und Schmölln zum Freistaat Thüringen. Die Kreisgrenzen blieben zunächst unverändert, bis die Kreisneugliederung 1994 wirksam wurde.

Der heutige Landkreis ist 1994 auf der Grundlage des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen vom 18. August 1993 (GVBl. S. 545) aus den vormaligen Landkreisen Altenburg und Schmölln entstanden.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

2. Landkreis Greiz

Der Landkreis Greiz ist ein Landkreis im Osten des Freistaates Thüringen. In seinem nördlichen Teil umschließt er die Stadt Gera fast vollständig. Er grenzt im Norden an den Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt), im Nordosten an den Landkreis Altenburger Land, im Osten an den Landkreis Zwickau (Sachsen), im Süden an den Vogtlandkreis (Sachsen) sowie im Westen an den Saale-Orla-Kreis und den Saale-Holzland-Kreis. Der Landkreis Greiz gehört zur Region des Thüringer Vogtlandes, das sich von Altenburg und Bad Köstritz im Norden, Gera, Weida und Zeulenroda im Westen bis Greiz im Süden erstreckt. Die bedeutendsten Flüsse sind die Weiße Elster und ihr linker Nebenfluss Weida, der mehrfach zu Trinkwassertalsperren angestaut ist.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Einwohner (EW): 101.114

Fläche: 846 km²

Einwohner/km²: 120

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Voraussichtliche Zahl der Einwohner im Jahr 2035: 76.894

In dem von der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen berücksichtigten Zeitraum von 2014 bis 2035 wird die Einwohnerzahl (101.382 EW, Stand 31. Dezember 2014) des Landkreises Greiz um 24,2 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -13,1 Prozent). Im gleichen Zeitraum wird der Bevölkerungsanteil der 20- bis unter 65-Jährigen um 15,3 Prozent sinken (Landesdurchschnitt -11,2 Prozent) und der Bevölkerungsanteil der 65-Jährigen und Älteren um 15,4 Prozent steigen (Landesdurchschnitt +10,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Ergebnisse der 1. regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Thüringen nach Kreisen)

Sitz des Landratsamtes: Greiz

kreisangehörige Gemeinden: 46

Hierzu gehören 9 kreisangehörige Städte und 5 erfüllende Gemeinden. Die kreisangehörigen Städte sind die Städte Bad Köstritz (3.628 EW), Berga/Elster (3.383 EW), Greiz (21.042 EW), Hohenleuben (1.537 EW), Münchenbernsdorf (3.014 EW), Ronneburg (4.989 EW), Weida (8.797 EW), Zeulenroda-Triebes (16.901 EW) sowie Auma-Weidatal (3.646 EW).

Die erfüllenden Gemeinden sind die Stadt Bad Köstritz (für Caaschwitz und Hartmannsdorf), die Stadt Greiz (für Neumühle/Elster), die Gemeinde Langenwetzendorf (für Hohenleuben und Kühdorf), die Stadt Weida (für Crimla) sowie die Stadt Zeulenroda-Triebes (für Langenwolschendorf und Weißendorf).

Landgemeinden: 2

- Molsdorf-Teichwolframsdorf (4.924 EW)
- Auma-Weidatal (3.646 EW)

Verwaltungsgemeinschaften: 3 (mit 27 Mitgliedsgemeinden)

- Wünschendorf/Elster mit 11 Mitgliedsgemeinden (7.686EW)
- Münchenbernsdorf mit 8 Mitgliedsgemeinden (6.039 EW)
- Am Brahmatal mit 8 Mitgliedsgemeinden (4.635 EW)

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen; Bevölkerung der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften nach Geschlecht in Thüringen am 31.12.2015)

Für den Landkreis zuständige Behörden, Gerichte und Einrichtungen, deren örtliche Zuständigkeit sich an den Grenzen mehrerer Landkreise orientiert

im Landkreis:

- Landwirtschaftsamt Zeulenroda

- Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes

nicht im Landkreis

in Gera:

- Landgericht Gera
- Staatsanwaltschaft Gera
- Verwaltungsgericht Gera
- Straßenbauamt Ostthüringen
- Staatliches Schulamt Ostthüringen
- Agentur für Arbeit Altenburg-Gera
- Industrie- und Handelskammer Ostthüringen
- Handwerkskammer für Ostthüringen
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
- Finanzamt Gera
- Arbeitsgericht Gera

in Altenburg:

- Sozialgericht Altenburg
- Finanzamt Altenburg

Sparkasse:

Der Landkreis Greiz und die Stadt Gera sind Träger der Gemeinschaftssparkasse Gera-Greiz in Gera.

Planungsregion Ostthüringen:

Der Landkreis Greiz gehört zur Planungsregion Ostthüringen. Im Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (Anlage zur Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 04.07.2014, GVBl. S. 205) bzw. im Regionalplan Ostthüringen (Thüringen Staatsanzeiger Nr. 25/2012 vom 18. Juni 2012) sind die Städte Greiz und Zeulenroda-Triebes als Mittelzentren ausgewiesen. Grundzentren sind die Städte Auma, Berga/Elster, Münchenbernsdorf, Ronneburg und Weida. Die Stadt Bad Köstritz und die Gemeinde Crossen an der Elster bilden funktionsteilig ein Grundzentrum (kreisübergreifend).

Verkehrsinfrastruktur:

Durch den Landkreis Greiz verlaufen folgende überregional bedeutsame Schienenverbindungen:

- Gera – Weida – Zeulenroda – Hof und
- Gera – Weida - Saalfeld.

(Quellen: Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025, Thüringer Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 15. Mai 2014, GVBl. Nr. 6/2014; Regionalplan Ostthüringen, Thüringen Staatsanzeiger Nr. 44/2012 vom 29. Oktober 2012)

Der Landkreis Greiz wird im nördlichen Teil von der Bundesautobahn A 4 mit der Anschlussstelle Rüdersdorf durchquert, wobei auch die Anschlussstellen Gera-Langenberg, Gera und Gera-Leumnitz (im Territorium der Stadt Gera) für die Verkehrsanbindung des Landkreises Bedeutung haben. Die Bundesautobahn A 9 verläuft entlang der westlichen Kreisgrenze und ist über die Anschlussstellen Lederhose, Hermsdorf-Süd (Saale-Holzland-Kreis), Triptis und Dittersdorf (Saale-Orla-Kreis) zu erreichen. Durch den Vogtlandkreis (Sachsen) verläuft die A 72 (Chemnitz-Hof), deren Anschlussstelle Reichenbach nur 15 km von Greiz entfernt ist.

Durch den Landkreis verlaufen die Bundesstraßen B 2 (Schleiz – Auma-Weidatal - Gera – Zeitz), B 7 (Jena – Eisenberg – Gera – Ronneburg – Schmölln - Altenburg), B 92 (Gera – Weida – Greiz - Plauen), B 94 (Schleiz – Zeulenroda-Triebes – Greiz - Reichenbach) und B 175 (A9/Anschlussstelle Lederhose - Weida – Seelingstädt - Werdau).

Pendler- und Wanderungsbeziehungen innerhalb Thüringens:

Besonders starke Pendler- und Wanderungsbeziehungen bestehen in die Stadt Gera. Weniger starke Verflechtungen bestehen insoweit in den Saale-Holzland-Kreis und den Saale-Orla-Kreis.

Kommunale Zusammenarbeit (Stand 31. Dezember 2016)

Mitgliedschaft in Zweckverbänden:

Der Landkreis Greiz gehört

- dem Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen gemeinsam mit Landkreis Altenburger Land und der Stadt Gera,
- dem Abfallwirtschaftszweckverband (AWV) Ostthüringen gemeinsam mit der Stadt Gera und
- dem Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen gemeinsam mit allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Freistaates Thüringen als Mitglied an.

Zweckvereinbarungen:

Der Landkreis Greiz hat Zweckvereinbarungen über die Durchführung des amtstierärztlichen Bereitschaftsdienstes und über die Erfüllung der amtstierärztlichen Aufgaben im Vertretungsfall mit der Stadt Gera geschlossen.

ÖPNV/Verkehrsverbund:

Der Landkreis hat die Verkehrsunternehmen PRG Personen- und Reiseverkehrs-GmbH Greiz im südlichen Teil des Landkreises und die RVG Regionalverkehr Gera/Land GmbH hauptsächlich im nördlichen Teil des Landkreises mit der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs beauftragt. Beide Unternehmen sind unter dem Dach der Service- und Verwaltungsgesellschaft Greiz (SVG GRZ) zusammengeschlossen.

Der Landkreis ist wie der Saale-Orla-Kreis Partner des Kooperationsverbunds EgroNet, dem 15 Landkreise, kreisfreie Städte und Verkehrsverbände in Bayern, Sachsen, Thüringen und Tschechien angehören.

Finanzen

Einnahmen durch Schlüsselzuweisung: 31.995.844 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schlüsselzuweisungen der kreisfreien Städte - für Kreisaufgaben - und der Landkreise 2017)

Einnahmen durch Gebühren und zweckgebundene Abgaben: 3.809.947 Euro

Allgemeine Zuweisungen, Umlagen von Gemeinden und Gemeindeverbänden: 70.608.013 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Bruttoeinnahmen der Landkreise – MKRO - 2015)

Personalausgaben: 36.332.312 Euro

Bruttoausgaben im Verwaltungshaushalt: 139.806.201 Euro

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Kassenmäßige Brutto- und Nettoausgaben der Landkreise – MKRO - 2015)

Im Jahr 2015 betrug die **Steuereinnahmekraft der Gemeinden je Einwohner** 639 Euro.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Der **Schuldenstand des Kernhaushaltes des Landkreises je Einwohner** betrug 313 Euro zum 31. Dezember 2015.

Die **Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände je Einwohner** betragen insgesamt 1.076 Euro zum 31. Dezember 2015.

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Schulden des Landes und der kommunalen Körperschaften in Thüringen am 31.12.2015)

Wirtschaft und Arbeitsmarkt:

Die Wirtschaftsstruktur prägen Unternehmen in der chemischen Industrie, insbesondere der Gummi- und Kunststoffwarenherstellung, der Textilindustrie, der Lebens- und Genussmittelindustrie, der Holzverarbeitung sowie der Metall

verarbeitenden Industrie. Ebenso sind Unternehmen der Fahrzeugbau- und Automobilzulieferindustrie, der Umwelttechnik, der Bauzulieferindustrie und des Maschinenbaus von Bedeutung.

Der Landkreis Greiz erwirtschaftete im Jahr 2014 ein Bruttoinlandsprodukt (BIP) von 2.004 Millionen Euro, was einem Anteil am gesamten BIP Thüringens von 3,6 Prozent entsprach. Das BIP je Erwerbstätigen betrug im Jahr 2014 insgesamt 50.240 Euro (Landesdurchschnitt: 52.514 Euro je Erwerbstätigem).

Im Jahr 2015 waren im Landkreis Greiz durchschnittlich 3.986 Personen arbeitslos. Die Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen) betrug 7,6 Prozent (Landesdurchschnitt: 7,4 Prozent).

(Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik, Thüringer Kreise im Vergleich, 2016)

Historische Entwicklung seit 1920:

Vor 1918 gehörte das Territorium zum Fürstentum Reuß jüngere Linie (nördlicher Teil um Bad Köstritz, Münchenbernsdorf, Brahmenau und Schwaara sowie Langenwolschendorf, Hohenleuben, Triebes und Langenwetzendorf), zum Fürstentum Reuß ältere Linie (Greiz als ehemalige Residenzstadt, Zeulenroda, Teichwolframsdorf, Mohlsdorf, Vogtländisches Oberland), zum Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach (mittlerer Teil um Auma, Harth-Pöllnitz, Weida, Wünschendorf, Berga) und zum Herzogtum Sachsen-Altenburg (nordöstlicher Teil zwischen Pölzig und Braunichswalde sowie Kraftsdorf, Rüdersdorf und Schwarzbach). Zum Königreich Sachsen gehörten Seelingstädt, Tremnitz (Ortsteil von Hohndorf) sowie Exklaven bei Ronneburg und Rückersdorf.

In dem 1920 gegründete Land Thüringen wurden 1922 die Landkreise Greiz und Gera sowie der Stadtkreis Greiz gebildet.

1952 wurden die Kreise Gera-Land, Greiz und Zeulenroda gebildet und dem Bezirk Gera zugeordnet. Nach der Wiederherstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 blieben die Kreisgrenzen zunächst unverändert, bis die Kreisneugliederung 1994 wirksam wurde.

Der heutige Landkreis Greiz entstand mit der Kreisneugliederung im Jahr 1994 aus den Landkreisen Gera, Greiz und Zeulenroda. Aus dem vormaligen Landkreis Gera wurden die Gemeinden Aga, Cretzschwitz, Falka, Hermsdorf, Roben, Röpsen, Söllnitz, Thränitz, Trebnitz und Weißig sowie der Ortsteil Naulitz (ehemals Stadt Ronneburg) in die kreisfreie Stadt Gera eingegliedert.

Aufgrund eines Staatsvertrags wechselten die Städte Elsterberg und Pausa sowie die Gemeinden Ebersgrün, Görschnitz, Ranspach und Unterreichenau 1992 zum Freistaat Sachsen. Mit einem weiteren Staatsvertrag wurde der Ortsteil Cunsdorf (ehemals Gemeinde Schönbach) zum 1. August 1994 nach Sachsen ausgegliedert.

(Quelle: Thüringen-Handbuch, Hrsg. von Bernhard Post und Volker Wahl, Verlag Herrmann Böhlau Nachfolger Weimar, 1999)

III. Begründung der Neugliederung

Mit der Neugliederung werden die Landkreise Altenburger Land und Greiz zusammengelegt. Hierdurch entsteht ein Kreis mit einer Fläche von 1.415 km² und aktuell etwa 193.000 Einwohnern bzw. etwa 148.000 Einwohnern bezogen auf das Jahr 2035. Nach dem Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetz (ThürGVG) sollen Landkreise (im Jahr 2035) mindestens 130.000 und höchstens 250.000 Einwohner haben und eine Fläche von 3.000 Quadratkilometern nicht überschreiten. Der nach § 11 zu bildende Landkreis entspricht diesen Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes. Ohne eine Zusammenlegung würden die bisherigen Landkreise Altenburger Land und Greiz die Mindesteinwohnerzahl im Jahr 2035 nicht erreichen.

Eine Ausnahme von der Mindesteinwohnerzahl nach § 2 Abs. 1 ThürGVG i.V.m. § 9 Satz 1 ThürGVG ist bei den beteiligten Landkreisen auch nach eingehender Abwägung der verschiedenen hierfür in Betracht kommenden öffentlichen Belange jeweils nicht gerechtfertigt. Grundsätzlich können im Rahmen der Sollnormen zur Mindesteinwohnerzahl in § 2 Abs. 1 ThürGVG (mit § 9 Satz 1 ThürGVG) Ausnahmen von einem Zusammenschluss in Betracht kommen, wenn unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlichen Anforderungen, ausnahmsweise besondere Gründe des öffentlichen Wohls eine Unterschreitung der Einwohnerzahl im Referenzzeitraum der Bevölkerungsvorausberechnung bis 2035 rechtfertigen und gewährleistet erscheint, dass der betreffende Landkreis seine Aufgaben langfristig sachgerecht, in fachlich hoher Qualität, wirtschaftlich sowie bürger- und ortsnahe wahrnehmen können (vgl. Drucksache 6/2000, S. 50, 51). In diesen Ausnahmefällen unterbleibt der Zusammenschluss nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürGVG. Derartige besondere Umstände sind nicht ersichtlich.

Der Landkreis Altenburger Land kann aufgrund seiner besonderen geographischen Lage nur mit dem Landkreis Greiz zusammengelegt werden.

Im Gebiet des Landkreises Greiz ist bis zum Jahr 2035 mit einem Rückgang der Bevölkerung um mehr als 24 Prozent zu rechnen. Das Gebiet des Landkreises Greiz ist damit in Thüringen am stärksten vom Bevölkerungsrückgang betroffen. Gleichzeitig ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Einwohner im erwerbsfähigen Alter in dieser Zeit um mehr als 15 Prozent abnimmt und die Einwohner über 65 Jahre, um mehr als 15 Prozent zunehmen.

Im Gebiet des Landkreises Altenburger Land ist die demografische Entwicklung vergleichbar. Die Einwohnerzahl geht um fast 24 Prozent zurück. Die Abnahme der Einwohner im erwerbsfähigen Alter und die Zunahme der Einwohner, die 65 Jahre und älter sind, beträgt jeweils etwa 14 Prozent. Das Gebiet des Landkreises Altenburger Land gehört zu den in Thüringen mit am stärksten vom Bevölkerungsrückgang betroffenen Gebieten.

Die mittlere Position des Landkreises Greiz bei einem landesweiten Vergleich des Bruttoinlandsprodukts und der Arbeitslosenquote kann in dem neu zu bildenden Landkreis zu einem Ausgleich der sozioökonomischen Entwicklungsfähigkeit im Gebiet des bisherigen Landkreises Altenburger Land führen. Gleichzeitig kann der bisherige Landkreis Altenburger Land mit einem relativ niedrigen Schuldenstand zu einem Ausgleich der finanziellen Entwicklungsfähigkeit in dem neu zu bildenden Landkreis beitragen.

Der Landkreis Greiz arbeitet mit dem Landkreis Altenburger Land bereits im Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen zusammen. Die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallbeseitigung ergibt sich daraus, dass der Landkreis Greiz Mitglied im Abfallwirtschaftszweckverband (AWV) Ostthüringen ist, der wiederum gemeinsam mit dem Landkreis Altenburger Land dem Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) angehört.

Für die Landkreise Altenburger Land und Greiz sind ganz überwiegend dieselben Behörden, Gerichte und Einrichtungen zuständig. Das sind u.a. das Landgericht Gera, die Staatsanwaltschaft Gera, das Verwaltungsgericht Gera, das Arbeitsgericht Gera, das Staatliche Schulamt Ostthüringen, das Straßenbauamt Ostthüringen, das Finanzamt Gera, das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, das Sozialgericht Altenburg, das Landwirtschaftsamt Zeulenroda, das Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Zeulenroda-Triebes sowie die Agentur für Arbeit Altenburg-Gera, die Handwerkskammer für Ostthüringen und die Industrie und Handelskammer Ostthüringen. Zudem gehören beide Landkreise der Planungsregion Ostthüringen an.

Als Alternativen zu der Zusammenlegung nach § 11 kommt in Betracht, den Saale-Holzland-Kreis oder den Saale-Orla-Kreis in die Zusammenlegung einzubeziehen. Hierdurch entstünden Landkreise, die den Größenvorgaben des Thüringer Gebietsreform-Vorschaltgesetzes entsprechen. Ein Landkreis, der aus den Landkreisen Altenburger Land und Greiz unter Einbeziehung des Saale-Holzland-Kreises gebildet würde, hätte eine Fläche von 2.230 km² und circa 280.000 Einwohner aktuell bzw. circa 212.000 Einwohner im Jahr 2035. Ein Landkreis, der aus den Landkreisen Altenburger Land und Greiz unter Einbeziehung des Saale-Orla-Kreises gebildet würde, hätte eine Fläche von 2.566 km² und circa 276.000 Einwohner aktuell bzw. circa 215.000 Einwohner im Jahr 2035. Damit würden die Einwohnerzahlen in diesen alternativen Landkreisen aktuell zwar die nach § 2 Absatz 1 ThürGVG zu beachtende obere Grenze von 250.000 Einwohnern überschreiten, entsprechend der prognostizierten demografischen Entwicklung bis zum Jahr 2035 aber deutlich unter diese Grenze sinken.

Diese Fusionsmöglichkeiten wurden jedoch nicht berücksichtigt, da die Betrachtung aller anderen Landkreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf die erforderliche Gesamtlösung beim Saale-Orla-Kreis zur Zusammenlegung mit den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Holzland-Kreis (Begründung zu § 10) führt. Dementsprechend führt diese Betrachtung beim Saale-Holzland-Kreis zur Zusammenlegung mit den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis (Begründung zu § 10).

IV. Begründung der Bestimmung des Kreissitzes

Die Städte Altenburg und Greiz verfügen als Kreissitze der bisherigen Landkreise Altenburger Land und Greiz bereits über die für einen Kreissitz erforderliche Verwaltungsinfrastruktur.

Es entspricht dem nach § 1 Absatz 3 ThürGVG angestrebten Ziel, leistungs- und verwaltungsstarke Strukturen zu schaffen, die Festlegungen des

Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) zu beachten. Daher ist es sachgerecht, dass der Verwaltungssitz eines Landkreises mindestens ein Mittelzentrum sein soll.

Die Stadt Altenburg ist Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums. Die Stadt Greiz ist Mittelzentrum. Nach den in der allgemeinen Begründung dargelegten Grundsätzen für die Bestimmung der Kreissitze kommen beide Städte für den Kreissitz in Betracht.

Insoweit ist maßgeblich, welche Stadt im Hinblick auf die Ausübung des kommunalen Ehrenamtes aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets in zumutbarer Zeit besser erreichbar ist. Dabei sind nicht nur die Entfernungen, sondern auch die Fahrzeiten zum Kreissitz in dem neuen Landkreis zu berücksichtigen.

Die Stadt Altenburg liegt im nordöstlichen und die Stadt Greiz im südwestlichen Teil des neu zu bildenden Landkreises. Die Erreichbarkeit der in Betracht kommenden Kreissitze wird durch die Fahrzeiten von jeweils repräsentativen Orten aus allen Teilen des neuen Kreisgebiets ermittelt.

Für eine Autofahrt von Zeulenroda-Triebes nach Altenburg benötigt man durchschnittlich eine Stunde und 15 Minuten. Etwa die gleiche Zeit benötigt man für die Fahrt von Lucka nach Greiz. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln erhöhen sich die Fahrzeiten gleichermaßen. Die Erreichbarkeit beider Städte ist somit vergleichbar.

Da der Landkreis überörtliche Aufgaben wahrnimmt, ist für die Festlegung des Kreissitzes maßgeblich, dass Altenburg als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums höherwertige Funktionen der Daseinsvorsorge mit in der Regel überregionaler Bedeutung wahrnimmt. Darüber hinaus verfügt die Stadt Altenburg nicht nur als „Skatstadt“ (auch Sitz des Internationalen Skatgerichts) über internationale Bekanntheit und kann so den neuen Landkreis nach außen repräsentieren. Die Stadt Altenburg wird deshalb als Kreissitz bestimmt.

Zu Abschnitt 2 (Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge):

Zu § 13 (Gesamtrechtsnachfolge):

Zu Absatz 1 und Absatz 2:

Da nach § 2 alle bestehenden Landkreise aufgelöst werden, wird bestimmt, dass der neue Landkreis jeweils Gesamtrechtsnachfolger der aufgelösten Landkreise ist. Gesamtrechtsnachfolger sind die neu gebildeten Landkreise jeweils für die aufgelösten Landkreise, aus deren Gebieten sie gebildet werden. Für die einzelnen nach §§ 4 bis 11 neu zu bildenden Landkreise wird dies in Absatz 2 konkretisiert. Die Rechte und Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden, die die aufgelösten Landkreise im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Neubildung haben, gehen auf die neu gebildeten Landkreise über, wenn nicht in den folgenden Bestimmungen besondere Regelungen getroffen wurden, bei denen vereinzelt eine andere Ausgestaltung geboten ist. Dies gilt auch für den Fall, dass das Gebiet eines aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet wird.

Zu Absatz 3 bis 5:

Solche besonderen Regelungen trifft das Gesetz in den folgenden Absätzen für die Fälle, in denen das Gebiet eines aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet wird. Für diese Fälle der Neugliederung schreibt es eine Regelung der Rechtsfolgen durch eine Vereinbarung der betroffenen neuen Landkreise vor und überlässt so die Details vor dem Hintergrund des kommunalen Selbstverwaltungsrechts den Betroffenen selbst. Mit dem zu schließenden Vertrag haben diese insbesondere eine Auseinandersetzung über das Vermögen zu vereinbaren. Ohne eine solche Vereinbarung bliebe es bei der Zuordnung sämtlicher Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden zum Gesamtrechtsnachfolger. Dies ließe die Zuordnung von einzelnen Gemeinden zu einem anderen Landkreis und damit auch die gebietsbezogene Aufteilung der Aufgabenzuständigkeit unberücksichtigt, weshalb das Gesetz den betroffenen neuen Landkreisen eine sach- und interessengerechte Korrektur aufgibt.

Die konkrete Ausgestaltung ist dabei im Lichte des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den neuen Landkreisen überlassen, so dass die Vermögensauseinandersetzung individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgen kann. So können die Beteiligten selbst regeln, wie die Zuordnung der der Aufgabenerfüllung dienenden Vermögensgegenstände erfolgen soll. Dies betrifft auch die Beteiligungen an den kommunalen Unternehmen des aufgelösten Landkreises. Die betroffenen neuen Landkreise können sowohl eine eigene, ihren Erfordernissen entsprechende Regelung treffen als auch ihre Vereinbarung an die gesetzliche Auffangregelung anlehnen. Wollen die Vertragsparteien keine auf ihre Verhältnisse besonders zugeschnittene Vermögensverteilung, haben sie nach Absatz 4 die Vermögenszuordnung anhand einer Zuordnung der Vermögensgegenstände zu den zu erfüllenden Aufgaben und über einen auf den 31. Dezember 2015 bezogenen einwohnerbezogenen Verteilungsschlüssel zu regeln.

Lediglich Grundstücke gehen nach Absatz 4 von Gesetz wegen und damit ohne weitere Verfügung oder Erklärung nach Belegenheit auf den Landkreis über, in dem

sie sich befinden. Dies berücksichtigt die Gebietsbezogenheit der kommunalen Aufgabenerfüllung, der die betreffenden Grundstücke dienen. Es ist insoweit sachgerecht, entsprechendes Grundvermögen seiner Belegenheit nach unmittelbar zuzuordnen. Zugleich wird so klargestellt, dass diese Eigentumsveränderungen von der Neugliederung verursacht und daher steuerlich begünstigt i. S. d. § 4 Nr. 4 Grunderwerbssteuergesetzes sind. Entspricht die Zuordnung von Vermögen wegen ausnahmsweise nicht den Interessen der beteiligten neuen Landkreise, können sie im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung auch eine Rückübertragung oder eine Nutzungsüberlassung regeln. Ebenso steht es ihnen frei, in den Auseinandersetzungsvertrag einen Ausgleich im Sinne des Absatzes 5 aufzunehmen.

Nach Absatz 6 haben die beteiligten neuen Landkreise in den Auseinandersetzungsvertrag dann eine Regelung aufzunehmen, wenn besondere Gründe einen finanziellen Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten erscheinen lassen. Dies kann der Fall sein, wenn ein entschädigungsloser Übergang von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einem entschädigungslosen Übergang der der Aufgabenerfüllung dienenden Vermögensgegenstände auszugehen. Ein Ausgleich kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel des Vermögensübergangs in Frage stellen, der allen Beteiligten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahme in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang allein vom Gesamtrechtsnachfolger zu tragen wären, die ihn in der Erfüllung der ihm sonst obliegenden Aufgaben beeinträchtigen und den anderen neuen Landkreis unangemessen entlasten würden. In Betracht kommt ein finanzieller Ausgleich auch dann, wenn wegen der Unteilbarkeit von Vermögen nur eine dem Einwohnerschlüssel grob widersprechende Vermögenszuordnung erfolgen kann.

Auch insoweit regelt Absatz 7 einen Auffangtatbestand für die Fälle, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Vermögensübergang ausscheidet. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine Beteiligung an einer GmbH, an der auch ein privater Dritter beteiligt ist, nach den in Absatz 5 formulierten Grundsätzen dem neuen Landkreis zustünde, der nicht Gesamtrechtsnachfolger ist, ein gesellschaftsvertraglich vereinbartes Zustimmungserfordernis des Mitgesellschafters wegen dessen fehlender Zustimmung der Aufteilung und Abtretung des Geschäftsanteils aber entgegensteht. In solchen Ausnahmefällen verbleibt der Vermögensgegenstand beim Gesamtrechtsnachfolger. Ein etwaiger finanzieller Ausgleich für die Fälle, in denen eine solche Vermögenszuordnung unbillig wäre, richtet sich nach Absatz 6.

Absatz 8 räumt den betroffenen neuen Landkreisen für den Abschluss der zu treffenden Vereinbarung eine Jahresfrist ab dem In-Kraft-Treten der Neugliederung

im Sinne des Absatzes 1 ein. Ihnen steht damit ein angemessener Zeitraum zur Verfügung, ihre Rechtsverhältnisse zu klären und trotzdem zeitnah durch die dem Gesetz entsprechende Vermögensauseinandersetzung die kontinuierliche Aufgabenerfüllung durch sämtliche betroffene neue Gebietskörperschaften sicherzustellen. Fehlt es nach dem 30. Juni 2019 noch ganz oder teilweise an der notwendigen Vereinbarung, muss im Interesse der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und der hierfür erforderlichen sächlichen Ausstattung die fehlende Auseinandersetzung anderweitig herbeigeführt werden. Deshalb hat nach diesem Termin das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde seinerseits durch einen Verwaltungsakt die Auseinandersetzung zu verfügen. Es hat die Interessen der betroffenen Landkreise, die im Rahmen der durchzuführenden Anhörung zu ermitteln sind, in seine Abwägung für die gesetzlich vorgesehene Entscheidung nach billigem Ermessen einzubeziehen. Kriterium für die zu treffende Entscheidung ist außerdem die vom Gesetz in Absatz 5 vorgesehene Verteilung der den Aufgaben zugeordneten Vermögensgegenstände nach Einwohnerschlüssel, sofern nicht unter Billigkeitsgesichtspunkten anderen Kriterien der Vorrang zu geben ist. Kommen die betroffenen Landkreise im Laufe des Verfahrens der Rechtsaufsicht und gegebenenfalls mit deren Unterstützung und Beratung selbst noch zu einer Einigung über die erforderliche Vereinbarung, hat diese Vorrang vor der Entscheidung der Rechtsaufsicht.

Zu § 14 (Funktionsnachfolge und Einzelrechtsnachfolge):

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass der Übergang von Kreisaufgaben der bislang kreisfreien Städte auf die Landkreise zum 1. Januar 2019 erfolgt, da andernfalls finanzausgleichsrechtliche Sonderregelungen zur unterjährigen Berechnung und in der Folge eine Anpassung bestehender Bescheide (z. B. Schlüsselzuweisungen, Mehrbelastungsausgleich) erforderlich wären, damit es nicht zu einem Auseinanderfallen von Aufgabenträgerschaft und Finanzierung kommt.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird eine Ausnahme zu der allgemeinen Funktionsnachfolge nach Absatz 1 geschaffen, indem davon ausgegangen wird, dass die nach Satz 1 Nummern 1 bis 3 übertragenen Kreisaufgaben dauerhaft weiter von den nach § 3 eingekreisten Städten wahrgenommen werden. Durch die Verzichtserklärung bis zum 30. September 2018 können die nach § 3 eingekreisten Städte bewirken, dass auch die Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 wie nach der allgemeinen Regelung in Absatz 1 auf den neu gebildeten Landkreis, dem sie dann angehören, übergehen. Der Verzicht kann auch für einzelne Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 erklärt werden. Damit können die nach § 3 eingekreisten Städte bestimmen, welche der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 sie dauerhaft weiter wahrnehmen, weil sie die dafür erforderliche Leistungskraft haben. Ausgenommen hiervon ist die Wahrnehmung der Aufgaben als zuständige Straßenverkehrsbehörden nach § 44 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 5 Straßenverkehrsgesetz. Nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 a und Absatz 6 Nummer 2 a Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über

Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 sind Große kreisangehörigen Städte zuständige Straßenverkehrsbehörden nach § 44 Absatz 1 Satz 1, § 29 Absatz 3 und § 46 Absatz 1 Nummer 5 Straßenverkehrsgesetz. Diese Zuständigkeiten sind an den Status der „Großen kreisangehörigen Stadt“ geknüpft, so dass auf diese Aufgabenwahrnehmung nicht einzeln verzichtet werden kann. Zur Vereinheitlichung des Aufgabenbestandes der Großen kreisangehörigen Städte können darüber hinaus weiterhin Aufgaben auf diese nach § 6 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung oder entsprechenden Fachgesetzen übertragen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 befasst sich mit den vermögensrechtlichen Folgen der in Absatz 1 normierten Funktionsnachfolge. Er ordnet von Gesetzes wegen den Übergang der Vermögensgegenstände an, die der Erfüllung all jener Aufgaben dienen, die bisher den kreisfreien Städten oblagen und nach der Neugliederung durch die Landkreise zu erfüllen sind. Damit wird sichergestellt, dass die der Aufgabenerfüllung dienenden Vermögensgegenstände auch nach einer Zuständigkeitsveränderung derjenigen Körperschaft zur Verfügung stehen, der die Aufgabenerfüllung obliegt. Der Regelung liegt der Gedanke zugrunde, dass das Vermögen kommunaler Gebietskörperschaften in erster Linie aufgabenbezogen ist, die kommunalen Gebietskörperschaften also vordergründig deshalb über Vermögen verfügen, um damit die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Dies entspricht dem Grundverständnis der Thüringer Kommunalordnung, die die Aufgabenbezogenheit kommunalen Vermögens bereits durch § 66 Absatz 1 ThürKO ausdrücklich klarstellt. Danach soll eine Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn das zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Daher folgen mit der Einkreisung der bisher kreisfreien Städte die entsprechenden Vermögensgegenstände der mit der Funktionsnachfolge auf den Landkreis übergehenden Aufgabe. Sie sind dem Landkreis herauszugeben. Für Grundstücke steht dem Landkreis ein Grundbuchberichtigungsanspruch zu.

Welche Vermögensgegenstände bisher, also bis zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs, der Aufgabe dienen, bestimmt sich danach, welche Vermögensgegenstände die bis zu diesem Zeitpunkt zuständige Stadt der Aufgabenerfüllung zugeordnet hat.

Das Gesetz sieht weiter vor, dass die vom Aufgabenübergang betroffenen Gebietskörperschaften in einem Auseinandersetzungsvertrag die nähere Ausgestaltung des Vermögensübergangs regeln (Satz 2). Solche Regelungen sollen insbesondere vor dem Hintergrund des Rechts auf kommunale Selbstverwaltung den Beteiligten selbst überlassen bleiben. Die Komplexität der Rechtsbeziehungen und Organisationsformen bei der Wahrnehmung kreislicher Aufgaben durch die bisher kreisfreien Städte macht es notwendig, den Beteiligten die Möglichkeit einzuräumen, insoweit individuell und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden, welche Vertragsinhalte von ihnen für notwendig erachtet werden. Inhalt des Auseinandersetzungsvertrages können Termine und Abläufe ebenso wie Vereinbarungen über die finanziellen Folgen des Übergangs von Vermögensgegenständen sein, wenn dies den Beteiligten geboten erscheint. Auch ein Abweichen von dem in Satz 1 niedergelegten Grundsatz eines unmittelbaren

Übergangs von den der Aufgabenerfüllung dienenden Vermögensgegenständen kraft Gesetzes kann Regelungsgegenstand des Auseinandersetzungsvertrages sein, so dass stattdessen der Verbleib einzelner Vermögensgegenstände bei der Stadt vereinbart wird. Ziel der vermögensrechtlichen Regelungen des Gesetzes und des Auseinandersetzungsvertrages soll es sein, die von der Zuständigkeitsverschiebung betroffenen Stellen in die Lage zu versetzen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Nach Satz 3 haben die Beteiligten in dem Auseinandersetzungsvertrag insbesondere dann eine Regelung zu treffen, wenn besondere Gründe einen finanziellen Ausgleich für den Übergang von Vermögensgegenständen geboten erscheinen lassen. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein entschädigungsloser Übergang von Vermögensgegenständen zu einer unbilligen, einseitigen Belastung eines Beteiligten führen würde. Es geht also nicht um den Ausgleich eines jeden Vermögensverlustes im Sinne eines Wertausgleiches. Vielmehr ist im Grundsatz von einem entschädigungslosen Übergang der der Aufgabenerfüllung dienenden Vermögensgegenstände auszugehen. Ein Ausgleich kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn besondere Umstände hinzutreten, die durch eine wesentliche Mehrbelastung eines Beteiligten das Ziel des Vermögensübergangs in Frage stellen, der beiden Seiten die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben ermöglichen soll. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn aus der Beschaffung, Erhaltung, Sanierung oder sonstigen investiven Maßnahme in Bezug auf einen Vermögensgegenstand Kreditverpflichtungen in nicht unerheblichem Umfang bei der einzukreisenden Stadt verblieben, die sie in der Erfüllung der ihr sonst obliegenden Aufgaben beeinträchtigen würden. Anknüpfungspunkt für einen finanziellen Ausgleich könnte auch sein, dass dem Kreis als nunmehr für die Aufgabenerfüllung Zuständigen eine Refinanzierungsmöglichkeit für derartige Kosten gegeben ist.

Des Weiteren verlangt die Regelung mit Satz 4 ausdrücklich, im Auseinandersetzungsvertrag den Umgang mit Unternehmensbeteiligungen einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Dabei gilt für Unternehmen im Grundsatz nichts anderes, als für andere Vermögensgegenstände. Denn auch die Beteiligung an Unternehmen im Sinne des § 71 Absatz 1 ThürKO dient bzw. diene letztlich der Erfüllung der der kreisfreien Stadt bislang obliegenden Aufgaben. In dieser Aufgabenerfüllung findet die Gründung, Übernahme oder Erweiterung den sie rechtfertigenden öffentlichen Zweck im Sinne des § 71 Absatz 2 Nummer 1 ThürKO. Sowohl die Ausgestaltung der städtischen Unternehmen als auch der jeweiligen Beteiligungsstruktur selbst zeigen dabei überaus vielfältige Erscheinungsformen. Der Grundgedanke der gesetzlichen Regelung, durch Vermögensübergang den neuen Aufgabenträger zur Erfüllung dieser Aufgabe in die Lage zu versetzen, soll hier einzelfallbezogen einer interessengerechten Lösung durch die Beteiligten zugeführt werden können. Die einvernehmliche Regelung der Details des Übergangs von Unternehmensbeteiligungen im Auseinandersetzungsvertrag ist Voraussetzung für einen den Bedürfnissen der Beteiligten entsprechenden Umgang mit bestehenden Beteiligungen. Nur im Ergebnis einer solchen vertraglichen Einigung kann angemessen Besonderheiten, die sich aus dem Gesellschaftsrecht ergeben, Rechnung getragen, die Beteiligung privater Dritter berücksichtigt sowie die Aufspaltung eines vielseitigen Unternehmensgegenstandes oder auch die Herauslösung von Vermögensgegenständen aus dem Unternehmen befriedigend vorgenommen werden.

Zu Absatz 4:

Das Gesetz räumt den Beteiligten für die Vereinbarung des Auseinandersetzungsvertrages eine Frist bis zum 30. Juni 2019 ein. Kommen die Beteiligten bis zu diesem Zeitpunkt ganz oder in Teilen zu keiner Einigung, unterstellt die Regelung in Absatz 4 pauschal, dass zum Ausgleich etwaiger Unbilligkeiten durch den Landkreis eine Entschädigung in Höhe der den jeweiligen Vermögensgegenständen zuordenbaren Verbindlichkeiten, die die Stadt noch zu tragen hat, erforderlich ist. Zuordenbare Verbindlichkeiten sind dabei jene Kredite, die zur Finanzierung von Investitionen in Bezug auf den jeweiligen Vermögensgegenstand aufgenommen wurden, so dass die insoweit verbleibende Kreditbelastung diesen Vermögensgegenständen zugeordnet werden kann. Andere Kredite bleiben außer Betracht.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt einen Auffangtatbestand für die Fälle, in denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ein Vermögensübergang ausscheidet. Dies kommt beispielsweise in Betracht, wenn eine städtische GmbH, an der auch ein privater Dritter beteiligt ist, übergehen müsste, ein gesellschaftsvertraglich vereinbartes Zustimmungserfordernis des Mitgesellschafters wegen dessen fehlender Zustimmung der Abtretung des Geschäftsanteils aber entgegensteht. In solchen Ausnahmefällen verbleibt der Vermögensgegenstand bei der Stadt.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 trifft eine Regelung für Vermögensgegenstände, die den übergehenden Aufgaben nicht oder nicht eindeutig zugeordnet werden. Diese werden von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst und verbleiben bei der Stadt. Maßgeblich ist auch insoweit allein, wie die bislang zuständige Stadt Vermögensgegenstände der Aufgabenerfüllung zugeordnet hat. Das Gesetz stellt klar, dass auch hier eine abweichende Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis getroffen werden kann, wenn dies dem Ziel der vermögensrechtlichen Folgeregelung bzw. den konkreten Bedürfnissen in der künftigen Aufgabenerfüllung besser gerecht wird. Dabei ist eine Eigentumsübertragung ebenso denkbar wie eine Nutzungsüberlassung.

Zu § 15 (Status Große kreisangehörige Stadt):

Durch die Regelung in § 15 bedarf es des Antrags und der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung für die nach § 3 einzukreisenden Städte nicht. Allerdings kann die Bestimmung zur Großen kreisangehörigen Stadt widerrufen werden, wenn die einzukreisenden Städte auf die weitere Wahrnehmung der Aufgaben nach § 14 Absatz 2 Satz 1 verzichtet haben. Im Übrigen bleibt § 6 Absatz 4 Thüringer Kommunalordnung unberührt.

Zu § 16 (Mitgliedschaft in Zweckverbänden, Zweckvereinbarungen):

Zu Absatz 1:

Mit dieser Bestimmung wird erreicht, dass Aufgabenzuständigkeit und Mitgliedschaft in einem Zweckverband beziehungsweise Beteiligung an einer Zweckvereinbarung nicht auseinanderfallen. Für den Fall einer aufgeteilten Körperschaft ergibt sich nämlich nun die Folge, dass nicht allein der Gesamtrechtsnachfolger nach § 13 Mitglied in einem Zweckverband wird, in dem die aufgeteilte Körperschaft Mitglied war, sondern alle diejenigen Körperschaften, auf die aufgeteilt wurde. Das galt bereits bisher für alle kommunalen Zweckverbände und Zweckvereinbarungen nach dem Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit und soll auch bei Änderungen auf Grundlage dieses Gesetzes gelten, also auch beispielsweise für Sparkassenzweckverbände.

Zu Absatz 2:

Um in dem vom Gesetz vorgesehenen Fall, in dem Gebiete eines aufgelösten Landkreises mehreren neuen Landkreisen zugeordnet werden, Unsicherheiten zu vermeiden, wird eine spezielle Regelung für die notwendige, erstmalige Anpassung der Zweckverbandssatzung geschaffen. Diese Regelung bezieht sich also einerseits nur auf die notwendigen, das heißt unbedingt erforderlichen, nicht aber lediglich hilfreichen, sinnvollen, wünschenswerten Änderungen und andererseits auf einen einmaligen Anwendungsfall. Sie nimmt Bezug auf die Regelungen der Gesamtrechtsnachfolge nach § 13, allerdings ausschließlich, soweit es die Stimmenverteilung zu diesem einen Beschluss betrifft. Sowohl aus Gründen der Praktikabilität als auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsnachfolge ist diese Bestimmung geboten.

Zu Absatz 3:

Mit dieser speziellen Bestimmung, die die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) unberührt lässt, wird sichergestellt, dass ein Ausgleich zwischen dem Interesse der Aufgabe des Zweckverbandes, also dem öffentlichen Interesse einer geordneten Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Abfallentsorgung und dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht, insbesondere in Form der Organisationshoheit, stattfindet. Einerseits wird der neuen Körperschaft mit ausreichender Zeit die Möglichkeit gegeben, ihr weiteres Verhalten zu bestimmen und andererseits wird durch die Bestimmung gewährleistet, dass die Aufgabe des Verbandes nicht unmittelbar nach Neugliederung der Mitglieder durch mögliche Kündigungen so weit erschwert wird, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gefährdet wäre. Schließlich stellt die Bestimmung sicher, dass nach einem Zeitraum von 18 Monaten der Zweckverband seine Planungen für die zukünftige Aufgabenerfüllung, auch bspw. im Hinblick auf Investitionsplanungen, mit Gewissheit über sein zukünftiges Aufgabengebiet, seine Mitglieder und damit letztlich auch seine finanzielle Situation, uneingeschränkt fortführen kann.

Zu Absatz 4:

Die Verlängerung der Frist von drei Monaten auf ein Jahr soll sicherstellen, dass die betroffenen neuen kommunalen Körperschaften nach Wirksamwerden der Neugliederungen auf der Grundlage dieses Gesetzes ausreichend Zeit haben, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.

Zu Absatz 5:

Mit dieser speziellen Bestimmung wird ohne Rücksicht auf die Regelungen in einer wirksamen Verbandssatzung des Zweckverbandes gefordert, dass in den Fällen eines Austrittes oder eines Ausschlusses auf der Grundlage dieses Gesetzes ein Konzept für die Auseinandersetzung mit bestimmten Mindestanforderungen vom Zweckverband erstellt und der Aufsichtsbehörde vorgelegt wird. Eine Entscheidung über die Genehmigung des Austrittes oder eines Ausschlusses darf in diesen Fällen durch die Aufsichtsbehörde nicht erfolgen, ohne dass dieses Konzept vorliegt. Die Prüfung, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, muss dieses Konzept einbeziehen. Ein Konzept, das die Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist kein Konzept im Sinne dieser Bestimmung. Um das Verfahren in einem Zeitraum abzuarbeiten, der eine stetige geordnete Aufgabenerfüllung gewährleistet, hat der Zweckverband für die Erarbeitung des Konzeptes eine Frist von einem Jahr einzuhalten.

Zu § 17 (Sparkassen):

Absatz 1 Satz 1 ist deklaratorischer Natur und stellt klar, dass die neuen Landkreise auch bezüglich der Sparkassen bzw. der Sparkassenträgerschaft Rechtsnachfolger der bisherigen Landkreise sind.

Satz 2 ordnet an, dass die sich aus der Neugliederung ergebende uneinheitliche Struktur zu bereinigen ist. Dies erfolgt durch eine Vereinigung verschiedener Sparkassen auf dem Gebiet eines Landkreises. Dabei ist unerheblich, ob eine Sparkasse die alleinige Einrichtung eines Landkreises oder als Gemeinschaftssparkasse eine gemeinschaftliche Einrichtung mehrerer Gebietskörperschaften ist. Durch die Vereinigung der Sparkassen wird dem sparkassenrechtlichen Regionalprinzip Rechnung getragen, wonach das Geschäftsgebiet einer Sparkasse mit dem Gebiet ihres Trägers möglichst deckungsgleich ist. So wird der Widerspruch zu § 6 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Sparkassengesetz beseitigt, der entstünde, wenn mehrere Sparkassen im selben Geschäftsgebiet tätig wären.

Es kommt außerdem in Betracht, dass der Landkreis insgesamt Mitglied eines Zweckverbandes wird, dem er gemäß § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bereits aufgrund der Neugliederung für Teile des Kreisgebiets angehört und so eine Vereinigung in die Zweckverbandssparkasse stattfindet. Durch die Festschreibung einer Frist zu Vereinigung der Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 2025 ist den Gebietskörperschaften ein weiterer Zeitrahmen eingeräumt, um im Ergebnis der Kreisneugliederung auch den Bereich der Sparkassen ihren Vorstellungen und Interessen entsprechend neu zu gestalten. Um bis dahin Überschneidungen der Geschäftsgebiete der Sparkassen zu vermeiden, gelten die bisherigen Geschäftsgebiete in ihrem Zuschnitt bis zur

Vereinigung und damit zur Bildung einer neuen Sparkasse für das Gebiet ihres Trägers im Sinne des § 6 Thüringer Sparkassengesetz fort.

Mit Absatz 2 belässt das Kreisneugliederungsgesetz in Abweichung vom Grundsatz der Funktionsnachfolge nach § 14 die Sparkassenträgerschaft bei den ehemals kreisfreien Städten Eisenach und Suhl. Diese können auch nach der Neugliederung als kreisangehörige Städte Sparkassen errichten, also Träger einer Sparkasse sein. Die Vorschrift ist damit eine spezialgesetzlich geregelte Abweichung vom sparkassenrechtlichen Grundsatz des § 1 Thüringer Sparkassengesetz, wonach nur Landkreise oder kreisfreie Städte oder von diesen gebildete kommunale Zweckverbände (Träger) Sparkassen errichten können. Um auch hier Überschneidungen der Geschäftsgebiete zu verhindern, sieht das Gesetz vor, dass in diesen Fällen das Geschäftsgebiet der Sparkasse, deren Träger der Landkreis oder ein mit ihm gebildeter Zweckverband ist, das Gebiet der bisher kreisfreien Stadt und damit das Geschäftsgebiet einer Sparkasse dieses Trägers nicht mit umfasst.

Im Ergebnis der Kreisgebietsreform oder der sich daran anschließenden Vereinigung der Sparkassen in den neuen Landkreisen könnten ohne Korrektur Zweigstellen von Sparkassen im Geschäftsbereich einer anderen Sparkasse liegen. Dem soll durch eine Zweigstellenzuordnung zu der Sparkasse begegnet werden, in deren Geschäftsbereich sich die Zweigstelle befindet. So kann die Sparkassenlandschaft der neuen Gebietseinteilung angepasst werden. Nach Absatz 3 schließen die beteiligten Sparkassen hierfür entsprechende Vereinbarungen zur Übertragung der betreffenden Zweigstellen ab. Das Gesetz sieht eine Frist bis spätestens zum 1. Januar 2026 und somit ein Jahr über den Termin vor, bis zu dem spätestens die Vereinigung der Sparkassen eines Landkreises zu erfolgen hat. Eine Regelung der Vereinigung und der Zweigstellenzuordnung kann je nach den kommunalen Bedürfnissen und Interessen auch schon vor diesem Zeitpunkt vorgenommen werden.

Kommt eine Einigung über den gesetzlich festgelegten Termin hinaus nicht zustande, hat das Finanzministerium als das für das Sparkassenwesen zuständige Ministerium, dessen Aufsicht die Sparkassen unterliegen, anstelle der Sparkassen nach Anhörung der betroffenen Sparkassen und des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen die notwendigen Maßnahmen zu verfügen, Absatz 4.

Zu § 18 (Zusammenarbeit):

Zu Absatz 1:

Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass die von der Kreisneugliederung betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte nach Möglichkeit bereits vor Inkrafttreten der Neubildung der Landkreise bzw. der Einkreisung zusammenwirken, um die Aufgaben der Gesamtrechts- bzw. Funktionsnachfolger insbesondere hinsichtlich des Aufbaus der Verwaltung, des Übergangs der Rechte und Pflichten sowie des Vermögens und der Schulden und der erforderlichen Auseinandersetzung zu erleichtern. Dies kann etwa durch die Bildung von Arbeitsgruppen erfolgen.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass dem Rechtsnachfolger zusätzliche Lasten aufgebürdet werden, auf die er mangels noch nicht gegebener Zuständigkeit keinen Einfluss nehmen kann.

Sie dient damit der Finanzhoheit der neu zu bildenden Landkreise, da sichergestellt werden soll, dass die nach § 2 aufzulösenden Landkreise und die kreisfreien Städte bis zum Inkrafttreten der Kreisneugliederung Maßnahmen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder das Vermögen der Beteiligten erheblich schmälern, nur einvernehmlich mit allen an der Gebietsänderung Beteiligten durchführen dürfen.

Um zu gewährleisten, dass die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise und insbesondere der neue Kreistag nicht durch Verpflichtungen, die die Rechts- bzw. Funktionsvorgänger eingegangen sind, in ihrer Beweglichkeit und Entscheidungsfreiheit eingeengt werden, ist es erforderlich, für die Übergangszeit die finanzielle und personelle Entscheidungsfreiheit der nach § 2 aufzulösenden Landkreise und nach § 3 einzukreisenden Städte auf die Fortführung des Status quo zu beschränken.

Von diesem Rechtsgedanken ist auch das Einbringen von Vermögen des bisherigen Landkreises bzw. von einzukreisenden Städten in Stiftungen umfasst, da dieses Vermögen auf Dauer der Disposition des neuen Landkreises entzogen wird.

Zu Absatz 3:

Nur in einem sehr engen rechtlichen Rahmen sollen Maßnahmen zugelassen werden, um einerseits den Dienstbetrieb der nach § 2 aufzulösenden Landkreise bzw. kreisfreien Städte aufrechtzuerhalten und andererseits dem Schutz der Interessen des Rechtsnachfolgers zu dienen.

Zu Absatz 4:

Bei unterschiedlichen Interessenlagen kann die Maßnahme bis zur Kreisneugliederung beziehungsweise bis zum Aufgabenübergang nicht durchgeführt werden. Die abschließende Entscheidung trifft dann der Rechts- bzw. Funktionsnachfolger.

Zu Absatz 5:

Diese Ausnahmeregelung gilt für Maßnahmen, deren Durchführung aus zeitlichen Gründen nicht bis zum Inkrafttreten der Kreisneugliederung beziehungsweise des Aufgabenübergangs zurückgestellt werden kann, beziehungsweise wenn eine Verzögerung unzumutbar ist.

Zu § 19 (Fortgeltung des Kreisrechts):

Zu Absatz 1:

Mit der Auflösung der Landkreise nach § 2 geht ohne Fortgeltungsregelung auch das Ortsrecht unter. Damit kein rechtloser Zustand eintritt, wird durch Absatz 1 geregelt, dass das bisherige Ortsrecht weitergilt. Hierdurch kann innerhalb des neu gebildeten Kreises unterschiedliches Ortsrecht gelten. Damit nach einer angemessenen Zeit einheitliches Ortsrecht innerhalb des neu gebildeten Kreises gilt, wird die Fortgeltung des Ortsrechts der aufgelösten Landkreise zeitlich befristet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine aufgabenbezogene Fortgeltungsregelung für das Ortsrecht der eingekreisten Städte, die der Funktionsnachfolge nach § 14 Absatz 1 entspricht. Der neu gebildete Landkreis, in den eine kreisfreie Stadt eingekreist wird, muss das zunächst fortgeltende Ortsrecht der kreisfreien Stadt entsprechend dem Zeitpunkt für die Übernahme der Aufgaben nach § 14 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2020 anpassen.

Zu Abschnitt 3 (Personal der Landkreise und kreisfreien Städte):

Zu 20 (Rechtsstellung der betroffenen Beamten):

Zu Absatz 1:

Die Regelung verweist zur Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften auf das geltende Landesrecht. Danach treten die Betroffenen kraft Gesetz in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über. In diesem Falle bedarf es lediglich einer schriftlichen Bestätigung der Fortsetzung des Beamtenverhältnisses beim neuen Landkreis.

Zu Absatz 2:

Wenn Teile eines aufgelösten Landkreises in mehrere neu gebildete Landkreise eingegliedert werden, findet abweichend von § 14 Absatz 4 ThürBG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 ThürBG zunächst ebenfalls ein gesetzlicher Übertritt der Beamten auf den Rechtsnachfolger des aufgelösten Landkreises statt, zusätzlich entsteht aber eine anteilige Übernahmepflicht für denjenigen neuen Landkreis, der nicht zum Rechtsnachfolger bestimmt worden ist.

Zu Absatz 3:

Die beteiligten neugebildeten Landkreise als Dienstherrn sind verpflichtet, einvernehmlich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung zu bestimmen, welche Beamten die übernahmepflichtigen Landkreise von dem als Rechtsnachfolger bestimmten Landkreis zu übernehmen hat. Das insoweit erforderliche Einvernehmen, d. h. die Willensübereinstimmung aller an der Umbildung beteiligten Körperschaften, wird über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, einen Personalüberleitungsvertrag, hergestellt. Eine Vereinbarung über einen finanziellen Ausgleich der Personalkosten für diejenigen Beamten, die später auf der Grundlage eines Personalüberleitungsvertrages von dem weiteren Landkreis

übernommen werden, ist ebenfalls in den Personalüberleitungsvertrag aufzunehmen. Der Personalüberleitungsvertrag sollte bis zum Ablauf des Tages vor dem Aufgabenübergang geschlossen worden sein, damit unmittelbar im Anschluss daran die Übernahmeverfügungen durch den aufnehmenden Landkreis erlassen werden können.

Die Verhältniszahl, nach der die Anzahl der von den beteiligten neuen Landkreisen zu übernehmenden Beamten zu ermitteln ist, wird vorgegeben. Da – anders als bei der Funktionsnachfolge im Zuge der Einkreisung (siehe hierzu Absatz 4) – eine aufgabenbezogene Auswahl von Beamten nicht notwendig ist, sollen in erster Linie diejenigen Beamten übernommen werden, die sich auf freiwilliger Basis hierzu bereit erklären. Zu diesem Zweck ist ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Weiterhin sind Kriterien, die Rückschlüsse auf die Mobilität der Beamten zulassen, wie beispielsweise die Entfernung zwischen Wohnung und künftiger Dienststelle oder auch familiäre oder gesundheitliche Besonderheiten, angemessen zu berücksichtigen. Die Übernahme der Beamten erfolgt durch Verfügung, die durch den Landkreis zu erlassen ist, der künftig neuer Dienstherr der Beamten sein wird. Gegen die Verfügung kann der Beamte den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die neuen Landkreise nicht zu gefährden, wird die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ausgeschlossen.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass in der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Einigung der beteiligten Körperschaften nicht zustande kommt, wird die Zuständigkeit für die erforderliche Entscheidung dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde übertragen. Satz 2 stellt fest, dass das Landesverwaltungsamt die betroffenen Beamten vor seiner Entscheidung zu beteiligen hat.

Zu Absatz 5:

§ 20 Absatz 5 ermächtigt die personalführenden Stellen aus datenschutzrechtlichen Gründen die personenbezogenen Daten der Beamten zu erheben und zu übermitteln, um die zukünftigen Personalstrukturen der neuen Gebietskörperschaften bereits nach Inkrafttreten des Gesetzes vorbereiten zu können. Die Vorschrift erfasst die Fälle, in denen die betroffenen Verwaltungen untereinander kommunizieren, um Entscheidungen zum künftigen Personaleinsatz nach sachgerechten Kriterien auf einer möglichst breiten Informationsgrundlage treffen zu können. Der Datenaustausch ist erforderlich für die Durchführung der aufgrund dieses Gesetzes vorzunehmenden personenbezogenen Maßnahmen, insbesondere zu Zwecken der künftigen Personalplanung und des Personaleinsatzes in den neu gebildeten Landkreisen. Die Regelung stellt eine spezialgesetzliche Ausgestaltung der allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu Personalaktendaten in den §§ 79 ff. ThürBG dar.

Durch die Verweisung des Absatzes 7 ist sichergestellt, dass diese Vorschrift auch für die von einer Einkreisung betroffenen personalführenden Stellen der einzukreisenden Städte gilt.

Zu Absatz 6:

Durch Satz 1 werden Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand nach § 29 Absatz 1 Satz 1 ThürBG ab dem Zeitpunkt des Übertritts der Laufbahnbeamten, also der Beamten, die keine kommunalen Wahlbeamten sind, für die Dauer von drei Jahren aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform stehen, ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Landkreisen und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Der Zeitraum von drei Jahren ist auf Grund der demographischen Entwicklung und des damit einhergehenden Ausscheidens dienstälterer Beamter sowie der Altersstruktur der vorhandenen Beamten ausreichend. Satz 2 legt fest, dass nach Ablauf der drei Jahre eine weitere Frist von sechs Monaten zu beachten ist.

Zu Absatz 7:

Satz 1 erfasst durch seine Verweisung die Fallkonstellation der Einkreisung einer bisher kreisfreien Stadt und die Rechtsfolgen für die hiervon aufgrund eines Wechsels der Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben betroffenen Beamten. Durch diese Verweisung wird auch der Fall erfasst, dass sich die betroffenen Körperschaften nicht innerhalb der gesetzlichen Frist des § 14 Absatz 2 Satz 2 ThürBG einvernehmlich darüber einigen, welche Beamten von der nunmehr zuständigen Körperschaft zu übernehmen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist es notwendig, dass die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Interesse der Beamten die zukünftige Anstellungskörperschaft festlegt.

Satz 2 stellt klar, dass die vom Stadtrat gewählten hauptamtlichen Wahlbeamten der bislang kreisfreien Städte, auch wenn der von ihnen wahrgenommene Aufgabenbereich ganz oder teilweise nach der Bildung der neuen Landkreise durch diese wahrgenommen wird, Beamte der dann kreisangehörigen Städte und damit gewählte Vertreter des Organs Oberbürgermeister bleiben.

Zu Absatz 8:

Die Sätze 1 und 2 sehen vor, dass die von der Kreisneugliederung betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte frühzeitig bei bestimmten Personalmaßnahmen zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang wären Maßnahmen des für Inneres und Kommunales zuständigen Ministeriums nach § 17 ThürBG ein stärkerer Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Typische Anwendungsbereiche sind insbesondere Neueinstellungen oder Beförderungen von Beamten, aber auch die Ernennung bereits vorhandenen Tarifpersonals zu Beamten. Satz 3 erstreckt das Erfordernis des gegenseitigen Einvernehmens auch auf die Maßnahmen Versetzung und Abordnung, die über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kreisneugliederung wirksam sind. Diese genannten Personalmaßnahmen haben langfristige Auswirkungen auf den Personalhaushalt der betroffenen Körperschaft und damit auch auf den Personalhaushalt der neugebildeten Landkreise. Satz 4 nimmt solche Personalmaßnahmen aus, die durchzuführen sind, weil Betroffene einen Rechtsanspruch auf Vollzug der Maßnahmen haben, den der Dienstherr zu erfüllen

hat (beispielsweise die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit).

Zu Absatz 9:

Die Regelung verweist auf das bestehende Recht zu den Rechtsgebieten Umzugskosten und Trennungsgeld.

Zu Absatz 10:

Satz 1 greift den Regelungsgegenstand des § 29 ThürBG auf und konkretisiert ihn für die von der Neugliederung der Landkreise betroffenen hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Landräte und Beigeordnete).

Die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ist erforderlich, da für diesen Personenkreis ein gleich zu bewertendes Wahlamt, das ihrem bisherigen Wahlamt nach Bedeutung und Inhalt entspricht, nach Inkrafttreten der §§ 1 bis 11 dieses Gesetzes nicht mehr vorhanden ist bzw. nur durch eine erneute Wahl erreicht werden kann. Durch Satz 1 ist eine Versetzung der Wahlbeamten in den einstweiligen Ruhestand durch die Rechtsnachfolger ihrer bisherigen Dienstherrn nicht erforderlich.

Satz 2 verweist auf das geltende Beamtenversorgungsgesetz. Nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 ThürBeamtVG ist grundsätzlich Voraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehalts, dass der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat. Daher ist es gemäß § 32 BeamStG i. V. m. § 34 Absatz 1 ThürBG auch Voraussetzung für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, dass eine entsprechende versorgungsrechtliche Wartezeit von fünf Jahren erfüllt wird. Ohne die Erfüllung dieser Wartezeit ist der Beamte i. d. R. zu entlassen und kann auch nicht in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden. Aus Fürsorgegründen ist in solchen Fällen nach § 41 ThürBeamtVG die Gewährung eines Übergangsgeldes vorgesehen. Für die Erfüllung der versorgungsrechtlichen Wartezeit von fünf Jahren sind nur ruhegehaltstfähige Dienstzeiten sowie Zeiten einzurechnen, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltstfähig gelten. Die Dienstzeit ist dabei grundsätzlich „abzuleisten“, d. h. aktiv wahrzunehmen.

Gemäß § 77 Absatz 1 ThürBeamtVG gelten für die Versorgung der Beamten auf Zeit die Bestimmungen für die Versorgung der Beamten auf Lebenszeit entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Wartezeit nach § 11 Absatz 1 ThürBeamtVG ist nichts anderes bestimmt. Damit die betroffenen kommunalen Wahlbeamten durch die Gebietsreform versorgungsrechtlich keinen Nachteil erleiden, stellt Satz 3 als Ausnahmeregelung im Sinne des § 77 Absatz 1 ThürBeamtVG sicher, dass die Dienstzeit i. S. d. §§ 11 Absatz 1 Nr. ThürBeamtVG und 34 Absatz 1 ThürBG (Wartezeit) als abgeleistet gilt, wenn bis zum Ende der regulären Amtszeit eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren erreicht worden wäre.

Zu § 21 (Rechtsstellung der betroffenen Tarifbeschäftigten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt klar, dass die Arbeitsverhältnisse der Tarifbeschäftigten und die Auszubildenden so, wie sie zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kreisneugliederung und des Übergangs kreislicher Aufgaben der bisher kreisfreien Städte auf die aufnehmenden Landkreise bestehen, mit allen Rechten und Pflichten auf die aufnehmenden Landkreise als Arbeitgeber übergehen. Satz 2 überträgt diese Bestimmungen auch auf die Auszubildenden.

Zu Absatz 2:

Auch für den Fall, dass ein bisheriger Landkreis in mehreren neuen Landkreisen aufgeht, erfolgt der Übergang der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse im Wege der Rechtsnachfolge auf den im Gesetz bezeichneten neuen Landkreis.

Zu Absatz 3:

Aus Gründen einer gerechten Lastenverteilung zwischen den neuen Landkreisen werden diese verpflichtet, sich über eine anteilige Übernahme der Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie einen finanziellen Ausgleich für die dem Rechtsnachfolger infolge des Personalübergangs entstandenen Personalkosten durch denjenigen neuen Landkreis, der nicht zum Rechtsnachfolger bestimmt worden ist, zu einigen. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 20 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 4:

Für den Fall, dass in der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Einigung der beteiligten Körperschaft nicht zustande kommt, wird die Zuständigkeit für die erforderliche Entscheidung dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde übertragen. Satz 2 stellt fest, dass das Landesverwaltungsamt die betroffenen Tarifbeschäftigten vor seiner Entscheidung zu beteiligen hat.

Zu Absatz 5:

Diese Regelung stellt durch ihren Verweis für die Tarifbeschäftigten und Auszubildenden die aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung und Übermittlung von Daten dar, die aus sach- und interessengerechten Erwägungen für die Vorbereitung der künftigen Personalstrukturen erforderlich sind. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung zu § 20 Absatz 5 verwiesen.

Zu Absatz 6:

Durch diese Regelung sollen jegliche Rechtsnachteile für die Tarifbeschäftigten ausgeschlossen, der erreichte rechtliche Besitzstand gewahrt und insbesondere

tarifrechtlich maßgebliche Zeiten so berücksichtigt werden, als wenn sie beim neugebildeten Landkreis zurückgelegt worden wären.

Zu Absatz 7:

Satz 1 erstreckt die für den Beamtenbereich geltende Regelung des § 20 Absatz 8 auch auf den Tarifbereich. Dies gilt auch dann, wenn Aufgaben einer bislang kreisfreien Stadt auf Dauer auf einen neuen Landkreis übergehen. Da es im Beamtenbereich die Instrumente Entfristung oder Verlängerung (von Beamtenverhältnissen) nicht gibt, bedarf es in Satz 3 einer gesetzlichen Fiktion, diese arbeitsrechtlichen Maßnahmen wie eine Neueinstellung zu behandeln. Satz 4 regelt die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über Umzugskosten und Trennungsgeld auch für den Bereich der übergangenen Tarifbeschäftigten.

Zu Absatz 8:

Durch die Regelung des Satzes 1 werden betriebsbedingte Kündigungen aus Gründen, die im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform stehen, ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Beschäftigungsverhältnisses für die Dauer von drei Jahren ausgeschlossen. Dies ermöglicht es den neuen Landkreisen und deren Mitarbeitern, sich während der Übergangs- und Anpassungsphase gänzlich auf die Aufgabenerfüllung zu konzentrieren. Durch die Regelung in Satz 2 betrifft dieser Ausschluss jedoch nicht Änderungskündigungen, die wegen eines Wechsels des Arbeitsortes erforderlich werden. Satz 3 stellt darüber hinaus klar, dass personen- oder verhaltensbedingte Kündigungen von der Kündigungsschutzregelung des Satzes 1 unberührt bleiben.

Zu § 22 (Übergang und Wahl der Personalvertretungen; vorläufiger Personalrat):

Durch Satz 1 wird die personalvertretungsrechtliche Aufgabenwahrnehmung in den neuen Landkreisen gesichert. Satz 2 stellt klar, dass im Zusammenhang mit der Kreisneugliederung und des Übergangs von Aufgaben bisher kreisfreier Städte auf die Landkreise die Bestimmungen des Thüringer Personalvertretungsgesetzes, insbesondere § 32 Absatz 1 bis 3, der Regelungen zur Neuwahl bei Umorganisation von Dienststellen und Körperschaften enthält, anzuwenden sind.

Zu § 23 (Übergang und Wahl der Schwerbehindertenvertretungen):

Satz 1 legt fest, wann in den Dienststellen der neuen Landkreise die Schwerbehindertenvertretungen zu wählen sind. Satz 2 stellt sicher, dass zu jedem Zeitpunkt eine Schwerbehindertenvertretung vorhanden ist. Satz 3 regelt die Zuständigkeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretungen bis in der Dienststelle der neuen Landkreise eine neue Schwerbehindertenvertretung gewählt ist.

Zu § 24 (Übergang und Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten):

Diese Bestimmungen regeln das Verfahren sowohl zur Bestellung einer vorläufigen Gleichstellungsbeauftragten für die neugebildeten Landkreise als auch die Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten.

Zu Abschnitt 4 (Haushaltsrechtliche Vorschriften):

Zu § 25 (Haushaltswirtschaft)

Durch die Haushaltssatzung, als Satzung besonderer Art, erhält der Haushaltsplan seine die Haushaltsführung bindende Norm. Gemäß § 55 Absatz 3 und 4 ThürKO bzw. § 6 Absatz 3 und 4 ThürKDG tritt die Haushaltssatzung grundsätzlich zum 1. Januar eines Jahres in Kraft und zum 31. Dezember des Jahres außer Kraft. Mit Stichtag der unterjährigen Kreisneugliederung verlieren die Haushaltssatzungen der aufgelösten Landkreise ihre Rechtskraft und der neugebildete Landkreis müsste bis zum Ende des Haushaltsjahres eine neue unterjährige Haushaltssatzung erlassen.

Um eine kontinuierliche Aufgabenerledigung und die Fortführung der Haushaltswirtschaft zu gewährleisten, wird daher eine Fortgeltungsregelung für die Haushaltssatzungen der nach § 2 aufgelösten Landkreise geschaffen.

Zu Absatz 1:

Durch die Fortgeltungsregelung des Absatz 1 gelten auch die in den Haushaltssatzungen der bisherigen Landkreise enthaltenen Festsetzungen (zum Beispiel Hebesatz der Kreisumlage) sowie die als Bestandteil der Haushaltssatzungen aufgestellten Haushaltspläne fort. Dies gilt auf Grund der Rechtsnachfolge auch für beschlossene Haushaltssicherungskonzepte, da mit dem Beschluss über ein Haushaltssicherungskonzept eine Selbstverpflichtung zur Umsetzung der darin beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen eingegangen wurde, die in der Haushaltsplanung umzusetzen ist.

Die Fortgeltung der Haushaltssatzung ist auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Kreisneugliederung beschränkt.

Zur Wahrung der Einheit des Haushaltsjahres regelt Satz 2, dass im Haushaltsjahr der Neubildung der neugebildete Landkreis nur Haushaltssatzungen für die Gebiete der aufgelösten Landkreise erlassen kann. Die Bestimmung verdeutlicht, dass im Falle einer unterjährigen Kreisneubildung die Einheit des Haushaltsjahres und das abgestimmte Gesamtsystem der Aufstellung, des Vollzuges und des Abschlusses des Haushaltes unberührt bleiben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 stellt klar, dass der neugebildete Landkreis auch Nachtragshaushaltssatzungen für die Haushaltssatzungen der aufgelösten Landkreise erlassen kann. Hierfür wurden die formalen Anforderungen gelockert, um den neugebildeten Landkreisen eine zügige Reaktion auf erforderliche Anpassungen zu ermöglichen und der knappen Zeitschiene Rechnung zu tragen. Die Bestimmung dient auch der Wahrung der Einheit des Haushaltsjahrs. Erforderliche Änderungen von Haushaltsansätzen der unterjährig aufgelösten Landkreise durch den neugebildeten Landkreis sind daher nicht im Wege der Aufstellung einer eigenen „Teil-Haushaltssatzung“ für das verbleibende „Rumpf-Haushaltsjahr“ des neugebildeten Landkreises, sondern über die Aufstellung von Nachtragshaushaltssatzungen durchzuführen. Ein Bedürfnis für die nur übergangsweise Schaffung eines Rumpfhaushaltsjahres und einer Teilhaushaltssatzung wird hier nicht gesehen. Zum einen wird das Budgetrecht des neugebildeten Landkreises nicht beschränkt, da ihm jederzeit die Möglichkeit offensteht, Nachtragshaushaltssatzungen zu erlassen, die inhaltlich zu den gleichen Ergebnissen führen wie eine (einheitliche) Haushaltssatzung. Überdies können die Vorschriften bezüglich des Haushaltsjahres bei dem hier gewählten Regelungsmodell unangetastet bleiben.

Zu Absatz 3:

Über die Fortgeltungsregelung für die Haushaltssatzungen der aufgelösten Landkreise hinaus wird in Absatz 3 eine Erweiterung der Deckungsregeln ab Inkrafttreten der Neubildung sowohl innerhalb der Haushaltsansätze eines fortgeltenden Haushaltsplans als auch übergreifend zwischen den fortgeltenden Haushaltsplänen der an der jeweiligen Neubildung beteiligten aufgelösten Landkreisen geschaffen. Damit wird erreicht, dass auf Verschiebungen der Haushaltsbedarfe, die sich durch die Auflösung und Neubildung der Landkreise ergeben, flexibel und schnell reagiert werden kann. Das Erfordernis, eine Nachtragshaushaltssatzung aufstellen zu müssen, kann durch die Erweiterung der Deckungsmöglichkeiten deutlich reduziert werden.

Zu Absatz 4:

Für das auf das Haushaltsjahr des Inkrafttretens der unterjährigen Kreisneugliederung folgende Jahr gelten entsprechend der Regelung des Absatzes 4 im Rahmen einer vorläufigen Haushaltsführung die diesbezüglichen Fortgeltungsregelungen der ThürKO und des ThürKDG. Für den neugebildeten Landkreis gelten die Festsetzungen der vorgehenden Haushaltssatzungen der aufgelösten Landkreise zusammen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 stellt klar, dass neugebildete Landkreise, sofern sie ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen haben. Durch § 27 Absatz 3 in Verbindung mit § 30 Absatz 5 ThürKDG wird die Kontinuität von bereits doppisch erfassten Wertansätze gewährleistet und

zusätzlicher Aufwand für eine Neubewertung von Vermögen und Schulden vermieden.

Nach geltender Rechtslage ist gemäß § 114 ThürKO i.V.m. § 52a Satz 1 und 2 ThürKO die Haushaltswirtschaft so lange nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) zu führen, bis in der Hauptsatzung des neu gebildeten Landkreises bestimmt wird (Beschluss des neuen Kreistages), dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen ist.

Die bestehende Regelung ermöglicht damit zwar die freie Wahl eines Landkreises hinsichtlich des Systems der Haushaltswirtschaft (Optionsmodell). Sie geht allerdings als Grundmodell von der Kameralistik aus, wenn bzw. solange keine ausdrückliche Entscheidung zugunsten der Doppik getroffen wird.

Hieraus resultiert, dass die Haushaltswirtschaft, bis zu einem entsprechenden Kreistagsbeschluss des neugebildeten Landkreises zugunsten der Doppik, zunächst nach den Regelungen der Kameralistik zu vollziehen ist.

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 gelten die Haushaltssatzungen der bisherigen Landkreise im Jahr der Neugliederung auch für die neugebildeten Landkreise fort. Damit steht den neugebildeten Landkreisen der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2018 zur Verfügung, um zu beschließen ob sie ihre Haushaltswirtschaft ab dem 1. Januar 2019 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) führen wollen.

Zu § 26 (Kreis- und Schulumlage; Weiterleitung von Zuweisungen)

Zu Absatz 1:

Absatz 6 schafft die erforderliche Fortgeltungsregelung zur Erhebung der Kreis- und Schulumlage durch den neugegliederten Landkreis gegenüber den bisherigen kreisangehörigen Gemeinden. Zudem wird die besondere Situation im Falle der Einkreisung kreisfreier Städte hinsichtlich der Kreisumlage berücksichtigt; für die Schulumlage besteht aufgrund des Aufgabenübergangs zum 1. Januar 2019 kein gesetzlicher Anpassungsbedarf.

Zu Absatz 2:

Als Folge der Regelung in § 14 Absatz 1 wird von der Erhebung einer Kreisumlage von den bislang kreisfreien Städten bis zum 31. Dezember 2018 abgesehen.

Zu Absatz 3

Die Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof werden anders als der restliche Teil des Landkreises Schmalkalden-Meiningen nicht Teil des Landkreises Wartburg-Rhön, sondern des Landkreises Rennsteig. Damit fallen die Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Kreisaufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches im Gebiet dieser Gemeinden und die zugehörige Finanzierung über die genannten Zuweisungen im zweiten Halbjahr 2018 auseinander. Berechtigter der jeweiligen Festsetzungsbescheide ist auf Grund der Regelung in § 13 dieses Gesetzes der Landkreis Wartburg-Rhön als Rechtsnachfolger des Landkreises

Schmalkalden-Meiningen, während die korrespondierenden Kreisaufgaben hinsichtlich der Gemeinden Benshausen, Zella-Mehlis und Oberhof ab dem 1. Juli 2018 dem neu gebildeten Landkreis Rennsteig obliegen. Der Rechtsnachfolger des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wird daher verpflichtet, einen Anteil seiner Einnahmen an den aufnehmenden Landkreis weiterzuleiten. Da eine gemeindescharfe Zuordnung lediglich bei der Kreisumlage erfolgen kann, soll der Anteil im Übrigen nach dem genannten Einwohnerschlüssel erfolgen. Die Landkreise können jedoch nach Satz 3 auch abweichende Regelungen sowohl zum Verteilungsschlüssel, als auch zur Zahlung nach Satz 1 in Gänze treffen.

Zu § 27 (Rechtsnachfolge und Funktionsnachfolge im Rahmen der doppelten Haushaltswirtschaft)

Zu Absatz 1:

Mit der Kreisneugliederung gehen nach Absatz 1 alle Rechte und Pflichten sowie das gesamte Vermögen und die gesamten Schulden der nach § 2 aufgelösten Landkreise ergebnisneutral auf die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise über.

Die Vorschrift vollzieht haushalterisch die Gesamtrechtsnachfolge auf Kreisebene nach. Soweit neugebildete Landkreise ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen, sind in deren erster Bilanz alle Bilanzposten (zum Beispiel Vermögen, Schulden, Forderungen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen) aufzuführen. Eine finanzielle Auseinandersetzung findet zwischen den nach § 2 aufgelösten Landkreisen nicht statt. Diese Regelung ist ein Ausfluss der Rechtsnachfolge. Hierdurch soll eine vereinfachte Zusammenlegung von Vermögen ohne gegenseitige Ansprüche sichergestellt werden.

Durch den ergebnisneutralen Übergang soll sichergestellt werden, dass sich aus der Bildung oder der Zusammenführung der Bilanzposten keine Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt und die Ergebnisrechnung sowie auf die Ausgleichsverpflichtung nach § 1 Satz 2, § 3 Absatz 5 ThürKDG i. V. m. § 18 ThürGemHV-Doppik ergeben. Die Aufstellung und gegebenenfalls Zusammenführung erfolgt dann mit der Eröffnungsbilanz des neugebildeten Landkreises (§ 24 Absatz 5). Soweit ein aufgelöster Landkreis seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, sind dessen Vermögen und Schulden durch den neugebildeten Landkreis nach § 1 Satz 2, § 30 ThürKDG i. V. m. den Vorgaben der ThürGemBV zu bewerten.

Zur Bezeichnung und Aufteilung von Vermögen und Schulden wird die ausschließliche Bezugnahme auf eine Bilanz nicht reichen, da allein mit einer Bilanz regelmäßig keine Zuweisung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden möglich ist und auch der „vereinfachte Bestimmtheitsgrundsatz“ wenigstens eine Individualisierbarkeit der übergehenden Vermögensgegenstände und der Schulden verlangt. Daher sollen diese im Anhang inklusive des Buchwertes einzeln aufgeführt werden.

Insbesondere für übergehende Grundstücke sind die aus § 28 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.11.2016 (BGBl. I 2591), folgenden Bezeichnungen erforderlich. Insoweit sind im Anhang des

Jahresabschlusses die übergehenden Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen Rechte und Lasten aufzuführen. Anzugeben sind Grundbuchamt, Band- und Blattstelle sowie Gemarkung, Flur- und Flurstücknummer.

Bei noch nicht vermessenen Teilflächen sind die übergehenden Teile durch genaue Beschreibung und Beifügung von Lageplänen zu individualisieren.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung in Absatz 2 wird klargestellt, dass auch die nichtbilanzierten Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden auf die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise übergehen.

Immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden (§ 42 a ThürGemHV-Doppik) dürfen bspw. nicht bilanziert werden. Nicht bilanzierte Gegenstände sind im Anhang aufzuführen. Rechte und Pflichten aus noch nicht oder noch nicht voll erfüllten Verträgen, wie zum Beispiel Kauf-, Miet-, Werk- und Lizenzverträge sind ebenfalls im Anhang zu erfassen; ebenso sind Lizenzen, Patente und sonstige Rechte sowie Konzessionen und gewerbliche Schutzrechte aufzulisten. Aus Gründen der Vollständigkeit und der Transparenz sind alle nichtbilanzierten Rechte und Pflichten sowie Vermögen und Schulden für die nach § 2 aufgelösten Landkreise im letzten Anhang zum Jahresabschluss und für die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise im Anhang zur Eröffnungsbilanz aufzunehmen. Den nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreisen sind umfassend alle Risiken und Chancen aufzuzeigen. Hieraus können die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise unter anderem Informationen über die Haftungsverpflichtung für nichtbilanzierte Verbindlichkeiten und die vorhandenen stillen Reserven entnehmen.

Soweit kommunales Vermögen bereits im Rahmen der Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen flächendeckend bewertet wurde, bedürfen die einzelnen Vermögensgegenstände nach Absatz 3 keiner neuen Bewertung aus Anlass der Kreisneugliederung (§ 1 Satz 2, § 30 Absatz 5 ThürKDG). Vielmehr werden die jeweiligen Restbuchwerte der Vermögensgegenstände aus den Jahresabschlüssen der nach § 2 aufgelösten Landkreise übernommen (Buchwertübernahme). Aufgrund der Buchwertverknüpfung werden in dem letzten Jahresabschluss der nach § 2 aufgelösten Landkreise die zu übernehmenden Wertansätze bestimmt. Die planmäßig fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilden für die Posten des Anlage- oder Umlaufvermögens die Wertobergrenze und sind von den nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise zu übernehmen.

Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Die nach den §§ 4 bis 11 neugebildeten Landkreise haben zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die gebildeten Rückstellungen noch bestehen.

Grundsätzlich sind die in den vorangegangenen Jahresabschlüssen angewandten Methoden für den Ansatz und die Bewertung des Vermögens beizubehalten. Es wird die Möglichkeit eröffnet, zur Vereinheitlichung die Ansatz- und Bewertungsmethoden anzupassen. Die Gesamt- und Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen können bei den nach § 2 aufgelösten Landkreisen unterschiedlich sein, wenn bei der Erstbewertung des kommunalen Vermögens von den Wahlmöglichkeiten

unterschiedlich Gebrauch gemacht wurde. Die in diesen Fällen notwendigen Wertberichtigungen dienen der Vereinheitlichung. Eine nachträgliche Korrektur der bis zur Kreisneugliederung aufgelaufenen Abschreibungen erfolgt nicht.

Zuschreibungen können nur unter den für die Jahresbilanz geltenden Voraussetzungen vorgenommen werden. Demnach ist eine Zuschreibung zulässig, wenn außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen worden sind, deren maßgebende Gründe weggefallen sind.

Zu den Absätzen 4 und 5:

Absatz 4 dient der Klarstellung. Absatz 5 weist auf den abweichend zur Gesamtrechtsnachfolge auf Kreisebene zu behandelnden Übergang von Vermögensgegenständen zwischen neugebildeten Kreisen im Falle der Gebietszuordnung im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 1 sowie im Rahmen der Funktionsnachfolge der neugebildeten Landkreise für kreisliche Aufgaben einzukreisender Städte hin.

Zu Abschnitt 5 (Sonderzuweisungen):

Zu § 28 (Schuldentilgung)

Die in Absatz 1 aufgeführten Altkreise wiesen zum 31. Dezember 2015 eine Verschuldung je Einwohner von mehr als 150 Prozent des Landesdurchschnitts auf, was 282,48 Euro je Einwohner entsprach (Thüringer Landesamt für Statistik: „Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände am 31. Dezember 2015“) und waren damit deutlich überdurchschnittlich verschuldet.

Mithilfe der zweckgebundenen Zuweisung sollen diese Altkreise daher in den neu geschaffenen Strukturen grundsätzlich auf ein Niveau von rd. 150 Prozent des Landesdurchschnitts zum Stichtag 31. Dezember 2015, also rd. 423,73 Euro je Einwohner, „entschuldet“ werden. Dies soll gewährleisten, dass die mit diesem Gesetz geschaffenen Landkreise nicht von Anfang an in erheblichem Maße durch strukturelle Erschwernisse, die aus der bisherigen Landkreisstruktur resultieren, belastet werden und ein geordneter Übergang in die neuen Strukturen unter besser vergleichbaren Bedingungen gewährleistet ist. Die Zuweisung für den Unstrut-Hainich-Kreis war jedoch auf den genannten Betrag zu deckeln, da abzüglich der Mittel nach den §§ 29 und 30 von den insgesamt zur Verfügung gestellten 90 Millionen Euro für die Förderung nach § 28 noch eine Summe von 43 Millionen Euro verbleibt, für eine vollständige Entschuldung der genannten Kreise auf 150 Prozent des Landesdurchschnitts jedoch insgesamt rund 46 Mio. Euro benötigt worden wären. Die Deckelung wurde bei der Zuweisung für den Unstrut-Hainich-Kreis vorgenommen, da dieser von den zur Verfügung gestellten Mitteln dann immer noch mit rund zwei Dritteln am stärksten profitiert.

Soweit Vorfälligkeitsentschädigungen im Rahmen des Schuldenabbaus zu entrichten sind, gelten diese als Kosten des Schuldenabbaus im Sinne des Gesetzes. Dabei sind allerdings aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zunächst solche Kredite

abzulösen, für deren Ablösung keine Vorfälligkeitsentschädigung zu entrichten ist. Dies können auch Kassenkredite sein.

Eine aktuellere offizielle Aufstellung des Thüringer Landes für Statistik liegt derzeit nicht vor; es ist jedoch auch nicht zu erwarten, dass an der maßgeblichen Situation grundsätzlich Änderungen sowohl hinsichtlich der Situation der genannten als auch der übrigen Altkreise eingetreten sind.

Zu § 29 (Anpassungshilfen)

Jedem neu gebildeten Landkreis wird pauschal ein Betrag von 1.750.000 Euro für strukturelle Anpassungsmaßnahmen im Zuge der Kreisgebietsreform zur Verfügung gestellt, ohne dass hiermit eine konkrete Zweckbindung einhergeht. Die Mittel sollen dazu beitragen, die mit der Kreisgebietsreform verfolgten Ziele möglichst bald zu erreichen und den Übergang in die neuen Kreisstrukturen zu erleichtern.

Zu § 30 (Verlust des Kreissitzes oder der Kreisfreiheit)

Hiernach erhalten die kreisangehörigen Städte, die infolge der Neugliederung der Landkreise nicht mehr Kreissitz sein werden sowie die einzukreisenden, bislang kreisfreien, Städte, die nicht Kreissitz werden, eine Anpassungshilfe von jeweils drei Millionen Euro, die insbesondere zur Verbesserung der Infrastruktur oder zum Schuldenabbau zu verwenden ist. Die Aufgabe des Kreissitzes führt je nach konkretem Verwaltungsaufbau nach erfolgter Kreisgebietsreform zum Verlust eines Teils der Mitarbeiter der Kreisverwaltung in der ehemaligen Sitzgemeinde, und damit einhergehend zu einer gewissen Minderung der Kaufkraft. Entsprechendes gilt für bisher kreisfreie Städte, die nicht Sitz eines Landkreises werden hinsichtlich des „kreislichen Teils“ ihrer Verwaltung. Die Mittel sollen den Städten die Anpassung an die geänderte Situation erleichtern und ihre weitere Entwicklung fördern.

Zu Abschnitt 6 (Wahlen der Landräte und der Kreistagsmitglieder):

Zu § 31 (Ende der Amtszeit kommunaler Wahlbeamter bis zur Auflösung der Landkreise)

§ 31 ist eine Übergangsvorschrift für die nach § 2 aufzulösenden Landkreise, in denen in dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Übergangsregelung bis zum Tag der Neubildung der Landkreise, ein Landrat oder ein hauptamtlicher Beigeordneter aus dem Amt ausscheiden und infolge dessen eine Neu- oder Wiederwahl ansteht. Dabei ist es unerheblich, aus welchem Grund die kommunalen Wahlbeamten ausscheiden.

Absatz 1 regelt, dass für den Zeitraum zwischen dem Ausscheiden aus dem Amt und der Auflösung der Landkreise nach § 2 keine Wahl eines neuen Landrats oder hauptamtlichen Beigeordneten für den aufzulösenden Landkreis für eine reguläre Amtszeit von 6 Jahren mehr stattfindet. Anstelle der regulären Neu- oder Wiederwahl eines Landrats oder eines hauptamtlichen Beigeordneten kann der Kreistag den bisherigen Amtsinhaber mit dessen Zustimmung für eine verkürzte weitere Amtszeit bis zum Wirksamwerden der Landkreisneugliederungen wiederwählen. Sinn und

Zweck der Vorschrift ist es, die Wahl von kommunalen Wahlbeamten auf die reguläre Amtszeit (sechs Jahre bei Landräten und hauptamtlichen Beigeordneten) unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Auflösung der Landkreise durch eine vereinfachte Wahl durch den Kreistag ohne Ausschreibung für eine verkürzte Amtszeit zu ersetzen. Damit soll die Anzahl der Landräte oder hauptamtlichen Beigeordneten, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften mit der Neubildung der Landkreise in diese übertreten, möglichst gering gehalten werden. Eine Vakanz und zusätzliche (Versorgungs-) Kosten sollen vermieden sowie eine Kontinuität gewährleistet werden.

Lehnt die Kreistagsmehrheit oder der betroffene bisherige Amtsinhaber die Wiederwahl ab, bestimmt Absatz 2, dass die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag des Landkreises für den Landrat einen Beauftragten bestellen kann. In diesem Fall obliegt es zunächst der Entscheidung des Landkreises, ob ohne Rückgriff auf einen Beauftragten der Beigeordnete als Vertreter des ausgeschiedenen Landrats gemäß § 110 Absatz 1 S. 2 Thüringer Kommunalordnung die Aufgaben des Landrats übernimmt oder nicht. Soweit die Rechtsaufsichtsbehörde einen Beauftragten auf Antrag des Landkreises bestellt, nimmt dieser bis zur Auflösung des Landkreises alle Aufgaben des Landrats wahr.

Zu § 32 (Durchführung der Landkreiswahlen im Jahr 2018)

Die Wahl der Landräte und Kreistagsmitglieder der neu zu bildenden Landkreise erfolgt vor dem Inkrafttreten der Bestandsänderungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes. Dies entspricht der bereits im Jahr 1994 praktizierten Verfahrensweise. Ihr entscheidender Vorteil liegt darin, dass in den neu gebildeten Landkreisen bereits neu gewählte Organe zur Verfügung stehen, die unverzüglich ihre Arbeit aufnehmen können. Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen 2018 sind besondere Bestimmungen erforderlich, die in den §§ 33 bis 36 enthalten sind. Mit diesen Vorschriften wird eine geordnete Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen gewährleistet.

Zu § 33 (Wahlgebiet, Amtszeiten, Wahlberechtigung, Einwohnerzahl)

Die Regelungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen 2018 noch durch die bestehenden Landkreise in den bestehenden Strukturen durchgeführt werden. Die Existenz der künftigen Landkreise, die zugleich das Wahlgebiet im Sinne der §§ 28 Absatz 2, 27 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 1 Satz 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz sind, muss daher bis zum Inkrafttreten der Bestandsänderungen gemäß Abschnitt 1 dieses Gesetzes fingiert werden.

Zu § 34 (Wahlorganisation)

Um eine koordinierte Wahlvorbereitung und Wahldurchführung im Gebiet des neu zu bildenden Landkreises zu gewährleisten und eine einheitliche Verantwortung festzulegen, beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde einen Landkreis, dessen Gebiet ganz oder teilweise zum Gebiet des neu zu bildenden Landkreises gehört, mit der Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen. Der Landkreis erhält die zur

Vorbereitung und Durchführung der Kreiswahlen erforderlichen gesetzlichen Befugnisse und stellt das notwendige Personal und die notwendigen Verwaltungsmittel zur Verfügung. Die übrigen Landkreise und gegebenenfalls die einzukreisenden Städte haben die hierfür erforderliche Amtshilfe und Unterstützung zu leisten. Damit soll eine übermäßige Belastung der die Landkreiswahl vorbereitenden und durchführenden Landkreise vermieden werden.

Absatz 2 erhält die für die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen notwendigen Bestimmungen über die Bestellung eines Landkreiswahlleiters und seines Stellvertreters.

Absatz 3 stellt klar, dass der jeweilige Landkreiswahlleiter im Gebiet des gesamten neu zu bildenden Landkreises die Vorbereitung und Durchführung der Landkreiswahlen leitet und die ihm obliegenden gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

Zu § 35 (Kreiswahlausschuss)

In Abweichung von § 4 Absatz 1 Satz 3 Thüringer Kommunalwahlgesetz wird festgelegt, dass der Kreiswahlausschuss aus jeweils 2 Mitgliedern eines jeden aufzulösenden Landkreises und der gegebenenfalls einzukreisenden Stadt besteht.

Zu § 36 (Öffentliche Bekanntmachungen)

Soweit im Kommunalwahlgesetz oder in der Kommunalwahlordnung ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, genügt nach § 50 Thüringer Kommunalwahlordnung in jedem Fall eine Bekanntmachung in der für Satzungen vorgesehenen Form.

Der neu zu bildende – für die Kreiswahlen 2018 fingierte - Landkreis verfügt während der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahlen noch nicht über eine Hauptsatzung, so dass eine Ortsüblichkeit für öffentliche Bekanntmachungen für den neu zu bildenden Landkreis noch nicht vorliegt. Für die Bekanntmachungen nach den kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen wird daher klargestellt, dass der nach § 34 Absatz 1 zuständige Landkreis diese nach den in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten vor Wirksamwerden der Bestandsänderungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes geltenden Bekanntmachungsvorschriften durchzuführen hat.

Zu Abschnitt 7 (Übergangsbestimmung):

Zu § 37 (Freistellung von Abgaben)

Mit der Bestimmung wird von den Abgaben freigestellt, welche für Maßnahmen entstehen, für die der Vollzug dieses Gesetzes ursächlich ist.

Zu § 38 (Wohnsitz):

Diese Bestimmung stellt klar, dass durch die Bestandsänderungen nach Abschnitt 1 dieses Gesetzes eine Veränderung der Rechte und Pflichten der Einwohner, soweit jene von der Dauer ihres Wohnens abhängen, nicht eintritt.

RESSORTABSTIMMUNG

Zu Artikel 2 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neugliederung der Landkreise in Artikel 1 §§ 4 bis 11. Im Ergebnis der Neugliederung der Landkreise wird es keinen Landkreis mit weniger als 130.000 Einwohnern mehr geben. Die Regelung passt die Zahl der zu wählenden Kreistagsmitglieder den neu gebildeten Landkreisen an. Die Vergrößerung der Kreistage verbessert die Chancen der Bürger im Gebiet der aufgelösten Landkreise in dem neuen Kreistag ihre Belange und Interessen durch einen Vertreter wahrnehmen zu können.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik):

Zu Nummern 1 und 2:

Im Rahmen der doppisch geführten Haushaltswirtschaft hat die Gemeinde gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 ThürKDG für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss zu erstellen, wenn zum Ende eines Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht. Gemäß § 20 Absatz 4 ThürKDG hat die Gemeinde hierzu ihren Jahresabschluss nach § 19 ThürKDG und die Jahresabschlüsse der Tochterorganisationen, auf die sie einen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss ausübt, zusammenzufassen (Konsolidierung).

Der Gesamtabschluss fasst den doppischen Jahresabschluss der Kernverwaltung einer Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Tochterorganisationen (z. B. Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, GmbHs, AGs) zusammen. Der Gesamtabschluss wird dabei stets für ein Haushaltsjahr aufgestellt und bedarf komplexer Anpassungsbuchungen auf der Grundlage der jeweiligen Einzelabschlüsse, die nicht miteinander verknüpft sind (derivative Methode). Der Gesamtabschluss dient dem Gesamtüberblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde. Der Gesamtabschluss ist von der Verwaltung aufzustellen und dem Gemeinderat zur Kenntnis vorzulegen. Eine Entlastung des Bürgermeisters hinsichtlich des Gesamtabschlusses ist jedoch nicht erforderlich. Auch rechtsaufsichtliche Genehmigungstatbestände sind mit ihm nicht verknüpft.

Zur organisatorischen Entlastung der Gemeinden - auch im Hinblick auf die Anforderungen der Gebietsreform - zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und unter Abwägung des Informationszwecks mit dem Aufwand seiner Erstellung ist es gerechtfertigt, die Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses durch doppisch buchende Gemeinden in eine „Kann“-Regelung umzuwandeln. Soweit der Gemeinderat die Informationen des Gesamtabschlusses zur Steuerung seiner Haushaltswirtschaft benötigt, kann er durch Beschluss die Erstellung eines Gesamtabschlusses durch die Gemeindeverwaltung verlangen. Der Gesamtabschluss ist dann nach den weiterhin bestehenden Regelungen aufzustellen.

Zu Nummer 3:

Die Bestimmungen, die gemäß § 1 Satz 2 ThürKDG entsprechend für die Landkreise gelten, normieren Erleichterungen für Gemeinden, die aus bisherigen Gemeinden mit unterschiedlichen Buchführungsmethoden (Kameralistik und Doppik) neugegliedert wurden und die in ihrer Hauptsatzung bestimmt haben, die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 52a Satz 2 ThürKO).

Der neue § 40 a räumt diesen Gemeinden ein, in den ersten beiden vollständigen Haushaltsjahren ab Inkrafttreten der Neugliederung auf nicht zahlungswirksame Ansätze zu verzichten und damit einen unvollständigen doppischen Haushalt aufzustellen. Die Umstellung des Rechnungswesens muss jedoch unabhängig davon in jedem Fall zum 1. Januar des ersten vollständigen Haushaltsjahrs ab Inkrafttreten der Neugliederung erfolgen. Den Gemeinden wird es damit ermöglicht, auch dann einen rechtmäßigen Haushalt aufzustellen, wenn die im Vorfeld erforderlichen Arbeiten zur Vermögenserfassung und Bewertung bislang kameral buchender Gemeinden noch nicht abgeschlossen werden konnten.

In Absatz 2 wird die Frist zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz um ein Haushaltsjahr verlängert, um einen ausreichenden Zeitkorridor für die Erstbewertung des Vermögens zu schaffen.

Absatz 3 überträgt die Erleichterungen der Haushaltsplanung auf den Jahresabschluss des ersten Haushaltsjahres ab Inkrafttreten der Neugliederungen, indem die Gemeinde auf ergebnisrelevante Bestandteile und Anlagen zunächst verzichten kann.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die normierten Erleichterungen im Hinblick auf den Jahresabschluss nur vorübergehend sind, um einen zeitlichen Korridor bis zur vollständigen Erstaufnahme und Bewertung der Vermögensgegenstände der vorher kameral buchenden Gemeinde zu schaffen. Nach Ablauf der Übergangsfrist muss im Ergebnis für jedes Haushaltsjahr ein vollständiger doppischer Jahresabschluss vorliegen, um die Vermögensentwicklung kontinuierlich und lückenlos abbilden zu können.

Absatz 5 regelt für den Übergangszeitraum die Anforderungen an den Haushaltsausgleich.

Absatz 6 verhindert, dass durch die vorgenannten Übergangsregelungen zur Vereinfachung bei Gebietsänderungen der Konsolidierungsprozess in Einzelfällen vorzeitig unter- oder abgebrochen wird.

Zu Artikel 4 (Änderung der Thüringer Kommunal-Besoldungsverordnung):

Nach der Neugliederung werden die Landkreise in Thüringen bis zum Jahr 2035 nicht weniger als 130.000 und nicht mehr als 250.000 Einwohner haben. Die neuen Landkreise werden überwiegend wesentlich mehr Einwohner haben als die bisherigen Landkreise. Dem ist durch eine Aktualisierung der Größenklassen bei der Einstufung der Ämter der Landräte und der hauptamtlichen Beigeordneten der Landkreise Rechnung zu tragen.

Die bisherige Differenzierung der Größenklassen in Schritten von 75.000 Einwohnern wird ebenso beibehalten wie die besoldungsrechtliche Zuordnung der Ausgangsgrößenklasse.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift setzt die Regelungen des Gesetzes zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Nach Satz 1 treten alle Vorschriften, die zur Vorbereitung der Neugliederung des Gebiets der Landkreise und kreisfreien Städte notwendig sind, am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft. Die Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

RESSORTABSTIMMUNG